John Carter Brown
Library
Brown University

The John Carter Brown Library
Brown University
Purchased from the
Louisa D. Sharpe Metcalf Fund

David Georg Struben
weyl. Königl. Groß-Britannischen und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen
Vicecanzlers

Neben-Stunden.

Sechster und letzter Theil,

nebst einem
Haupt-Register über alle Sechs Theile.

Zwote Auflage.

Hannover 1783.
bey Johann Wilhelm Schmidt.

Vorrede.

In der XXXXIII. Abhandlung des VI. und lezten Theils dieser Neben-Stunden liefere ich meinen Lesern einen Auszug aus dem Buch des Abts de MABLY des Principes des Negociations, welches vielen Beyfall gefunden hat, und zwar mit einigen Anmerkungen. Wenn die Staatsleute dieses Mannes Lehren öfters befolgten, so würden ihre Rathschläge die Welt seltener in Feuer und Flamme setzen. Nicht nur manche Leidenschaften, sondern auch die unrichtige Begriffe von der wahren Wolfart eines Staats, und denjenigen, was dessen Regenten zur Ehre gereichet, tragen sehr vieles dazu bey, daß solches so oft geschiehet. Man kan daher

nichts heilsamers vornehmen, als diejenige, so am Ruder sitzen, zu überzeugen suchen, daß der Misbrauch einer überwiegenden Macht, Unternehmungen, welche die Kräfte eines Volks übersteigen, und die Entschließung, alles auf das Spiel zu setzen, um mäßige Vortheile zu erjagen, wenn es auch von den grösten Helden geschiehet, ihren Pflichten und der politischen Klugheit zuwiderlaufen. MABLY schmeichelt sich c. 4. p. 57. mit der Hofnung, daß sein Buch nicht ohne allen Nutzen seyn werde, wenn er schreibet: Peutêtre même, & j'ose l'espérer, que mes reflexions persuaderont quelque homme, qui parvenant un jour au gouvernement des affaires, n'y auroit apporté que les préjugés communs & qui, conduit au contraire par des maximes puisées dans les sources les plus pures, fera pendant quelques instans le bonheur de sa Nation, en ne troublant pas celui de ses voisins. Quel objet plus utile peut se proposer un ecrivain? Deswegen wird es hoffentlich niemand tadeln, daß ich so heilsame Lehren mit historischen

schen Zeugnissen und den Beobachtungen grosser Männer zu erläutern und zu befestigen suche, jedoch zugleich einige Irrthümer bemerklich mache, die sich in dem Buch finden.

Die XXXXIV. Abhandlung **von der Selbsthülfe** suchet wider die Einwürfe des Herrn Geheimten Raths SUNDERMAHLER dasjenige zu befestigen, was in der XXVII. Abhandlung behauptet worden.

So bescheiden die Streitschriften dieses gelahrten Mannes abgefasset sind, so grob und schmähsüchtig sind hingegen diejenige, wodurch die XXXXV. Abhandlung **vom Ursprung der Landeshoheit in Teutschland** veranlasset worden. Daß ich mit aller Bescheidenheit geäußert, was an des Herrn Hofraths Hanselmann Beweisthümern der Hohenlohischen Landeshoheit vor dem Interregno auszusetzen finde, hat ihn dergestalt aufgebracht, daß er zwey Folianten wider mich geschrieben, und vielleicht die gelehrte Welt mit dem dritten beschenket, zumalen er bey seiner gnädigsten Herrschaft dadurch

durch ein Verdienst zu erwerben, und solche zu überreden suchet, daß er ihre Gerechtsame und Prärogativen vertheidige, obwohl dieselbe bey unserer Controvers auf keine Weise interessiret ist. Denn ich mache dem Fürstl. und Gräfl. Hause Hohenlohe nicht das mindeste Hoheitsrecht streitig, und gestehe, daß ihm die nahe Anverwandschaft mit den Kayserн aus dem Salischen Hause zu einer Ehre gereichet, deren sich wenig Fürstl. und Gräfl. Häuser rühmen können. Daß ich aber behaupte, es sey mit der Gewalt und den Regalien, welche demselben anjezt zustehen, vor dem Interregno nicht versehen gewesen, ist demselben auf alle Weise unnachtheilig, und thut weder dessen Gerechtsamen, noch seiner Ehre den mindesten Abbruch, bevorab, da ich, nebst so vielen grossen Staats-Rechtslehrern und der mächtigsten Chur- und Fürsten Räthen, von dem Ursprung aller Teutschen Fürsten und Grafen Landeshoheit ein Gleiches behaupte.

Die XXXXVI. Abhandlung prüfet eine Schrift, welche unter dem Titul: Johann Kirch-

Kirchheim, beyder Rechten Licentiaten, Versuch von dem Reichsstädtischen Entscheidungs-Ziel zwischen Catholischen und Protestanten zur Erleuterung des V. Art. 29. 2. und 13. §. des Osnabrücker Friedensschlusses im Jahr 1764. ans Licht getreten. Sie enthält eine, meines Wissens niemand bisher in den Sinn gekommene zum Nachtheil der Evangelischen Reichsstädte gereichende Erklärung des Westphälischen Friedensschlusses. Ich vertheidige diejenige, welche bisher sowohl von Catholischen als Evangelischen gemachet worden, und suche die geknüpfte Zweifelsknoten aufzulösen.

Mit dem gegenwärtigen VI. Theil schließe ich diese Arbeit, und meinen Lesern wird es hoffentlich angenehm seyn, daß ich demselben ein Hauptregister über das ganze Werk beyfüge. Hannover den 19ten April 1765.

Inhalt
des sechsten Theils.

XXXXIII. Ein Auszug aus des Abts de Mably Principes des negociations, nebst Anmerkungen.

XXXXIV. Von der im Westphälischen Friedensschluß erlaubten Selbsthülfe.

XXXXV. Vom Ursprung der Landeshoheit in Teutschland.

XXXXVI. Von dem Reichsstädtischen Entscheidungsziel zwischen Catholischen und Protestanten.

XXXXIII. Abhandlung.

enthaltend

einen Auszug

aus des

Abts de Mably Principes des negociations, nebst Anmerkungen.

Auszug.

Cap. 1. Nach dem Verfall des Carolingischen Reichs (a) bis zu der Zeit, als Carl VIII. König von Frankreich einen Feldzug nach Italien vornahm (b), hatten die europäischen Staaten fast keine Gemeinschaft mit einander. Sie waren in die äusserste Barbarey versun-

Nach dem Verfall des Carolingischen Reichs bis zu den Zeiten König Carls VIII. von Frankreich wurde zwi-

schen den Europäischen Staaten selten Staatsgeschäfte verhandelt.

ken (c), und unaufhörlich beschäftigten selbige innerliche Uneinigkeiten (d), die ihnen nicht verstatteten, sich um ihre Nachbaren zu bekümmern. Die Gewalt der Großen des Reichs, und die Macht der Städte (e) erlaubten keinen König, die Kräfte seiner Unterthanen zu vereinigen, und die kurze Zeit, in welcher die Lehnleute Kriegesdienste zu leisten schuldig waren (f), machte es unmöglich, langdaurende und wichtige Unternehmungen auszuführen.

Die Gestalt der Sachen ist aber verändert, nachdem die Teutsche angefangen, sich den Gesetzen zu unterwerfen. Die güldene Bulle wurde verfasset, und man bemühete sich des Kayfers Gewalt mit der Freyheit der Fürsten bestehen zu machen (g). In Spanien vereinigte Ferdinands und Isabellen Heyrath Castilien und Aragonien, mithin erlangten diese jenseits den Pyreneen eine beträchtliche Macht. Auch in Frankreich brachte Carl VIII. und die ihm folgende Könige fast alle Gewalt an sich.

Als dieser König Neapolis und

Zu dieses König Carls Zeiten war Italien ein Bild des jetzigen Europa (h).

Der

Der Römische Hof und die Republik Venedig machten sich einander die Herrschaft darüber streitig. Die Könige von Neapolis, die Herzoge von Mailand und die Florentiner waren unter sich nicht einig, und bald des einen, bald des andern Bundesverwandte oder Feinde. Die übrige Staaten wünschten vergebens den Frieden, und fürchteten immer von ihren Feinden oder Bundesverwandten überfallen zu werden. Einige sahen die Franzosen als ihre Beschützer an. Andere aber brachte Carls Ehrgeiz samt der Besorgnis, daß er, obwohl der erste Krieg ein schlechtes Ende genommen, Italien zum zweyten mahl überziehen mögte, wider ihn auf. Dieses veranlassete damals manche Unterhandlung, indem die Franzosen Neapolis und Mailand behaupten, der Spanische Ferdinand sie erschöpfen, und ihre Kräfte gebrauchen wolte, um die seinige zu vergrößern, Kayser Maximilian I. aber Italien dem Reich wieder unterwürfig zu machen suchte (i). Die bisher seltene Gesandschaften wurden damals häufiger. Die Staatskunst aber bestunde in einem ungestalten Misch-

Mailand behaupten wolte, gabe der Spanier, Italiener und Teutschen Eifersucht zu Unterhandlungen Anlas.

masch der Leidenschaften und unschicklicher Absichten.

Kayser Carls V. Staats-Kunst verursachte, daß mehre Völker an den Zwistigkeiten des Hauses Oesterreich und der Crone Frankreich Theil nahmen.

Kayser Carl V. brachte zwar seine Vergrößerungsanschläge in kein System. Er wuste gleichwohl die Kunst jedes Geschäfte mit einer damals unbekannten Geschicklichkeit zu führen. Sein Ehrgeiz machte ihn aber auch in entfernten Landen furchtbar. Nur die Nordische Cronen nahmen zu seiner Zeit an den Händeln des Hauses Oesterreich und der Crone Frankreich keinen Theil (k). Der Cardinal Richelieu verknüpfte allererst ihre Staatsgeschäfte mit den mittäglichen, indem er das genaueste Bündniß zwischen Frankreich und Schweden veranlassete, nach welcher Zeit die Kriege der Schweden, Polen, Russen und Dänen von den Französischen und Spanischen Staatsleuten nicht mehr mit Gleichgültigkeit angesehen worden (l).

Seit 200 Jahren vermeinen zwey in Europa herrschende Mächte dazu bestimmet zu seyn, daß eine die andere unter das Joch bringe. Jedwede trachtet Bundesverwandte zu erlangen, und zwar auch solche, in die sie ein Mis-

trauen

trauen setzet, und selbige zu betriegen gedenket (m). Diejenige, so mächtig genug sind, um an den Händeln Theil zu nehmen, und hoffen können, sich auf anderer Kosten zu vergrößern, verkaufen ihre Hülfe den Meistbietenden. Schwächere halten sich so viel möglich vom Ungewitter entfernt, oder nähern sich demselben aus Verwegenheit (n). Wenn Europa in der grösten Ruhe zu seyn scheinet, so setzen feindliche Gesinnungen und National-Leidenschaften das Cabinet der Staatsleute heimlich in Bewegung. Dieses muß man wohl beobachten, die Absichten seines Feindes vorher sehen, ihm zuvor zu kommen, und Bundesverwandte zu erlangen suchen. Sich auf seine eigene Kräfte verlassen, ist Tummheit oder Hochmuth, und ein Zeichen des nahen Verderbens.

Anmerkungen.

a) Noch im X. und XI. Jahrhundert waren die Teutsche Kayser im Stande, sich um andere Völker zu bekümmern. Sie führten glücklich Kriege mit den Franzosen, Dänen, Ungarn, Polen und Slaven, welche durch Tractaten

Nach der Carolinger Zeiten haben die Teutsche mit andern Völkern Staatsgeschäfte verhandelt.

taten geendiget wurden. Die betrübte Zwistigkeiten mit den Päbsten erregten aber zu Kayser Henrich IV. und verschiedener seiner Nachfolger Zeiten so manche innerliche Unruhe, daß man nicht ferner darauf denken konte, das Ansehen des Reichs außer seinen Grenzen zu behaupten, und andere Völker sich unterwürfig zu machen. Diese veranlasseten zugleich, daß die Lehne, mithin große und kleine Aemter, erblich wurden, daher Kayser und Könige durch deren Vergebung treue Dienste nicht ferner belohnen, und solchergestalt ihre Unterthanen bewegen konten, die Waffen zu ergreifen, so oft sie es verlangten, deren Kräfte überdem die Kreuzzüge sehr schwächten.

Die Französische Macht war bereits vor Carl VIII. Zeiten denen Nachbaren fürchterlich.

b) Die Französische Macht war schon vor Carls VIII. Zeiten den Europäischen Staaten, und insonderheit Teutschland fürchterlich. Die grobe Unwissenheit der Menschen in den mitlern Zeiten, und die innerliche Kriege, welche alle Reiche schwächten, hatten den Pabst fast zum Herren der Welt gemacht. Er maßete sich das Recht an, Kayser und Könige abzusetzen, welches derselbe auch einigemahl

mahl zur Uebung brachte. Dieser Weltbeherrscher geriethe aber selbst in die Französische Knechtschaft, als er seinen Sitz von Rom nach Avignon verlegte, weil dadurch König Philip von Frankreich das Vermögen überkam, ihn zu nöthigen so wie er es seinen Interesse gemäß zu seyn befande, andern Böses und Gutes zu erweisen, durch welches Mittel selbiger beynahe zur Kaysercrone gelanget wäre. Die unglückliche Kriege mit Engelland verstatteten ihm aber nicht, seinen herrschsüchtigen Entwurf auszuführen. Nachdem endlich diese geendiget, und die innerliche Gewalt der Französischen Könige sehr vermehret worden, dachte Carl VIII. gleich darauf, durch die Eroberung Italiens sich den Weg zur Kayserlichen Würde zu bahnen, welches einen grossen Theil der Welt wider ihn aufbrachte. S. DATT de Pace publica p. 523. n. 10. 11. 12. 16. Herrn von OLENSCHLAGER Staats-Geschichte des Römischen Kayserthums in der ersten Hälfte des *XIV.* Jahrhunderts in der Einleitung.

Woher es rühret, daß schon die Griechen das Gleichgewicht der Völker zu erhalten bedacht gewesen, wider die Herrschaft der Römer aber nimmer ein Bündniß vieler Staaten errichtet worden.

c) Dieselbe wusten also in den mitlern Zeiten nicht, was sie von andern zu befürchten hätten, und wie nothwendig es sey, wieder Mächtigere mit mehren seine Kräfte zu vereinigen. S. dieser Nebenstunden *II.* Theils *VIII.* Abhandlung *§. 1.* Daß in der klugen Griechen Staatskunst sich deren Besorgniß in Ansehung des Gleichgewichts der Macht bereits zeiget, hat HUME in den vermischten Schriften p. 129. zugleich aber auch p. 133. angemerket, „wie die Römer nie eine solche allgemeine Vereinigung und Bündnis wider sich gehabt, als man wohl vermuthen sollen, wenn man ihre geschwinde Eroberungen, und ihre Herrschsucht, die sich so frühzeitig äusserte, betrachtet. Man habe sie vielmehr ganz ruhig ihre Nachbaren einen nach dem andern unter das Joch bringen lassen, bis dieselbe ihre Herrschaft fast über die ganze bekante Welt ausbreiteten„. Dessen Ursach war sonder Zweifel die Unwissenheit der mehresten Völker, deren vereinigte Kräfte ihrer Macht hätten Schranken setzen können. Diesen fehlte es so wohl an hinlänglichen Unterricht von der Beschaffenheit des Römischen Staats, als

an

an der Klugheit, einzusehen, daß anderer Völker Untergang den ihrigen nach sich ziehen würde. Zu der Zeit als die Griechen in Freyheit lebten, hatten sie mehr Ursach die Perser und Macedonier als die Römer zu fürchten. Nachdem aber die Eroberungen Alexander des Grossen so manchen zu Theil wurden, deren einer den andern zu unterdrücken suchte, war es unmöglich diese wider die Römer zu vereinigen, und daher wurden sie alle ihnen zum Raube.

Ursachen der vielen innerlichen Kriege in den mitlern Zeiten.

d) So lange man keinen Militem perpetuum hatte, war es nicht möglich, eine unumschränkte Gewalt zu erlangen, weil die Unterthanen verweigerten, selbst ihre Fesseln zu schmieden. Vielmehr misbrauchten dieselbe nicht selten die Freyheit, worin sie lebten, und versagten der Obrigkeit den schuldigen Gehorsam. In allen eingeschrenkten Monarchien entstehen wohl innerliche Zwistigkeiten; aber man lässet es selten zum Kriege kommen. In den mitlern Zeiten waren hingegen die Unterthanen daran gewöhnet, ihre Irrungen mit dem Degen auszumachen, und sie trugen um deweniger Bedenken, selbigen

wider ihre Herren zu ziehen, da deswegen niemand bestrafet wurde, sondern man an ihnen nur, als an Feinden, ahndete, was sie gethan. Die schlechte Begriffe, welche die Menschen von den Pflichten der Obrigkeit und Unterthanen, auch überhaupt von dem, was recht und unrecht ist, hatten, samt den Mangel wohlbestelter Gerichte, waren dessen hauptsächlichste Ursachen. S. diese **Neben-Stunden** *d. l.*

(e) Was die aus der Bürgerschaft genommene Schöppen erkanten, musten die Herren der Städte gelten lassen, und konten ohn ihr Zuthun keine neue Verordnung machen. Die Bürger waren Meister von den Thoren und Mauren, welche vor Erfindung des Pulvers selten mit Gewalt überstiegen wurden. S. dieser **Nebenstunden** *I.* **Theils** *V.* **Abhandlung** §. 2. *V.* **Theils** *XXXVIII.* **Abhandlung** §. 3. *XXXIX.* **Abhandlung** §. 6. *XXXX.* **Abhandhandlung** *VI.* **Theils** *XXXXV.* **Ablung** §. 3. §. 26.

f) Wenigstens auf ihre Kosten. Nach Ablauf solcher Zeit muste sie der Lehns-

Lehnsherr herbey schaffen, welches er selten vermogte, und daher nicht lange Krieg führen konte. Die Lehnleute beurtheilten auch, ob selbiger gerecht sey, und dienten darin nicht, wenn sie ihn für ungerecht hielten. S. dieser Neben-Stunden *I.* Theils *IV.* Abhandlung §. 2.

g) Die güldene Bulle veranlassete keine gar beträchtliche Aenderung in Teutschland. Sie entschiede einige wegen der Kayserwahl entstandene Streitfragen. Liesse aber das Faustrecht noch immer gelten, uud verordnete nur Cap. 17. non licere prætextu diffidationis cujuslibet, quempiam invadere per incendia, spolia & rapinas, nisi diffidatio per tres dies naturales ipsi diffidando fuerit intimata. S. Herrn von OLENSCHLAGER d. l. Den Befehdungen machte jedoch Kayser Maximilian I. durch die Errichtung des Cammergerichts ein Ende. Die Erfindung des Pulvers truge ein großes dazu bey, daß die Freyheit der Unterthanen eingeschrenket würde. Der gemeine Mann konte mit den Schießgewehr nicht recht umgehen, noch war er damit versehen.

Die güldene Bulle verbesserte Teutschlandes Staatsverfassung wenig.

sehen. Man brauchte also viele um Sold dienende Schützen, welche, so lange sie bezahlet wurden, ihren Herrn besser zu Dienste stunden, als deren Unterthanen, die vielfältig glaubten, daß sie an derselben Händeln keinen Theil nehmen dürften.

Italien war zu den Zeiten König Carls VIII. von Frankreich ein Bild des jetzigen Europa.

h) Die Vergleichung ist ganz richtig. Das Hauß Oesterreich und Frankreich hat bisher wechselsweise nach der Herrschaft der Welt getrachtet. Um dieses oder jenes zu erschnappen oder auf eine kurze Zeit in Sicherheit zu stellen, haben diejenige Staaten, welchen an der Beybehaltung des Gleichgewichts höchstens gelegen ist, und die das Mehreste dazu beytragen können, dessen Verrückung vielfältig mit gleichgültigen Augen angesehen, und sind nicht selten dazu behülflich gewesen.

i) Einen Theil desselben. Denn das übrige war es immer geblieben. Der Kayser hatte aber zu fürchten Ursach, daß ihn auch dieses die Franzosen nehmen würden.

k) CELSIUS in den Geschichten König Gustav *I.* von Schweden Part. II. p. 238. 239. und der Verfasser der Geschichte der vereinigten Niederlande P. II. p. 460. 482. melden, daß schon zu Kayser Carl V. Zeiten die Nordische Könige sich mit denjenigen zusammen gethan, welche auf des Oesterreichischen Hauses Fall ihre Aufkunft baueten, und daß König Christian von Dännemark mit König Francisco von Frankreich ein Bündnis dahin errichtet habe, daß sie einander gegen ihre Feinde mit Gelde, Schiffen und Mannschaft Beystand leisten solten. Der Abt Mably widerspricht sich selbst in chap. 2. also: Francois I. negocia a Constantinople & a Stockholm, Charles Quint a Coppenhague & a Varsovie. Solche Verbindung bezeuget auch DALLINS Geschichte des Reichs Schweden P. III. p. 270. 273. 278. 279. 300. 301. 308. 311. 322. 330. 380. 406.

l) Wie vollenkommen die Schweden erkandt haben, daß auch ihnen an der Erhaltung des Gleichgewichts in Europa höchstens gelegen sey, erhellet aus dieser

dieſer Neben-Stunden II. Theils VIII. Abhandlung §. 16.

Von den Bündniſſen der ſchwächern Staaten mit mächtigern.

m) Als der Cardinal MAZARIN Portugall von den Frieden mit Spanien ausſchlieſſen wolte, ſagte er: Nous avons la liberte de chercher nos avantages ſans conſiderer l'Interet de Portugal, qu'autant que le notre le requiert; Wobey BASNAGE in den Anales des Provinces unies *p.* 23. dieſe Anmerkung machet: C'eſt ainſi que l'Interet propre fait la loi ſouveraine des politiques. Ils ne penſent a celui de leurs allies qu'autant, qu'ils leur ſont neceſſaires, ou qu'ils craignent d'en etre prevenus. In den Memoires de TORCY *Tom. II. p.* 51. ſchreibet dieſer kluge Staatsmann: On promet beaucoup, quand il eſt queſtion de former des alliances. Il faut eblouir ceux, qu'on veut engager, & les attirer par l'appas des avantages, qu'on fait leur preſenter: mais les guerres ne ſont pas eternelles. Apres un certain tems la paix eſt deſirée, & pour l'obtenir, il faut ordinairement ſe relacher de quelques uns, ſouvent de tous les avantages

tages, qu'on s'etoit promis mutuellement, en prenant les armes.

n) Mit guten Grunde sagten die Brandenburgische Räthe beym PUFENDORF Rer. Brandenburg. Lib. 6. §. 17.; Societas cum potentioribus periculosa, quibuscum utut forte initio bene conveniat, rebus tamen prospere succedentibus, super ipsa præda lites oriuntur, ubi debiliori ea portione acquiescendum, quam potentioris libido assignaverit.

Auszug.

Schlechte Staatskunst, welche zu Zeiten König Ludewig XII. von Frankreich gebrauchet wurde.

Cap. 2. Zu den Zeiten Königs Ludwig XII. von Frankreich waren die Vorwürfe der Staatsgeschäfte keine wichtige Unternehmungen. Die Staatsleute hatten weder Erfahrung, noch ersetzte deren Mangel ihre natürliche Fähigkeit. Man liesse den Gemüths-Bewegungen freyen Lauf, und keiner konte sagen, was er eigentlich begehre, daher der Erfolg vom bloßen Ohngefehr abhinge, und die Händel geendiget wurden, weil man sie nicht ausführen konte; wobey auf Treu und Glauben wenige achteten.

Die

Die Staatskunst Kayser Carl V. äusserte mehr Ehrlichkeit, weil er geschickt war, und dafür hielte, daß die Untreu bisweilen nützlich, ein übeler Name aber allemahl schädlich sey. Man machte auch zu diesen Zeiten schon aneinanderhängende Entwürfe, hielte sich nicht blos bey den gegenwärtigen Umständen auf, sondern richtete seine Gedanken auf das Künftige. Engeland begriffe, daß es Frankreich nicht dürfe zu Grunde richten lassen, obwohl dasselbe sonst gewohnet war, diese Crone als seinen Feind anzusehen, und Frankreich fande sich überzeuget, wie ihm hoch daran gelegen sey, daß die Teutschen Fürsten nicht unterdrücket würden.

Regenten solten sich mit kleinen Absichten nicht beschäftigen, sondern allgemeine und dauerhafte Vortheile des Staats zu erlangen suchen.

Inzwischen war die Kunst zu negotiiren nichts anders, als die Kunst andere zu belistigen, und anstatt man suchen sollen, die Macht des Staats zu vermehren, oder zu befestigen, beschäftigten sich der Könige und Fürsten Räthe mit kleinen Absichten, ohne allgemeine zu haben, und suchten nur den Erfolg einer besondern gewünschten Sache zu veranlassen. Nach einer Erfahrung von 200 Jahren sind wir heutiges Tages nicht klü-

klüger (a). Leidenschaften bewegen große Herren und deren Minister mehr ihren besondern Vortheilen gemäs, als dem Staat zum Besten zu handeln (b). Wenn jenes geschehen soll, so schreibet die Staatskunst keine Regeln vor. Man kann hundert Fehler und hundert kluge Unternehmungen anführen, die eine ganz andere Wirkung gehabt, als mit Vernunft davon zu erwarten war (c). Hat man aber einen allgemeinen und dauerhaften Vortheil des Staats zum Endzweck, so müssen alle Handlungen dem Interesse, worauf sich seine Wohlfahrt gründet, gemäs eingerichtet und fortgeführet werden, mithin ist ein rechtes Verhältniß zwischen den Endzweck und den Grundsätzen der Staatskunst festzustellen. Die Handlungen mit andern Staaten solten den Mangel eigener Kräfte ersetzen, nicht aber an ihre Stelle treten. Denn eine Macht wird nur alsdenn mit Nutzen negotiiren, wenn sie die Klugheit hat, nichts vorzunehmen, was ihr Vermögen übersteiget. Handelt ein Regent dem wesentlichen Interesse des Staats zuwider, so schwächet und erschöpfet er sich des nicht dauerhaften guten Erfolgs ohnerachtet (d).

Er lässet die Wohlfarth des Volks von ungewissen Begebenheiten abhängen. Der gestern erlangte Vortheil wird denjenigen behindern, den man heute zu überkommen gehoffet. Alle Absichten laufen einander zuwider, und der Staatsrath häufet durch ein solches Betragen die Verwirrung, worin er sich befindet. Selbiger muß zu ausserordentlichen Mitteln seine Zuflucht nehmen, welche die Verfassung des Staats erschüttern, und ihn ausser Stand setzen, nicht nur wichtige Sachen anzufangen, sondern so gar die Verachtung seiner Nachbaren zu vermeiden. Es ist ein großer Unterschied zwischen den Schwindel eines Landbezwingers, der nicht daran gedenket, wie es seinem Reich ergehen werde, wenn er nicht mehr vorhanden, und einer wohl überlegten Staatskunst, durch welche, indem eine Herrschaft erweitert, solche befestiget wird. Ein Fürst, der mit den Eigenschaften geboren ist, die wir heroische nennen, kann sein Volk eine kurze Zeit über sich selbst erheben, und ihm einen ungewöhnlichen Muth einflössen, gleich wie das hitzige Fieber die Sterbenden stark machet. Nach seinem Tode findet aber das

erschöpfte Volk nichts als Schwäche, es ist seinen Bundesverwandten verdächtig, wird von den Nachbaren gehasset, und ihm fehlet nur ein zweiter Held, um selbiges gänzlich zu Grunde zu richten. Dem Uebel abzuhelfen, welches der unsinnige Ehrgeiz veranlasset, kostet es viele Mühe (e).

Anmerkungen.

a) Wenn nicht dieses alles seine vollenkommene Richtigkeit hätte, wie wäre es alsdenn möglich, daß man die Höfe fast so oft ihre politische Grundsätze ändern siehet, als die Kleidermoden.

Die Leidenschaften der großen Herren und ihrer Minister sind die Quelle alles Uebels.

b) Die Leidenschaften sind eine Quelle alles Uebels. Könige und Fürsten hassen und lieben, gleich andern Menschen, mit und ohne Ursach. In die Staatsgeschäfte solte solches billig nicht den mindesten Einfluß haben. CHANUT schreibet in seinen Memoires Tom. 2. p. 186.; Le Chancelier Oxenstiern remontra, que les alliances, qui avoient une suite perpetuelle, ne devroient point etre fondees sur les affections, que les Sou-

verains prennent les uns pour les autres, ni sur l'inclination, qu'on a pour une nation plutot, que pour une autre, les interets des Etats ne se menagans pas comme des offices de bienveillance & de civilite.

Ein Minister, der die Neigung seines Herrn verspühret, und ihm gern etwas Angenehmes saget, machet denselben leicht glauben, daß die Wohlfart seines Staats erfordert, den, welchen er hasset, zum Verderben, und seinem Freund zu Liebe Krieg zu führen, das Leben vieler Tausend seiner Unterthanen darin aufzuopfern, und die übrigen arm zu machen. Kann er seinen Posten nicht behaupten, ohne einen Krieg zu veranlassen, oder stille zu sitzen, wenn gleich die Billigkeit und Klugheit will, daß man die Bundesverwandte nicht verlasse, oder an ihren unbesonnenen Handlungen keinen Theil nehme, so geschichet dennoch dasjenige, was ihm nütz ist, wenn es gleich dem Staat schadet.

Auch der unrechte Begrif, den man sich von

Man waget öfters alles, um eine erduldete Beschimpfung zu ahnden, oder seinen Feind nicht nachgeben zu dürfen, welches unverantwortlich, wenn die Wol-

Wolfahrt des Reichs darunter leidet. Der Spanische Gesandte am Wienerschen Hofe misbilligte es beym PUFENDORF Rer. Brandenburg. Lib. 18. §. 83. indem er sagte: Privatis solitum injurias exequi. Principes, queis ratio status & bonum publicum norma actionum sit, ob talia regiam viam haud derelinquere; und Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg äußerte, wie PUFENDORF d. l. §. 124. meldet, sibi fixum sedere, ubi de salute reipublicæ agatur, omnes irritati animi impetus cessare debere. Der berühmte Leidensche Professor PESTEL lässet sich hievon in seiner Rede *de Damnis ex neglectu juris publici in civitatem redundantibus* p. 38. 39. also vernehmen: Certe & hoc populo princeps quisque suo debet: ne ob causſas, quamvis justas, leves tamen, & facile ignoscendas arma capiat, nec splendoris sui causſa promte cædat, inque vicem plagis ipse contundatur. BAYLE hat daher nicht Unrecht, wenn er in dem Dictionaire V. Bourgogne Philippe Duc folgende Anmerkung machet: Les Souverains ne peuvent pas se

denjenigen machet, was Ehre, und Unehre bringet, veranlasset viel Böses.

gouverner selon les loix rigoureuse
de la Chevallerie. Il faut qu'en fa
veur de leurs sujets, & pour se tire
d'une guerre embarrassante, ils fassen
cent choses, qu'on apelleroit bassess
& ignominie, si un Gentilhomme les
faisoit dans une querelle particuliere
Ce n'est point a eux a se piquer deli
catement du point d'honneur. L'in
teret public demande, que sans pre
judice de leur gloire, ils puissent ofrir
la paix a leur ennemi, & la lui deman
der instamment plusieurs années de
suite, sans se rebuter de sa fierte, & de
ses dedains. Pour eviter un plus
grand mal, ils doivent sacrifier leur
reputation, & leur frontieres au bien
de la paix. Qu'un particulier, qui
plaide pour une terre, s'entete tant
qu'il voudra, de n'en avoir point le
dementi, qu'il y mange jusqu'a sa
chemise plutôt, que de ceder volon
tairement le possessoire. Cela n'est
pas de consequence pour le public.
Mais si un Prince se piquoit de cette
bravoure il commettroit ses Etats, & il
pecheroit contre la maxime, salus po
puli suprema lex esto; & puisque la
religion même du serment, la chose du
monde

monde la plus sacrée, & la plus inviolable, est soumise à cette loi, la gloire mondaine du Souverain n'y doit elle pas être soumise? Un Capitaine Romain assure, que pour la conservation de l'Etat il faut soufrir même ce qui est ignominieux. Wer die Memoires de TORCY lieset, wird sich überzeuget finden, daß Ludewig XIV. und seine Minister zur Zeit der Gertrudenbergischen Tractaten eben also gedacht haben, und weil König Carl XII. von Schweden sich nicht dergestalt überwinden konte, so brachte er sein Reich in die äusserste Noth, sich um das Leben, und seine Nachfolger um den grösten Theil desjenigen, was die Vorfahren mit so vielen Blut erworben hatten.

Noch unverantwortlicher ist es, wenn man Krieg führet, um es zu ahnden, daß sich ein Volk unsern Absichten widersetzet, welches BASNAGE in den Anales des Provinces Unies Tom. II. p. 141. also tadelt: Il y a des Ministres, qui croient, que le point d'honneur suffit, pour rendre une guerre juste, & qui le font consister dans la moindre opposition aux desseins de leur mai-

tre dont la gloire, selon eux, seroit ternie, s'il suffroit, qu'on put impunement s'opposer a ses projets, quoi qu'ambitieux & injustes. Mais ceux, qui aiment la justice & la paix, soutiennent, que le solide honneur & la vraye gloire sont inseparables de l'equite, & que l'ame d'un heros doit s'elever au-dessus les petites choses, bien loin de s'attacher a des minuties.

c) Fürnemlich deswegen, weil der gute Ausgang wichtiger Unternehmungen vielmehr von anderer Menschen Fehlern, als der Klugheit desjenigen abhänget, der seinen Endzweck erreichet. WOLLASTON in der Ebauche de la religion naturelle p. 381. behauptet es also: La prosperité, ou l'adversite, ou le sort de l'homme ici bas, dependent moins de sa propre sageſſe, ou de son imprudence, que de sa situation parmi les autres hommes, & de ce qu'ils font. Les suites naturelles de notre conduite venant, pour ainsi dire, a se croiser avec les suites naturelles de la conduite d'autrui, & se trouvant unies & entremeléés avec les actions du reste des hommes, il en resulte tres souvent des cho-

choſes que nous n'avions pas nous mêmes projettées, ni prevues.

b) Daß dieſen weſentlichen Intereſſe es zuwider läuft, wenn ein Reich ſo mächtig wird, daß vieler andern vereinigte Kräfte ihn kaum widerſtehen können, davon hat ſich ſonſt die ganze Welt überzeuget gefunden. Beym ROUSSET in Recueil Hiſtorique Tom. VI. p. 399. ſchreibet der FREE-BRITON: Si quelque Prince ſurpaſſe ſes Voiſins en pouvoir, d'une maniere, que ceux-ci ne ſoient pas en état de lui reſiſter, il eſt ſur qu'ils tomberont tôt ou tard entre ſes mains: Il eſt ſur auſſi, que chaque Voiſin, qui devient ſa Conquete, augmente ſon pouvoir, pour detruire les autres, & qu'en même tems la force de ceux, qui lui etoient opoſez, ſe trouve diminuée. Il s'en ſuit de la, que ſi quelque Prince de l'Europe excedoit les limites d'un pouvoir egal, chaque Etat voiſin deviendroit ſa victime, la moindre acquiſition qu'il feroit, affoibliroit l'Alliance de ceux, qui ſont contre lui, & ſes mains acquereroient tous les jours de nouvelles forces pour achever de ſubjuguer & de ſoumettre tout ce qui lui reſiſteroit. Ainſi le progrès

Die Verrückung des Gleichgewichts läuft dem weſentlichen Intereſſe der Staaten zuwider.

de ſes armes ne finiroit, que par une Conquête univerſelle, & le monde entier ſeroit étonné, de ſe voir englouti, & ſoumis a cet Empire univerſel; und der Cosmopolite, welcher für Frankreich die Feder führte, billiget eben dieſe Gedanken p. 416. alſo: Les grandes Monarchies, & plus encore celles pour ainſi dire du ſecond ordre, ayant un intereſt immediat à la Paix de l'Europe, doivent une attention principale à ce qui peut en affermir, ou en ebranler l'équilibre, & ceux qui les gouvernent, peuvent aiſement aporter cette attention, lorsque des prejugez, des predilections malentenduës, des vuës particulières, ou des projets ambitieux ne mettent point de trouble dans leurs eſprits, ou de diverſion dans leur conduite. Or l'etat de l'Europe eſt bien changé. On la vuë partagée en un bien plus grand nombre de Souverainète, qu'il n'y en a preſentement. Comme elles etoient chacune en elle même bien moins conſiderables, leurs mouvements ou leurs determinations ne portoient pas de ſi grands coups. Mais aujourd' hui il eſt un aſſez grand nombre d'Etats Souverains,

rains, dont aucunes resolutions, pour ainsi dire, ne sont indifferentes relativement a l'ordre general, ou pour lesquels, a le bien prendre, rien de ce qui se passe dans l'Europe n'est indifferent. Il faut en effet convenir, que les deux seuls Maisons d'Autriche & de Bourbon decident du sort des autres, selon que chacune les engage dans leurs interêts differents; Et si les Etats moins puissants etoient gouvernez sagement, ils entretien droient soigneusement cette balance, dont je viens de parler, pour n'etre pas obligez de servir, ou de se sacrifier a une Puissance preponderante, qui quelque nom qu'elle ait, tot ou tard les accable ou les payè d'ingratidute; Imgleichen p. 420. 421: La France est en etat de faire une balance, & l'on peut dire que si ses Voisins ont intérêt a ne la pas laisser accroitre, comme cela est certain, ils en ont une egal à ne pas souffrir qu'elle soit abaissée & affoiblie, & q'une autre, quelque nom qu'elle ait, aquiere une superiorite trop grande. Ce n'est pas, à parler selon les principes de la saine raison, qu'on dût redouter un Prince quelque puissant

qu'il

qu'il fût, s'il y avoit des certitudes phisiques, qu'il n'en abusat pas, & que content de rendre ses Peuples heureux, il ne portat pas ses vuës plus loin. Mais les Princes sont hommes, & souvent gouvernez par d'autres hommes; L'ambition ou une fausse idée de le vrayë gloire fait les Conquerans. Le Conquerant est ordinairement injuste, & toujours un fleau public, en sorte qu'il n'est pas moins sage de prendre des mesures, qui le contiennent, qu'il est necessaire de fixer par de fortes Digues le caprice d'une Riviere impetueuse. Zwar ist es nichts Seltenes, daß ein minder mächtiges Reich einen mächtigern, dessen Regenten nicht so klüglich zu Werke gehen, hinlänglichen Widerstand thut. Aber die Weisheit vererbet niemand auf seine Nachkommen, und wenn es einem Thronfolger des minder mächtigen daran fehlet, oder kluge und kühne Männer kommen an das Ruder des mächtigern Reichs, so ist es um das schwächere gethan. Jenes Uebermacht dürfen freylich andere Staaten nur alsdenn fürchten, wenn sie ihre Kräfte nicht wider dasselbe vereinigen. Es hält aber sehr schwer eine solche Vereini-

nigung zum Stande zu bringen, und sie ist wegen der verschiedenen Absichten, welche die Bundesverwandte haben, bald getrennet. Daß man denjenigen, der seine Gewalt nicht misbrauchet, nur deswegen bekriegen dürfe, weil er es wohl künftig thun mögte, ist zu behaupten unnöthig, um die Verrückung des Gleichgewichts zu verhindern. Denn bisher haben noch alle zu einer fürchterlichen Macht gediehene Reiche, besonders aber in neuern Zeiten Spanien und Frankreich, solche auf das ungerechteste zu anderer Unterdrückung angewandt, sobald sie nur gekont. Alsdenn aber ist ausser Zweifel es nicht nur nützlich, sondern auch gerecht, sich der Unterdrückten anzunehmen, und dadurch zu behindern, daß wenn selbige verschlungen sind, uns ein gleiches Schicksal treffe. In der **Teutschen Krieges-Canzley auf das Jahr 1761. in des II. Bandes VIII. Theil** schreibet ein Preußischer Schriftsteller p. 408.: „Lasset uns allen Geist der Partheilichkeit entfernen! Lasset uns der Wahrheit die Ehre geben! Wohlan denn, so wollen wir freymüthig gestehen, daß es dem wahren Interesse von Teutschland nicht

gemäs

gemäs ist, weder daß das Haus Oesterreich noch das Haus Preußen eine so vorzügliche Macht besitzen, welche die Macht anderer in der Teutschen Verbindung stehender Staaten so merklich übertrift. Es ist allemal zu wünschen, daß in einer solchen Societät von freyen Staaten, wenn auch nicht alle Mitglieder von gleicher Macht seyn können, dennoch die Mitglieder von einerley Classe an Kräften einander ziemlich gleich sind. Die Gesetze des Bundes werden alsdenn viel besser befolget werden, und die übrigen haben wegen ihrer Freyheit nicht so leicht einige Gefahr zu befürchten." Man räumet also ein, daß die Erhaltung des Gleichgewichts heilsam, mithin zu wünschen ist. Ich glaube gerne, daß damit mehrmalen Kriege gerechtfertiget werden wollen, welche andere Absichten gehabt, aber auch zugleich, daß mancher mit gutem Grunde zu den Waffen gegriffen, weil er gefürchtet, es würde eines andern anwachsende Macht ihm zum Verderben gereichen. Was konte den Kayser Leopold 1673 bewegen, sich der Holländer anzunehmen, und diese samt den Engelländern so viel Blut und Geld daran zu

wen-

wenden, um den Hause Oesterreich zur Spanischen Succeßion zu verhelfen, wenn sie nicht geglaubet, das Haus Bourbon würde ihnen unbillige Gesetze vorschreiben, dafern dasselbe den Zuwachs der Macht erlangte, wornach es trachtete?

Auszug.

Cap. III. Wie die europäische Völker eine weniger barbarische Einrichtung zu machen begunten, als das Lehnwesen war (a), indem sie beständig Kriegesheere unterhielten, und also die Kräfte erlangten, Länder bezwingen zu können, wurde der mehresten Kriegesmacht durch die Entdeckung der neuen Welt, und der Portugiesen Schiffarth um das Vorgebürge der guten Hofnung sehr gemindert. Europa überschwemmeten die aus Ost- und West-Indien gebrachte Reichthümer und der Wollust Nahrung gebende Waaren, welche eine den Vorfahren unbekannte Ueppigkeit veranlaßeten, und mit der Aenderung der Sitten auch die Staatskunst änderten. Die Fürsten begünstigten nun den die Länder, mithin auch sie bereichernden Kaufhandel,

Die Erfindung West-Indiens und eines neuen Weges nach Ost-Indien bereicherte einige Nationen vor andern, welche daher nur etwas Groses zu unternehmen vermogten.

del, lieſſen alle Meere beſchiffen, richteten in allen Theilen der Welt Kaufhäuſer auf, und legten daſelbſt Pflanzſtette an. Da die Handwerker und Kaufmannſchaft eine große Menge Menſchen erforderten, welche Soldaten ſeyn könten, ſo bliebe der kriegerſche Geiſt nur bey dem Adel. Die Völker, ſo keinen Handel trieben, befanden ſich in einer Armuth, die ihnen keine auswärtige Unternehmungen verſtattete. Sie waren vielmehr genöthiget, denen Fürſten um Sold zu dienen, die ſie am beſten bezahlten. Das Geld wurde die Sehnader ſowohl des Krieges, als der Staatskunſt, maſſen die Völker, welche Länder erobern wolten, Handlung treiben muſten, um Kriegesheere unterhalten zu können (b). Die Fürſten glaubten mächtiger zu ſeyn als ihre Vorfahren, weil ſie reicher waren, ob wohl die Kriegesheere, welche ihnen das Geld verſchaffeten, aus den geringſten Pöbel beſtunden, der nicht geſchickt iſt, Länder zu erobern (c). Die Begierde, Krieg zu führen, brachte damals einen Staat in Verfall, und der Handel machte ihn glücklich. Durch jene wurde das Haus Oeſterreich geſchwächet, und

durch

durch dieſen erlangte Engeland die gröſte Achtung.

Die Urſachen, welche Kayſer Carln und ſeine Nachfolger billig bewegen ſollen, auf keine neue Eroberungen zu denken, ſind ſeit hundert Jahren ſehr vermehret. Wenn man die ſchiechte Verwaltung der öffentlichen Einkünfte, die unterdrückende Bürden der Auflagen, die Verderbniß der Sitten, den Untergang der Handlung, und die Abnahme des Ackerbaues betrachtet, ſo iſt zu bewundern, daß die Fürſten, in der Mitte des vorigen Jahrhunderts d), im Stande zu ſeyn geglaubet, ihren Ehrgeiz zu erſättigen, und ſich mit Unternehmungen beſchäftiget haben, die mehre Koſten erforderten, als vorhin jemals aufgewand worden. Da ſonſt die gröſte Feldherren nur 30. 40000 Mann anführten, ſo wurden nun ein, ja zweymal ſo groſſe Kriegesheere ins Feld gebracht. Dieſes hindert die Bevölkerung des Landes, und die groſſe Anzahl der Soldaten veranlaſſet zu Friedenszeiten ein unſern Kräften ungemäßes Vertrauen auf dieſelbe; Machet es auch in Kriegeszeiten ſchwerer, den Abgang zu erſetzen. Um

Auch dieſe ſolten billig auf keine neue Eroberungen gedacht haben.

wegen des Aufwandes schadlos zu bleiben, muste man ganze Königreiche erobern, und der glücklichste Erfolg ist gemeiniglich unnütz, weil man den Krieg nicht lange mit Nachdruck fortsetzen kan. Der Friede wird zu einer Zeit gemachet, da die Gemüther von Verbitterung und Rachbegierde noch ganz eingenommen sind, weswegen die Friedensschlüsse nur die Würkung bald zu Ende lauffender Waffenstillstände haben. Dieserhalben solte billig das Reich, welches in Europa die Oberhand hat, den Entschluß nimmer fassen, sich durch Eroberungen zu vergrössern. Ein mittelmäßiger Gewinst ziehet ihm viele Feinde zu, und selbiges waget zu viel, wenn es zum Degen greiffet, um einen geringen Vortheil zu erhaschen. Grosse Unternehmungen erfordern einen aneinander hängenden politischen Entwurf, der auf eine lange Folge von Würkungen gegründet ist, welchen zu vollstrecken, die Verfassung unserer Reiche unthunlich machet. In den Monarchien kan die tausend Veränderungen unterworfene Staatskunst nicht lange einen Vorwurf haben. So wohl innerliche Schwierigkeiten verhindern die überwiegende Macht sich zu vergröß-

grössern, als auch äußerliche, da ihr Ehrgeiz die Nachbaren in Furcht setzet. Man darf sich nicht schmeicheln, so vielen Gebrechen durch Negotiationen abzuhelfen. Mit Spizfindigkeiten wird wohl ein Feind betrogen, oder ein Bundesverwandter geblendet. Aber dergleichen Begebenheiten, welche selten, und von keiner Dauer sind, helfen zu nichts, als daß sie vielleicht den Untergang des Reichs in etwas entfernen.

Anmerkungen.

a) Es war ganz vernünftig, daß man diejenigen, welchen die Vertheidigung der Länder oblage, an statt des Soldes, liegende Gründe nutzen ließe. Dieses verbande sie mehr, für den Staat tapfer zu streiten, als der Sold unsere Soldaten, die vielfältig wenig verlieren, wenn er zu Grunde gehet, da hingegen jene alsdenn mit um das Ihrige kamen. Die gesitteten Römer hatten an den Grenzen dergleichen Kriegesleute. Nur bestunde der Fehler darin, daß man die Lehne erblich werden liesse, und den Lehnleuten zu viel einräumete, welches veranlassete, daß der Lehnsherr ihre

Das Lehnwesen war anfänglich eine vernünftige Einrichtung.

re Dienste nicht nach Willkühr gebrauchen konnte. Jedoch hätte auch dieses die Glückseligkeit der Völker mehr befördert, als gemindert, wenn ein Richter fürhanden gewesen wäre, von dem man die schleunige Entscheidung der über den verweigerten Lehndienst entstandenen Streitigkeiten erwarten können. Weil es aber daran fehlte, so wurden sie mit den Degen ausgemachet, und daraus entstunde das gröste Unheil.

Auch Staaten, die nicht reich sind, haben zu neuern Zeiten glücklich Krieg geführet.

b) Der ärmere konte freylich mit den reichern nicht auslangen. Deswegen minderte sich nach Kayser Carl V. Zeiten das Ansehen des Teutschen Reichs so sehr, und der Wienersche Hof vermogte ohne Spanische Geldhülfe nichts Wichtiges zu unternehmen. In Norden aber, allwo der Kaufhandel nur Fremde bereicherte, sind dennoch zwischen Völkern, die nicht reich waren, häufig Kriege geführet, und die Schweden eroberten daselbst Länder mit mäßigen Kriegesheeren, die sie auf ihrer Feinde Kosten unterhielten. Die Brandenburgische Räthe sagten beym PUFENDORF Rer. Brandenburg. Lib. XI. §. 90. bellum inter modos ad-

adquirendi referri solere, ac se ipsum alere posse. Sane Suecos per octodecim annos bellum in Germania gessisse, ac parum pecuniæ e Suecia exportasse, plurimum eidem intulisse. Militem, si justa disciplina coerceatur, semper alimenta, & amplius quid invenire. Von sehr großen Armeen lässet sich aber dieses selten sagen.

c) Daß die heutige Kriegesverfassung weniger geschickt sey, Länder zu erobern, als die ehemalige, daran zweifle ich. Der Verfasser hat Cap. III. p. 3. wohl angemerket, daß man in den mitlern Zeiten die Soldaten der strengen Zucht nicht unterwerfen können, wovon die Wolfahrt und Ehre der Kriegesheere abhänget. In selbiger erhält man aber den geringsten Pöbel sehr füglich. S. Memoires du Comte de Saxe p. 31.

Unsere gegenwärtige Kriegesverfassung ist ganz geschickt, Eroberungen zu machen.

d) Der Verfasser thut nur älterer Zeiten Meldung, um nicht tadeln zu dürfen, was in unsern Tagen geschiehet. Die Länder sind jezt verschuldeter, als sie vor hundert Jahren waren, die Auflagen

Könige und Fürsten sind heutiges Tages mehr auf der Stan-

zu führen, als sie es vor hundert Jahren waren.

lagen mehr als dreymal so schwer, mithin der lasttragende Unterthan fast überall in solchen Umständen, daß er Hauß und Hof verlassen muß, wenn man ein mehres von ihm beytreiben will, als bisher geschehen. Der üppige Aufwand hat den Gipfel erreichet, und die fruchtbarste Gründe liegen in manchen Lande aus Mangel der Einwohner unbebauet, wie die Parlamenter in ihren dem König von Frankreich gethanen Vorstellungen bezeugen. Dieses Reich hat sich bisher mit guten Fortgang angelegen seyn lassen, den Kaufhandel in Aufnahme zu bringen, den ein Krieg gänzlich zu Grunde richtet. Wer hätte daher im Anfang des Jahrs 1756 glauben sollen, daß solcher so nahe sey, da dessen Nothwendigkeit und Nutzen nicht abzusehen war?

Auszug.

Die überwiegende Macht befördert nur alsdenn eines Reiches Wolfarth,

Cap. IV. Zu den Zeiten, als noch nicht alle Europäische Völker durch beständige Unterhandlungen verbunden und in Bereitschaft waren, sich einander zu vertheidigen, fiele es dem mächtigsten Staat leichter andere zu überwälti-

gen,

gen, als heutiges Tages. Jezt richtet jedermann die Augen auf selbigen, man beneidet, und hasset ihn. Nicht nur seine Stärke, sondern öfters empfangene Wolthaten sind die Ursach, daß man ein Mistrauen in denselben setzet. Ob wohl es ihm daher schwerer fält, als andern Staaten, Bundesgenossen zu erwerben, so ist jedoch ein Mittel übrig, die in Händen habende Gewalt dergestalt zu gebrauchen, daß sie einen Reich zum grösten Wohlstand verhilft, wenn nemlich Gerechtigkeit, Mäßigung und Gütigkeit die Seele seiner Staatskunst sind (a). Lacedämon beherrschte Griechenland nicht, weil es die mächtigste Stadt war, sondern weil Lycurgus sie gelehret hatte, gerecht zu seyn, und keinen Krieg anzufangen, um ihr Gebiet zu erweitern, sondern allein zum Besten der Griechen, und zur Vertheidigung der Schwächern. Bey entstehenden Streitigkeiten waren die Spartaner billige Mittelsleute. Niemand beneidete eine Macht, die ihm Vortheil brachte. Man gewöhnte sich daran, diesem Volk zu gehorsamen, weil es unsinnig gewesen wäre, dessen Weisheit, Gerechtigkeit und gütiges Betragen nicht hoch zu achten.

wenn sie mit Gerechtigkeit, Mäßigung und Gütigkeit gebrauchet wird.

Obwohl die Römer beständig in Kriegen verwickelt waren, so griffen sie doch nur diejenige an, welche sie beleidiget hatten, und die ihnen eine billige Genugthuung versagten. Rom wuste die Kunst, überwundene Völker glauben zu machen, daß es mehr ihr Freund, als ihr Herr sey, indem selbiges deren Gebräuche, Gesetze und Obrigkeiten ungeändert ließe. Griechenland, dessen sich die Römer bemächtiget hatten, rühmte ihr uneigennütziges Betragen, und hielte dafür, daß dieselbe nur Krieg führten, um die Menschen zu Beobachtung der Gesetze anzuhalten, und sie glücklich zu machen. So gar die eroberte Länder theilte die Republik unter ihre Hülfsvölker. Ein Staat, der seinen Nachbar ohne hinlängliche Kräfte nur mit Gerechtigkeit und Mäßigung vertheidigen wollte, würde bald unterdrükket seyn. Die Menschen setzen aber auf solche gute Eigenschaften ein Vertrauen, wenn Stärke und Muth sie begleiten. Hannibal, der das Künftige vorher sahe, wolte andern Völkern den Abgrund bemerklich machen, worin sie die Römer stürzen würden. Niemand aber glaubte ihn, und jene funden noch immer mehre

re Bundesverwandte, als nöthig waren, ihre Feinde zu unterdrücken.

Der Macedonische König Philip machte sich Griechenland durch Arglistigkeit unterwürfig. Er konte seine Nachbaren betriegen, und dadurch die Zeit gewinnen, zwey oder drey Plätze zu erobern, und in zwey oder drey Feldschlachten zu siegen, welches hinlänglich war, das kleine Griechenland um seine Freyheit zu bringen. Europa aber ist ein sehr großes Land, worin breite Ströme und unwegsame Berge auf allen Seiten Grenzen machen, und welches mit solchen starken Festungen angefüllet ist, die ganze Kriegesheere aufnehmen können.

Carl V. und sein Sohn Philip machten Gebrauch von der Menschen Religionseifer, der List und den Lügen. Sie verschwendeten das Geld, und bestachen die Minister ihrer Feinde. Aber alle diese Kunststücke wurden vergeblich gebrauchet, weil die Unternehmungen in einigen Jahren nicht ausgeführet werden konten b), und die Oesterreichische Absichten sowohl die Bundesverwandte als

Feinde entdecken muſten, ehe man ſie erreichte. Die Eiferſucht, und der Haß, welchen heutiges Tages die Völker gegen einander hegen, die gebietheriſche Art, womit die Leidenſchaften ſie beherrſchen, die Weichlichkeit unſerer Sitten, ſamt der faſt überall eingeführten willkührlichen Gewalt, laſſen nicht leicht zu, daß man diejenige Großmuth beweiſe, mit welcher auch die Spartaner und Römer in den lezten Zeiten nicht immer zu werke giengen.

Anmerkungen.

Eroberungen bringen einem König vielfältig weder Ehre noch Vortheil.

a) Der Abt de Mably fürchtet, daß manche Leute dieſer ſeiner Lehre ſpotten werden. Um ſolchen vorzukommen ſchreibet er p. 46: Qu'on n'imagine pas, que je veuille debiter des lieux communs de morale, & que ſur les traces de Platon, ou de l'Abbe de St. Pierre, je m'egare dans des maximes, qui ne ſont pas faites pour des êtres, qui ont nos paſſions. Ma morale eſt ſi peu auſtere, qui je ne demande pas pour lecteur d'honnêtes gens, mais ſimplement des ambitieux, qui faſſent quelque uſage de leur raiſon. Ich halte ſie für

ſehr

sehr gegründet, wenn man auch nur das wahre Beste eines Staats und seines Regenten betrachtet, ohne zu untersuchen, ob die Handlungen recht oder unrecht sind. Bringet es 1) mehr Ehre wenn der mächtigste Staat den schwächern ohne gegebene Ursach unterdrükket, als wenn See- und Straßenräuber diejenige nackend ausziehen, und wohl gar zu Sclaven machen, welchen die Kräfte mangeln, ihnen hinlänglichen Widerstand zu thun?

2) Ich habe in diesen **Nebenstunden** *V.* **Theils** *XXXX.* **Abhandlung** §. 17. die Meinung des Montesquieu, daß übermäßig große Reiche von keiner Dauer sind, zu vertheidigen gesuchet, und füge dem daselbst gesagten hinbey, das selbige gemeiniglich ein Mensch es sey der König selbst, oder sein Minister regiere. Die Herrschsucht und Ehrbegierde verstattet ihnen nicht, viele an der Regierung großen Theil nehmen zu lassen, ein einziger, und auch wenige sind aber selten vermögend, alles zu bemerken, was nicht aus der Acht gelassen werden muß, um die innerliche Ruhe zu erhalten, und auswärtigen Feinden Widerstand zu thun. Der Spectateur Tom. II. Dis-

cours

cours 2. bemerket, wie König Ludewig XIV. von Frankreich durch den glücklichen Erfolg in Kriegen mehr verloren als gewonnen hat. Wäre es nicht viel rühmlicher, wenn man sich Ehre und Ansehen erwürbe, ohne so viele Menschen unglücklich zu machen, und die Gefahr zu laufen, an statt seine Macht zu vermehren, solche zu vermindern? Dieses ist thunlich, wenn der mächtigste Staat sich nur derjenigen annimmt, welche widerrechtlich unterdrücket werden wollen, und nicht alles billiget, was von seinen Freunden geschiehet, sondern sie zur Mäßigung anweiset, und zu erkennen giebet, daß keine Rachbegierde und eigennützige Absichten, sondern die Billigkeit den größten Einfluß in seine Handlungen haben. Stehet aber solches zu erwarten? Ich vermuthe es zu gewissen Zeiten, nicht aber immer. Es kömt auf die Gemüthsgesinnung des Regenten an. Ist er oder sein alles vermögender Minister kriegerisch, so wird man sich wenig darum bekümmern, wer recht oder Unrecht hat, sondern alles zu Boden schlagen, was nicht blindlings den Willen des mächtigern erfüllet. Der Comte de BOULAINVILLERS in der *Histoire de l'an-*

l'ancien Gouvernement de la France T. I. p. 211. ſchreibet: Tout Monarque ne guerrier & ambitieux eſt rarement exact dans l'obſervation de la Juſtice, parceque, le ſuccés ne dependant point de ſes deſirs, il ne peut eviter un plus grand nombre de beſoins, que n'en reſſentir a naturellement un Prince modéré, ou exemt de ces paſſions inquietes. Il doit auſſi par conſequent ſentir la contradiction des evenemens avec bien plus de vivacité, qu'un autre d'un caractere oposé au ſien: d'ou il reſoluté, que la violence; qui eſt le partage d'un Prince guerrier & ambitieux, ſe preſentant d'abord a ſon eſprit comme un moyen de ſatisfaire ſes deſirs, il s'y porte aiſement, & n'ecoute plus la voix de la Juſtice: & c'eſt ce qui fait qu'il ne s'en trouve aucun de ce caractere, ſoit dans notre hiſtoire, ſoit dans celles des autres Nations, qui n'ait egalement oprimé ſes ſujets & ſes ennemis. Nicht alle große Herren ſind aber alſo geſinnet. Manche erkennen, daß die Beförderung der Wolfahrt ihrer alten Unterthanen, und wenn ſie deren Anzahl durch friedliche

Mittel

Mittel vergrössern, mehren Vortheil bringet, als wenn ein Theil derselben und deren Vermögen aufgeopfert wird, um anderer Herren Unterthanen sich unterwürfig zu machen. Ich glaube daher, daß die Lehre des Abts de Mably kein theoretisches Hirngespenst ist, sondern daß die Wolfahrt der Reiche befördert werden könne, wenn man manche Staatsleute von ihrer Gründlichkeit überzeuget, maßen nicht alle Hofnung verloren, diesen Endzweck bey einigen zu erreichen. Der Herr PESTEL d. l. p. 42. saget ganz recht: Si in universum dici potest, quod, consideratis gravioribus civitatum mutationibus, mihi observasse videor, aberrationes a recto juris publici tramite non simpliciter fetum esse malæ mentis, sed inprimis inscitiæ & erroris: tanto salubrius omni populo fuerit, hanc rerum intelligentiam latius fundi, quanto ægrius ea jura oppugnantur, quæ memoria omnium tenentur. Mit der politischen Wissenschaft ist es eben also beschaffen, und dem Staat nicht weniger schädlich, wenn denjenigen, so das Ruder führen, unbekand, worin dessen wahrer Nutze bestehet, als wozu er berechtiget ist.

b) Mit Vernunft mag kein groſer Herr beym Anfang eines Krieges hoffen, ganz Europa zu bezwingen, wohl aber einen solchen Plan machen, daß es dermahleins von seinen Nachfolgern geschehen könne, wenn nemlich er, und die nach ihm die Crone tragen, ihre Grenzen allmählig erweitern, und ein jeder das Seinige thut, um den Endzweck zu erreichen. Wie öftere und kurze Kriege dazu am dienlichsten sind, bemerket PUFENDORF Rer. Brandenburg. Lib. XI. § 1. also: Quanquam Ludovicus XIV. post insignem Hispanicarum provinciarum partem decerptam paci Aquisgranensi sese composuisse videretur, id tamen non fiebat amore pacis, aut quod tam egregia accessio ex facili parta libidinem alienarapiendi satiasset, sed quia facilius adquiri, ac firmius retineri judicabantur, quæ carptim & per intervalla invaderentur, quam si enormia incrementa continuo ac diuturno bello peterentur, ab initio victorem sæpe ita delassante, ut ad extremum parta non sine veterum opum jactura sint revomenda, inprimis si alii, uti fieri assolet, succumbere incipientem auxilio sublevatum eant, ne hic debellatos ipsos

quo-

quoque in ruinam trahat. Aſt ſi poſt modicam prædam pacis cupido præferretur, facile adverſos aliorum conatus eludere licebat, fœderibus inter tam multos lente cœuntibus, ac ipſa pacis brevi ſecuturæ opinione belli paratus refrigerante, & quia vix operæ pretium videretur, mediocria damna majoribus impenſis atque laboribus reparatum ire. Ac ipſe temporum lapſus ſolutis oppoſitorum fœderum vinculis anſam præbiturus erat, arma iterum opportune ac majore vi movendi, quæ ſemper in promtu media pace haberi opulentiſſimi regni reditus tolerabant, ad cujus divitias cumulandas, non minus exterorum ſtoliditas, quam civium ſolertia certatim incumbebant -- Prudentes judicabant brevia bella incrementis Galliæ magis conducere, quam diuturna, & adverſus hanc nihil profici poſſe, niſi longo bello, ac eam ipſam virium unionem, quæ iſtam aliis tam formidabilem reddit, ad ejusdem ruinam facturam, ubi ſemel inſignis cædes accepta, ac in viscera regni penetratum fuit. Es kann auch ein unerwartetes ausnehmendes Glück denjenigen Alexanders

ders des Großen Eroberungen hoffen machen, der vorhin darauf nicht gedenken dürfen. BASNAGE in den *Anales des Provinces Unies Part. I. p. 573.* schreibet ganz recht: Les Grands hommes ne se font pas toujours un Systeme des desseins aussi complet qu'on se l'imagine. Ils vont par degre al'heroisme & aux grandes actions. Les circonstances presentes les determinent presque toujours. Ils prennent un parti auquel ils ne pensoient pas d'abord, parcequ'ils veulent profiter des conjonctures.

Auszug.

Wie sich der mächtigste Staat gegen seinen Nebenbuhler zu betragen hat.

Cap. V. Kayser Leopold und seine Vorfahren (a) hielten dafür, daß man immer suchen müsse sich auszubreiten, und große Entwürfe zu machen, als wodurch ein Fürst wenigstens die Ehre erlange, nichts Mittelmäßiges unternommen zu haben, und selbiger finde öfters unerwartete Hülfsmittel. Der Erfolg sey beschaffen, wie er wolle, so erinnere man doch durch den Versuch die Nachkommenschaft ihrer Pflichten, und muthige sie an, die lezte Hand ans Werk zu legen. Diese Meinung hat das

Hauß Oesterreich herunter gebracht, und ein Fürst, den solches Exempel witziget, wird erkennen, daß seine Wohlfahrt erfordere, sich selbst Schranken zu setzen. Die natürliche Neigung der Menschen, ihre Gewalt zu vergrössern, welche glükliche Begebenheiten anfeuren, beweget den mächtigsten Staat so viel leichter zu einem verderblichen Ehrgeiz, weil sich derselbe allemal stärker zu seyn glaubet, wie er würklich ist, und öfters wider diejenige Macht aufgebracht wird, welche nächst ihm die mehreste Kräfte hat. So viel weniger diese ihre Eifersucht verbirget, so viel verhasseter ist sie jener, welches billig nicht seyn solte. Denn wenn auch der Mitbuhler zu Grunde gerichtet wird, so tritt ein anderer Staat an dessen Stelle, welcher vielleicht noch mehr zu fürchten ist, weil er den Sieger durch seine Siege geschwächet findet. Nur diejenige können die gröste Macht behaupten, welche den Frieden aufrichtig lieben. Weil man aber mit Mäßigung und Gerechtigkeit nicht alle Kriege verhindern kan, so muß sich ein Reich keinesweges einschläfern lassen, sondern immer im Stande seyn, Krieg zu führen, den Nebenbuhler nicht trauen, jedoch dieses

Mistrauen nur zur Vertheidigung anwenden, nichtswerthe Zänkereyen vermeiden, sich denjenigen Unternehmungen anderer nicht widersetzen, die diesen selbst schädlich, oder auch unnüz sind, oder auch unmöglich verhindert werden können. Jemehr bösen Willen der mächtigste Staat seinem Nebenbuhler zu erkennen giebet, so viel mehr Freunde erwirbet er demselben. Dieser findet hinwider Gelegenheit, jenen zu schaden, und wird ihn vielleicht nöthigen, zu einer Zeit die Waffen zu ergreifen, da seine Wolfahrt die Daurung des Friedens erfordert.

Wie viele Kriege haben nicht Europa verheeret, ohne daß die Staatskunst es veranlasset hat, sondern weil ein Fürst oder sein Minister geringer Ursachen halber wieder einen andern aufgebracht worden. Der mächtigste Staat solte billig grosmüthig seyn, so fern er dadurch keine Furcht äussert, sich mit Kleinigkeiten nicht aufhalten, noch um ein Dorf zu behaupten, thun, was geschehen muß, um eine Grenz-Festung, die der Schlüssel des Landes ist, nicht fahren zu lassen. Die Kunst bestehet darin, daß man er-

forsche, was für Uebel uns der Nebenbuhler zufügen kann, und sich dagegen in Sicherheit setze. Als daher Engeland durch den Uetrechtischen Frieden in die Stelle des Hauses Oesterreich trate (b), hätte Frankreich billig auf die Vergrösserung seiner Seemacht bedacht seyn sollen.

Was kan in einem Reich, welches mit Auflagen beschweret, und mit übel zufriedenen Unterthanen angefüllet, dessen Schazkammer erschöpfet, die Handelschaft geschwächet, und die Krieges-Zucht versäumet ist, worin man unnüze, ja schädliche Leute belohnet, und dadurch allen Eifer sich hervorzuthun erstikket, der gröste Minister Gutes schaffen? Bezeiget er sich übermüthig, so werden andere dadurch erbittert. Erniedrigungen machen ihn verächtlich, und man verlachet denselben, wenn er seine Schwäche unter dem Deckel der Mäßigung, Großmuth und Gerechtigkeit zu verbergen suchet.

Wer sich selbst überwindet, erwirbet die Hochachtung und Freundschaft nicht nur seiner Bundesverwandten, sondern auch

auch der Feinde. Wir sehen heutiges Tages einen Fürsten, nach der Eroberung eines reichen Landes, nicht dafür halten, daß der Müßiggang und ein wollüstiges Leben seine Staatskunst und Siege endigen müssen. Er verbessert die Gesetze, befördert den Fleiß und Handel seiner Unterthanen, und versiehet sich mit unüberwindlichen Kriegesleuten durch eine scharfe und kluge Kriegeszucht. Seine Schazkammer wird mit dem besten Haushalt und der grösten Wachsamkeit verwaltet. Könte dieser Herr seinen Geist den Nachfolgern hinterlassen, oder die gemachte Einrichtungen hinlänglich befestigen, so würde der Berlinische Hof, welcher noch zur Zeit nur eine Macht von der zweiten Ordnung ist, den Europäischen Staatshändeln das gröste Gewicht geben. An solchen allen muß der mächtigste Staat und sein Nebenbuhler Theil nehmen, mithin an allen Höfen negotiiren lassen, und die Gelegenheit ergreifen, nicht nur die alte Bündnisse zu befestigen, sondern auch neue zu machen.

Anmerkungen.

a) Es ist ungläublich, daß der Kayser Kayser Leopold fande sich

nicht in den Umständen, Eroberungen hoffen zu können.

ser Leopold also gedacht hat. Er befand sich nicht in den Umständen, eine Vergrösserung seiner Macht hoffen zu können, sondern suchte nur Frankreichs auf das gänzliche Verderben des Hauses Oesterreich gerichtete Rathschläge zu vereiteln. Dieses gab sich alle Mühe, der Spanischen Linie Länder abzuzwacken, und die Teutsche um die Kayserkrone zu bringen. S. PUFENDORF *Rer. Brandenburg. Lib. XI. §. 1. Lib. XVIII. §. 51.* Dem Wienerschen Hof wurde zu selbiger Zeit nicht vorgerücket, daß er große Dinge unternehme, sondern vielmehr, daß er sein wahres Bestes versäume, und sagte der Spanische Gesandte beym PUFENDORF *d. l. Lib. V. §. 33.* solitum esse aulæ Cæsareæ, occasiones commodis suis idoneas negligere. Eben dieser Historienschreiber bemerket *Lib. XIV. §. 10.* quod aulæ Cæsareæ mos sit, non circa avertenda mala mature satagere, sed demum, ubi extrema eruperint, evigilare. Vielleicht nimt der Abt sein Augenmerk auf das politische Testament, welches Herzog Carl von Lothringen dem Kayser Leopold soll übergeben haben, wovon in dieser Neben-Stunden *II.*

II. Theils *VIII.* Abhandlung *§. 19.* gehandelt worden. Er bestärket aber selbst, was ich bisher gesagt habe *Cap. X. p. 129.* also: Les Princes de l'Empire sentoient, que l'Empereur Leopold occupe de ses dangers presens, devoit moins songer a les subjuguer. S. auch BASNAGE *dans les Anales de Provinces Unies Tom. II. p. 439.*

b) Ob dieses seine Richtigkeit hat, ist in den Anmerkungen Cap. VI. Lit. d. untersuchet.

Auszug.

Cap. VI. Dem Nebenbuhler des mächtigsten Staats fält es nicht schwer ihn zu erniedrigen, weil andere Staaten sich mit jenen wider diesen gern verbinden. Die Englische Königin Elisabeth dachte zuerst auf die Festsetzung eines politischen Systems. Sie wolte die Macht des Hauses Oesterreich mindern, nicht aber mit der Beute andere bereichern, und dazu behülflich seyn, daß Frankreich den Spaniern etwas nähme, sondern Europa in mehre Reiche von fast gleichen Kräften vertheilen, damit nicht leicht eines

Wie die Lehre vom Gleichgewicht entstanden.

nes sich erkühnen mögte, das andere zu beleidigen, und auf große Unternehmungen bedacht zu seyn. Nach ihren und König Heinrich IV. von Frankreich Tode hat niemand ferner solche Absichten gehe-get. Frankreich, welches durch das Kriegesglük stolz worden, wolte nun von keiner Gleichheit mit andern ferner wissen, sondern sie beherrschen, und Spanien war noch nicht so sehr erniedri-get, daß es alle Hofnung aufgegeben hätte, zu seiner ehemaligen Macht zu gelangen. Man fing allererst an, wieder vom Gleichgewicht zu reden, als der Prinz von Oranien, nachmals König Wilhelm III. von Engeland, die Stadthalterschaft der vereinigten Niederlande erhielte (a). Dieser Herr wolte aber keine Gleichheit der Europäischen Staaten veranlassen (welches weder thunlich ist, noch sie behindert hätte, einander viel Uebels zu gönnen, und zuzufügen) sondern der französischen Macht die Schranken setzen, die sie zur Zeit des Pyrenäischen Friedens gehabt, damit diese Crone und das Haus Oesterreich einander aufreiben, und ausser Stand setzen mögten, den übrigen Europäischen Völkern zu schaden. Um ihren Streit

zu

zu verewigen (b), solte man den Unterliegenden zu Hülfe kommen, und ihn in den Stand setzen, seinen Feind den Kopf bieten zu können. Der Prinz von Oranien begriffe leicht, daß andere Staaten nicht immer nur so vielen Theil an den Händeln nehmen würden, als nöthig ist, um den Krieg unaufhörlich zu machen. Unter dem Schein, die Europäische Freyheit zu vertheidigen, beförderte er sein eigenes Bestes, indem er die Holländer zu Kriegen bewegte, die ihn zum Anführer und Meister des Holländischen Kriegesheers machten. Die Erfahrung hat seit 80 Jahren erwiesen, daß die Lehre vom Gleichgewicht nur zu Kriegeszeiten brauchbar ist (c). Nachdem Philipp V. auf den Spanischen Thron befestiget worden, gab das Hauß Oesterreich nicht ferner Frankreichs Nebenbuhler ab, sondern vielmehr Engeland (d), und deswegen hat man künftig friedlichere Zeiten zu hoffen, weil ein frey es Handlung treibendes Volk etwas auf dem festen Lande an sich zu bringen nicht verlanget. Die Engeländer verwenden zwar ungeheure Geldsummen, um Frankreich in einen Landkrieg zu verwickeln, damit es seine Kräfte nicht auf

der See gebrauchen könne. Sie sind natürliche Bundesverwandte des Wienerschen Hofes (e), und dieser hat allen Vergrösserungsabsichten noch nicht entsaget. Aber jene werden nimmer mit dem Eifer die Oesterreichische Ehrsucht zu ersättigen trachten, der diejenige belebet, welche zu ihren eigenen Besten Krieg führen. Ihre Staatsverfassung ist den Engeländern schätzbarer, als aller Americanische Handel, und der Krieg giebet ihren Königen Gelegenheit, sie unter das Joch zu bringen.

Die starke Seemacht setzet Engeland in den Stand, mehre Bundesgenossen an sich zu ziehen, als Frankreich. Eine Landmacht ist nur eigentlich derjenigen Nachbar, deren Länder von den ihrigen nicht sehr entfernet sind, und sie kan entlegenen Bundesverwandten vielfältig keine hinlängliche Hülfe leisten, eine Seemacht aber allen denjenigen Gutes und Böses erweisen, zu welchen mit ihren Schiffen zu gelangen ist. Was gewinnen die Engeländer und Franzosen durch den Krieg, welchen sie wegen der Handlung führen? Der Schade, den sie einander thun, gereichet den neu-

tra-

tralen Staaten zum Besten, und vermehret deren Kaufhandel. Wenn es zum Frieden kömt, so wird sich auch der Sieger durch die Kriegeskosten verarmet, und ausser Stand zu seyn befinden, einen blühenden Handel zu treiben: Man muß Krieg führen, um dessen Untergang zu behindern, nicht aber um ihn zu vermehren. Es ist so wohl ein verderbliches Hirngespenst, als das Trachten nach der Herrschaft über das feste Land, wenn Engeland die Herrschaft über das Meer zu behaupten vermeinet. Solchenfals werden alle Staaten, welche Schiffe und Seeleute haben, sich mit den Franzosen wider dieses Reich vereinigen, und wenn es darauf bestehet, das nördliche America zu erobern, alsdenn nöthiget selbiges Frankreich, seine Seemacht zu vermehren (h). Leget daß leztere die Waffen zu Lande nieder, so wird es seinen Nachbaren nicht mehr verdächtig seyn, mithin der Engeländer Bundesverwandte an sich ziehen.

Anmerkungen.

a) Schon vor diesen Zeiten, auch nach dem Tode der Elisabeth und Henrich

rich IV. begriffe man leicht, wie großer Gefahr sich andere Staaten aussetzen, wenn sie geschehen lassen, das Frankreich Flandern an sich bringet. S. BASNAGE *Anales des Provinces Unies Tom. I. p. 816.* Meiner **Nebenstunden** *II.* **Theils** *VIII.* **Abhandlung** §. 5.

Mittelst selbiger will man keinen beständig dauernden Krieg veranlassen, sondern ihn behindern.

b) Daß König Wilhelm einen beständigen Krieg zwischen Frankreich und dem Hause Oesterreich zu erregen gesuchet, scheinet mir unglaublich zu seyn. Ein solcher zöge denen Hülfeleistenden Staaten so viel Ungemach zu, als demjenigen, dessen Parthey sie nehmen, und setzte dieselbe gleicher Gefahr aus, wenn das Glück den gemeinsamen Feind begünstiget. Vielmehr hat man Ursach zu wünschen, und zu vermuthen, daß die zu Erhaltung des Gleichgewichts errichtete Bündnisse den mächtigsten Staat von Kriegen abschrecken werden, indem sie ihm die Hofnung benehmen, seinen Nebenbuhler zu unterdrücken, ohne vieles wagen zu dürfen. Der Herr von JUSTI **in der Chimäre des Gleichgewichts in der Teutschen Krieges-Canzley von** *1759. II.* **Bande** *p. 718.* merket an, es sey der Staatsklugheit

heit gemäs, daß man einen bereits mächtigen Staat nicht noch mächtiger machen helfe, und er erkennet, daß die Gedenkungsart des Stadthalters in Holland gar klug und anständig gewesen. Denn man müste blind seyn, wenn man nicht sehen wolte, was Holland werden würde, wenn Frankreich seine Eroberungen in den Niederlanden weiter erstrecken könte. Eben so groß war aber die Gefahr, worin auch Teutschland und Holland gerathen wären, dafern Ludewig XIV. Jacob II. wieder auf den Englischen Thron gesetzet, und dadurch die Englische mit der Französischen Macht vereiniget, mithin selbige wider seine Feinde die Teutsche und Holländer gebrauchet hätte, daher die Staatsklugheit sowohl erforderte, den König Wilhelm, als den Spaniern Hülfe zu leisten, und es ohne Ungerechtigkeit geschahe, weil man das Französische Verfahren in der Pfalz, und König Jacobs Betragen in Engeland mit Grund für sehr ungerecht hielte.

c) Daß die Lehre vom Gleichgewicht, mit vernünftigen Einschränkungen, auch zu Friedenszeiten nicht ohne Wirkung ist. Sie ist auch zu Friedenszeiten nicht ohne Wirkung.

ist, räumet der Verfasser ein, wenn er p. 74. schreibet: Tous les états, qui craignent, ou qui haissent l'orgueil & l'ambition de la puissance dominante, sont reunies secrettement contre elle par leur crainte, ou leur haine communes. Il ne cherchent qu'a se liguer pour s'opposer a ses entrepriſes, il ne demandent qu'un chef; & la puissance rivale leur sert naturellement de point de ralliement. La confiance qu'elle inspire, en paroissant n'agir, que pour la cause commune, ouvre un acces facile a toutes ses negociations. L'interet qu'on prend a son sont, rend indulgent a son egard; & souvent on lui pardonne des injustices, qui paroitroient infames de la part de la puissance dominante. Besagte Lehre erfordert, daß man auf seiner Hut sey, wenn ein Krieg zu befürchten ist, und sich alsdenn des gedruckten Schwächern annehme. Die neuere Historie lehret uns, daß der Französischen überwiegenden Macht mehrmahlen Schranken gesetzet worden. Sie veranlassete 1668. die Triple-Allianz, welche Ludewig XIV. den Aachischen Frieden abnöthigte, 1672. die Hülfe, so den Holländern wiederfuhr, als sie dieser König

nig fast um ihre Freyheit gebracht hatte, die große Bündnisse gegen selbigen, welche vor den Rißwickschen und Uetrechtschen Frieden hergegangen, wie auch alles, was die Seemächte, besonders aber Engeland, nach Kayser Carl VI. Tode gethan, um die von Frankreich beliebte Vertheilung der Oesterreichschen Länder zu behindern. Die Absichten, einen besondern Vortheil zu erjagen, haben freylich mehrmalen verschiedene Staaten selbigen ihr wahres Bestes hindanzusetzen, mit den mächtigsten Staat sich zu verbinden, und ihre eigene Fesseln schmieden zu helfen beweget. Aber folget daraus, daß eine Maxime nicht immer beobachtet wird, ihr Ungrund, oder auch daß man nicht hoffen dürfe, sie öfters befolget zu sehen?

d) Der Verfasser schreibet p. 14. von den beyden Puissances dominantes & rivales, qui se croient destinées a subjuguer les autres, & ne jouissent de leur fortune qu'autant qu'elles travaillent a l'accroitre. Da er nun, daß Engeland auf dem festen Lande sich nicht auszubreiten verlanget, p. 83. folgendergestalt einräumet: Les peuples peuvent se

Engeland ist keinesweges in die Stelle des Hauses Oesterreich getreten, und an statt dessen die zweyte nach der Herrschaft der Welt

trachtende Macht worden.

se flatter d'un sort plus heureux, depuis q'une nation libre, commercante, & qui ne veut point conquerir de possessions dans notre continent, partage avec la France l'avantage d'y dominer. Je s'cais que si les Anglois ne sacrifioient pas une partie des sommes immenses, que produit leur commerce, a susciter sur terre des ennemis à la France, cette puissance tourneroit, au desavantage des Anglois, ses principales forces du côte de la mer. Je s'cais que la Cour de Vienne est l'alliée naturelle de l'Angleterre, & qu'elle n'a point renonce a ses anciens projets d'aggrandissement: mais qu'on ne craigne pas que les Anglois agissent pour servir l'ambition Autrichienne, avec la même chaleur, que s'ils etoient eux-mêmes conquerans, & qu'ils fissent la guerre pour leur propre compte; so muß derselbe nachgeben, das dieses Reich keinesweges in den Platz des Hauses Oesterreich getreten sey, weil es andere Absichten hat, mithin, daß wenn auch selbiges die französische Macht beträchtlich schwächete, den übrigen Staaten daraus kein Nachtheil erwachsen würde, sondern deren Freyheit

so

so viel weniger Gefahr liefe. Der Herr von JUSTI bestätiget dieses in der Chimäre des Gleichgewichts der Handlung und Schiffarth also: „Seine (eines Staats der die Commercien befördern will) Absicht überhaupt wird niemals auf Eroberungen gerichtet seyn, die nur viel Aufsehens unter den andern Mächten erwecken, und die zu seinem Endzweck gar nichts beitragen, sondern ihm vielmehr daran hinderlich fallen. Keine Eroberungen können ihm nützlich seyn, als die zu Vergrösserung und Sicherheit seiner Colonien, und seiner Schiffahrt zur Bedeckung und Erfrischungsörtern dienen. Ein solcher Staat wird den Frieden lieben, weil derselbe der Handlung beförderlich und gedeihlich ist; allein ehe er sich seiner Handlungsvortheile berauben lässet, so wird er Krieg führen, und weil er als Ueberwinder Gesetze geben kan, so werden diese Gesetze blos die Vergrösserung seiner Commercien zum Augenmerk haben.„ S. der Teutschen Krieges Canzley von 1760. I. Band *p.* 957.

Wolte man sagen, es würden die Engelländer wenn ihre Macht vergrös-

sert wird, Herren des Meers und der Handlung, so schadete doch solches nur den Handlung treibenden Völkern, und diese sind im Stande, auch ohne der Franzosen Beystand, ihnen mächtige Flotten entgegen zu stellen. Wenn Frankreich die Hofnung fahren lässet, das feste Land zu bezwingen, so vermag es mehr dazu beyzutragen, daß eine freye Handlung behauptet werde, als heutiges Tages, wie der Verfasser in diesem Capitel wohl bemerket hat. Man lese auch, was hievon der Herr von JUSTI *d. l. p. 984.* saget.

Der Verlust Spaniens hat das Haus Oesterreich nicht geschwächet.

Ich glaube ferner nicht, daß der Verlust Spaniens das Hauß Oesterreich dergestalt geschwächet hat, daß es denen sonst unter den Europäischen Mächten behaupteten Plaz müssen fahren lassen, und ich halte vielmehr dafür, daß durch die Vereinigung eines guten Theils der Spanischen Monarchie mit Ungarn, Böhmen und seinen Teutschen Landen dessen Kräfte vermehret worden. Spanien war unter den lezten Oesterreichischen Königen so schwach, daß es zu Behauptung der Europäischen Freyheit wenig beytragen konte. S. PUFENDORF

DORF *de Rebus Brandenburgicis Lib. XV. §. 11. Les Memoires d'Espagne Part. II. p. 207. 208. 209.* Auch die Oesterreichische Kayser hatten zu selbigen Zeiten bey weitem die Macht nicht, welche sie durch die Eroberung eines großen Theils von Ungarn und durch den Rastädtschen Frieden erhalten, der dieselbe zu Herren vieler schönen den Spaniern entrissenen Lande gemacht. Es bemerket TEXTOR *in Tr. de Ratione Status Germaniæ C. 5. p. 118. 119.* schon 1667., titubare libertatem Germaniæ, si partem Monarchiæ Hispanicæ Domus Austriaca obtineat, und ROUSSET in seinen *Interets presens des Puissances de l'Europe T. 1. c. 13. p. 312.*, que laisser a la Maison d'Autriche les Rojaumes des Napels & de Sardaigne, ou de Sicile, etoit detruire absolument l'equilibre; welches ich nicht eben behaupten will, jedoch dafür halte, daß der Abt sich einen viel zu geringen Begrif von den Oesterreichischen Kräften machet. Es hat zwar das Haus Oesterreich zu neuern Zeiten keinen geringen Verlust in Italien und Schlesien gethan, der aber, bevorab bey der verbesserten in-

nerlichen Einrichtung, nicht so beträchtlich ist, daß es deswegen weniger Figur machen solte, als die Kayser Ferdinand III. und Leopold, welche ohne Englische Hülfe Frankreich die Herrschaft der Welt streitig gemacht, und den Türken Widerstand gethan haben. Wie ungeheure Geldsummen hat nicht der lezte Krieg erfordert, welcher von der Kayserin Königin Maj. geführet worden? und dennoch sind sie herbey geschaffet.

e) MABLY drücket sich c. 10. p. 127. 128. hievon also aus: Quand on a des alliances, qui ne sont fondées que sur des interêts ou des accidens passageres, la plus grande faute qu'on puisse commettre, c'est, de les regarder comme stables, permanentes & naturelles. Cette faute est plus commune, qu'on ne pense; on ne voit que des puissances, qui se trouvant rapprochées l'une de l'autre par quelque evenément particulier, profitent d'un instant d'amitie pour contracter des engagemens eternels. Pourquoi conclurre des traités, qui ne doivent jamais être executes, & se mettre dans le cas de nuire a

ses

ses interèts, ou de meriter les reproches de mauvaise foi & d'infidelité? On n'a, & on ne peut avoir que des alliances passageres avec tout etat, dont on n'est pas l'allie naturel; & on s'expose encore à ne faire que de fausses operations, lors qu'on n'est pas extremement attentif a examiner, si l'interet, qui a formé ces alliances passageres, ne s'affoiblit point.

Von dem großen Nutzen der Seemacht.

f) Die Englische Flotten haben in der Nord- und Ostsee, auch im Mittländischen Meer, und in den übrigen Welttheilen öfters ihre Freunde geschützet, und ihre Feinde gebändiget. Frankreich aber ist in Norden noch niemand anders, als mit Gelde nüzlich gewesen, welches nicht allen Sachen Rath schaffet. Ludewig XIV. war unvermögend zu behindern, daß man König Carl XI. von Schweden die Teutsche Provinzen nahme. Eben wenig konte Ludewig XV. seinen Schwiegervater den König Stanislaus zur Polnischen Crone verhelfen. Engeland unterstüzte hingegen König Carl Gustav von Schweden anno 1658. wider Dännemark, und die Königin Ulrica Eleono-

ra 1719. wider Rußland. S. das *Theatrum Europæum Part. VIII p.* 868. 1124. *P. XV. p.* 161. SCHMAUSENS **Einleitung zu der Staatswissenschaft** *P. II. p.* 389. Ohne dessen Flotten hätte währenden Spanischen Successions-Krieges das Haus Oesterreich in Spanien kein Dorf erobert, noch nach desselben Endschaft seine Italienische Länder behauptet. Der Seemacht halber muß die Crone Spanien mit Engeland glimpflich umgehen. Es ließe Churfürst Friederich Wilhelm von Brandenburg dem Spanischen Gesandten in Engeland 1661. vorstellen, satis documentorum Hispaniam cepisse, quid ab Anglia metuendum sibi sit. Sic olim Philippum II. longe melius facturum fuisse, si non protinus Elisabethæ, ob submissa Belgis auxilia, bellum feciſſet, ac eo ipso Anglis necessitatem attulisset, in gratiam Reginæ & Belgarum, sanguinem & opes impendendi, & quod alias per languida & lenta consilia facturi erant, omnibus viribus velut propriam causam amplectendi. Sane Electori optandum, amicitiam inter Hispanos & Anglos consistere, & istos proverbii sui memores esse: Cum to-

to orbe bellum, sed cum Anglia pax. S. PUFENDORF *Rer. Brandenburg. Lib. IX. §. 25.* Zwar deutet der Kayserl. Gesandte am Spanischen Hofe Graf von KHEVENHILLER *Annal. Ferdinand. P. X. p.* 1051. 1052. dieses Sprüchwort anders und folgendergestalt aus: „Kayser Carl V. hat von Engeland pflegen zu sagen: Con todo el mondo guerra, il patz con Ingalaterra. Mit der ganzen Welt Krieg und mit Engeland Friede. Das legen diejenige, so zu der Heyrath mit der Infanta Donna Maria mit Engeland incliniren, also aus, daß man quocunque modo mit selbiger Crone Frieden haben müsse. Es hats aber dieser vernünftige Kayser nicht dahin verstanden, sondern also, daß weil beyde Cronen Spanien und Engeland in allen Sachen einander gleichsam das Oppositum, und was dem einen zur Wolfarth, dem andern zum Schaden gereichet. Dahero hat der Kayser gesaget: Mit der ganzen Welt Krieg und mit Engeland Friede, wenn die Interesse den Frieden erhalten könte, und derenthalben damals kein anders Mittel als beyde Cronen durch eine Heyrath

zu conjungiren, wie mit seinem Sohn Philippo und der Königin von Engeland geschehen, zu ersinnen gewest. Wie aber die Königin gestorben, und die Interesse sich wieder vertheilet, ist es geblieben, wie es lange gewesen, und das wird ewig seyn, sonderlich wenn man Engeland a Sa salvo alles zu thun giebet.„ Diese Vorstellung geschahe, um besagte Heyrath zwischen den Prinzen von Wallis und der Infantin zu behindern, welche Spanien bewegen können, mit Chur-Pfalz glimpflicher umzugehen, als es der Wienersche Hof wünschte. Sonder Zweifel widerrieth aber Kayser Carl V. die Kriege mit Engeland, weil die Französische Macht zu sehr gestärket wurde, wenn ihr die Engeländer aus Feindschaft gegen Spanien beyträten. Zu der Zeit, als das leztere nach der Universal-Monarchie trachtete, war freylich dessen Interesse mit dem Englischen nicht zu vereinbaren, welches niemand besser erkante, als die Königin Elisabeth. Die Lage der Sachen hat sich aber sehr geändert, und jezt ist den Spaniern der Friede mit Engeland anzurathen, weil ihnen die Seekriege gemeiniglich schädlich sind, als wodurch ihre

Com-

Communication mit der neuen Welt durch die Engeländer unterbrochen wird, und die darin befindliche ihnen zugehörige große und reiche Länder in die Gefahr gerathen von englischen Flotten und Freybeutern angefallen zu werden. Der jüngste Krieg bestärket dieses alles, in welchen Engeland, nachdem es sich von der Havana Meister gemachet, Spanien den empfindlichsten Schaden zufügen können, wenn es seinem Interesse gemäs zu seyn erachtet hätte, in dem südlichen America Eroberungen zu machen.

Auszug.

Wie sich die Staaten vom zweiten Range zu betragen haben.

Cap. VII. Die Staaten vom zweiten Range suchen sich gemeiniglich auf der mächtigern Kosten zu vergrössern, welche deren Hülfe wider ihre Feinde nicht selten bedürfen. Solche sind der Wienersche Hof (a), Spanien, Rusland, Dännemark ꝛc. Diese gehen vielfältig als die mächtigste Staaten zu werke. Ihre Mäßigung wird ihnen Bundesgenossen verschaffen, und man sie zu Schiedsleuten der mächtigern Staaten erwählen, dafern dieselben ein

Gerechtigkeit liebendes Gemüth zu erkennen geben. Wenn andere sich durch den Krieg schwächen, so müssen sie in Friede leben, und dürfen den Ueberwinder nicht fürchten, welcher, nach einer glücklichen Endschaft des Krieges, der Ruhe bedarf, um sich wieder zu erholen (b). Die Staaten vom ersten Range werden ihre Obermacht behaupten, wenn sie die Eifersucht und Streitigkeiten zwischen den Staaten vom zweiten Range unterhalten, sich ohne Nothwendigkeit mit denenselben nicht verbinden, um dadurch bey ihnen die Lust zum Kriege zu erwecken, auch zu behindern suchen, daß ein Volk seine Fehler verbessere. So oft große Fürsten durch Thaten sich über ihr wahres Vermögen hervorthun, wird ganz Europa in Unruhe gesetzet, und man achtet hingegen nicht darauf, wenn ein Volk, indem es die Quelle seiner bisherigen Mängel verstopfet, den Grund zu einen beständigen Wohlstand leget.

Oft höret das mächtigste Reich, wegen der Ungeschicklichkeit seines Königes oder seiner Minister, auf zu seyn, was es würklich ist, wenn die Regierung

schläf-

schläfrig geführet wird. Ein Staat vom zweiten Rang kan aldenn empor kommen. Aber er muß auf eine solche zufällige Begebenheit keinen Plan einer dauerhaften Macht grünben. Die Schwäche Frankreichs, nach dem Tode König Heinrich IV. bis zu den Zeiten des Cardinals Richelieu, war von dieser Art, und es bedurfte nur eines Ministers, der die Kräfte des Reichs zu gebrauchen wuste, um die gröste Figur zu machen. Ganz anders war es mit Spanien nach dem Pyrenäischen Frieden beschaffen. Die Kriege, die Schifarth, auch die Americanische Eroberungen, und der Aberglaube hatten dieses Reich vom Volk entblößet, und die Nation sich einer sie unempfindlich machenden Faulheit ergeben. Die Handlung lag gänzlich darnieder, und alles aus Mexico und Peru eingeführte Geld war nicht hinlänglich, die Festungen im Stande zu erhalten, und die Soldaten zu bezahlen (c). König Carl II. von Engeland beförderte, ohne es selbst zu wissen, das wahre Beste seiner Crone, indem er Ludewig XIV. die Oesterreichische Niederlande erobern zu helfen suchte, weil dadurch der Fall

einer

einer Macht veranlasset wäre, deren Stelle Engeland vertreten sollen (d). Wilhelm III. thate das Gegentheil, weil sein besonders Bestes erforderte, beständig Krieg zu führen (e), und indem Engeland nach dessen Tode den weitern Verfall des Hauses Oesterreich zu behindern trachtete, verwendete selbiges ungeheure Geldsummen, um eine Macht vom zweiten Range zu bleiben, und seiner eigenen Größe etwas in den Weg zu legen.

Es giebet noch andere Staaten vom zweiten Range, die nicht so mächtig sind, als die angeführte, und welche sich auf Unkosten der mächtigern zu vergrößern suchen. Man beneidet und hasset sie nicht so sehr, als diejenige, welche deren Hülfe kaufen. Ihre Schwäche entschuldiget sie. Bald scheinen dieselbe aus Noth, und bald anderer scheinbaren Ursachen halber an den Kriegen Theil zu nehmen. Carl Emanuel, Herzog von Savoyen war der erste, welcher den Entschluß fassete, weder aus Haß, noch aus Zuneigung etwas zu thun, sondern bald die Französische, bald die Spanische Parthey zu nehmen,

nach-

nachdem ihn von einen oder dem andern Theil vortheilhafte Bedingungen zugestanden wurden. Dergleichen Staaten müssen die Zwistigkeiten der großen Reiche unterhalten, und alle ihnen Beystand hoffen machen, ohne sich zu dessen Leistung zu verbinden. Dieses würket zwar keine wahre Freundschaft. Ein solcher Staat gewöhnet aber die mächtigere daran, seiner nicht entbehren zu können. Der Krieg, welcher eine Geissel anderer ist, bringet ihm Vortheil, weil er denselben auf fremde Kosten führet, und der Friede verbessert immer seine Umstände, wenn er sich gegen das Ende des Krieges mit denjenigen verbindet, dem das Glück wohl will.

Anmerkungen.

a) S. was ich beym Cap. IV. Lit. d. von der Oesterreichischen Macht gesaget habe.

b) Wenn aber dieses geschehen ist, und der Staat, welchen bereits vorhin der Nachbar fürchten muste, die Kräfte des eroberten Landes den seinigen beyfüget,

Andere Völker haben zu behindern Ursach, daß der mächtigste

Staat seine Kräfte vermehre.

füget, wie wird es alsdenn den Schwächern ergehen? Ludewig XIV. hat solches die Europäische Völker mehr als zu viel gelehret. Derselbe machte öfters Frieden, und so bald er wieder Kräfte gesamlet hatte, waren neue Eroberungen der Endzweck aller seiner Rathschläge und Unternehmungen, deren er gewiß noch mehre nach Wunsch ausgeführet hätte, als es geschehen, wenn von andern Staaten die Maxime befolget wäre, welche der Abt anpreiset. Er schreibet hier als ein guter Französischer Patriot, und will die Welt überreden, daß sie stille sitzen soll, wenn Frankreich ein Volk nach dem andern überwindet.

c) Dieses bestärket dasjenige, was ich von der ehemaligen Spanischen Schwäche beym Cap. VI. Lit. d. bemerket habe.

Daß das Hauß Oesterreich geschwächet wurde, und dadurch die Französische Macht einen Zu-

d) Man wird nicht dadurch eine Macht vom ersten Range, daß andere es aufhören zu seyn, sondern wenn der Verlust eines mächtigen Volks unsere Gewalt beträchtlich vermehret. Erlanget aber selbige der mächtigste Staat, alsdenn nimt die Gefahr der übrigen zu,

und

und auch desjenigen Staats, welcher unter ihnen der stärkste ist. Hätte Ludewig XIV. die Spanische Niederlande an sich gebracht, so wäre Frankreich nur mächtiger worden, und in den Stand gesetzet, nicht allein seine Landmacht, sondern auch die Seemacht ansehnlich zu vermehren, und die vereinigte Niederlande unter das Joch zu bringen, alsdenn aber zum grösten Nachtheil der Engeländer nicht weniger die Herrschaft über das Meer, als auch über das feste Land zu behaupten. BASNAGE in den *Anales des Provinces Unies Tom. II. p. 758.* schreibet ganz recht: On se flattoit trop en s'imaginant, qu'il etoit contre l'Interet de la France de ruiner les Hollandois. Elle auroit au contraire trouve de grands avantages, & evite des guerres ruineuses, si elle avoit detruit les Flottes & les Forces de la Republique.

wachs erhielte, konte Engeland keinen Vortheil sondern Schaden bringen.

e) Nach dem Rißwickischen Frieden war König Wilhelm III. ein Krieg ganz unnöthig, sowohl in Engeland als in Holland. Er that auch alles Mögliche, um ihn zu behindern, und schloß deswegen,

wegen, wie BURNET in den Geschichten, die er selbst erlebet hat, *Tom. II. p. 271.* meldet, 1700. den bekanten Partage-Tractat mit Frankreich, vermöge dessen den grösten Theil der Spanischen Monarchie das Haus Oesterreich überkommen, und die politische Verfassung der Welt so wenig als möglich verändert werden solte, mithin war dieser Herr, welchen MABLY *p. 94.* den grösten Staatsmann des lezten Jahrhunderts nennet, weit davon entfernet, zu glauben, daß die Erniedrigung des Hauses Oesterreich Engeland erhöhe, sondern vielmehr überzeuget, daß selbige, indem sie Frankreich stärker machet, alle andere Völker der Französischen Knechtschaft unterwerfen würde. Eben so gedachten die Engeländer nach dessen Tode, und thaten daher ihr Aeußerstes, um die Spanische Monarchie dem Hause Bourbon zu entreißen.

Auszug.

Welchergestalt sich die Staaten vom dritten

Cap. VIII. Die Staaten vom dritten Rang solten billig nicht darauf denken sich zu vergrössern, und den Krieg

fürch-

fürchten (a). Wenn dieser entstehet, so schreibet ihnen der Sieger oder die Nothwendigkeit Gesetze vor, und durch den Frieden kommen sie wieder zum Besitz eines verheerten Landes, die mächtigere Staaten vergleichen sich auf ihre Unkosten, und man besetzet ihre Festungen mit fremden Soldaten, unter dem Vorwand, sie vertheidigen zu wollen (b). Eine auf das genaueste zu beobachtende Neutralität ist denenselben immer anzurathen (c). Gleichwie es höchst unvernünftig ist, wenn die Absichten der Fürsten sich weiter erstrecken, als ihre Kräfte, so ist es auch kindisch, wenn ein Mächtiger gegen einen kleinen Prinzen mit seiner Gewalt groß thut. Selbiger giebet dadurch dem ganzen Europa zu erkennen, daß er die Obermacht höher schätzet, als die Gerechtigkeit. Der gröſten Staaten Wolfarth erfordert, daß sie diejenige vertheidigen, welche ihnen nicht furchtbar sind. Es fält denenselben so leicht, und ist zugleich so nüzlich, sich großmüthig zu erweisen, daß kaum zu begreifen stehet, warum man es so oft unterläſſet. Nichts hat den Nachkommen Kayser Carl V. mehr geschadet, als daß sie die Teutsche und

Range wider die Mächtigere, und diese wider jene zu betragen haben.

Italienische Fürsten öfters mishandelt haben. Indem man diesen ein Dorf und jenen ein Schloß nahm, näherte man sich der Universal-Monarchie wenig, und wurde wegen dergleichen Räubereyen verhasset.

Wenn ein großer Herr sich zu Unternehmungen entschließet, ohne deren böse Folgen vorher zu sehen, so kan er nicht wohl davon ablassen, weil man sonst glauben mögte, er gäbe aus Zaghaftigkeit nach. Seine Handlungen, die mit Furcht und falscher Ehrbegierde vermenget sind, entdecken die Verwirrung, worin er sich befindet, und aus Verzweifelung endiget derselbe den Handel gemeiniglich dadurch, daß er den begangenen Fehler recht vollenkommen machet. Hätte ein solcher Fürst sonst Liebe zur Gerechtigkeit geäußert, so würde man glauben, daß auch diese der Bewegungsgrund sey, warum er von Forderungen abstehet, die billig nimmer gemachet werden sollen.

Anmerkungen.

a) In Teutschland sind einige Fürsten

sten wohl dabey gefahren, daß sie sich in eine Kriegesverfassung gesetzet haben, welche ihnen 1) bey den Nachbaren Ehrfurcht zuwege gebracht, und wodurch manches besorgliche Ungemach von ihren Lande abgewendet worden, daß die Unbewafnete erdulden müssen. 2) Hat man dadurch die Unterthanen im Zaum gehalten, und zu Aufbringung ungewöhnlicher Steuren genöthiget, auch 3) wenn die Truppen andern Mächten überlassen worden, ansehnliche Subsidien erhoben, und also des Herren Einkünfte verbessert. S. dieser **Neben-Stunden** *V.* **Theils** *XXXIX.* **Abhandlung** §. *10-25.* Meine *Observationes Juris & Historiæ Germanicæ Obs.* 3. *§.* 9. auch VASSORS *Histoire de Louis XIII. Tom. IV. p.* 239., wiewohl nicht zu läugnen, daß mancher, wider alle Regeln der Klugheit, seine Unterthanen mit Armaturen erschöpfet, die nach der Lage des Landes zu ihrer Vertheidigung, und des Landesherren wahrer Größe wenig beytragen. S. dieser **Neben-Stunden** *II.* **Theils** *X.* **Abhandlung** §. *18.*

b) Wer Festungen erbauet, die er

mit eigenen Kräften nicht behaupten kan, der schmiedet seine eigene Fesseln. Wenn er sie durch fremde Truppen gutwillig oder gezwungen besetzen lässet, so wird sein Land bey entstehenden Kriege zu Grunde gerichtet.

Von ihrer Neutralität.

c) Eine andere Meinung hegete Landgraf Wilhelm von Fürstenberg, Bischof zu Strasburg, welcher, wie PUFENDORF *Rer. Brandenburg. Lib. XI. §. 11.* meldet, den Churfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg vorstellete, medium tueri statum inter validos utrinque bellantes magnis copiis opus esse, non minori civibus oneri, quam ipsum bellum futuris. Unde satius videri in partem belli venire, nisi ascitis in auxilium aliis, quorum interfit, validus exercitus parari queat, & pecunia eidem in aliquot annos sustentando. Dieses ist vernünftig, wenn von demjenigen Schutz zu hoffen, dessen Parthey man nimt. Widrigenfals veranlasset zwar öfters, die Nothwendigkeit, daß kriegende Theile ihren Freunden, welche neutral sind, wehe thun.

Ihre

Ihre Länder werden aber nicht dergestalt mishandelt, als die feindliche.

Auszug.

Cap. IX. Einige Völker sind anderer natürliche Bundesgenossen, da hingegen manche nur Absichten und Begebenheiten verbinden, welche mit der Zeit aufhören. Von diesen Unterschied, muß derjenige deutliche Begriffe haben, der sich nicht um einen zuverläßigen Alliirten bringen, und einen falschen Freund erwerben will. Zwey benachbarte Staaten sind natürlicherweise einander feind, wenn nicht ihre Schwäche sie nöthiget, sich dergestalt mit einander zu verbinden, wie es die Schweizer gethan. Hingegen sind die Staaten natürliche Bundesgenossen, so wegen ihrer Lage einander nicht schaden können. Das Bündniß wird aber ohne großen Nutzen seyn, wenn keiner dem andern Vortheil zu schaffen vermag. Frankreich, Schweden (a), und die Pforte (b), können einander nicht schaden, aber wohl nützlich seyn. Die Staatsklugheit erfordert, daß man dergleichen Bundesgenossen so viel Gutes erweise, Von natürlichen und unnatürlichen Bündnissen.

als möglich ist. Bin ich gleich nicht versichert, daß mir dieselbe bey der ersten Gelegenheit Hülfe wiederfahren lassen werden, so muß ich ihnen doch keinen Anlas geben, sie zu versagen. Ist es vernünftig, daß wenn mein Alliirter mich wider sein eigenes Bestes verlässet, ich, um solches zu rächen, auch wider mein Bestes handele, und anstatt unser Bündniß zu befestigen, es aus Unmuth gar aufhebe.

Kleine Fürsten, dürfen ihre große Nachbaren nicht für Feinde halten, wenn selbige mit andern mächtigern Feinden zu schaffen haben, oder weise genug sind, zu begreifen, daß man sich auf Unkosten der Staaten, die uns keinen Schaden zufügen können, nicht vergrössern müsse.

Ofters verbinden große Mächte, die sich zu hassen Ursach haben, besondere Umstände mit einander. Also hielte es der Spanische König Philip V. mit Frankreich, weil die natürliche Freunde Spaniens seine Feinde waren. Ein Bündniß zwischen Frankreich und Rußland ist beyden unnütz. Daß leztere muß dem Hause Oesterreich (c) mehr zuge-

thän

than seyn, als der Crone Frankreich, weil es mit jenen einen gemeinsamen Feind, den Türken hat, gegen welchen beyde ihre Kräfte zu vereinigen genöthiget sind (d).

Den Feinden unserer natürlichen Freunde muß man nicht trauen, noch sie grösser zu machen suchen, jedoch ihre Freundschaft hoch schätzen, obwohl leicht vorher zu sehen ist, daß wir dermahleins den Degen wider sie werden ziehen müssen. Geschiehet es von ihnen gegen uns, so thun sie es in Gefolg errichteter Bündnisse, und nicht mit der Ungestümigkeit, welche der Haß veranlasset. Vielleicht bewege ich dieselbe durch mein Betragen, das Bündniß kaltsinnig und langsam zu erfüllen.

Besonders von der Verbindung des Hauses Oesterreich mit Engeland.

Oefters vereiniget natürliche Alliirte ein gewisses gemeinschaftliches Interesse, und ihre andere Absichten geben zu Trennungen Anlas. Die Engeländer müssen das Haus Oesterreich unterstützen, um Frankreich in Furcht zu setzen, und es zu behindern, seine Seemacht zu verstärken. Der Wienersche Hof beneidet auch den blühenden Englischen Handel

nicht, sondern siehet ihn als eine Quelle der Reichthümer an, welche so oft zu seinen Besten verwand sind. Hingegen muß Engeland keinen Krieg führen, der nicht solchen Handel einen nahen oder entfernten Vortheil bringet. Das Haus Oesterreich ist aber noch immer darauf bedacht, seine Macht durch Eroberungen zu vergrössern. Die Absichten dieser Alliirten sind also darin unterschieden, daß die Engeländer an statt den Endzweck des Wienerschen Hofes zu befördern, ihn nicht so mächtig werden lassen müssen, daß er ihrer Hülfe entbehren könne. Deswegen haben sie sich klüglich der Ostendischen Compagnie widersetzet, aber die pragmatische Sanction garantiret, die Kayserkrone das Haus Oesterreich zwar wider erlangen helfen, aber an dessen Ungarischen Kriegen keinen Theil genommen, und dadurch bey der Pforte einen Verdienst erworben, auch 1733. Kayser Carl VI. wider Frankreich keine Hülfe leisten wollen, welches jedoch sonder Zweifel geschehen wäre, wenn nicht dieses 1734. die Präliminar-Friedensartikel vollzogen hätte.

Der mächtigste muß die habende Ge-

walt

walt nicht dergestalt misbrauchen, daß er seine Alliirte durch Trotz bewegen wolte, eben also zu gedenken, wie er. Dazu sind selbige vielmehr durch Gefälligkeiten zu gewöhnen, und es ist nicht allein von der Hülfe zu reden, die wir von andern erwarten, sondern auch von derjenigen, die wir denenselben zu leisten schuldig sind. Das Englische Geld muß die Oesterreichische Macht in Bewegung setzen, und mit diesen finden die Engeländer überall Freunde. Sie haben aber zu erwegen Ursach, daß neue Bündnisse gemeiniglich nicht so dauerhaft sind, als die alten. Dem Hause Oesterreich gereichet die Hülfe der Cron Engeland allemal zum Vortheil, nicht aber dieser die Oesterreichische. Sie hat Ursach einen Seekrieg mit Frankreich allein auszumachen, welches man durch einen Landkrieg, wie den Ochsen bey den Hörnern angreifet. Engeland muß beym Frieden, was es den Franzosen genommen, zurück geben, um seinen Alliirten das Verlohrne wieder zu schaffen (e). Dieses scheinet es wohl erkant, und deswegen zu behindern gesuchet haben, daß der gegenwärtige Krieg sich auf das feste Land ausbreite. Was werden aber staats-

kluge Leute dazu sagen, daß man Frankreich die Zeit gelassen, seine Seemacht zu verstärken, und nach Canada Hülfe zu senden, eine ungerechte Seeräuberey vorgenommen (f), auf die Vertheidigung der Insul Minorca zu spät gedacht, und endlich einen Krieg in Teutschland erreget hat, der den Engeländern vermuthlich so viel zu schaffen geben wird, daß sie nicht vermögen werden, ihn zur See, und in America mit Nachdruck zu führen (g).

Anmerkungen.

Von den Bündnissen zwischen Frankreich und Schweden.

a) Schweden fehlet es nicht an Volk, sondern an Gelde, und solches hat ihm bisher Frankreich gegeben, wogegen es dieser Crone zum Vortheil einigemal den Degen gezogen, und mit ungleichen Erfolg Krieg geführet hat. Von König Gustav Adolph und der Königin Christine geschahe es mit großen Vortheil, von König Carl XI. und Friederich I. aber mit großen Schaden. Schweden wurde dem Hannöverschen Tractat bey, und also mit Frankreich und Engeland in ein Bündniß zu treten, durch den erstatteten Bericht des geheimen Ausschus-

ses

ses der Schwedischen Stände 1727. beweget, in welchen sich dieser folgendergestalt vernehmen ließe: „Bey dem geschwächten Zustande, in welchen sich jetzo das Reich befindet, kan die Ruhe und Sicherheit desselben, nach dem göttlichen Seegen, nirgends eine gewaltigere Stütze antreffen, als in der Allianz mit solchen Potenzen, die mit uns gemeinschaftliche Angelegenheiten haben, und von denen man auf dem Nothfall immer zulänglichen Beystand erwarten kan. Man kan hiezu noch dieses setzen, daß durch solche Acceßion, die zu des Reichs Ehre und zu der Protestantischen Religion Handhabung gereichet, wir nicht allein das Vertrauen, so die Protestantische Potenzen in uns gesetzet haben, erhalten, sondern daß wir auch durch das gute Vernehmen mit Frankreich und den See-Potenzen unsere Handlung, als das einige Mittel unsers Reichs Wolfarth wieder herzustellen, und solches aus dem Verfall, in welchen es sich befindet, wieder zu erheben, in einen blühenden Stand werden setzen können. Zu geschweigen daß sich Schweden in dieser Allianz eine stärkere Hülfe, und verschiedene andere Vortheile ausgedun-

dungen, die es aus den mit Engeland 1720. geschlossenen Tractat nicht fordern können.„ S. die Europäische Fama *Part. III. p. 897. 898.* Hier ist zwar so viel und vielleicht mehr auf die Englische, als die Französische Hülfe das Augenmerk genommen. Es brachte jedoch allein Frankreich die Schweden 1741. zu einem unglücklichen Kriege wider Rußland. S. ROUSSET *Recueil Historique Tom. XVI. p. 488.* Wenn aber die Europäische Freyheit Gefahr gelaufen, so haben sie sich den Französischen Absichten vielmehr widersetzet, als sie befördert. S. BASNAGE *Anales des Provinces Unies Tom. II. p. 13.* Dieser Neben-Stunden *II.* Theils *VIII.* Abhandlung §. 16. Auch 1736. verweigerte Schweden, Frankreich zu Liebe, mit Rußland Krieg zu führen. S. ROUSSET d. l. *Tom. XI. p. 399.*

Von den Bündnissen zwischen Frankreich und der Pforte.

b) Wenn das Bündniß zwischen dem Hause Oesterreich und Frankreich von Dauer ist, so hat des leztern Freundschaft mit der Pforte ein Ende, welches selbiger nur so fern nüzlich seyn kan, als es den Wienerschen Hof behindert, seine ganze Macht wider die Türken in Un-

garn zu gebrauchen. Geschiehet solches nicht, alsdenn werden diese und die Franzosen sich mit Gleichgültigkeit betrachten, und die Pforte keine Ursach haben, Frankreich zum Besten das mindeste zu thun, von welchen dieselbe, wenn sie das Haus Oesterreich besiegte, den stärksten Widerstand zu erwarten hätte.

c) Der Verfasser setzet hier immer voraus, daß Frankreich und Oesterreich natürliche Feinde sind, mithin man zugleich beyder Freund unmöglich seyn könne.

d) Der Abt de MABLY hält in seinen **Staats-Recht von Europa** p. 256. dafür, die Russen würden den Wienerschen Hof weniger achten, wenn sie verspürten, daß die Türken sich mit ihren Schaden nicht vergrössern wolten. Er gestehet aber p. 258., daß solches keinesweges, sondern vielmehr von der Pforte eine Befolgung ihrer alten Grundsätze zu vermuthen sey, welche immer Vergrösserungen zum Endzweck haben, und solchenfals können die Höfe zu Wien und Petersburg einander nicht wohl entbehren. Des Ottomanischen

Die Türken haben immer ihre Vergrösserung zum Endzweck.

nischen Reichs innerliche Verfassung, und die Religion der Muselmänner lässet von selbigen keine auf Billigkeit und Mäßigung gegründete friedliche Entschliessungen hoffen. So oft die Soldaten einen Krieg verlangen, muß ihn der Sultan führen, und es fehlet nimmer an einer Ursach, die denselben rechtfertiget, weil die Türken alle Kriege für rechtmäßig halten, welche sie hoffen machen, ihre Religion auszubreiten. S. KANTIMIRS **Geschichte des Osmannischen Reichs** *p. 14. 112. 113. 453.*

Engeland giebet nicht immer seine Conqueten zurück, damit dessen Bundesverwandte wieder zu den Ihrigen gelangen.

e) So ergienge es beym Aachischen Frieden 1748. Engeland muste die in America erlangte große Vortheile daran geben, damit Frankreich zur Restitution desjenigen beweget würde, was es seinen Bundesverwandten in den Niederlanden genommen hatte. Um den zu Fonteineblau 1762. geschlossenen Frieden zu erlangen, hat es aber eines solchen Opfers nicht bedurft, weil Frankreich sich vergebens bemühet hatte, in Teutschland Conqueten zu machen, und durch deren Zurückgebung Americanische Länder an sich zu bringen.

f)

f) Ob die Wegnehmung der Französischen Schiffe erlaubte Repressalien, oder unerlaubte Seeräubereyen zu nennen sind, hänget von der Erklärung des Utrechtschen Friedens ab. Begreifet das ganze Acadien, so vermöge desselben der Groß-Britannischen Crone gehöret, ein mehres unter sich, als den Theil der Halbinsel, welchen Frankreich dafür ausgabe, so hatte jene die Befugniß, durch Zwangsmittel dessen ungekränkten Genuß zu behaupten, und zu dem Ende die Französische Schiffe wegzunehmen. S. dieser Nebenstunden *V.* Theils *XXXXI.* Abhandlung.

g) Diese Weissagung ist nicht eingetroffen. Man hat in Teutschland den Ochsen so fest bey den Hörnern gehalten, daß er wenig damit schaden können, und Frankreich durch den kostbaren Landkrieg ausser Stand gesetzet, seine Colonien mit einer hinlänglichen Seemacht zu vertheidigen. An statt das unbebauete Acadien zu behaupten, ist es nicht nur um selbiges, sondern um ganz Canada, und einen großen Theil von Louisiana in diesem Kriege kommen, welcher, gleich manchen andern, die

die Völker abschrecken solte, geringer Vorwürfe halber den Degen zu ziehen, wenn schon ihre Macht die Kräfte des Gegners übersteiget, weil nicht immer davon, sondern öfter von der Weisheit und den Muth, womit sie gebrauchet werden, auch von vielen zufälligen Begebenheiten, welche die göttliche Vorsehung verfüget, der Ausgang eines Krieges abhänget. Wer hätte sich wohl 1757. vorgestellet, daß Engeland mit Ehre und Vortheil den Krieg endigen, seiner Feinde Seemacht zu Grunde richten, solche Kriegesheere, als man niemals in der neuen Welt gesehen, dahin bringen, und mittelst selbiger Festungen, die bisher nach der dasigen Beschaffenheit der Sachen vor unüberwindlich gehalten worden, einnehmen, auch die in Teutschland gemachte Conqueten den Franzosen entreissen, und ihnen den Aufwand so vielen Geldes und Blutes unnütz machen würde, obwohl viel schwächere Englische Armeen ins Feld geführet sind, als diejenige waren, womit die Cron Frankreich Teutschland überschwemmete.

Auszug.

Cap. X. Bündnisse, die sich auf veränderliche Umstände gründen, als beständig daurende ansehen, ist ein großer Fehler. Vielfältig ändert sich das Interesse, welches selbige veranlasset hat. Die Teutsche Fürsten fürchteten nach den Westphälischen Frieden noch immer das Haus Oesterreich. So bald sie aber verspürten, daß dem Kayser Leopold die Gefahr, worin er sich befande, nicht erlaubte, auf ihre Unterdrückung zu denken, ließen sie sich von ihm bewegen, die Vereinigte Niederlande 1672. wider Frankreich zu vertheidigen. Je weniger ein Bundesverwandter eurer bedarf, so viel weniger ist er euch ergeben. Machen ihn solche Begebenheiten stärker, woran die Klugheit keinen Theil hat, alsdenn wird er hochmüthig und verwegen. Derselbe erkennet aber den Werth seiner erlangten Vortheile, und waget nichts unvernünftig, so ihn darum bringen kan, wenn sie Würkungen eines weisen Betragens sind. Von Bündnissen, die sich auf veränderliche Umstände gründen.

Wer aus Mistrauen seinen Alliirten heimlich hindert, oder demselben mit

Kaltsinnigkeit Hülfe leistet, bringet sich so viel ehe um den Vortheil, welchen ihm das Bündniß hoffen machte. So lange man ein Allirter ist, und Ursach hat, es zu seyn, muß man mit Großmuth und Treue zu werke gehen, und nichts unterlassen, ein Bündniß dauerhaft zu machen, welches es an sich nicht ist.

Oft trennet selbiges das Glück der Bundesverwandten. Als die Vereinigte Niederlande wider Spanien die Waffen ergriffen, wurden sie von Frankreich auf das Beste unterstützet, und beyde Staaten hatten damals gleiche Absichten. Sie blieben aber nicht dieselben, nachdem ihre erste Wünsche erfüllet worden. Frankreich wolte die Spanier aus den Niederlanden gänzlich verjagen, die Holländer aber ihnen, nach ihrer Erniedrigung, Flandern lieber lassen, als es unter Französischer Herrschaft sehen. Davon hätte der Cardinal Richelieu zufrieden seyn sollen. Die Begierde, Eroberungen zu machen, bewegte ihn aber 1635. den berühmten Tractat mit den Holländern zu errichten, vermöge dessen die Spanische Nie-

der-

derlande zwischen ihnen und Frankreich gethelet werden solten. Jene öfneten aber bald die Augen, begriffen leicht, wie schädlich ihnen die Französische Nachbarschaft sey, und führten deswegen den Krieg wider Spanien mit geringen Eifer. Sie hätten billig den Franzosen unter Augen sagen sollen, daß die politische Wohlthat, welche sie von ihnen empfangen, nur eine politische Dankbarkeit erforderte (a), und daß Frankreich von dem bisherigen Bündnis mit ihnen zurücktráte, wenn es sein Interesse den ihrigen vorzöge. Dieses aber hofte noch immer, daß die Republik, in Erwegung der empfangenen Hülfe, sich wider mit ihm vereinigen würde, und weil es nicht geschahe, suchte man solches zu rächen. Beyde Staaten hasseten sich, weil sie einem Bündniß nicht entsaget hatten, welches der veränderten Umstände halber unmöglich länger dauren konte. Ein Krieg, und der darauf erfolate Friedensschluß ändert vielfältig die Bündnisse. Wer etwas weggeben müssen, ist darauf bedacht, es wieder zu erlangen, und der Sieger lebet in Furcht, daß man ihm seine Beute nehmen möchte. Als der Pyrenäi-

sche Friede den Spanischen Hochmuth gedemüthiget hatte, verspürten allein die Holländer, daß das Haus Oesterreich nicht mehr der mächtigste Staat, sondern nur ein Nebenbuhler der Cron Frankreich sey. Den Engeländern war noch 1735. unbekant, daß sie nunmehro in dessen Stelle getreten (b). Nach dem Tode Kayser Carl VI. hielten die mehresten Franzosen dafür, daß Frankreich ganz Europa beherrschen, und der künftige Kayser nichts mehr als ein Französischer Stadthalter seyn würde. Allein wenn auch der Wienersche Hof noch so sehr erniediget wäre, so hätte Bayern oder Preussen, mit Englischer Hülfe, eben dasjenige wider Frankreich gethan, was bisher vom Hause Oesterreich geschehen ist. Jenes wäre von den getreuesten Bundesgenossen verlassen, und genöthiget, sich durch Landkriege zu erschöpfen, das Seewesen zu versäumen, und also den Engeländern die Obermacht auf den Meeren einzuräumen.

Anmerkungen.

Von der Dankbarkeit, wozu ein

a) Der Abt machet mit gutem Grunde einen Unterschied zwischen einer poli-

ti-

tischen und moralischen Wolthat und Dankbarkeit. Eine politische Wolthat ist diejenige, welche die Beförderung unsers eigenen Besten zum Endzweck hat. Man kan dafür keine solche aus bloßer Dankbarkeit leistende Dienste von seinem Freunde begehren, die selbigen Nachtheil bringen, welches der Cardinal Richelieu den Holländern anmuthete, wohl aber daß er die errichtete Bündnisse so treulich erfülle, als es von seinen Bundesverwandten geschehen. Dessen Unterlassung läufet sowohl der politischen Klugheit, als den moralischen Pflichten zuwider, welche auch Könige und Fürsten verbinden. Jedermann träget Bedenken, sich mit denjenigen einzulassen, der, nachdem er alle Vortheile von einem Bündniß gezogen, sich wenig darum bekümmert, wie es seinen Alliirten ergehet, ja sie wohl gar selbst mishandelt, und zwar ohne alle Nothwendigkeit, nur um seinen besondern Vortheil zu befördern. Widerfähret dieses einem natürlichen Freunde, so nöthiget man ihm die bitterste Feindschaft ab, und der spätesten Nachwelt machen dergleichen Thaten die nachtheiligste Begriffe, von denjenigen, welche so wider- Staat dem andern verbunden ist.

rechtlich verfahren. Selten ist der Eigennutz die einzige Triebfeder politischer Handlungen. Oefter, als die Staatskunst es erlaubet, hat wahre Freundschaft und das gute Vertrauen, welches auf einen Fürsten gesetzet wird, großen Einfluß in dasjenige, so zu seinen Besten geschiehet, und wer behaupten wolte, er sey unverbunden, Gleiches mit Gleichen zu vergelten, wenn solches thunlich ist, der entziehet sich manche Hülfe, welche Große und Kleine von ihren Nebenmenschen zu erwarten haben.

b) Wie irrig diese Meinung sey, habe ich beym *Cap. VI. Lit. d.* und beym *Cap. VII. Lit. d.* gezeiget.

Auszug.

Von den Bündnissen mit der Republic Venedig.

Cap. XI. Man muß sorgfältig untersuchen, was die Regimentsverfassung, die Sitten, Gebräuche und Lage eines Staats von denselben erwarten lassen. Es ist vergebens, demjenigen eine Hülfleistung anzumuthen, welcher den Entschluß gefasset hat, neutral zu bleiben, so lange es immer möglich,

und

und auf keine Vergrösserung zu gedenken. Die der Republik Venedig angebotene Vortheile sind unvermögend, ihre Furcht für Kriegen zu überwinden. Ein Staat ist auch nicht so leicht durch Liebkosungen zu verleiten, als ein Fürst, oder das Volk in einer Democratie, noch besorget er, daß ihm jemand den Beystand abzunöthigen suchen, und dadurch veranlassen werde, seines Gegners Parthey zu nehmen. Durch die Universal-Monarchie lässet sich derselbe ebenwenig schrecken, nicht zweifelnd, daß die Macht, womit man ihm drohet, sich selbst schwächen, und ihr der Ehrgeiz zum Verderben gereichen werde (a).

Einige Völker haben sich durch ihre Gesetze Fesseln angeleget, als die Polen, welche kein anders Mittel, die Freyheit zu bewahren, ausfündig machen können, als das Unvermögen, worin sie sich gesetzet, etwas Wichtiges zu thun, oder einen Schluß zu fassen (b). Dergleichen Mächte sind keine Feinde derjenigen, welche sich vergrößern wollen, jedoch unnütze Bundesgenossen, die man durch Freundschafts-Bezeugungen bey der Neutralität erhalten, und Mit Polen.

sich eine Ehre daraus machen muß, gegen dieselbe Großmuth zu beweisen, weil sie auch zu Friedenszeiten ihren Wolthäter dankbar seyn können.

Mit Holland.

Die Vereinigte Niederlande solten gleichergestalt keinen Theil an den Kriegen nehmen, die nicht wegen ihrer Lande geführet werden (c). Es ist jedoch geschehen, und hat der Hochmuth die Staatskunst überwogen. Die Holländer trachteten nach der Ehre, mit Königen in Handlungen und Bündnisse zu treten. Sie zogen hierdurch sich Feinde über den Hals, und wenn sie nicht einen Theil ihrer Reichthümer dem Ehrgeiz anderer Mächte aufgeopfert hätten, so wäre vielleicht eine allgemeine Verschwörung wider dieselbe zum Stande gebracht, und die Engeländer, Franzosen, Dänen, Schweden, Portugiesen, Hanseestädte ꝛc. ꝛc. hätten sich in ihre reiche Handlung getheilet (d). So lange des Erb-Stadthalters Gewalt nicht hinlänglich befestiget, und dergestalt erweitert worden, daß sein und der Nation Interesse dasselbe ist, lebte man in den Vereinigten Niederlanden beständig in derjenigen Uneinigkeit, welche

che seit dem Nimwegischen Frieden, bis zu der Zeit als die Parthey des Prinzen von Oranien die Oberhand bekam, diese Republik trennete. Es kan auswärtigen Mächten nicht schwer fallen, zu behindern, daß sie ihren Bundesgenossen Hülfe leiste.

Mit den Teutschen Reichs-Ständen.

Wenn die Glieder des Teutschen Reichs ein gemeinsames Interesse hätten, so könte es große Figur machen. Verstehet man aber durch das gemeine Beste etwas anders, als die Freyheit der Reichsstände, so ist es ein Hirngespenst, in Absicht auf einen jeden Stand besonders. Denn jedweden ist an der Erweiterung des Reichs wenig gelegen, und alle hätten vermuthlich nimmer anders, als zu ihrer Vertheidigung, Krieg geführet, wenn sie von den Kayfern nicht beweget wären, ihnen ihre Reiche und Länder vertheidigen zu helfen. In Teutschland finden auch diejenige Alliirte, welche dieses Reich angreifen wollen, wenn man nur den Reichsständen hinlängliche Kräfte zur Ausführung des Krieges zeigen kan, von ihren Forderungen unterrichtet ist, denenselben zu rechter Zeit Subsidien bezahlet, die Ei-

ferſucht des einen wider den andern anfeuret, ihr Mistrauen vermehret, und von den Haß, den ſie gegen einander hegen, Gebrauch zu machen weis.

Mit Engeland.

Bey den Handlungen mit freyen Staaten, muß man ihre Leidenſchaften und Vorurtheile wohl erwegen. Wenn ein gemeinſchaftliches Intereſſe die Franzoſen und Engeländer mit einander verbände, ſo würde doch ein Bündniß ihnen nicht ſehr verträglich ſeyn. Der König von Engeland iſt zwar befugt, ein ſolches zu errichten. Aber man darf deſſen Erfüllung nicht hoffen, wenn es der Nation unangenehm iſt. Die zwiſchen den Höfen zu London und Madrit vor 16 Jahren im Pardo volzogene Convention blieb ohne Würkung, weil die Engeländer einen Krieg mit Spanien verlangten (e). Oft behindert die Lage der Länder einen Alliirten, etwas zu unſern Beſten zu thun. Als im vorigen Kriege Frankreich und Spanien der Kayſerin Königin Italieniſche Länder angreifen wolten, war es ihnen vortheilhaft, daß der König von Neapolis neutral bliebe. Wenn die Oeſterreicher, anſtatt in Provence zu dringen,

ſich

sich gegen Neapolis gewendet hätten, so wäre Frankreich und Spanien ein großer Schade durch den Verlust ihres Alliirten zugefüget, welchen Hülfe zu leisten, sie die Englische Flotte behindert hätte.

Mit monarchischen Staaten.

Bey den Bündnissen mit einem monarchischen Staat muß man nicht so wohl auf dasjenige rechnen, wozu er sich verbunden hat, als was er würklich leisten kan. Ein solcher ist stark oder schwach, nachdem er von einen herzhaften oder furchtsamen, einen erleuchteten oder wenig einsichtigen Herren regieret wird. Nichts ist daher gebrechlicher, als die Garantien, die man wegen ungewisser künftiger Begebenheiten einen Fürsten übernehmen machet (f). Niemand sey stolz wegen seiner vielen Bundesgenossen. Wenn der Tractat erfüllet werden soll, so muß man sich nach den Umständen richten, worin die Sachen alsdenn befindlich sind (g). Wird ein Staat beweget, über Vermögen zu thun, so bringet solches seinen Bundesverwandten mehr Schaden als Vortheil.

An-

Anmerkungen.

Auch Venedig ist an der Erhaltung des Gleichgewichts gelegen.

a) Dieses aber würde nicht geschehen, wenn auch andere Staaten die Hände in den Schos legten, und zugeben, daß man ihre Nachbaren unterdrücket. Venedig hat deswegen bisher ohne seinen Schaden verweigert, zur Erhaltung des Gleichgewichts etwas beyzutragen, weil es viele andere mit solchen Fortgang gethan, daß diese Republik vorerst nichts zu fürchten gehabt. Solte die Gefahr größer werden, so sitzet sie vermuthlich nicht stille.

Die Polen führen nicht leicht Krieg als zu ihrer Vertheidigung.

b) Dieses bestärket dasjenige, was Churfürst Friederich Wilhelm von Brandenburg den Polen 1676. vorstellen lies, eorum nempe Rempublicam semper cāvisse, ne fœderibus sese præter necessitatem implicaret; tum & inter arcana status habuisse, in offensiva bella haud descendere, velut per quæ inter militaria imperia libertas ipsorum facile detrimenti quid capere posset. Quin & eosdem tanta cum circumspectione heic processisse, ut in bellis quoque defensionis causa susceptis, haud

fa-

facile permiserint, hosti usque in ipsius ditionem insisti. S. PUFENDORF *Rer. Brandenburg. Lib. XIV.* §. 2. daher auf die Polnische Hülfe niemand Rechnung machen kan.

c) An der Erhaltung des Gleichgewichts war den vereinigten Niederlanden so viel gelegen, als einen andern Staat, und der Abt räumet ein, daß sie Ursach gehabt, die Französische Nachbarschaft zu vermeiden. In solcher Absicht, und um den ihnen so einträglichen Nordischen Handel zu behaupten, sind aber so viele kostbare Kriege geführet, welches vielmehr die Staatskunst, als ein ihr zuwider laufender Hochmuth veranlasset hat.

d) Wie Landgraf Wilhelm von Fürstenberg die 7 Provinzen theilen wollen, erhellet aus den PUFENDORF *d. l. Lib. XI.* §. 5.

e) Folgende Unterredung König Carl II. von Engeland mit den Chevalier Temple, welche er in seinen Memoires erzehlet, bestärket solches: Lorsque j'etois à Bruxelles dans la pré-

Nur die der Nation angenehme Bündnisse mit Engeland haben Würkung.

prémiére Guerre de Hollande, Monsieur de Gourville me dit, que puisque le Parlement en etoit las, le Roi n'avoit qu'a se résoudre a faire la Paix. Qu'il avoit demeuré assez longtems en Angleterre, & qu'il connoissoit assez notre Cour, l'humeur du Peuple, & du Parlement, pour conclure, qu'un Roi d'Angleterre, qui veut etre l'homme de son Peuple, est le plus grand Roi du monde; mais que s'il veut être d'avantage, par Dieu il n'est plus rien. Charles, aprés avoir temoigné un peu d'impatience au commencement de ce Discours, l'ecouta attentivement jusqu'a la fin, & dit au Chevalier qu'il avoit raison en tout, & Gourville aussi, puis mettant sa main dans celle de Mr. Temple, il lui dit, je veux étre l'homme de mon Peuple.

Misbrauch der Garantien.

f) Selten wird die versprochene Hülfe geleistet, dafern nicht das Interesse des Garant es erfordert, wohl aber diesen Anlaß gegeben, sich in fremde Händel zu mischen, und des richterlichen Amts anzumassen, wenn zwischen we-

weniger mächtigen Bundesverwandten Streit entstehet. Die Entscheidung geschiehet mehrentheils nicht nach der Billigkeit, sondern der Convenienz des Garant gemäs. Besonders ist es in Teutschland sehr nachtheilig, wenn man die Garantie des Westphälischen Friedenschlusses dahin ausdehnet, daß sie in streitigen Rechtsfragen, deren Entscheidung niemand als dem Kayser und Reich zustehet, von auswärtigen Cronen gefordert werden könne. Es geschahe solches in der neunten Chur-Sache, und die widersprechende Fürsten begehrten sowohl von Frankreich, als von Schweden, daß sie die Vermehrung der im Westphälischen Friedensschluß benanten acht Churfürsten nicht geschehen lassen mögten. S. MOSERS Staats Recht *P. XXXIII. p. 125. 126. 127. 128.* Wer kan aber glauben, daß die Absicht der Verfasser solches Friedensschlusses dahin gegangen, den Franzosen und Schweden die Befugniß mitzutheilen, selbigen zu erklären? Die Leistung der Garantie findet nur Platz, wenn ein Friedensbruch erwiesen ist. Wo stehet aber im Instrumento Pacis Westphalicæ geschrieben, daß die Zahl

der

der Churfürsten nimmer vermehret werden solle, oder welche Erfordernisse bey einer Vermehrung nöthig sind?

Wiefern die Teutsche Reichsstände solche übernehmen, und sich bedingen können.

Ist es aber den Teutschen Reichsständen erlaubt, ihre Länder und Gerechtsame einander zu garantiren? Als solches die Hannöversche Allirte 1725. thaten, misbilligte es der Kayserliche Hof, weil er vermeinte, es gereiche dem oberrichterlichen Amt zum Nachtheil. Man antwortete ihm aber in den *Remarques sur l'Analyse du traite de Hannovre:* Cela ne déroge en rien à la liberte, que chacun a de pousser ses prétentions par la voye de la justice, quoi qu'avant la décision légitime du Proces, soit permis à chaque Partie de s'assurer ses Droits par des Alliances particuliers. S. ROUSSET *Recueil historique* Tom. II. p. 351. Niemand ist befugt über eines Dritten Gerechtsame und Güter Verträge zu machen, und solchergestalt zwischen zwey Teutschen Reichsständen entstandene Streitigkeiten zu schlichten, welche zu entscheiden, nur die Reichsgerichte befugt sind. Diesen Endzweck haben aber auch dergleichen

gleichen Garantien nicht, sondern man will sich dadurch nur wider Thätlichkeiten in Sicherheit stellen. Von dem Corpore Evangelicorum ist dieses gar wohl erkand, indem es 1725. die versprochene Garantie des Hohenloh-Pfädelbachischen Succeßions- und Religions-Pacti damit rechtfertigte, daß solche nicht ehe wirksam seyn solle, bis jemand die Reichsgesetze, und daraus von selbst fließende Obliegenheit aus den Augen setze, und Thathandlungen vor Recht zu gebrauchen trachte. S. von SCHAUROTHS Concluſa Corporis Evangelicorum T. I. p. 795. Selbst Kayser Carl VI. hat kein Bedenken getragen, dergleichen Garantien zu übernehmen, und heisset es in den zwischen ihm, der Rußischen Kayserin und Dännemark 1732. errichteten Bündniß: D' autant que les hauts contractans se promettent mutuellement de procurer de leur mieux & en toute maniere l'avantage des uns des autres, ils s'engagent de ne contracter d' oresnavant avec d'autres Puissances aucune Alliance contraire au present Traite, & de ne rien faire, qui puisse, ni directement, ni indirecte-

ment, de quelque maniere que se soit, être prejudiciable a leurs Royaumes, & terres, mais au contraire si quelqu'un vouloit entreprendre quelques choses, ils l'empecheront de tout leur pouvoir: & pour donner plus de force au present engagement, ils s'obligent de garantir respectivement de la maniere la plus forte tous leur Royaumes, Principautez, Comtez, Seigneuries, Provinces, Territoires & Villes en Europe de la maniere, qu' ils les possedent actuellement, lors de la Conclusion du present Traite, comme aussi, tous leurs droits, regales, franchises & privileges sans en excepter aucun, & de se maintenir & defendre mutuellement de toute leur force, contre qui que ce soit, dans la paisible & entiere possession d'iceux. S. ROUSSET *Interets des Puissances de l'Europe T. VII. p.* 465. Da sich denn niemand in die Gedanken kommen lassen, daß hierdurch die zwischen Dännemark und Holstein entstandene Streitigkeiten entschieden sind. Das zwischen den Königen von Groß-Britannien und Preußen am 18.

De-

Decembr. 1748. errichtete Bündniß verpflichtet sie zu eben einer solchen Garantie. S. ROUSSET *d. l. Tom. XVIII. p. 48 49.* Hierwider hat sich so wenig jemand gereget, als die verbundene Könige dafür gehalten, daß durch dieses Bündniß den Prätensionen entsaget wäre, die einer an dem andern zu machen befugt zu seyn glaubet. Wie denn auch niemand eine Protestation eingewand hat, als der Wienersche und Dresdensche Hof einander die Garantie in amplissima forma versprochen. Ibid. p. 103. Siehet man die Sache dergestalt an, so sind die Gewährsleistungen nicht, wie MABLY in seinen **Staats-Recht von Europa** p. 470. vermeinet, zu verbannen, wenn es an der Einwilligung aller Interessenten fehlet. Denn wenn ich meines Bundesverwandten Recht für gegründet halte, so kan ich es denselben vertheidigen helfen, auch wider Willen seines Gegners, und in zweifelhaften Fällen ihn gegen Gewalt schützen.

g) Der Graf von KHEVENHILLER bestärket dieses in den *Annalibus Ferdinandeis Tom. IV. p. 780.* also: „Man weis, daß die Liguen allerley Zu-

fällen, so man weder erdenken noch executiren kan, wegen der unterschiedlichen Nationen, und daß ein jeder das Wasser auf seine Mühle leiten will, unterworfen;„ und BASNAGE in den *Anales des Provinces Unies p.* 23. folgendergestalt: L'Interet propre fait la loi souveraine des Politiques. Ils ne pensent à celui de leurs allies qu' autant qu'ils leur sont necessaires, ou qu'ils craignent d'en etre prevenues.

Auszug.

Von denen auf die Anverwandtschaft sich gründenden Bündnissen.

Cap. XII. Die Verbindungen, welche auf Anverwandschaften gegründet sind, haben vielleicht mehr als sonst etwas die Fehler veranlasset, welche unsere heutige Staatsleute begehen. Das Interesse machet so wohl viele Herren deren vergessen, als andere aus blinder Liebe die Ehre und Sicherheit ihrer Reiche verwindschlagen (a). Heyrathen können zu Bündnissen Anlas geben, die einige Zeit dauren, und von denen man mehr oder weniger Gutes hoffen kan, nachdem ein Herr mehr oder weniger die Wolfarth seines Reichs zu Herzen nimt.

Wenn

Wenn gleich die Fürsten von einen Hause sind, so hören sie doch auf Freunde zu seyn, dafern die Wolfarth ihrer Staaten nicht zu vereinbaren stehet. Kein Volk muß Krieg führen, um einen seiner Prinzen fremde Thronen besteigen zu machen (b). Es bedarf dessen nicht, wenn der Staat, welchen er beherrschen soll, unser natürlicher Bundesgenosse ist, und in dessen Entstehung dauret der daher entspringende Vortheil wenige Zeit (c). Wäre König Philip V. dem König Carl II. von Spanien ohne Widerstand in der Regierung gefolget, so hätte er ein gleiches Interesse mit seinen Vorfahren gehabt, und eine gleiche Staatskunst gebrauchet (d). Seine Feinde befestigten das Bündniß zwischen Frankreich und Spanien, weil dieses sich ohne jenes Hülfe an selbigen nicht rächen konte.

Anmerkungen.

a) Was soll man denn von der im Jahr 1757. nach Teutschland gesandten Armee Dauphine sagen, wenn die Absicht nur dahin gangen, d m König von Po-

len der Schwägerschaft halber Hülfe zu leisten?

b) Wie aber, wenn der Prinz, gegen welchen man Krieg führet, mit unsern Feinde verbunden, folglich zu erwarten ist, daß er uns schaden werde? Die Holländer hatten von König Jacob II. in Engeland das Böseste zu fürchten. Deswegen halfen sie nicht nur aus Zuneigung, sondern zu ihrem eigenen Besten dem Prinzen von Oranien zur Englischen Crone.

c) Dieses wäre richtig, wenn ein jeder seine natürliche Freunde kennete, und sich mit keinen andern verbünde. Aber wie oft geschiehet solches nicht? Bey den nehmenden Masregeln ist nicht allein darauf zu sehen, wie ein Fürst nach seinem Interesse verfahren solte, sondern wie er es nach seinen Leidenschaften vermuthlich thun wird, und vernünftiger meinen Feind zu hindern, daß er die Macht erlange mir zu schaden, als stillsitzend zu erwarten, daß er sich in den Stand setze, sein Müthlein an mir zu kühlen.

d)

d) Mit der Zeit konte es geschehen, aber nicht in den jungen Jahren Philip V. da Ludewig XIV. zugleich Spanien und Frankreich beherrschte, und durch die Vereinigung der Macht beyder Reiche andern Staaten einen unersetzlichen Schaden zufügen können, wenn sich nicht so viele gegen ihn verbunden hätten.

Auszug.

Von den Negociationen nach einen geschlossenen Frieden.

Cap. XIII. Diejenige, welche das Ruder des Regiments führen, lassen sich gemeiniglich durch die Begebenheiten leiten. Je weniger sie den Grundsätzen beypflichten, die bisher festgestellet sind, so vielmehr werden sie von ihren Leidenschaften beherrschet, und betrogen. Ein Staatsmann muß nicht nur ihrer Tiranney widerstehen, sondern auch wissen, wie sie das Herz seiner Bundesgenossen und Feinde sich unterwürfig machen.

Wenn zwey Staaten des Krieges müde sind, weil sie beyde nicht vermögen ihn fortzusetzen, so lässet gemeiniglich der Friedensschluß die wichtigste Geschäfte unausgemachet. Er veran-

lasset gleichwohl eine Ruhe. Die Furcht für dem Uebel, dessen man sich eben entlediget hat, beweget die Fürsten, vorsichtig zu werke zu gehen. Sie unterstehen sich kaum mit ihren Alliirten ferner Gemeinschaft zu haben, und es scheinet zu Zeiten, als wenn sie ihr grösstes Vertrauen auf den versöhnten Feind sezten. Man schicket Gesandte an einander, welche durch einen großen Aufwand um das Ihrige kommen, damit die Welt glauben möge, daß ihr Herr reich, und sein Land nicht erschöpfet sey.

Wenn die Höfe nach erlangten Frieden sich den Wollüsten ergeben, und so wenig darauf bedacht sind, den innerlichen Schaden zu heilen, welchen der Krieg verursachet hat, als sich andere Geschäfte ernstlich angelegen seyn lassen, so dauret derselbe eine Zeitlang. Staaten, die der Erniedrigung gewohnt sind, verschmerzen ein ihnen zugefügtes mässiges Unrecht. Die Furcht, und eine sie begleitende Weichlichkeit machet, daß manche politische Handlungen guten Fortgang haben, oder daß man die beschwerlichere ruhen lässet, bis endlich unerwartete Begebenheiten, oder sol-

che

che, deren Folgen zu behindern, man die Geschicklichkeit nicht gehabt, uns nöthigen zu den Waffen zu greifen.

Anmerkungen.

a) BASNAGE in den Anales des Provinces Unies Tom. II. préf. p. VI. schreibet hievon: C'est une grande science a ceux, qui gouvernent un Etat, de savoir se repoſer a propos, & cette eſpece de ſommeil politique n'eſt pas moins neceſſaire pour reparer les forces epuiſees par des longues guerres, qu'il eſt neceſſaire à un malade de dormir, apres une longue maladie.

Auszug.

Von den Negociationen, worauf ein Krieg zu folgen pfleget.

Cap. XIV. Die Kriege würden seltener seyn, wenn jede Macht, ehe sie sich dazu entschließet, wohl überlegte, ob selbige mit Gerechtigkeit geführet werden können? Ob dasjenige, worüber man streitet, eines Krieges werth ist? und ob es an denen dazu nöthigen Mitteln nicht fehlet? Nach einem langen Frieden vergisset man der Trübsale

des Krieges, und trauet sich mehre Kräfte zu, als würklich vorhanden sind. Der Stolz, die Verbitterung und die Empfindlichkeit nimt zu. Man machet leichtsinnig mit Feindseeligkeiten den Anfang, wenn keine Staatskunst die Leidenschaften besänftiget (a). Stören schwächere Staaten die Ruhe, so können die mächtigere bald Friede machen. Der Fehler, den die Schiedsleute begehen, bestehet gemeiniglich darin, daß sie mehr Partheylichkeit, als Gerechtigkeitsliebe äussern.

Wenn große Mächte in Streitigkeiten gerathen, so muß man die Absichten seines Gegners erforschen. Derselbe wünschet den Frieden, wenn er es auf die Entscheidung eines Staats ankommen lässet, dem die Ungerechtigkeit keinen Vortheil bringet. Wer aber seine Forderungen mehret, so bald man ihm etwas nachgiebet, ist unser heimlicher Feind, der nur in Handlung tritt, um nicht für den Urheber eines Krieges gehalten zu werden, welchen er verlanget.

Betreffen die Zwistigkeiten mehre mächtige Fürsten, so ist zu wünschen,

daß

daß sie sich vereinigen, einen Congreß zu halten, weil solches ihre Furcht für dem Kriege zu erkennen giebet. Der Uetrechtsche Friede war nur ein Präliminar-Tractat, der niemanden gefiele. Der Herzog von Orleans, Regent von Frankreich, hatte durch die triple- und quadruple-Allianz diesen Frieden wanken gemacht. Die Wolfarth der Völker wurde besondern Absichten aufgeopfert. Niemand beachtete die Regeln der Gerechtigkeit. In diesen häklichen Umständen wurde der Congreß zu Soissons eröfnet, und er legte die Streitigkeiten dergestalt bey, daß jedermann davon vergnüget war, ausser Frankreich.

Oft will man seinen Gegner zum Frieden nöthigen, indem man ihn drohet, und mit Stolz begegnet, wodurch er aber vielmehr erbittert und beweget wird, daß äußerste zu wagen. Um selbigen den Frieden angenehm zu machen, werden zugleich bescheidene Reden und die zum Kriege nöthige Rüstungen erfordert. Listige Ränke verderben alles, weil sie alles Vertrauen hinwegnehmen.

Wenn

Wenn einen Staat sein übles Betragen ausser Stand gesetzet hat, Krieg zu führen, so muß er, um sich zu retten, krumme Wege gebrauchen, die Frauens und Minister bestechen, auch von ihrer Uneinigkeit Gebrauch machen, fals aber dieses alles nichts hilft, lieber Schaden leiden, als etwas Niederträchtiges thun, welches ihn in Verachtung bringet.

Wer zum Frieden nicht gelangen kan, solte mehr mit seinen Bundesverwandten, als mit dem Feinde handeln. Je getreuer einer die Bündnisse erfüllet, je weniger Ehrgeiz und so vielmehr Liebe zur Gerechtigkeit, auch eine Begierde, die innere Verfassung seiner Länder zu verbessern, er geäussert hat, so viel lieber wird man sich mit ihm einlassen.

Ein geiziger, unerfahrner Herr ist leicht zu gewinnen, wenn man demselben das Begehrte verwilliget. Ein kluger Fürst trauet aber diesem nicht, wohl wissend, daß nur auf solche Bündnisse zu rechnen, die beyden Theilen ohngefähr gleiche Vortheile bringen. Ueber künftige Succeßionsfälle errichtete Tracta-

ctaten sind sehr unzuverläßig. Der Prinz Eugenius hielte die Garantien der pragmatischen Sanction für schwache Stützen, und glaubte, diejenige, welche das Vermögen haben, würden selbige aufrecht erhalten helfen, wenn sie sich gleich nicht dazu verbindlich gemachet, und den übrigen kein Vorwand fehlen, es zu entschuldigen, wenn sie ihr Versprechen unerfüllet lassen.

Anmerkungen.

a) Warum dazu die Minister vielfältig Anlas geben, bemerket der Comte de BRIENNE in seinen Memoires Tom. III. p. 284. folgendergestalt: Ne soyez point surpris que les hommes de plume soient capables d'entreprendre des choses, qui attirent la guerre: car comme ils ne hazardent point leur vie, aussi n'ont ils point de menagement pour celle des autres. Ceux, qui liront les memoires de Philipe de Commines aprendront, que les tetes couronnees ne sauroient avoir de plus dangereux Conseillers, que ceux, qui presument trop de la grandeur des leurs maitres

tres, & qui n'ont d'autre penſee, que de ſe conſerver dans leurs bonnes graces en aplaudiſſant a tout ce qu'ils croyent leur pouvoir etre agreable.

Auszug.

Von den Negociationen während Krieges.

Cap. XV. So bald das Kriegesfeuer ausgebrochen, müſſen die kriegende Theile keine Handlung weiter mit einander pflegen. Wer es zu thun ſuchet, giebet zu erkennen, daß er unvernünftig zu den Waffen gegriffen, oder daß er ſeinen Feind fürchtet, es wäre denn, daß derſelbe zu gleicher Zeit ſich ihm mit Macht entgegen ſtellete. Geſchiehet dieſes leztere, ſo ſuchet man den Gegner durch die gemachte Hofnung zum Frieden von großen Unternehmungen abzuhalten. Die Schlinge iſt aber zu merklich, als daß ſich leicht jemand darin ſolte fangen laſſen.

Schwache Gründe eines Miniſters werden ſtark, wenn ſein Herr obſieget.

Wie man den Krieg führen ſoll.

Die Europäiſche Mächte führen oft ihre Kriege nicht auf die Art, welche die

die geschickteste ist, um den Feind zu bezwingen, und das Begehrte durch den Frieden zu erlangen. Gewonnene Feldschlachten und eroberte Städte helfen zu nichts, wenn man solche Vortheile in einem Lande erhält, wo es billig nicht geschehen solte, und sich der Städte bemächtiget, welche wir nicht behalten können, oder die uns keine Thür in andere Länder öfnen, und in den Stand setzen, unsere Macht auszubreiten (a). Die Feldherren verstehen, wie man eine Stadt wegnehmen, und ein Kriegesheer in Schlachtordnung stellen soll ꝛc. ꝛc. Von diesen allen wissen die Staatsleute nichts, sondern nur in welchem Lande es rathsam ist Krieg zu führen. Wenn ein General das Leztere, und ein Staatsmann das Erstere bestimmet, so gehet es gemeiniglich übel. Der Cardinal Richelieu überließe lediglich dem Gutbefinden der Feldherrn, welchergestalt der Krieg zu führen sey.

Von Manifesten.

Billig machet ein Fürst, der den Werth des Menschenblutes kennet, die Ursachen bekant, warum er zu den Waffen greifet. Man solte auch seine Forderungen die ganze Welt wissen lassen

sen, und bey den herrlichsten Siegen zufrieden seyn, wenn solchen ein Genügen geschiehet, wie es die Römer thaten.

Es ist abgeschmackt, einen guten Erfolg des Krieges durch Mittel veranlassen zu wollen, die ihn beym Frieden unnüz machen. Der Cardinal Mazarin, welcher wuste, wie heilsam einer kriegführenden Macht die Ohneigennützigkeit ist, versicherte öffentlich, daß Frankreich nichts als die Ehre verlange, seinen Bundesgenossen Sicherheit verschaffet zu haben. Diese Erklärung sezte ihn demnächst zu Münster in große Verlegenheit, als die Schweden, was sie erobert hatten, behalten, oder ein Aequivalent desselben haben wolten.

Keinem Feind ist der Friede zu versagen, den er aufrichtig begehret (b). Die Holländer thaten es gleichwohl zu Gertrudenburg, indem sie Ludewig XIV. schimpfliche und ihnen selbst unnüze Bedingnngen vorschrieben (c).

Man muß nichts unterlassen, um seinen Feind einen Bundesverwandten abspän-

spänstig zu machen. Dieses geschiehet öfters, wenn sein Land mit der Plünderung bedrohet wird, dafern er keinen vortheilhaften Frieden annehmen will. Die Handlung mit demselben erreget wenigstens Mistrauen zwischen den Alliirten, und auf einen besondern Frieden mit ihm erfolget gemeiniglich bald ein allgemeiner.

Es ist aber keinesweges rathsam, um das Bündniß zu trennen, denen Forderungen eines Prinzen Plaz zu geben, der sie nicht gelten machen kan. Um den Madritschen Hof zu einem besondern Frieden zu bewegen, thaten die Engeländer 1746. dem Infanten Don Philip sehr nützliche Anerbietungen, ohnerachtet Spanien die ihm ehemals zugestandene Provinzen in Anspruch nahm, ohne sie behaupten zu können. Durch einen solchen Frieden hätte Frankreich, eigentlich zu reden, keinen Bundesgenossen verlohren. Es wäre vielmehr der Last entlediget, die Spanische Forderungen auszuführen, und in die Umstände gesetzet, seine Kräfte in andern Ländern vereinigen zu können. Man muß nicht nur das Band zu zerreissen

suchen, welches unsere Feinde vereiniget, sondern sich noch mehr bemühen, dasjenige fester zu knüpfen, so uns mit unsern Bundesgenossen verbindet. Diese leisten uns nur ihres Vortheils halber Hülfe, und wer nicht redlich mit ihnen zu werke gehet, veranlasset sie, dem Bündniß zu entsagen. Nichts erweiset mehr, wie wenig man in Europa die Staatskunst verstehet, als die unaufhörliche Vorwürfe, welche Bundesverwandte einander machen. Jedweder meinet, er thue zu viel für den andern.

Man bringet sich um seine Alliirte, wenn man ohne ihren Vorbewust Handlung pfleget. Begegnet selbigen ein Unglück, so müssen wir ihnen ohngesäumet zu Hülfe kommen, wenn uns an dem Bündniß etwas gelegen ist.

Der Sieger setzet sich in noch grössers Ansehen, wenn er den Frieden begehret. Geschiehet solches nicht, so muß sich der Besiegte dazu entschliessen, es aber auf solche Art thun, daß er nicht zugleich seinen Feind verächtlich wer-

werde, und ihn noch mehr erbittere, mithin deutliche Anerbietungen thun, von einer Genugthuung reden, aber sie noch nicht bestimmen.

Oft wird der Friede nothwendig, weil sich die Beschaffenheit der Sachen durch sonderbare Zufälle verändert hat. Der König von Preussen war in seinen zweyten Kriege mit einem siegreichen Heer versehen. Er verspürte aber, daß sich mächtige Feinde, und darunter Rußland, wider ihn vereinigten. Hätte er diesen eine gütliche Handlung anbieten wollen, so wären sie dadurch noch kühner worden. Er that also, wie Agathocles in Africa, einen Einfall in Sachsen, und schloß nach erlangtem Siege den Dresdner Frieden.

Anmerkungen.

a) Ein von Frankreich übel gewählter Schauplatz des Krieges war Niedersachsen. Man konte 1) das eroberte Land wegen der Entlegenheit, und ohne vieler Staaten gröste Eifersucht zu erregen, nicht behalten, noch 2) das-

Von dem jüngsten Französischen Kriege in Teutschland.

jenige daraus ziehen, was der Krieg erfordert. Nimmer hätte man 3) durch die darin verübte herbeste Feindseeligkeiten den König von Groß-Britannien genöthiget, einen seiner Crone schädlichen Frieden zu schliessen. Es ist endlich 4) dieses überall kein Mittel, an der Englischen Nation Rache zu üben, welche es nicht fühlet, wenn ihres Königes Teutschen Unterthanen das Böseste widerfähret, sondern vielmehr Nutzen davon hat, daß Frankreich, an statt seine Waffen wider sie zu wenden, sich erschöpfet, um Teutschland zu verheeren. Welchen Vortheil konte ihm also dieser Krieg bringen, der übermäßige Geldsummen, und so viele tausend Menschen gekostet hat? Nicht den mindesten, sondern lauter Nachtheil, welcher größer gewesen, als anfangs vermuthet worden, da er mit schlechten Glück geführet ist, und Frankreich die Chur-Braunschweigische Lande nicht einmal behaupten können.

b) Es erzehlet PEREFIXE in der *Histoire de Henry le grand p.* 257. daß dieser König zu sagen pflegen, qu' etant une chose barbare, & contré

les

les Loix de la Nature & du Christianisme de faire la guerre pour l'amour de la guerre, un Prince Chrestien ne devoit jamais refuser la Paix, si elle ne luy estoit tout-a-fait desavantageuse.

c) Man führte den Krieg um Kayser Carl VI. auf den Spanischen Thron zu setzen, und wolte die erlangte Vortheile nicht aus Händen geben, bevor Ludewig XIV. seinen Enkel zur Restitution der ganzen Monarchie genöthiget hatte. Diese Bedingung war der Republik nicht unnüz, wenn ihr Interesse erforderte, Spanien dem Hause Bourbon zu nehmen, wie damals die staatskluge Welt gröstentheils dafür hielte, welche in die Französische Versicherungen ein Mistrauen sezte, und billig fürchtete, es würde Ludewig XIV. nicht unterlassen, Philip V. heimlich zu unterstützen, auch so bald sich Frankreich erholet habe, ihm zum Besten den Degen wieder zu ziehen.

d) S. was ich oben Cap. X. Lit. a gesaget habe.

Auszug.

Von den Friedens-handlungen.

Cap. XIV. Wenn der mächtigste Staat den Frieden wünschet, so muß dessen hauptsächlichster Endzweck nicht seyn, sich mit der Beute zu bereichern, und alles dessen zu bemächtigen, was ihm anständig ist, sondern vielmehr die Eifersucht und den Haß, den der erlangte Ruhm wider ihn erreget hat, zu mässigen, die Bündnisse, welche zu den guten Fortgang der Sache so vieles beygetragen, zu befestigen, und hingegen zu veranlassen, daß der Feind mit seinen Alliirten zerfalle. Durch übermäßigen Ehrgeiz machet man den Staat verhasset, und schwächet ihn dadurch mehr, als er durch Eroberungen gestärket wird. Es ist auch unmöglich, daß ein Krieg, woran viele Mächte Theil gehabt, durch eines derselben Negociationen wohl geendiget werde, und daß der Friede, welcher Feinde versöhnet, nicht Freunde uneinig machen solte. Der Cardinal von Fleury that demnach einen Fehltritt, als er 1735. mit dem Kayser zu Wien einen besondern Frieden schloß, welcher Spanien und Sardinien, Frankreichs Bundesverwandten,

ten, kein Genügen thate, diese leztere Crone aber zum Herrn von Lotharingen und Baar machte. Man hielte den Minister für ehrgeizig, furchtsam und untreu. Auf einen Congreß aller am Kriege Theil habenden geschiehet alles vor den Augen der Bundesverwandten, und sie vertheidigen ihre Rechte selbst.

Soll ihn ein Waffenstillstand begleiten, so müssen die wichtigsten Streitigkeiten durch Präliminär-Articul ausgemachet seyn. Es ist ein Zeichen, daß man des Krieges noch nicht müde genug ist, wenn er währender Handlung fortgesetzet wird. Alsdenn zanket man sich über die Vollmachten, das Ceremoniel und die Titel (a). Jeder will Zeit gewinnen, in Hofnung daß der künftige Feldzug die Beschaffenheit der Sachen zu seinem Besten verändern werde. Dieses Betragen ist sehr unvernünftig. Die glückliche Begebenheit, welche man erwartet, erfolget vielleicht nicht, und der Feind will es rächen, wenn er Schaden leidet. Wer sich erst alsdenn ernstlich bemühet, den Frieden zu erlangen, wenn seine Kräfte durch den Krieg erschöpfet sind, läufet Gefahr,

die erstrittene Vortheile zu verliehren. Es bringet schlechten Nutzen, wenn der Sieger unter den Lorbeeren aus Schwachheit ächzen muß.

Vor allen ist 1) nothwendig, nach Möglichkeit den Verdacht abzulehnen, welcher zwischen Bundesverwandten natürlicher weise entstehet, wenn sie etwas weggeben müssen, oder zur Theilung der Beute schreiten. Es sind ferner 2) die Grundsätze beständig zu befolgen, denen man die im Kriege erlangte Vortheile zu zuschreiben hat. Von dem Cardinal Mazarin wäre solches bald zu Münster versäumet. Er wolte zuerst Italien beruhigen. Der Comte d'Avaux machte ihn aber begreifen, daß wenn er die Teutsche Reichsstände nicht vergnügte, der Wienersche Hof sich nimmer zum Frieden entschliessen, und vielleicht mit Schweden besonders vergleichen würde. Deswegen ladete er diese Stände zu den Westphälischen Tractaten ein, und bemühete sich, die Teutsche Freyheit wieder herzustellen. Solcher Schritt brachte den Kayser um alle seine Alliirte, und mit der Reichsstände Hülfe schriebe ihm

Frank-

Frankreich Gesetze für. Wider Spanien glückte es nicht dergestalt. Der Cardinal entzoge Frankreich die Hülfe der Vereinigten Niederlande, indem er ihre Wolfarth bald verabsäumete, bald ihnen gute Worte gab, und sie bald erbitterte. Nachdem nun diese Trennung geschehen, verwarf Spanien die ihm angebotene Friedensbedingungen mit Uebermuth.

Von Mediationen.

Ein Mittelsmann solte billig die genaueste Neutralität zwischen den kriegenden Theilen beobachten. Man darf aber nicht erwarten, daß es geschehen werde, und deswegen muß man ihn zu gewinnen suchen. Bisweilen wird gar keiner gebrauchet, und alsdenn verrichtet diejenige kriegende Macht solches Amt, welche ihre Geschäfte zuerst berichtiget hat. Es ist daher nüzlich, einen Bundesverwandten unsers Feindes besondere Vortheile anzubieten, und seine Treue in Versuchung zu führen.

Von schriftlichen und mündlichen Handlungen.

Der Minister hat Ursach mehr mündlich als schriftlich mit denjenigen zu handeln, die weniger geschickt sind, wie er. Alsdenn entdecket man deren Gedanken

ken leichter, und giebet ihnen die seinige mit mehrer Freyheit zu erkennen. Behindert dieselbe auch, eine Sache reiflicher zu überlegen, und andere zu Rath zu ziehen. Denen Staaten ist aber die mündliche Handlung nicht immer nützlich, weil ihre Plenipotentiarien nicht immer die stärkste sind. Man vermeidet schriftliche Handlungen, um die Sprache ändern zu können. Diese betrügliche Art zu negotiiren kan denen Mächten vom zweiten Rang nützlich seyn, deren Staatskunst darin bestehet, daß sie sich bey günstigen Gelegenheiten zu vergrößern suchen. Die mächtigste Staaten haben ein anders Interesse. Ihnen ist daran gelegen, daß die Völker gewisse Grundsätze feststellen, wozu eine schriftliche Handlung mehr beyträget, als die mündliche.

Vom Waffenstillstand.

In den alten Zeiten, wie die Kriege gröstentheils mit Lehnleuten geführet, und die Fürsten von diesen öfters genöthiget wurden, das Schwerd in die Scheide zu stecken, ehe man sich mit seinem Feinde völlig versöhnet hatte, waren die Waffenstillstände gebräuchlicher als heutiges Tages, da der Sieger gemei-

meiniglich darauf bestehet, daß die Streitigkeiten nicht nur auf eine gewisse Zeit, sondern auf ewig entschieden werden sollen. Ludewig XIV. entschloß sich jedoch 1684. zu jenen, weil man die von ihn weggenommene Plätze nicht gänzlich abtreten wolte, und er vor Endschaft des Waffenstillstandes einen Krieg erwartete, mithin durch den künftigen Frieden das Eroberte auf ewig zu erlangen hofte.

Einen vortheilhaften Frieden muß man auf alle Weise zu befestigen, mithin die Feinde zu besänftigen, und den Freunden unser Bündniß schäzbar zu machen suchen, folglich Mäßigung und Großmuth zu erkennen geben, bis zu den Quellen gehen, welche den Krieg erreget haben, und nichts unentschieden lassen. Solchergestalt wurde der Westphälische Friede verfasset, welcher die schönste, gelehrteste und gründlichste Handlung zum Stande gebracht hat, so jemals von Menschen gepflogen worden.

Vor alters beschwur man die Friedensschlüsse. Weil aber Gott den Meineyd Von Garantien.

Eyd nicht gleich strafet, so wurde der Menschen Hülfe wider die Friedensbrecher gesucht, und die Unterthanen eines Fürsten verbunden, gegen ihn die Waffen zu ergreifen, wenn er seinem gegebenen Wort zuwider handeln solte. Dieses ist seltener geschehen, nachdem die Herren mächtiger, und die Landsassen mehr unterwürfig gemacht worden. Man hat darauf andere Staaten zur Uebernehmung der Garantien beweget, welche aber selten geleistet werden (c).

Die mehreste Reiche sind durch Kriege dergestalt erschöpfet, daß zu fürchten ist, es werde die Schwäche sie nöthigen, ihre Streitigkeiten künftig nur durch Waffenstillstände beizulegen. Das Uebel ist näher, als man glaubet, und Zeit daß die Mächte mehr um sich selbst, als um ihre Nachbaren bekümmert sind (d).

Anmerkungen.

a) Dieses bestärket BASNAGE in den *Anales des Provinces Unies Tom. II. p. 741.* also: On peut juger de la promptitude & du succes d'un congres par le ceremoniel, qu'on y obser-

obſerve. Lorsque les Princes & les Rois conteſtent ſur les titres & les Droits, qu'ils s'aproprient, & veulent les enlever aux autres, on peut s'aſſurer, que ceux qui font ces chicanes, & qui les multiplient, ne cherchent pas a en venir a une concluſion. Leurs Ambaſſadeurs ont beau proteſter en termes pathetiques, que leurs maitres ne ſouhaitent rien plus ardemment, que de voir finir par une bonne & prompte paix les horreurs de la guerre, & les maux afreux, qu'elle traine apres elle, ils ont beau auſſurer, qu'ils ont ordre d'apporter pour cet effet toutes les facilitez imaginables, ces belles proteſtations ne peuvent tromper que ceux, qui veulent en etre les duppes. Car lorsque la negociation eſt ſincere, on vient d'abord a l'eſſentiel, ſans s'amuſer a des minuties, qui ne ſervent, qu'a faire perdre inutilement le tems, & qu'a amuſer ceux avec qui l'on negocie.

b) PUFENDORF *Rer. Brandenburg. Lib. VIII.* §. 62. ſchreibet von

von den Oliviſchen Tractaten alſo: Quia iſthac ſcriptorum reciprocatione non ſolum multum temporis terebatur, ſed & per aculeos hinc inde adſperſos animi non parum exacerbarentur, ſequeſter ſcriptione impoſterum abſtinendum ſuadebat, præſertim cum Sueci non niſi ſermone ſua exponere vellent. Quibus reponebatur, compendioſius eſſe ſcriptis, quam ſermone agi, quod dicta non ita accurate memoria hæreant, ac ſæpe aliis explicationibus opus habeant. Nec infrequens eſſe, dicta deinceps inficiari. Ac vel ideo acta ſcripta in prompta habenda, ut, pace non ſecuta, orbi demonſtrari poſſit, penes quem culpa irriti negotii fuerit, id quod inter meras ſermocinotiones fieri nequeat. Bey den Nimwegiſchen Friedens Tractaten ſagte, nach dem Bericht eben dieſes Geſchichtsſchreibers *Lib. XV. §. 46.*, der Holländiſche Geſandte Beverning: Duas tantum eſſe vias tractandi cum parte adverſa, nullo intermedio, aut per ſequeſtres, idque viva voce vel ſcripto. Inter hos duos modos

neu-

neutrum solum eligi posse, sed istum aut hunc adhibendum, prout negotiorum, quæ occurrant, indoles videatur requirere. Nam sola scriptione negotiationem in longum extrahi. Esse quoque materias, quæ facilius elaborari & expediri queant colloquio quam scriptis. Sæpe quoque de negotiatione, quæ scriptis peragitur, exacerbationem & alia incommoda provenire. Es leidet keinen Zweifel, daß in schriftlichen Ausführungen, was recht und rathsam ist, viel gründlicher dargethan werden mag, als in mündlichen Unterredungen. Schöne mit guter Art vorgetragene Worte können in den Gemüthern schwacher Leute den Beweisthümern mehre Kraft geben, als sie würklich haben. Damit aber ist auf Congressen wenig ausgerichtet, weil gemeiniglich diejenige, welche solche Reden hören, der Sache den Ausschlag nicht geben, sondern anderer Instructionen erwarten und befolgen müssen, welche deren Berichte nicht sehr rühren werden, wenn der Gegentheil mit Wohlredenheit schlechte Gründe vorgebracht hat. Mündliches Disputiren erbittert

auch

auch die Gemüther viel leichter, als das schriftliche, wobey man mit ruhigern Gemüth die gebrauchende Worte erwählet, hingegen aber durch einen mündlichen vielleicht nicht so bösgemeinten Ausdruck, oder einen unerwarteten Einwurf, ja durch Gebärden leicht in Feuer gesetzet wird. Wer also seiner Sache trauet, hat Ursach, eine schriftliche Handlung der mündlichen vorzuziehen. Kömt es aber auf keine Rechtfertigungen an, und kan niemand etwas sagen, so sein Gegentheil nicht bereits weiß, alsdenn ist sowohl ein in Ausführungen bestehender Wortwechsel vergeblich, als ein Schriftwechsel, es jedoch sicherer die Anerbietungen schriftlich, als mündlich zu thun, wenn Hofnung fürhanden, daß sie den Frieden veranlassen werden, bey einer schriftlichen Handlung aber auch die mündliche nicht ganz zu unterlassen, weil mancher billig Bedenken träget, etwas schriftlich nachzugeben, bevor ihm die mündliche Aeusserungen hoffen machen, daß damit der Friede erlanget werden könne.

c) S. hiervon Cap. XI. Lit. e.

d) Durch die geführte viele Kriege,

sind die mächtigste Europäische Staaten in eine solche Schuldenlast gerathen, daß sie mit der Zeit unerträglich werden muß, wodurch denn manche den zu großen Unternehmungen nöthigen Credit verlohren haben. Da also keine hinlängliche Summen geliehenen Geldes zu erlangen, so muß man das Erforderliche von den Unterthanen erpressen, oder, wenn auch Anlehne zu haben, sie zu deren Verzinsung nöthigen. Der Bürger und Bauer ist fast überall dergestalt mit Steuren überhäufet, daß er davon laufen muß, wenn man sie vermehren wolte. Der Adel und die Bediente haben bisher grössere Freyheit genossen, und sich deswegen in erträglichern Umständen befunden. In Frankreich sind sie nun auch steuerbar gemachet, und in Teutschland wird es ebenfalls geschehen, wenn man fortfahren will, Krieg zu führen. Die große Armeen, welche mit dem Schweiß und Blut der Unterthanen bezahlet werden, nöthigen diese, den lezten Heller herzugeben, wenn ihn der Staat fordert. Was hilft aber einen Fürsten die Erweiterung seiner Länder, wenn nur Leute darin wohnen, welche in Mangel und

Kummer ihr Leben hinbringen, damit der Staat unnöthige Kriege führen könne? Allerdings solte man daher, nach dem Rath des Abts, um sich selbst und nicht um andere Staaten bekümmert seyn, mithin vor allen das unterdrükte Volk zu erleichtern suchen, welches unmöglich ist, wenn man nicht die Schuldenlast und Steuren mindert, folglich geraume Zeit in Frieden lebet. Dieses aber muß von allen Staaten geschehen. Denn wenn nur einer kriegersche Absichten hat, und das Aeusserste daran wagen will, um sie zu erreichen, so nöthiget er den andern eine gleiche Entschliessung ab, und befördert das Verderben von ganz Europa.

Auszug.

Von Commercien-Tractaten.

Cap. XVII. Die Commercien-Tractaten, welche zwischen den Staaten errichtet werden, solten billig nur die freye Schiffart versichern, und ein jeder durch Landesgesetze bewürken, daß die Bürger mit mehren Vortheil als Fremde inländische Waaren ausführen, und ausländische einführen können. Alle Privilegien, welche man fremden Kaufleu-

ten

ten ertheilet, sind schädlich. Genießen deren nur einige, so entstehet eine Art der Monopolien. Gedeihen sie aber allen an, alsdenn ist der Staat nicht mehr vermögend, durch heilsame Gesetze den Handel seiner Bürger aufzuhelfen. Diese Befugniß hat Engeland keinen Fremden zum Besten jemahls einschrenken lassen (a), und darin bestehet die ganze Staats-Kunst in Handelssachen. Niemand muß einen Commercien-Tractat schließen, wenn er sich nicht in den vortheilhaften Umständen befindet, von einem andern Staat Vorzüge begehren zu dürfen, ohne ihm dergleichen einzuräumen.

Ein Volk, welches mit seinen Nachbaren nicht zu schaffen hat, kan des ausländischen Handels entrathen, um Reichthümer zu erwerben. Daß die Leute heutiges Tages mehr Gold und Silber besitzen als ehemals, hilft ihnen zu nichts, weil deswegen die Preise aller Dinge nach Proportion gestiegen sind. Was ein üppiges Leben erfordert, und nur mit vielem Gelde zu erlangen stehet, obwohl es uns jezt so nothwendig zu seyn scheinet, träget zu

der Menschen wahrer Glückseligkeit nichts bey. Wenn aber ein Volk genöthiget wird, Krieg zu führen, und zu seiner Sicherheit große Armeen zu unterhalten, so muß es sich entweder, wie die Römer (b), durch den Krieg bereichern, oder der Handel ihm die dazu nöthige Mittel verschaffen.

Die mehreste Aufmerksamkeit der Staatsleute verdienet der Ackerbau. Manufacturen können einige Städte in Aufnahme bringen, aber nicht verhindern, daß der gröste Theil des Volks im Elend lebet. Es ist ein mäßiger Vortheil, den Nachbaren einige Millionen im Handel abgewinnen, wenn solches nicht dem ganzen Volk, sondern nur einigen Bürgern zu gute kömt. Sind diese geizig, so helfen ihre Reichthümer niemand etwas. Sind sie verschwenderisch, alsdenn verleiten sie die Nation zur Ueppigkeit. Man muß nicht nur darauf bedacht seyn, Geld in das Land zu ziehen, sondern auch Anlaß geben, daß es dem Staat zum Besten gereiche.

Der übermäßige Aufwand schadet der Handlung, weil er die Preise der

Waaren steigert. Um jene aber blühend zu machen, ist es nöthig, wolfeil zu verkaufen, damit man vielen Abgang habe. Dieser Aufwand machet ferner die reiche Bürger arm, welche, wenn sie am Ueberfluß Geschmack finden, mehr bedürfen, als von ihnen angeschaffet werden kan.

Daß man den Acker wohl baue, und die geringste Unterthanen in einer Art von Ueberfluß leben, darauf achtet niemand. Wenn aber eine Manufactur etwas Neues verfertiget, dessen wir entbehren könten, so machet es dem Minister, der sie befördert hat, Ehre, obwohl vielleicht dem Staat dadurch eine neue Wunde geschlagen wird.

Anmerkungen.

a) Allerdings haben die Englische Könige den Hanseestädten wichtige Handelsfreyheiten eingeräumet, sie ihnen aber genommen, nachdem der dem Reich daraus entstandene Schade verspüret worden. In der **Köhlerschen Samlung der Hansischen Geschichte** beym Herrn WILLEBRANDT **in der Han-**

sischen Chronik *p.* 258. heisset es: Obwohl zwar in dem 1477sten Jahr alle Streitigkeiten durch den Utrechtschen Verein beygeleget, dieser Verein auch von Richard III., Heinrich VII. und VIII. Eduard VI. und der Königin Maria bestätiget ward, so ist jedoch die Freundschaft von keinem Bestand gewesen, sondern gleich wie unter Eduard VI. und Maria über den Verein gestritten wird, also ward insbesondere unter der Königin Elisabeth Regierung die Bestätigung des Verein ins Läugnen gezogen, die Bürger und Unterthanen der Städte mit neuen Auflagen beschweret, und die Englischen Kaufleute, als sie in dem 1564sten Jahr von den Niederlanden ausgeschlossen waren, fingen an, in Deutschland, insonderheit zu Emden, Hamburg, und Stade sich niederzulassen, welches aber die Städte übel empfunden. Endlich geschahe in Engeland in dem 1574sten Jahre ein den Privilegiis der Städte widriger Ausspruch. Ja so gar fieng man an, die Bürger und Unterthanen der verbundenen Städte in dem 1578sten Jahre als Fremdlinge anzusehen.„ WICQUEFORT in dem Ambassadeur L. I. p.

m.

m. 24. meldet, daß die Königin Elisabeth denen Hansee-Städten geantwortet habe, que les privileges sont des loix particuliers, qui ne peuvent point faire de prejudice au bien public, qui est la supreme loy de toutes. Que dans le privilege accordé par Edŭard aux villes Anseatiques il y avoit une condition & uné reserve expresse, qu'elles ne porteroient point de marchandises, n'y de commodités aux ennemis de l'Angleterre. Que ce que la Reine avoit fait n'etoit pas sans exemple. Que la neutralité ne subsistoit plus, lorsqu'on faisoit plaisir a l'une des parties au prejudice de l'autre; & que les menaces de quelques villes marchandes ne faisoient point de peur a une Reine, qui ne craignoit point les plus grandes puissances de l'Europe.

b) Auch hievon s. Herr SUSMILCHS Göttlicher Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts II. Theil p. 551.

Auszug.

Was ein Staat in gefährlichen Umständen zu thun hat.

Cap. XVIII. Die Staatskunst ist denjenigen Spielen gleich, welche zu gewinnen so wohl Wissenschaft als Glück erfordert wird.

Wer den Entschluß fasset, etwas zu unternehmen, schmeichelt sich gemeiniglich mit dem besten Erfolg. Sind seine Umstände gut, so denket er nicht daran, daß sie schlimmer werden können, und hoffet ihre Verbesserung, wenn sie böse sind. Billig solte man in glücklichen Zeiten die Rettungsmittel anschaffen, so bey unglücklichen Begebenheiten nicht zu entbehren stehen. Es gehöret viele Herzhaftigkeit dazu, die Stille des Gemüths ungestöret zu erhalten, welche erfordert wird, um vernünftige Ueberlegungen anstellen zu können, wenn schleunige Revolutionen erfolgen. Keine Sache ist ganz verzweifelt, so oft ein mächtiger Staat den Entschluß fasset, sich herzhaft unter seinen Ruinen zu begraben. Ausser dem Fall der grösten Gefahr muß man keine ausserordentliche Hülfsmittel gebrauchen, die das Uebel ärger machen können. Zwey Ursachen

setzen

setzen einen Staat in die gefährlichsten Umstände, wenn nemlich **erstlich** seines Gegners Geschicklichkeit dessen Kräfte zu verdoppeln, ja wohl dreymal so stark zu machen scheinet, als sie würklich sind, und **zweitens**, wenn sich viele verbunden haben, um einen zu Grunde zu richten. Im **ersten** Fall muß man seinen Feind ermüden. Die Fähigkeit, welche demselben Mittel verschaffet hat, eine große Unternehmung anzufangen, giebet ihn keine würkliche Kräfte, sie auszuführen. Im **zweiten** Fall ist es möglich, die Alliirte zu trennen, welche immer verschiedene Absichten haben, und deren einer dem andern den besten Erfolg misgönnet (a).

Ein Minister, der Fehltritte thut, weil er die fürhandene Gefahr nicht erkennet, schadet dem Staat weniger, als derjenige, welcher sich zu nichts entschliessen kan, und um einen kleinen Fehler zu vermeiden, den sehr großen begehet, keine Parthey zu nehmen. So ergienge es in Frankreich nach dem Tode König Ludewig XIII. Der Bischof von Beauvais, welcher zugleich der Königin Regentin Beichtvater und Minister war, setzte sich in den Kopf, daß

Frankreich nur Catholische Alliirte haben müste, und verlangte von den Holländern, als einen Präliminar-Articul des mit ihnen errichtenden Tractats, daß sie die Transsubstantiation glauben solten (c). Es war nichts mehr nöthig, ihn der Verspottung auszusetzen, als daß man dieses Anmuthen bekant machte. Ein solcher Minister wird seinen Posten nicht lange behalten. Wenn aber der Fürst selbst mit dergleichen Schwindel behaftet ist, so stehet nichts vernünftiges mit ihm zu handeln.

Man muß wohl Acht haben, wie die Interessen der Staaten sich verändern, fürnemlich aber, welche Meinungen die Fürsten hegen, und ob ihre Minister furchtsam oder kühn, ehrgeitzig, geldgeitzig, verschwenderisch, einsichtig, oder Leute von schlechten Begriffen sind.

Anmerkungen.

a) VOLTAIRE in dem Leben König Carls *XII.* von Schweden bemerket *p.384.*, daß öfters mehre mit einander verbundene Reiche durch einen Fürsten, als ein großes Reich durch viele Bundesverwandte bezwungen wor-

worden, weil, wenn der letztern vereinigte Kräfte eine Macht zu Boden stürzen, ihre Spaltungen sie bald wieder auf die Beine bringen.

b) An dem Tage da das Parlament die Königin als Regentin bestätigte, wurde der Cardinal Mazarin ihr Minister, und der Bischof von Beauvais erschien zwar noch einige Tage nachher als ein solcher bey Hofe, aber ohne alles Vermögen. S. LARREY in der *Histoire de Louis XIII. Tom. I. p. 79.* Es ist daher höchst unglaublich, daß man ihm verstattet hat, die Religions-Enderung einer Republik anzumuthen, mit der Frankreich sich schon längst verbunden hatte, und es nicht wagen durfte, ihr das Bündniß aufzukündigen, welches Ludewig XIII., nach dem Rath des Cardinals Mazarin, kurz vor seinem Tode, und bald nachher die Königin Regentin erneuerte. Sie begehrte, daß man den Catholischen in Holland die öffentliche Uebung ihrer Religion gönnen, nicht aber daß die Reformirte Holländer Catholisch werden mögten. S. BASNAGE *Anales de Provinces Unies Tom. I. p. 10.* Meine Neben-Stunden *Part. II. VII.* Abhandlung. §. 8.

Aus-

Auszug.

Von der Wahl eines Abgesandten.

Cap. XIX. Der vollkommenste Mann findet an einem Hofe kein Gehör, dem sein eigenes Interesse unbekant ist, und der sich mit Kleinigkeiten aufhält. Man wird ihn als einen lächerlichen Pedanten ansehen, und ein anderer, der weniger Geschicklichkeit besitzet, mehr ausrichten, als derselbe. An einen liederlichen Herrn ist ein Gesandter von gleichem Schlage zu schicken, der kein Bedenken träget mit zu machen. In Friedenszeiten thut derselbe genug, wenn er seinem Hofe eine hinlängliche Nachricht von den Umständen ertheilet, worin sich sein Nachbar befindet. Ist aber etwas zu handeln, so gehöret mehr zum Gesandten. Man muß denselben die Absichten seines Herrn keinesweges verhehlen. Sonst unterstehet er sich nicht, etwas mehres zu thun, als ihn ausdrücklich aufgegeben worden, und die günstige Gelegenheit nützlich zu negotiiren, verstreichet. Aus einem vernünftigen Mann wird auf diese Weise ein blosses Uhrwerk gemachet.

Von dessen Instruction.

Bisweilen muß man eine Handlung beginnen, ohne zu wissen, was dadurch

für

für Nutzen geschaffet werden soll. Je mehr aber die Sachen zur Reife gedeihen, so vielmehr sind die Instructions der Minister zu verbessern. Nichts ist unvernünftiger, als jeden Tritt eines Gesandten bestimmen zu wollen (a). Er muß nach Zeiten, Umständen und der Gelegenheit die zu Erreichung des Endzwecks dienliche Mittel selbst erwählen, eben deswegen aber man zu Verschickungen nur kluge Leute gebrauchen, deren sich in allen Ländern einige finden. Die Ungeschicklichkeit der Minister verursachet öfters, daß man den Gesandten etwas verhehlet, so er billig wissen solte. Seine Stärke machet jene eifersüchtig, und sie suchen ihre Unwissenheit zu verbergen. Man ertheilet dem Gesandten daher zweydeutige Instructions, und seine Berichte sind auch dunkel, damit er sich in keine Verantwortung setze. Zu Zeiten wird ein Herr genöthiget, dem Gesandten ein Geschäft aufzugeben, welches er nicht zum Stande gebracht wissen will, und weil er ihm die erforderliche Geschicklichkeit nicht zutrauet, durch einen heimlichen Agenten die jenen aufgetragene Sachen besonders negotiiren zu lassen.

Ein

Ein Gesandter muß auch unangenehme Wahrheiten seinen Hofe nicht verbergen, wenn er gleich damit schlechte Gunst erwirbet.

Anmerkungen.

a) Dieses bestärket WICQUEFORT vom *Ambassadeur L. I. S.* 14. Er merket jedoch zugleich an, daß es vielfältig nöthig ist, den geschicktesten Abgesandten auf das genaueste von Dingen zu unterrichten, die demselben nicht sattsam bekant sind, und ihm den Weg zu zeigen, welchen er wandeln soll, daß auch selbiger öfters Ursach hat, über Special-Puncte anzufragen, weil seine Verantwortung so viel größer ist, je generaler die Instruction gefasset worden.

Auszug.

Listige Ränke bringen in Staatsgeschäften mehr Schaden als Vortheil.

Cap. XX. Der Cardinal Ossat negotiirte aufrichtig. Er gebrauchte die beste Gründe, und seine Kunst bestunde darin, daß er sie unaufhörlich mit Nachdruck vortruge. Hingegen bediente sich der Cardinal Mazarin krummer Wege, und wolte den andern Theil glauben machen, daß seine Absichten auf dasjenige

am

am wenigsten giengen, was er am eifrigsten begehrte. Ossat suchte seinen Gegner zu beschämen, wenn er ihm nicht einräumen wolte, was vernünftig und billig ist. Den Mazarin vergnügte es aber mehr, einen Minister betrügen zu können, als wenn er große Vortheile erhielte. Seine Art zu handeln, kan anfänglich Nutzen schaffen. So bald man aber des Gesandten List und Ränke wahrnimmt, wird er zur Handlung ungeschickt, dafern nicht die Sachen durch selbige nur auf die lange Bank gezogen, und ein Schluß verhindert werden soll. Dergleichen Minister leget man mehr hinterlistige Absichten bey, als er würklich heget. Die große Erfahrung samt der fruchtbaren Einbildungskraft, Hülfsmittel ausfündig zu machen, ersezten den Schaden, welchen dem Cardinal sein listiges Betragen brachte.

Ein Gesandter muß eingedenk seyn, daß er der Minister des Friedens und der Vereinigung zwischen zwey Völkern ist. Was will ich aber viel von dessen Pflichten sagen, wenn der Staat, der sich seiner bedienet, nicht will, daß er solche beobachte. Ist ein Fürst gerecht,

ehr-

ehrgeitzig, mäßig, ruhig oder unruhig, so wird man an seinen Gesandten eben diese Tugenden und Laster verspüren.

Anmerkungen.

a) In den *Memoires* de MONTGON heißet es *p. 130.*: Pour reussir dans les affaires les plus difficiles une invariable droiture jointe a une grande attention sur ses paroles, & a un juste discernement, ont autant d'avantage sur la duplicite & les fausses finesses, que la vertu en a toujours sur le vice. Daß die Warheit zu Zeiten auch diejenige rühret, welche sich sonst wenig aus ihr machen, wird in denen *Memoires* du Cardinal RETZ *L.3. p.73.* von einer Unterredung desselben mit dem Cardinal Mazarin also erzehlet: La verite jette, lors qu'elle est arrivée a un certain point une sorte d'eclat, auquel on ne peut plus resister: Mais je n'ai jamais vu d'homme, qui fit si peu d'etat de la verite, que Mazarin. Elle le toucha pourtant en cette ocasion a un point, que Mr. de Senetere, qui etoit present, en fut etonne.

XXXXIV. Abhandlung.

Von der im Westphälischen Friedensschluß erlaubten Selbsthülfe.

§. I.

Es hat der Hochfürstl. Würzburgische Geheimte-Rath Herr SUNDERMAHLER in seiner zweyten Disputatio de Potestate jus suum vi & armis persequendi in Imperio haud permissa, vulgo von der Selbsthülfe den Inhalt der in dieser Neben-Stunden IV. Theil befindlichen XXVIII. Abhandlung von solcher Materie in den §. II. bis XVII. wohl und getreulich vorgetragen. Derselbe räumet auch in §. XVIII. ein, daß wenn jemand vorenthalten oder genommen wird, was ihm vermöge des Westphälischen Friedensschlusses gebühret, alsdenn noch heutiges Tages die in selbigen bedungene Hülfe der Garans ihm zu statten kommen müsse. Er vermeinet aber, daß solche zu gebrauchen in denen nach dem geschlossenen Frieden über Religions- und Kir-

chensachen entstandenen Streitigkeiten, insonderheit in denjenigen, welche zwischen denen Landesherren und ihren Unterthanen das jus reformandi veranlasset hat, unerlaubet sey.

§. II.

Die Garantie des Westphälischen Friedensschlusses muß auch denjenigen geleistet werden, welche sich selbst mit den Waffen nicht helfen können.

Es soll 1) der Westphälische Friedensschluß Art. XVII. §. 6. nicht von den Unterthanen handeln, weil er die Conventiones pacis verbindet, arma sumere, junctis cum parte læsa consiliis viribusque. Diese Vereinigung könne aber nicht geschehen, ohne daß auch der beleidigte Theil zu den Waffen greifet. Jedoch sey 2) keinesweges zu vermuthen, daß die Verfasser des Friedensschlusses Principia monarchomachica einführen, und den Baurenkrieg billigen, mithin erlauben wollen, daß die Unterthanen einen Aufstand erregen. Da 3) denen Landesherren untersaget worden, propriis viribus wider ihre Unterthanen den Frieden zu vollstrecken, so habe man es diesen vielweniger, wider jenen erlaubet.

Allein 1) wird im Friedensschluß nicht erfordert, daß der Læsus die Waffen

frn ergreife, und die Garans die ihrige mit den seinigen vereinigen. Ob jener sich selbst zum Recht verhelfe, oder dessen Glaubensgenossen seine Beschwerden abstellen, ohne daß er etwas dazu beyträget, verändert die Sache nicht, und die Ursach, welche im ersten Fall Gewalt zu gebrauchen erlaubet, findet auch im andern Fall Platz. Man würde der Aebte zu Corvey und der Abbatißinnen zu Thoren und Essen spotten, wenn sie mit ihren mächtigen Evangelischen Nachbaren Krieg führen wolten. Soll ihnen deswegen die Garantie des Friedensschlusses nicht so wohl zu statten kommen, als den mächtigsten Teutschen Fürsten? Consilia und Vires sind mit den Beschwerden zu vereinigen. Allerdings aber mögen in Teutschland Unterthanen zur Vertheidigung ihrer Gerechtsame Rath pflegen, auch an erlaubten Orten Hülfe suchen, mithin solchergestalt die ihnen verliehene Kräfte gebrauchen, um die Befugnisse ohngekränket zu bewahren, welche ihnen der Westphälische Friedensschluß mittheilet. Siehe meiner Rechtlichen Bedenken II Theils XIX. Bedenken. Ist damit binnen drey Jahren nichts ausgerichtet, so ver-

pflichtet besagter Friedensschluß die Confortes Pacis, ihnen mittelst der Waffen Schutz und Hülfe angedeihen zu lassen. Da diese die Kirchenrechte Evangelischer Unterthanen Catholischer Landesherren in Sicherheit zu stellen gesuchet, und deren ohngekränkte Beybehaltung feyerlichst von den Catholischen bedungen haben, wer kan denn glauben, daß sie sich des Rechts begeben, die Erfüllung solches Versprechens auf eben die Weise, als der übrigen Artickel des Friedensschlusses, zu fordern und zu bewirken?

Dessen diesseitige Erklärung veranlasset 2) keinen Baurenkrieg, noch billiget sie Principia monarchomachica. Es ist nicht einerley, ob Unterthanen, die am Regiment überall keinen Theil haben, sich der Obrigkeit widersetzen, um eine neue Regimentsform einzuführen, wie es im Baurenkriege geschahe, oder ob Stände des Reichs, welche Mitregenten sind, und ohne deren Einwilligung keine gesetzgebende Gewalt ausgeübet, folglich keine Reichs-Grundgesetze erkläret werden können, zu den Waffen greifen, um eine Deutung derselben sich

nicht

nicht aufdringen zu lassen, welche sie übel gegründet zu seyn erachten. Daß den Evangelischen Reichsständen an der Erhaltung der Evangelischen Religion in Catholischer Herren Landen gelegen, und daß sie solche, als eine conditionem sine qua non des Friedensschlusses bedungen haben, ist in dieser **Nebenstunden** III. **Theils** XVI. **Abhandlung** §. VII., meiner **entdeckten Verdrehung des Westphälischen Friedensschlusses** §. V. VI. VII. VIII. XII. und in der **Zugabe zur entdeckten Verdrehung des Westphälischen Friedensschlusses** §. XX. XXV. dargethan.

3) Erhellet aus denjenigen, was in dieser **Neben-Stunden** IV. **Theils** XXVII. **Abhandlung** §. 7. gesaget worden, daß man bey den Westphälischen Friedens-Tractaten die Executionem pacis propriis viribus in propria causa, nicht aber dessen Assecuration gemisbilliget hat, von welcher letztern das I. P. Art. XVII. handelt.

§. III.

Der Herr Geheimte-Rath SUNDERMAHLER vermeinet ferner im §. 20. Niemand ist befugt, fremde wenn Unterthan-

nen zu bewegen, seine Religion anzunehmen, und sie dabey gegen die Observanz des Jahrs 1624, wohl aber bey der Possession der Kirchenrechte zu schützen, welche sie damals gehabt.

wenn sich 1) die Evangelische ihrer und der Catholischen Glaubensgenossen annehmen, so brächten dieselbe jene wider diese auf, und nehmen sie in Schutz, welches der Westphälische Friedensschuß Art. V. §. 30. ihnen untersage.

Die Reichsstände dürften 2) sich selbst mit den Waffen nicht helfen, und also vielweniger fremden Unterthanen.

Da 3) die Kayserl. Gesandte bey den Friedens-Tractaten geäußert hätten, daß Se. Kayserl. Maj. ehe Zepter und Crone, Leib und Leben verlieren, ja sogar Dero eigene Söhne vor seinen Augen niedermachen sehen, als das Exercitium A. C. oder auch die Autonomiam in Dero Königreichen und Erblanden gestatten würden, so sey nicht zu glauben, daß mit ihren Willen, wider die bedungene Gleichheit beyderseitiger Religionsverwandten, die Evangelische Reichsstände zu Vertheidigern der Evangelischen Unterthanen Catholischer Landesherren bestellet worden.

Wie dann 4) besagte Gesandte angeführet, die heilige Schrift verbinde kei-

ne

ne Christliche Obrigkeit einer andern Christlichen Obrigkeit Maaß und Ordnung vorzuschreiben, wie sie ihre Unterthanen der Religion halber zu tractiren habe. Da diese Befugniß mit deutlichen Worten den Evangelischen versaget sey, so wäre sie ihnen nicht stillschweigend eingeräumet.

Nun will zwar 1) das I. P. Art. V. §. 30. quod nemo alienos subditos ad suam religionem pertrahere, eave causa in defensionem aut protectionem suscipere, illisque ulla ratione patrocinari debeat. Es misbilliget aber also nur, daß man fremde Unterthanen die Religion ihres Herren zu verlassen, bewege, und solchenfalls, wenn er dieselbe nicht dulden will, sie vertheidige, mithin wider die Verordnung des Friedensschlusses den Statum anni decretorii ändere. Keine gleiche Bewandniß hat es, wenn Evangelische Reichsstände sich derjenigen annehmen, welche im Jahr 1624. bereits Evangelisch waren, die so wenig Catholische Landesherrn verjagen, als ihr damahls erlaubt gewesenes Exercitium religionis behindern dürfen. Im ersten Fall wird

dem Friedensschluß offenbar zuwider gehandelt, im zweiten aber er aufrecht erhalten. Wer also jenes verbietet, giebet keinesweges zu erkennen, daß er dieses tadele. Waren die Catholische Reichsstände ernstlich gemeinet, die ihren Evangelischen Unterthanen eingeräumte Autonomie ihnen zu gönnen, was konte sie denn veranlassen, zu bedingen, daß die Evangelische Garans sich deren Kränkung nicht widersetzen solten? Hätten jene eine solche Forderung im mindesten geäussert, so hätte man ihnen gewiß noch unangenehmere Maaßregeln zur Verhinderung aller Contraventionen des Friedensschlusses festzustellen gesuchet, welches dieselbe zugeben, oder gestehen müssen, daß sie das I. P. Art. V. §. 31. zu erfüllen nicht gemeinet wären.

2) Können allerdings die Reichsstände sich selbst mit den Waffen helfen, wenn ihnen, dem Friedensschluß zuwider, etwas entzogen werden will.

3) Redeten die Kayserl. Gesandte am angeführten Ort nicht von der Autonomie überhaupt, sondern von derjenigen, welche denen in den Kayserl.

Erb-

Erblanden wohnhaften Evangelischen bedungen werden wolte. Es folget aber keinesweges: der Kayser hat verweigert, die leztere nachzugeben, deswegen hat er nicht geschehen lassen, daß die in der Reichsstände Landen beliebte wieder besorgliche Contraventionen in Sicherheit gestellet, und den Evangelischen Reichsständen erlaubet worden, ihre beschwerte Glaubensgenossen zu vertheidigen. Dieses läuft der eingeführten Gleichheit zwischen beyderseitigen Religionsverwandten nicht zuwider. Denn niemand versaget den Catholischen Reichsständen die Befugniß, sich ihrer Glaubensgenossen, welche Evangelischen Landesherren unterworfen sind, anzunehmen, und sie unterlassen es nimmer, wenn diese beschweret zu seyn vermeinen.

4) Verbietet die heilige Schrift nirgend, einen Fürsten durch Verträge zu behindern, seinen Unterthanen die Gewissensfreyheit zu nehmen. Vielmehr sind solche Verträge den Grundsätzen der Christlichen Religion gemäß, welche allen Gewissenszwang verabscheuet. S.

Abhandlung §. 1. 18. und des V. Theils XXXX. Abhandlung §. 5. Müste man in Religionssachen der weltlichen Obrigkeit Gehorsam leisten, so ließen sich die Verfolgungen der ersten Christen rechtfertigen, welche die eingeführte und durch Gesetze bestätigte Religion verliessen, und den Götzen nicht opfern wolten, obwohl Kayserl. Befehle solches erforderten. Daß in dem göttlichen Wort nicht mehre Verordnungen wider den Gewissenszwang sich finden, rühret daher, weil unter den Juden wenige Heiden wohnten, und dieseu so wenig jene, als die Christen ihre Religion aufdrungen.

Wie übrigens der Herr Gegner p. 46. nicht sagen könne, alienum patrocinium omnibus ordinibus disertis verbis esse prohibitum, ist hoffentlich ad num. l. überflüßig dargethan.

Den p. 45. wiederholten Einwurf, daß man bey den Westphälischen Friedens-Tractaten keine Executionem in propria causa verstatten wollen, habe ich längst abgelehnet, und den Unterscheid inter executionem & assecura-

tio-

tionem Pacis bemerklich gemachet, welches auch so eben im §. II. num. 3. geschehen.

§. IV.

Es wird von meinem Herrn Gegner §. 21. eingewand, durch den Westphälischen Friedensschluß wäre 1) der Religionsfriede in allen bestätiget, und zum Grunde geleget. Dieser aber erlaube niemand, fremde Unterthanen zu vertheidigen, und also über seinen Mitstand das Regiment zu führen. Die Selbsthülfe veranlasset öfter billige Vergleiche, als Kriege.

Den Unterthanen sey 2) in gedachten Religionsfrieden nichts bedungen, weil der Landesherr sie der Religion wegen sein Land zu verlassen, nöthigen können, welches Recht durch den Westphälischen Friedensschluß nur dahin eingeschrenket sey, daß denjenigen das Exercitium ihrer Religion cum annexis zu gönnen, die 1624. in dessen Besitz gewesen.

Da man 3) durch besagten Friedensschluß die Ruhe wieder herstellen wollen, so erlaube er nichts, was selbige gänzlich störet, und beständige Streitigkeiten veranlasset. Es sey zwar dafür geforget, daß

daß den Unterthanen verbleiben möge, was ihnen der Friedensschluß beyleget, keinesweges aber erlaubet, zu solchem Ende das Faustrecht wieder einzuführen, und Mittel zu gebrauchen, welche ärger sind, als das Uebel, dem man vorbeugen wollen, massen die Teutsche Reichsverfassung keiner so großen Gefahr ausgesetzet werde, wenn man den Unterthanen in einem Lande versaget, was ihnen ihrer Meinung nach zustehet, als wenn die Hoheitsrechte der Stände von ihren Nachbaren nach Willkühr gekränket, und ein jus Hobbesianum eingeführet werden dürfte.

Allein 1) bestätiget der Westphälische Friedensschluß nicht nur den Religionsfrieden, sondern theilet den Evangelischen mehre Rechte mit, als sie vorhin hatten, wie auch Herr Sundermahler hier einräumet. Wenn gleich also die Selbsthülfe in diesem nicht gegründet wäre, so ist sie es doch in jenen. Siehe meine **entdeckte Verdrehung des Westphälischen Friedensschlusses** §. II. und die **Zugabe zur entdeckten Verdrehung des Westphälischen Friedensschlusses** §. III. XX. Man kan nicht sagen, daß

ein

ein Staat über den andern das Regiment führet, wenn er ihn nöthiget, die Verträge zu erfüllen.

2) Versichert zwar der Religionsfriede den Unterthanen nicht ausdrüklich die Gewissens- und Religionsfreyheit, wohl aber die bekante Declaratio Ferdinandea, über deren Würklichkeit und Kraft vor dem Westphälischen Frieden so eifrig gestritten, und von den Evangelischen Reichsständen keinesweges eingeräumet wurde, daß der Landesherr der Religion wegen alle und jede verjagen könne, sondern sie nahmen sich ihrer Glaubensgenossen auf das Beste an, und behinderten an manchen Ort den Misbrauch des juris reformandi. S. die entdeckte Verdrehung des Westphälischen Friedensschlusses §. III. IV. V. und die Zugabe zur entdeckten Verdrehung des Westphälischen Friedensschlusses §. XI.

Die Selbsthülfe, welche der Friedensschluß erlaubet, ist 3) nicht verderblicher, als diejenige, so vermöge des Rechts der Natur freye Staaten gegen einander gebrauchen mögen. Diese lez-

tere

tere veranlasset keine unaufhörliche Kriege, welche die mehreste Konige und Fürsten gern vermeiden, und deswegen ihre Forderungen mäßigen. Eben also ergehet es in Teutschland. Die Evangelische haben das vermöge des Westphälischen Friedensschlusses Art. XVII. §. 6. ihnen zustehende Recht sich nimmer nehmen lassen, auch solches mehrmalen gebrauchet, und dennoch ist im Reich weder das Faustrecht eingeführet, noch ein Religionskrieg, wohl aber mancher Krieg, wegen weltlicher Händel entstanden. Man thut dem Religionseifer Einhalt, wenn er ohne Gefahr nicht ausgeübet werden kan, und lässet solcherwegen Temperamente Platz finden, welches zu vielen billigen Religions-Verträgen Anlas gegeben hat. Führet es denn einen so empfindlichen Abbruch der Hoheitsrechte mit sich, wenn ein Fürst behindert wird, über die Gewissen zu herrschen, und den Evangelischen Unterthanen die Anordnung ihres Kirchenwesens dergestalt vergönnen muß, wie es die Catholische Weltliche Landesherren den Bischöfen einzuräumen genöthiget werden? Daß die Bischöfl. Geistliche Gerichte den Catholischen weltlichen Obrig-

keit

keiten gefährlicher sind, als die Evangelische Consistoria, habe ich in dieser Neben-Stunden III. Theils XV. Abhandlung §. 3. bemerket.

§. V.

Am wenigsten will der Herr Geheimte Rath SUNDERMAHLER geschehen lassen, daß jemand eine einseitige Auslegung des Friedensschlusses mit den Degen behaupte. Er schreibet im §. 21. es laufe 1) der Vernunft zuwider, solches Recht sich zu bedingen, und in dem Art. XVII. sey es mit keinem Wort geschehen. Selbiger erfordere, daß man wider diejenige zu den Waffen greife, die einem Artikel des Friedensschlusses zuwider handeln, nicht aber gegen die sich weigernde, eine willkührliche Deutung desselben zu befolgen.

Die Evangelische massen sich keine Interpretationem authenticam des Westphälischen Friedensschlusses an, sondern wollen sie nur den Catholischen nicht einräumen.

Solche Zwistigkeiten gehörten 2) auf den Reichstag, und müsten gütlich beygeleget, nicht aber mit dem Degen entschieden werden.

Da 3) den höchsten Reichsgerichten keine interpretatio authentica der Reichsgesetze erlaubet werde, so könte sie

sie ohnmöglich einem Theil der Stände vergönnet seyn.

Nun wäre es 1) allerdings höchst unbillig, wenn ein paciscirender Theil dem andern anmuthen wolte, sich seine willkührliche Auslegung des Vertrages als ein interpretationem authenticam gefallen zu lassen. Aber dieses geschiehet von den Evangelischen keinesweges. Sie verweigern nur, der Catholischen Deutung für richtig zu erkennen, und zu verstatten, daß diese selbiger gemäs wider ihre Glaubensgenossen verfahren. Da kein Richter fürhanden, der befugt ist, solche Streitigkeiten zu entscheiden, so mag jeder Theil thun, was er recht und billig zu seyn glaubet, mithin seine vermeinte Befugniß nach Möglichkeit behaupten. Finden die Catholische sich überzeuget, daß ihr angemaßtes jus reformandi in dem I. P. gegründet ist, so kan man dieselbe so wenig einer Ungerechtigkeit beschuldigen, wenn sie es zur Uebung zu bringen suchen, als die eine andere Meinung hegende Evangelische, wenn sie solches behindern. Der gelehrte Professor Juris zu Leyden Herr F. W. PESTEL schreibet in seinen *Principiis*

piis juris publici univerſalis de re judiciaria conſtituenda §. 2. ſehr wohl: Eſt omnino naturalis quædam in ſua cauſa judicandi facultas, quæ ex libertate cujusque naturali proficiscitur. Illi conſequens eſt, 1) ut invitus nemo proprium de jure ſuo læſo judicium in alterius arbitrium reſignare cogatur; 2) ut nemini ob errorem in juſtitia cauſæ, vel exceſſum in executione, pœnæ arbitrariæ irrogentur; 3) ut unusquisque ipſe, poſtquam poſtulatorum notitiam adverſario fecit, auditis ejus exceptionibus, perpenſis utrinque probationibus, decidere poſſit, utrum juſta ſit petitio nec ne. S. dieſer Nebenſtunden *III.* Theils *XII.* Abhandlung §. 5. und die Samlung einiger neuerer Schriften von der Selbſthülfe ꝛc. p. 6. Solche in dem natürlichen Recht gegründete Befugniß war es nicht möglich durch einen Vertrag einzuſchrenken, ohne die Gleichheit zwiſchen beyden Religionsverwandten aufzuheben, wozu ſich kein Theil entſchlieſſen wolte.

Allerdings ſind 2) dergleichen Zwi-

stigkeiten, wo möglich, gütlich beyzulegen. Der Herr Gegner bekennet aber §. 26. p. 78. amicam ejusmodi conventionem rarius solere habere exitum. Solchenfals haben die Catholische kein Recht dergestalt zu verfahren, als wenn der Streit für sie entschieden wäre. Dieselbe müssen sich also nicht befremden lassen, wenn die Evangelische solches verhindern, und alles in dem Stande erhalten, worin es vor der Neuerung gewesen.

3) Maßen sich diese, wie schon gesaget, keine Interpretationem authenticam, sondern das Recht an, welches die Catholische ausüben wollen, in Entstehung eines gütlichen Vergleichs also zu verfahren, wie sie es dem Sinn des Friedensschlusses gemäß zu seyn erachten.

§. VI.

Der Status civilis bestehet wohl mit einer in gewissen Fällen erlaubten Selbsthülfe.

Mein Herr Gegner vermeinet im §. 23., die Regierungsform sey beschaffen, wie sie wolle, so könne doch 1) kein Bürger eigenrichterlich verfahren, und darin bestehe eigentlich der Unterscheid inter statum naturalem & civilem.

In-

Indem 2) dem Kayser und Reich die authentica interpretatio legum imperii vorbehalten worden, sey sie allen andern verboten, und

3) den Reichsgerichten die Entscheidung dergleichen Rechtshändel so lange anvertrauet, bis solche Interpretatio authentica imperii erfolget.

Warum solte aber 1) der Status civilis gänzlich hinweg fallen, wenn in einem Reich gewisse Streitigkeiten der richterlichen Erkentniß entzogen werden? Herr PESTEL lässet sich hiervon d. l. §. 7. also vernehmen: Ea esse potest civitatis constitutio, ut quibusdam illius membris naturalem sibi in causis lege scripta aut non scripta terminatis jus dicendi potestatem non auferri, ad stabilitatem formæ imperii faciat, & si quæ ex eo incommoda nascantur, leviora tamen putentur, quam illa, quæ rejectiorem talium causarum ad disceptationem forensem fortasse consequerentur. Alle über die Schranken der höchsten Gewalt in einem Reich entstehende Irrungen gehören ihrer Art und Eigenschaft nach vor die Gerichts-

höfe keinesweges. Allhier ist nicht von blossen Bürgern, sondern von Evangelischen Reichsständen, welche Mitregenten sind, und von Verträgen die Rede, so selbige mit dem Kayser und den Catholischen Reichsständen errichtet haben. Diese zu erklären kömt den Reichsgerichten nicht zu, und es ist ihnen solches im Westphälischen Friedensschluß Art. VIII. §. 2. auch in der Kayserl. Wahl-Capitulation Art. II. §. 5. ausdrücklich verboten, mithin bleibet nichts übrig, als daß man sich darüber gütlich vergleiche, oder in dessen Entstehung ein jeder sein vermeintes Recht zu behaupten suche, so gut er kan.

2) Habe ich bereits in §. V. n. 3. bemerket, daß die Evangelische sich keine Interpretationem authenticam legum imperii anmaßen. Diese ist ein neues Gesetz, welches durch einen Theil des Reichs, auf keine solche Art gemachet werden kan, daß es alle verbinder.

Die Reichsgerichte dürfen kein Reichsgesetz authentice erklären.

3) Den Reichsgerichten untersagen die Reichsgesetze ohne Ausnahme die Interpretationem authenticam, und also auch die interimistische. Wolte man ihnen diese einräumen, so hienge es grösstentheils von denenselben ab, welcher-

gestalt

gestalt die Grenzen der Kayserlichen Gewalt zu bestimmen sind. Eben deswegen hat man in den Kayserl. Wahl-Capitulationen dieses Recht wohlbedächtlich dem ganzen Reich vorbehalten. Es fält nicht schwer, eine Comitial-Decision zu behindern, da sie des Kaysers und des Reichs Genehmigung erfordert, folglich bliebe es immer bey der interimistischen, wenn des Herrn Gegners Meinung Grund hat. Beyde höchste Reichsgerichte haben sich selbst die Gewalt, so er ihnen beyleget, nimmer angemaßet, und mehrmahlen Sachen, deren Decision von einer streitigen Auslegung der Reichsgesetze abhänget, auf den Reichstag verwiesen.

§. VII.

Ich habe in des *IV.* Theils *XXVII.* Abhandlung §. 3. gesaget, man dürfe es dabey nicht lassen, wenn die Catholische dem Friedensschluß zuwider handeln, das Oberhaupt des Reichs, oder die Reichsgerichte, den Evangelischen rechtliche Hülfe verweigern, und dennoch die Selbsthülfe inhibiren, weil der höchsten Obrigkeit nur unter der Bedingung Gehorsam angelobet worden,

Die Evangelische verlangen nicht, daß man ihren unerwiesenen Klagen Glauben beymessen soll.

den, wenn sie die Reichs-Grundgesetze beobachtet.

Herr Geheimter Rath SUNDERMAHLER hält im §. 24. dafür, solchenfals würde entweder derjenige, über welchen man sich beschweret 1) das ihm beygemessene Factum läugnen, oder der Beschwerde wendete sich 2) mit Vorbeygehung der Gerichte an den Reichstag. Kein Reichsgesetz erforderte aber, daß man den bloßen nicht ohne Wahrscheinlichkeit von den Catholischen abgeläugneten Angaben Glauben beymesse. Es lehre Bœhmer, ubi probatio deficit, non cessare judicia, licet forsan per accidens, ob deficientem probationem, jus reddi nequeat.

Wenn auch 3) der Kayser sein Amt nicht gebührend verrichtete, so könne deswegen ein Reichsstand ihm den schuldigen Gehorsam keinesweges versagen.

Welcher Evangelische hat aber 1) jemals die unvernünftige Forderung gemachet, daß seine unerwiesene Angaben Glauben verdienen sollen? Solchenfals würde man keine schleunige Untersuchung

des

des Facti possessionis begehren, wie so vielfältig geschiehet. Der Evangelischen Beschwerde bestehet darin, daß, wider den klaren Inhalt des Friedensschlusses, die Religions-Sachen nicht binnen 3 Jahren erlediget, sondern in ordentliche Processe verwickelt, folglich nur nach Ablauf vieler Jahre, auch nach Aufwendung den mehresten Gravirten unleidlicher Kosten, Hülfe zu erlangen ist, und eben deswegen sie ihnen so selten angedeihet. S. meiner Rechtlichen Bedenken *II.* Theils *III.* Bedenken §. 1.

Es wird 2) nirgend von denselben erfordert, sich jedesmal an die Reichsgerichte zu wenden, sondern aus dem Instrumento Pacis Westphalicæ erhellet vielmehr das Gegentheil.

Auch ist 3) allhier die Frage nicht: Ob ein einzelner Reichsstand sich weigern dürfe, dem Kayser zu gehorsamen, wenn er vermeinet, daß selbiger die Gerechtigkeit nicht gebührend handhabe, sondern ob es alsdenn geschehen könne, wenn die mehreste Reichsstände, oder wenigstens das Corpus Evangelicorum über die Verletzung der Reichsgesetze

setze klaget? welche Frage allerdings zu bejahen, weil sonst kein Mittel fürhanden zu behindern, daß durch richterliche Erkentnisse die zwischen dem Kayser und Reich errichtete Verträge aufgehoben, und die Reichsverfassung geändert werde.

§. VIII.

Die Reichsstände sind befugt, sich ihrer Catholischen Landesherren unterworfener Evangelischer Glaubensgenossen anzunehmen.

Der Herr Gegner räumet im §. 25. ein, daß der Kayser nicht willkührlich der Stände Freyheiten schmälern könne. Er vermeinet aber 1) daß das Recht, fremde Unterthanen in Schutz zu nehmen, und mit den Waffen zu vertheidigen, eine solche Freyheit ist.

Da im Westphälischen Frieden der Landfriede nicht aufgehoben worden, so soll 2) in statu civili kein Bürger beurtheilen dürfen, ob dieser oder jener dem Friedensschluß zuwider gehandelt habe, und durch den Gebrauch der Selbsthülfe, man nenne sie auch, wie man wolle,

3) Die Stände sich Rechte anmassen, die dem Kayser allein zustehen.

Es wird ferner 4) eingeworfen, die Evangelische könten darüber keine Beschwer-

schwerde führen; daß man von ihren Glaubensgenossen den Beweiß der Klagen fordere, welche sie anbringen.

Wenn es 5) auf eine Interpretationem authenticam ankomme, oder über klare Verordnungen des Friedensschlusses zu halten sey, so wären die auswärtige Garans von dem Geschäft nicht auszuschliessen, und vielweniger die Catholische Reichsstände, mithin die Augsburgische Confeßions-Verwandte unbefugt, die Garantie allein jemand dergestalt zu leisten, wie es ihnen verträglich ist.

Wenn ich einwendete, die Catholische würden nicht geschehen lassen, daß man durch oberrichterliche Erkentnisse Stifter secularisirte, so würde 6) übel von unzweifelhaften Rechten der Clerisey auf zweifelhafte Rechte der Evangelischen geschlossen, und könne kein Richter jemand etwas zuerkennen, woran ihm nicht die mindeste Befugniß zustehe.

Da 7) der Kayser Streitigkeiten, welche über ganze Fürstenthümer und Landesherrliche Rechte erreget worden,

zu entscheiden befugt ist, so müsse man seine Jurisdiction in mittelbarer Unterthanen Rechtshändeln um demehr erkennen.

Das 8) diese nicht ungegründet sey, so bald jemand vorgiebet, ihm wäre wider den Westphälischen Friedensschluß Unrecht zugefüget, erhelle daher, daß die Reichsgerichte Instrumenti Pacis Art. XVII. §. 2. angewiesen sind, selbigen zu befolgen, den Friedensstörern Pœna fractæ Pacis angedrohet, und des Kayſers Maj. in der Wahl-Capitulation verbunden worden, die Reichsstände und ihre Unterthanen bey gleichem Schutz und Administration der Justitz in Religions- und Profan-Sachen, auch den Münster- und Osnabrückschen Friedensschluß zu erhalten.

Die Streitigkeiten zwischen den Catholischen Landesherren und ihren Evangelischen Unterthanen würden 9) dadurch veranlasset, daß diese jener Jus reformandi mit neidischen Augen ansehen, und ihr Kirchen-Regiment abschütteln wolten, oder im Jahr 1624. angeblich besessene Kirchengüter und

Rech-

Rechte in Anspruch nehmen. Dieses alles beträfe der Reichsstände Freyheiten nicht, und der Kayser sey

10) unverbunden, der Evangelischen einseitiger Auslegung des Friedensschlusses gemäß zu erkennen.

Es wäre endlich 11) ein Paradoxon, welches weder die Vernunft noch einiges Reichsgesetz begründet, wenn man die Entscheidung der Streitigkeiten, so dem Kayser versaget wird, den Reichsständen beyleget.

Ich antworte hierauf 1) daß, da die Evangelische Reichsstände die Autonomie der Unterthanen A. C. Catholischer Landesherren, sich als eine Conditionem sine qua non, ausgedungen haben, sie dadurch ein jus contradicendi überkommen, wenn solche geschmälert wird, mithin ihre Rechte Abbruch leiden.

Der Landfriede ist zwar 2) durch den Westphälischen Frieden nicht aufgehoben, jedoch dahin eingeschrenket, daß wider diejenige, welche dem leztern zuwider handeln, von den Consortibus

pa-

pacis Gewalt gebrauchet werden mag, wenn binnen drey Jahren durch gütliche Handlung oder richterliche Hülfe keine Genugthuung zu erlangen gewesen. Ich habe im §. VI. n. 1. bemerket, daß es den Statum civilem nicht aufhebet, wenn gleich einige Streitigkeiten der richterlichen Erkentniß entzogen werden, und dieses ist im Westphälischen Friedensschluß auf die obenangeführte Weise geschehen. Kan gleich ein blosser Bürger nicht beurtheilen, ob die Grundgesetze des Staats verletzet worden, so muß man doch, wie schon gesaget, solche Befugniß den Ständen einräumen, oder allen Königen und souverainen Fürsten eine unumschrenkte Gewalt beylegen, und es von deren Willkühr abhängen lassen, ob sie die mit ihren Ständen errichtete Verträge erfüllen wollen oder nicht.

Diesemnach ist es 3) irrig, daß dem Kayser allein die Erkenntniß darüber zustehet, ob dem Friedensschluß zuwider gehandelt worden? Wenn man ihm selbst keine Contravention beymisset, so hätte er allerdings vor dem Westphälischen Friedensschluß die zwischen den Reichsständen, auch den Landesherren

und

und ihren Unterthanen über die Verletzung der Bündnisse entstandene Streitigkeiten zu entscheiden gehabt. Aber diese richterliche Gewalt ist aus erheblichen Ursachen durch besagten Friedensschluß in Religions-Sachen so fern geschmälert, daß die Beschwerde nicht verbunden sind, nur von den Reichsgerichten Hülfe zu begehren, wenn sie über dessen Verletzung klagen und nachdem solches geschehen, kömt es keinesweges darauf an, was das allgemeine Staasrecht und die ältere Reichsgesetze erfordern, sondern welchergestalt im Westphälischen Frieden der richterlichen Gewalt Schranken gesetzet worden.

Wie 4) die Evangelische sich nimmer in den Sinn kommen lassen, zu begehren, daß man ihre unerwiesene Beschwerden als erwiesen ansehen solle, ist im §. *VII. num. 1.* bereits gesaget.

Die Interpretationem authenticam des Friedensschlusses mögen sich aber 5) auswärtige Garans nicht anmaßen. Denn diese geschiehet in Teutschland vermöge der gesetzgebenden Gewalt, woran keine auswärtige Macht Theil nimt. Die Garantie erfordert nur,

nur, daß man diejenige wider gewaltthätige Unternehmungen schütze, denen, der Garans Meinung nach, Unrecht widerfähret s. meiner Rechtlichen Bedenken *I.* Theils *CXXVII.* Bedenken, auch dieser Nebenstunden *VI.* Theils *XLIII.* Abhandlung Cap. XI. Lit. f. Ohne Zuthun der Catholischen Reichsstände kan allerdings der Friedensschluß nicht authentice erkläret werden. Eine einseitige Erklärung unternehmen aber auch die Evangelische Reichsstände nicht, wie §. V. n. 3. und §. VI. n. 2. bemerket worden.

6) Ergiebet dieser Nebenstunden *II.* Theils *VII.* Abhandlung §. 2. wie allerdings Kayser Ferdinand III. berechtiget zu seyn geglaubet hat, de bonis ecclesiasticis pro pace publica imperii ad avertendum majus malum eine Disposition zu machen, und dergleichen Nothfälle können sich auch künftig begeben.

Bey den Kayserl. Erkentnissen komt es 7) nicht auf des Objecti Wichtigkeit, sondern darauf an, ob selbige eine authenticam interpretationem der

Reichs-

Reichsgesetze erfordern. Diese ist in Teutschland der richterlichen Gewalt auf das deutlichste versaget, und der gesetzgebenden vorbehalten, welche keinem Reichsgericht, noch dem Kayser allein, sondern auch den Reichsständen zustehet.

Daß 8) in Religions-Sachen der Reichsgerichte Jurisdiction auf gewisse Maaße gegründet ist, räume ich willig ein, wie im §. *VII. num. 1.* bereits geäussert worden.

Weil aber 9) die super jure reformandi entstandene Zwistigkeiten daher rühren, daß die Catholische und Evangelische sich über den Verstand des Instrumenti Pacis *Art. V.* §. *31. 32.* nicht veraleichen können, so fält in die Augen, daß die Reichsgerichte solche Quæstiones zu entscheiden unbefugt sind.

Erachten 10) des Kayſers Maj. der Evangelischen Auslegung des Friedensschlusses ungegründet zu seyn, so kan denenselben niemand anmuthen, ihr gemäs zu erkennen. Ebenwenig sind aber auch die Evangelische Reichsstände zu tadeln, wenn sie die Principia Catholicorum zum Nachtheil ihrer Glaubens-

bensgenossen nicht zur Uebung bringen, und lite pendente Neuerungen einführen lassen.

Endlich 11) leget man den Schlüssen der Reichsstände keinesweges die Kraft einer richterlichen Entscheidung bey, sondern sie gebrauchen sich vermöge der natürlichen Freyheit des ihnen zustehenden Rechts in Sachen, die vermöge der Reichsgesetze keiner richterlichen Erkentniß unterworfen sind, zu thun, was sie den Reichsgesetzen gemäs zu seyn vermeinen, wie im §. V. dargethan worden.

§. IX.

In welchen Fällen die Reichs-Stände dem Kayser Widerstand thun dürfen.

Es hält der Herr Gegner im §. 26. dafür die in eingeschrenkten Monarchien entstehende Streitigkeiten könten 1) auf andere Weise, als durch Kriege abgethan werden.

Es sey 2) ein Misbrauch, wenn man die Unitatem reipublicæ aufhebe, und, dafern den Civibus ein jus resistendi zugestanden würde, so verwandele sich die Civitas in dissociatam multitudinem. Freye Staaten musten ihre Streitigkeiten ad nuda desideria partis

Streitigkeiten mit dem Degen ausmachen, weil sie keinen gemeinsamen Richter haben. In Teutschland sey solches der Kayser.

Das Mistrauen, welches die Schweden in die Kayserl. Executionen setzeten, habe zwar 3) veranlasset, daß in ein Remedium extraordinarium statui civili alioquin adversum gewilliget worden. Dieses schicke sich aber auf künftig entstehende, und solche Streitigkeiten nicht, die vor die Reichsgerichte, und auf den Reichstag gehören. Als die Schweden die Selbsthülfe dahin ausdehnen wollen, sey von den Kayserl. Gesandten durch ihren Widerspruch es verhindert.

Um eine unpartheyische Justiz-Pflege zu erlangen, wäre 4) beliebet, in den höchsten Reichsgerichten von beyderseitigen Religionsverwandten pari numero die Sachen entscheiden zu lassen.

Man könte 5) um deweniger glauben, daß die Selbsthülfe in künftigen Fällen erlaubet worden, da kein Terminus beliebet sey, binnen welchen die Streitigkeiten ad nuda desideria partis

prætenſe læſæ etiamſi contradictæ & neceſſaria probatione deſtitutæ zu entſcheiden ſind. Das Mistrauen in den Richter berechtigte niemand zur Selbſthülfe.

Weil 6) die Streitigkeiten ad amicam compoſitionem verwieſen worden, ſo könne einem Theil nicht erlaubet ſeyn, ſie nach ſeinem Sinn mit den Waffen zu entſcheiden.

Der Herr SUNDERMAHLER thut hinzu: Licet amica ejusmodi conventio rarius ſoleat habere exitum, ſi tamen ferro & armis ejusmodi controverſias dirimere, uni parti datum eſſet, quidni & alteri facultas vim opponendi ſuamque ſententiam vi armata defendendi, competat. Wenn man dieſes einräumte, ſo wären beſtändige Kriege zu erwarten.

Bisher iſt aber 1) in keiner eingeſchrenkten Monarchie ein Mittel ausfündig gemachet, die über die Schranken der höchſten Gewalt entſtandene Zwiſtigkeiten anders zu entſcheiden, als daß ein Theil, aus Ueberzeugung von der Ungerechtigkeit ſeiner Sache, oder metu

tu majoris mali nachgiebet, und die Forderungen fahren lässet, welche zu behaupten, er sich ausser Stande zu seyn befindet. Solches dürfte der Regent nimmer thun, wenn er keinen Widerstand zu fürchten hätte, und dafern seine Macht so groß ist, daß ihn diese Furcht nicht sehr rühret, so kömt es vielfältig zu innerlichen Kriegen, indem jeder Theil die Sache so weit treibet, als er sich getrauet, es für Gott und der ehrbaren Welt zu verantworten, wie Herr MOSER an den in dieser Neben-Stunden IV. Theils XXVII. Abhandlung §. 3. angeführten Ort schreibet.

Verstehet der Herr SUNDERMAHLER 2) durch die Unitatem reipublicæ, daß in einem Staat kein Streit entstehen könne, den der Regent zu entscheiden unbefugt ist, folglich derjenige unverantwortlich handelt, welcher sich dessen Aussprüchen widersetzet, so fehlet im Teutschen Reich gewis eine solche Unitas, weil der Kayser weder in seinen eigenen Sachen Richter seyn mag, noch Zwistigkeiten, die seine Gewalt betreffen, vor die Reichsgerichte gehören.

Solte der Herr Gegner behaupten wollen, die Reichsstände hätten kein Jus resistendi, wenn des Reichs Oberhaupt, ihrer Meinung nach, dessen Grundgesetzen zuwider handelt, so werden ihm nicht weniger die Catholische, als Evangelische Reichsstände widersprechen. Wie ist es möglich, eine ohneingeschrenkte richterliche Gewalt mit Grund dem Kayser beyzulegen, da er auf die einseitige authenticam interpretationem legum imperii den ausdrücklichsten Verzicht gethan, und gleichwohl können sehr viele, insonderheit alle zwischen den Catholischen und Evangelischen über den Verstand des Westphälischen Friedensschlusses obschwebende Streitigkeiten ohne selbige nicht entschieden werden.

3) Habe ich bereits mehrmal angemerket, daß der Kayserl. Gesandten Widerspruch bey den Westphälischen Friedens-Tractaten nicht die Assecuration, sondern die Execution des Friedens betroffen hat, welches sehr unterschiedene Dinge sind. Da die Execution vor den Augen der die Waffen in den Händen habenden Schweden geschahe, so konten sie, ohne die Evangelische grosser

ser Gefahr auszusetzen, Ratione modi etwas nachgeben, nicht aber die Assecuration enger einschrenken lassen, als es in dem Friedensschluß geschehen, welches ihnen auch niemand anmuthete.

4) Die in den Reichsgerichten erforderte Paritas der Catholischen und Evangelischen Votorum mindert allerdings das Mistrauen, welches die Evangelische in selbige setzten, so fern von gewöhnlichen Justiz-Sachen die Frage ist. Die Erkentniß, ob eine Contravention des Friedensschlusses fürhanden, hat man aber mit gutem Grunde nicht von dem mislichen Umstande wollen abhängen lassen, ob einer der Evangelischen Assessorum zu bewegen seyn mögte, auf der Catholischen Seite zu treten.

5) Beschuldiget der Herr Gegner die Evangelische ohne Grund, daß sie die Abstellung solcher Beschwerden verlangen, quæ necessaria probatione sunt destituta, wie aus dem §. VII. erhellet. Es ist aber allerdings ein gewisser Terminus bestimmet, binnen welchen die Streitigkeiten vel amicabili compositione vel juris disceptatione zu

erledigen sind, nemlich das Triennium. Das in den Richter gesetzte Mistrauen berechtiget freylich niemand zur Selbsthülfe. Aber es veranlasset wohl, daß die Gesetzgeber sie erlauben, und gewisse Sachen der richterlichen Erkentniß entziehen.

Endlich 6) gestehet Herr SUNDERMAHLER, daß gütliche Tractaten selten gute Würkungen haben. Er wirfet aber ein, wenn solcherwegen die Evangelische sich selbst helfen wolten, so könte man den Catholischen nicht verdenken, daß sie sich thätlich widersetzten. Dawider habe ich nun nichts einzuwenden, wenn diese überzeuget sind, daß ihre Auslegung des Friedensschlusses die wahre ist, keinesweges aber räume ich ein, daß es beständige Kriege in Teutschland veranlassen werde, dafern beyde Theile der Selbsthülfe gebrauchen mögen, und vermeine das Gegentheil im §. IV. num. 3. dargethan zu haben.

§. X.

Das Instrumentum Pacis Westphalicæ Art. XVII. §. 6.

Der Herr Gegner räumet im §. 27. 28. ein, daß das I. P. Art. XVI. §. 6. auch von denjenigen handelt, welche nicht

nicht zweifeln, daß der Westphälische Friedensschluß verbindliche Kraft hat. Er stellet nur in Abrede, daß selbiger zu friedlichen Zeiten seine Anwendung findet, weil die Execution des Friedensschlusses binnen drey Monaten geschehen sollen. Es ist, seiner Meinung nach, auf der Schweden Getrieb die ausserordentliche Verfügung gemacht, daß wenn jemand nicht erlangte, was ihm der Friedensschluß zugebilliget, oder solches jemand genommen würde, und er weder in Güte, noch durch richterliche Hülfe binnen drey Jahren es wieder bekäme, alsdenn demselben die Consortes Pacis mit den Waffen behülflich seyn solten. Es wäre allerdings ein großer Unterschied zwischen der Execution und Assecuration des Friedensschlusses, aber nicht in Absicht auf die nach den getroffenen Frieden entstandene Streitigkeiten, welcherwegen ein jeder vermöge Art. XVI. §. 7. die Sache rechtlich ausmachen müsse. findet auch bey friedlichen Zeiten seine Anwendung.

Da der große Unterschied zwischen der Execution und Assecuration des Friedens eingestanden wird, so kan man von jener auf diese nicht schliessen, und

weil die Execution binnen einer gewissen Zeit geschehen, mithin solches Geschäft seine gänzliche Endschaft auf das Baldeste erreichen sollen, auch was zur beständig daurenden Festhaltung des Friedens gut gefunden worden, nach dessen Vollstreckung keineswegs für unkräftig halten. Weder die Worte des Instrumenti Pacis, noch die Natur der Sache erlauben den Art. XVII. §. 4. 5. 6. auf die Streitigkeiten einzuschrenken, welche währenden dreyßigjährigen Krieges obwalteten. Sie handeln ohne Ausnahme von denjenigen, qui transactioni Westphalicæ contravenerint, und von diesen wird verordnet, daß man wider sie zu den Waffen greifen soll.

§. XI.

Die Assecuration des Friedensschlusses ist auf keine gewisse Zeit eingeschrenket.

Ich habe in des IV. Theils XXVII. Abhandlung §. VI. mit dem Corpore Evangelicorum dafür gehalten, der Art. XVII. §. 6. könne auf die Restituenda tempore Pacis nicht eingeschrenket werden, weil die Restitution binnen keinen drey Jahren, sondern innerhalb acht Monaten geschehen sollen. Herr SUNDERMAHLER antwortet hierauf im §. 27., es sey der §. 6. beliebet, um

um sich der Schwedischen Militz zu entledigen, und die Selbsthülfe solcherwegen in den damahligen unruhigen Zeiten, nicht aber nach wiederhergestelleter Ruhe erlaubet. Nun glaube ich gern, daß der Art. VIII. §. 6. nimmer von den Catholischen gut geheissen wäre, wenn nicht die Schweden darauf bestanden. Da aber die Assecuration von den Evangelischen auf keine gewisse Zeit begehret worden, noch ihre Absicht eine Einschrenkung auf selbige vermuthen lässet, und die Catholische bey dem Art. XVII. nichts zu erinnern gefunden, so läuft es allen Regeln der vernünftigen Auslegung zuwider, willkührlich die ohne Ausnahme erlaubte Selbsthülfe nur in gewissen Fällen für erlaubet zu halten.

§. XII.

Herr SUNDERMAHLER führet wider die Selbsthülfe an, daß weil die Kayserliche nicht einmal den Craisen verstatten wollen, einem Læso ohne vorgängige richterliche Erkentniß zu Hülfe zu kommen, so sey es um deweniger jedem Stande erlaubet. Ich habe darauf in meiner **Neben-Stunden** IV. Theils

Noch handelt dessen Art. XVII. §. 8. von denjenigen, welche ihn zuwider handeln.

XXVII. Abhandlung §. 5. geantwortet, der Kayserlichen Gesandten Widerspruch betreffe nur die Execution des Landfriedens. Hierauf wird von meinem Herrn Gegner im §. 30. erwiedert, das Schwedische entworfene Project handele allerdings vom Westphälischen Frieden. Dieses habe ich nimmer in Abrede gestellet. Aber dessen Art. XVII. §. 8. enthält keine Assecuration der mittelst des Friedensschlusses verglichenen Puncte, sondern eine Bestätigung desjenigen, was die Reichsgesetze vom Friedensbruch verordnen. Das Instrumentum Pacis erlaubet freylich in dergleichen Sachen keine Selbsthülfe, und in selbigen wird der bisher üblich gewesene Proceß vielmehr gebilliget, als verändert. Wie die Schweden beym MEIERN *Part. V.* p. 766. in Vorschlag brachten, man mögte den Craisen erlauben, undecunque turbarum initia apparent, læso succurre, quo pax tanto melius conservari possit, misbilligten solches die Kayserliche d. l. Part. V. p. 89. quia sit novus modus executionis. Denn sie besorgten, die Kayserliche oberrichterliche Gewalt mögte dadurch geschmälert werden, und

die

die Craise einen beträchtlichen Zuwachs der Gewalt erlangen. Die Schweden liessen es dabey bewenden, weil ihnen nicht sehr daran gelegen war, auf welche Weise der Ruhestand in Teutschland erhalten würde, und solches auch mittelst der eingeführten Executions-Ordnung geschehen kan. Wie lässet sich aber hieraus schliessen, daß sie die gleich vorher §. 6. bedungene Assecuration der im Frieden sich selbst, ihren Bundesverwandten und Glaubensgenossen bedungenen Vortheile nicht ohne Ausnahme in allen Contraventions-Fällen, sondern nur alsdenn begehret haben, wenn binnen drey Jahren nach geschlossenen Frieden demselben zuwider gehandelt würde? Enthielte der §. 6. und 8. eine Verordnung von demselben Geschäft, so hätte man überall keine Selbsthülfe, auch nicht binnen drey Jahren nach der Vollziehung des Friedens erlauben müssen.

§. XIII.

Wider die Leistung der Garantie wird im §. 30. angeführet, sie finde in controversiis singulorum, besonders aber denjenigen, so zwischen einem Landesherren und seinen Unterthanen entstehen,

Die Garantie ist auch in Controversiis singulorum zu leisten.

stehen, keinen Platz, weil einem Mitstande die Gewalt nicht zustünde, dergleichen Streitigkeiten nach seinem Sinn zu entscheiden. Es wird hier auch wiederholet, was schon mehrmalen gesaget worden, imaginarias nempe pacis violationes non sufficere ad accersendam garantiæ vim; pacem Westphalicam perpetuis bellis Germaniam inter se commiscuisse, si garantiæ locus fuisset, quoties de violata pace querelæ audiuntur, & posse etiam Catholicos ad eam provocare, atque patrocinium subditis suis præstitum, tanquam apertam pacis violationem suspicere.

Daß die Garantie jedem Læso und also auch Singulis wider die Friedebrecher angedeihen solle, ist in Art. XVII. §. 5. 6. auf das deutlichste versehen, und oben §. VIII. num. 3. gezeiget, wie selbige so wenig eine gesetzgebende als richterliche Gewalt mit sich führet, wohl aber den Garant verbindet, demjenigen Hülfe zu leisten, dem nach seinem Ermessen Unrecht geschiehet; wie auch im §. IV. num. 3., daß die Selbsthülfe keine beständige Kriege, sondern vielmehr veranlas-

anlasset, daß man von beyden Seiten die Forderungen nicht zu hoch treibet, weil ein Schwerd das andere in der Scheide hält. Ich habe auch bereits mehrmalen eingeräumet, daß solche ob imaginarias pacis violationes nicht zu begehren, und daß die Catholische deren Leistung von ihren Glaubensverwandten mit Recht fordern, wenn diese überzeuget werden, daß die Deutung des Friedensschlusses richtig ist, worauf jene eine Beschwerde gründen.

§. XIV.

Der Herr SUNDERMAHLER pflichtet mir im §. 32. bey, wenn ich dafür halte, daß ausser dem Fall der Cotravention des Friedensschlusses niemand im Teutschen Reich sich selbst helfen möge, und daß des Instrumenti Pacis Art. XVII. §. 7. von denen durch den Westphälischen Friedensschluß nicht entschiedenen Streitigkeiten handelt. Ich kan ihm aber keinen Beyfall geben, wenn er vermeinet, selbiger bestimme die Schranken des Juris reformandi nicht, noch behindere er den Landesherrn, den Zustand der Religions- und Kirchensachen seiner Evan-

Der Friedensschluß schrenket das Jus reformandi ein.

vangelischen Unterthanen, worin sich selbige 1624. befunden, zu verändern.

Im jüngsten Reichsabschied soll seiner im §. 33. geäusserten Meinung nach nicht die wider den Friedensschluß verübte Gewalt, sondern auch diejenige misbilliget werden, welche man zur Vertheidigung seines durch solchen Frieden erlangten Rechts gebrauchet, weil ein jeder, was ihm gebühret, durch den Weg Rechtens suchen müsse. Dem Herrn Gegner befremdet, daß ich vermeine, ein Catholischer Reichsstand dürfe nicht eigenmächtig vermöge des Juris reformandi die geistliche Jurisdiction über seine Evangelischen Unterthanen üben, sondern er müsse sie auf dem Wege Rechtens erstreiten. Solchergestalt sollen die Unterthanen, von welchen jedoch der Friedensschluß den Beweis ihrer Possession fordert, mehr Recht haben, als der Landesherr.

Keinesweges will aber der Reichsabschied, daß ein Stand gegen den andern oder seine eigene Unterthanen, was ihm gebühret, jedesmal mit behörigem Wege Rechtens suche, und nimmer ei-

gen-

genmächtige Beginnungen vornehme, sondern es soll solches nur wider den Friedensschluß unterbleiben. In den Fällen, da dieser die Selbsthülfe erlaubet, verbietet sie der Reichsabschied nicht.

Wolte man dessen Worte in einem so weitläuftigen Verstand nehmen, so litte es um deweniger Zweifel, daß ein Landesherr, der gegen seine Unterthanen in Religionssachen sich Rechte anmaßet, die sie ihm nicht einräumen, solche durch Processe behaupten müsse, welches dem Herrn Gegner so befremdlich zu seyn scheinet.

Uebrigens komt einem Catholischen Landesherrn die für denselben waltende Vermuthung, daß er befugt ist, ohnstreitige Regalien zu üben in Absicht auf die geistliche Jurisdiction über seine Evangelische Unterthanen nicht zu statten, da ihm selbige vor der Reformation so wenig zugestanden, als durch diese von der Evangelischen Kirche dergestalt, wie den Evangelischen Fürsten mitgetheilet worden, und unter dem Jure reformandi, welches demselben der Westphälische Friedensschluß vorbehält, kei-

nesweges das völlige Jus circa sacra begriffen wird. S. dieser **Nebenstunden III. Theils XV. Abhandlung §. II.** und der **XVI. Abhandlung §. VI.** Ich lege den Unterthanen keinesweges ein bessers Recht, als den Landesherren bey, sondern jedem verbleibet billig, was er 1624. gehabt, und wer damals keinem Catholischen Kirchen-Regiment unterworfen gewesen, den kan man selbigen nicht unterwürfig machen.

§. XV.

Ob in Religionssachen Commissiones zu erkennen sind.

Der Herr SUNDERMAHLER bekennet im §. 34., daß ich keine Abstellung der Religions-Beschwerden ohne vorgängigen Beweiß und Untersuchung dem Westphälischen Friedensschluß gemäs zu seyn glaube. Es war also ganz unnöthig, den Gegensatz so oft zu bestreiten. Er vermeinet jedoch, daß keine Commißion zu erkennen, und jemand mit deren Kosten zu beladen sey, dafern die Beschwerden ganz unerwiesen sind, bevorab, vermöge der Kayserl. Wahl-Capitulation, wenn Unterthanen wider ihren Landesherrn um eine solche ansuchen. In der Hildesheimischen Sache

sey

sey sie anno 1649. erkand, weil auf Königl. Schwedischer Seite wegen unvollzogener Execution es vielfältig Difficultäten abgegeben, welche Ursach sich auf die gegenwärtige Zeit nicht schicke. Das Instrumentum Pacis schrenke an den Orten, wo es der Reichsgerichte Jurisdiction in Religionssachen bestärket, deren Ausübung auf keine gewisse Zeit ein, und wenn der Sinn des Friedensschlusses zweifelhaft ist, so gehöre die Sache auf den Reichstag. Der Westphälische Friedensschluß lege den Unterthanen nicht alles bey, was ihnen das Corpus Evangelicorum zubilliget, und deswegen habe allerdings in dergleichen Streithändeln die Revision Effectum suspensivum.

An der Bescheinigung solcher Gravaminum, welche die Consortes pacis veranlassen, den Beschwerden thätlich zu helfen, fehlet es aber nimmer, und wenn die Catholische nur solche erforderten, so würde man sie bald vergnügen.

Die Kayserl. Wahl-Capitulationes handeln von ordentlichen Processen, und nicht von der Handhabung des Westphä-

lischen Friedensschlusses. Wäre auch von dem angeklagten Gravante ein vorgängiger Bericht zu erfordern, so könte gleichwohl die Sache binnen drey Jahren zur Endschaft gebracht werden.

In der Hildesheimischen Sache war die Erkentniß einer Commißion, nichts Ausserordentliches. Man gabe Chur-Maynz und Braunschweig-Wolfenbüttel auf, nach der im Instrumento Pacis gesetzten Norma terminorum dem Beschwerden abhelfliche Maas zu geben. S. dieser **Nebenstunden II. Theils VI. Abhandlung** §. 15. Damit die Commissarien so viel ernstlicher zur Sache thun mögten, bezoge man sich auf die Schwedische Querelen über den unvollstreckten Frieden. Die Schweden begehrten nichts anders, als eine unpartheyische und unaufhältliche Executionem Pacis. Diese zu erfordern sind die Evangelische annoch befugt, mithin ist die Ratio, warum anno 1649. eine Executions-Commißion erkand worden, auch jetzt fürhanden.

Nachdem im Instrumento Pacis Art. XVI. §. 6. das gerichtliche Verfahren

ren überhaupt auf eine dreyjährige Frist eingeschrenket worden, so war es unnöthig, solches an den Orten zu wiederholen, wo von der höchsten Reichsgerichte Jurisdiction in Religionssachen gehandelt wird.

Daß die Reichsgerichte, und insonderheit der Kayserl. Reichs-Hofrath einen Evangelischen, vermöge des Friedenschlusses, zuerkennen solte, was ihm dieser nicht mittheilet, ist wol keinesweges zu vermuthen, und es eine Petitio principii, wenn der Herr Gegner wieder das Erkentniß des Kayserl. Reichs-Hofraths behaupten will, omne illud, quod protestantes circa jura subditorum Hohenloicorum contra dominum suum intendunt, non prostare pro iis in Pace Westphalica decisum. Wegen desjenigen, so er von dem Effectu suspensivo revisionis in Religionssachen schreibet, beziehe ich mich auf meiner Rechtlichen Bedenken *II.* Theils *IV.* Bedenken.

§. XVI.

In dem §. 35. vermeinet Herr SUNDERMAHLER, die Catholischen thäten nichts

Was vor dem Friedensschluß selbigen

zuwiderlaufendes geschehen, giebet nach dessen Errichtung niemand ein Recht.

1) nichts anders, als was die Evangelische zur Zeit der Reformation gethan, was ihnen nemlich ex communi per totum imperium usitata praxi zustehe, und 2) der Schwedisch-Pommersche Gesandte gebilliget habe.

Sie nehmen 3) keine Neuerungen vor, sondern man suche Evangelischer Seits deren Possession zu stören, und derselben Gewalt über ihre Evangelische Unterthanen nach Willkühr zu bestimmen.

Fünde 4) wegen des Simultanei und der jurisdictionis ecclesiasticæ die Selbsthülfe Platz, so müsten der Catholischen Evangelische Unterthanen und nicht die Evangelische Reichsstände zu den Waffen greifen, weil keinesweges jenen, sondern nur diesen die 1624. gehabte Possession ein Recht mittheile.

Nun sind freylich 1) vor dem Westphälischen Friedensschluß von Catholischen und Evangelischen Landesherren vielfältig die Unterthanen verjaget, welche sich zu ihrem Glauben nicht bekennen wollen. Dieser Gewalt hat aber besagter Friedensschluß Schranken gesetzet,

ver-

vermöge dessen der Religion wegen alles in dem Stande bleiben soll, worin es 1624. gewesen. Es kömt nicht mehr darauf an, was vor Errichtung solches Friedensschlusses geschehen, sondern was derselbe verordnet.

In den wenigsten Evangelischen Landen ist jedoch die Reformation mit Gewalt verrichtet, weil die Unterthanen eher, als ihre Fürsten, die Evangelische Religion angenommen.

Wenn 2) der Herr Gegner dasjenige, was ich auf das aus des Schwedisch-Pommerschen Gesandten Voto genommene Argument in dieser **Nebenstunden III. Theils XV. Abhandlung §. VI.** geantwortet habe, zu widerlegen sich die Mühe gegeben, so würde mich hierüber weiter äussern. Nun aber ist es genug, daß ich ihn dahin verweise, allwo dargethan worden, wie dieses Votum den Catholischen Landesherren sehr wenig zu statten kömt.

Unmöglich können sich 3) die Catholische weltliche Landesherren zur Zeit der Reformation in possessione jurisdictionis ecclesiasticæ befunden haben,

da sie solche den Bischöfen einräumten. S. diese Neben-Stunden d. I. Auch meiner Rechtlichen Bedenken I. Theils XCVIII. Bedenken §. 5.

4) Ist bereits oben hinlänglich dargethan, daß den Evangelischen Reichsständen der mit den Catholischen errichtete Vertrag die Befugniß mittheilet, zu fordern, daß man ihren Glaubensgenossen in Religionssachen ungeschmälert gönne, was sie 1624. gehabt.

§. XVII.

Die Meinungen der Evangelischen vom Simultaneo und der Jurisdictione ecclesiastica sind nicht neu.

Herr SUNDERMAHLER will besage des §. 36. mir nicht zuglauben, daß die Meinungen der Evangelischen vom Simultaneo und der jurisdictione ecclesiastica alt sind, und von ihnen bereits zur Zeit des Friedensschlusses geäussert worden. Er wendet dawider ein, des Lampadii Worte erwiesen 1) wie damals das Simultaneum von den Protestanten nicht misbilliget worden, und daß man 2) bey den Tractaten der neu zu erbauenden Kirchen keine Meldung gethan, daraus erhelle nichts weniger als ein Verbot, solchen Bau vorzunehmen.

Was

Was 3) zu Hildesheim geschehen, finde in andern Ländern Catholischer Fürsten keine Anwendung, weil es durch besondere Umstände veranlasset sey. Die Evangelische Hildesheimer hätten unter der Braunschweigischen Regierung ein Consistorium und andere Kirchenrechte erlanget. Nachdem durch den Westphälischen Frieden der zwischen dem Bischof und den Herzogen errichtete Religions-Receß de 1643. aufgehoben worden, sey der Evangelischen Unterthanen wegen etwas besonders festgestellet. Vielmehr erweise 4) der Catholischen Befugniß, das Simultaneum einzuführen, die Decision der Höxterschen Sache.

Es wäre 5) unnöthig gewesen, den Evgngelischen Lehrern zu befehlen, die Principia anzunehmen, welche der Ursprung und Ungrund des *Simultanei* enthält, wenn sie von ihnen überall gebilliget wären.

Allein 1) ergeben sowohl des Evangelischen Lampadii als des Catholischen Adami in dieser Neben-Stunden II. Theils VI. Abhandlung §. 7. 8. befindli-

che Worte, wie solche Männer, welche an der Verfassung des Friedensschlusses so großen Theil gehabt, und also dessen Sinn am besten wissen können, dafür gehalten, daß die Aufhebung des Hildesheimischen Religions-Recesses von 1643. eine Abstellung des Simultanei mit sich führe. Sie funden sich also überzeuget, daß selbig es der im Friedensschluß festgestelten Regul zuwiderlaufe. Des Adami Zeugniß ist so klar, daß Herr Sundermahler nicht das Mindeste dawider vorzubringen gewust.

Wie 2) Lampadius in den Gedanken gestanden, es sey unerlaubt, Catholische Kirchen an den Orten zu bauen, wo sie 1624. nicht gewesen, erhellet daher, weil er sonst ein weit stärkeres Argument gebrauchen können, um zu erweisen, daß die Catholischen des 1643. beliebten Simultanei in der Evangelischen Kirchen nicht bedürften.

3) Habe ich in dieser **Nebenstunden** II. Theils VI. **Abhandlung** §. 16. auch in der **Zugabe zur entdeckten Verdrehung des Westphälischen Friedensschlusses** p. 104. 105. dargethan, daß die

die Evangelische Hildesheimer wider das Simultaneum keinesweges besondere Verträge angeführet, sondern vielmehr die dessen Einführung erlaubende zu entkräften gesucht, und nichts mehr begehret noch erlanget haben, als daß ihnen, gleich andern Evangelischen, die Regul zu statten kommen solle, welche will, daß ein jeder in dem Stand zu setzen, worin er 1624. gewesen.

4) Ist in der **Samlung von der im Westphälischen Friedensschluß erlaubten Selbsthülfe** ꝛc. *p.* 395. auch in der **Zugabe zu der entdeckten Verdrehung des Westphälischen Friedensschlusses** *p.* 113. 114. erwiesen, daß die Hörtersche Decision von den Catholischen Commissarien ohne Beystimmung der Evangelischen, und mit großen Widerspruch der Brannschweigischen Subdelegirten geschehen, mithin daß diese einseitige Entscheidung nicht das Mindeste wirken kan.

5) Hat man die Evangelische Lehrer zu recht weisen müssen, weil ihnen, was bey der Abfassung und Execution des Friedens verhandelt worden, nicht so

bekant war, als den Evangelischen Höfen und Gesandschaften. Dergleichen Belehrung kan auch von den Catholischen geschehen, wenn sie zu mehrer Aufklärung der Sache etwas beyzubringen vermögen.

§. XVIII.

Auch illiquider Sachen halber müssen Executions-Commissi oneserkandt werden.

In dem §. 37. will der Herr Gegner behaupten 1) es sey ein Unterschied zwischen liquiden und illiquiden Sachen zu machen, mithin in diesen anders als in jenen zu verfahren. Die illiquiden wären kein Objectum der Nürnbergischen Executions-Ordnung, noch erlaubten sie

2) eine Selbsthülfe. Denn sonst hätte man das Principium Hobbesianum gebilliget, pacem quærendam esse, si potest haberi; Sin minus id fieri possit, belli circumspicienda esse auxilia. Das Zweybrückische 1654. geführte Votum verweise

3) ausdrücklich die Illiquida zur gütlichen Vergleichung.

Die Catholische hielten 4) die Jura der Landesherren billig pro liquidis, und

und der Evangelischen zu neuern Zeiten geschehener Widerspruch könne sie nicht illiquid machen.

Nun ist allerdings ein Unterschied zwischen liquiden und illiquiden Sachen Aber auch die letztere sind 1) Objecta des Nürnbergischen Executions-Recesses, weil vermöge desselben Commissiones angeordnet worden, um sie liquide zu machen.

Das angeführte Principium billiget 2) nicht nur Hobbesius, sondern alle Lehrer des natürlichen Rechts. Wer in Güte oder durch die Hülfe eines competenten Richters zum Recht nicht gelangen kan, muß entweder das Unrecht geduldig ertragen, oder sich mit Zwang eine Genugthuung zu verschaffen suchen. Jenes ist niemand anzumuthen, und also dieses erlaubet. Daß aber kein Richter fürhanden, dessen Erklärung des Westphälischen Friedensschlusses sich sowohl Catholische als Evangelische unterwerfen müssen, ist ausser Zweifel, da die Reichsgesetze derselben Interpretationem authenticam des Kayserl Majestät ausdrücklich versagen. Man muß

daher entweder geschehen lassen, daß dem Westphälischen Friedensschluß zuwider gehandelt werde, oder sich über die Puncte vergleichen, oder, wenn dieses nicht thunlich, sein vermeintes Recht auf das Beste zu behaupten suchen.

Mit gutem Grunde verwiese 3) Pfalz-Zweybrück die Illiquida zur gütlichen Handlung. Was soll aber geschehen, wenn diese fruchtlos ist?

Daß 4) die Forderungen Catholischer Landesherren liquid sind, ist eine Petitio principii, und irrig, daß sie von den Evangelischen nur zu neuern Zeiten bestritten worden.

§. XIX.

Die Assecuration des Westphälischen Friedensschlusses ist durch die Nürnbergische Executions-Ordnung quoad modum & tempus nicht geändert.

Der Herr SUNDERMAHLER räumet im §. 38. ein, daß der Westphälische Friedensschluß durch den Nürnbergischen Executions-Receß nicht quoad substantiam und in totum aufgehoben worden. Wohl aber soll es geschehen seyn, quoad modum & tempus exequendæ pacis. Und man anfangs zu Nürnberg nur von Abdankung der Militz und Restitution der eroberten Orte

te haben handeln wollen, auf der Schweden Getrieb aber das Restitutions-Geschäft ex capite amnestiæ & gravaminum mit dahin verwiesen, einfolglich die im Friedensschluß beliebte Garantie cum omnibus assecurationibus, auch auf den Executions-Receß ausgedehnet, und quoad executionum peragendarum terminum & modum ein und anders vom Friedensschluß Abweichendes beliebet seyn. Dieses wäre geschehen, um der Schweden los zu werden, und es daher auf die primordialem pacis executionem einzuschrenken.

Hier ist aber ganz keine Frage von der Execution, sondern von der Assecuration des Friedensschlusses, welche dadurch nicht quoad tempus, nec quoad modum verändert worden, daß man die Garantie auch wegen des Executions-Recesses und der Primordial-Execution bedungen hat. Ist das Instrum. Pac. Art. XV. §. 6. von den Catholischen gut geheissen, um der Schwedischen Militz los zu werden, so mindert solches dessen Verbindlichkeit nicht. Freylich wären die Schweden in Teutschland

land geblieben, und der Krieg fortgesetzet, wenn man den Evangelischen nicht völlige Sicherheit wegen künftiger Beobachtung des Friedensschlusses, auf die Art verschaffet hätte, wie sie es begehrten.

§. XX.

Noch der Evangelischen Deutung beym Kayserl. Wahl-Convent verworfen.

Daß die Erneuerung und Extension des Nürnbergischen Executions-Recesses bey zwey Kayserl. Wahl-Conventen nicht genehmiget worden, führet keine Verwerfung dieses Antrags mit sich, maßen dergleichen aus politischen Ursachen geschiehet.

Herr SUNDERMAHLER ist im §. 39. anderer Meinung, und hält dafür, in Sachen, die das ganze Reich betreffen, hätte man solcher Ursachen halber nimmer zu des einen Theils Präjudiz etwas weggelassen, so den Reichsgesetzen gemäs ist, noch die kriegersche Zeiten bey der Wahl Kayser Carl VII. behindert, daß ein Chur-Hannöversches Monitum in der Capitulation Art. I. §. 2. befolget wäre.

Es hat aber jenes Monitum nur deswe-

wegen keinen Platz gefunden, weil man es für überflüßig hielte. Chur-Sachsen äusserte, was man der Capitulation einverleibet wissen wolle, sey bereits durch ein Reichs-Gesetz festgestellet, und das Conclusum fiele dahin aus: Es sey von diesen Monito im Project zu abstrahiren, alldieweilen die Sache an und für sich selbst schon in dem allegirten Nürnbergischen Executions-Receß versehen. Wie stehet denn dessen Verwerfung zu behaupten? Ebenwenig ist zu zweifeln, daß wenn hierüber zwischen beyderseitigen Religionsverwandten Streit erreget wäre, solches die Verbindungen schwächen müssen, welche sie gegen den gemeinsamen Feind vereiniget hatten.

Was das 1741. beym Wahltag geführte und approbirte Chur-Hannoversche Votum anlanget, so folget es nicht, daß weil solches die Catholische den Reichsverfassungen gemäs zu seyn befunden, es verwerflich gewesen wäre, dafern sie dasselbe als Reichsconstitutionswidrig angesehen hätten. Eben daraus, daß man, wie Herr SUNDERMAHLER anführet, diesem Monito an-

anno 1711. contradiciret, und allererst anno 1741. dessen guten Grund erkand hat, tritt unwidersprechlich ein, daß die Contradiction der mehresten Churfürsten keine legale Verwerfung mit sich führet. Denn sonst hätte man ein verworfenes Monitum nicht für gegründet halten können.

§. XXI.

Des Kayſers Maj. haben ſie gebilliget, und nur den Misbrauch getadelt.

Endlich bestehet es wohl mit einander, daß Se. Kayserl. Maj. sich überzeuget gefunden, wie der Westphälische Friedensschluß Art. 17. §. 6. noch heutiges Tages die Selbsthülfe erlaubet, zugleich aber dafür gehalten, daß deren Misbrauch dem Reich verderblich sey.

XXXXV. Abhandlung.

Vom Ursprung der Landeshoheit in Teutschland.

§. 1.

In dieser Neben-Stunden IV. Theils XXI. Abhandlung habe ich wider den Canzler von Ludewig, und im vernichtigten Beweis der Teutschen Reichsstände völliger Landeshoheit vor dem sogenannten großen *Interregno* wider den Herrn Hofrath Hamelmann die Meinung derjenigen Staats-Rechtslehrer vertheidiget, welche dafür halten, daß die Landeshoheit, so wie sie heutiges Tages geübet wird, keinen Teutschen Fürsten, Grafen und Herren vor dem XIII. Jahrhundert, und noch in spätern Zeiten zugestanden, daß die Gewalt der Reichsstände nach und nach manchen Zuwachs gehabt, und durch die Kayserl. Wahl-Capitulationes, auch den Westphälischen Friedensschluß zu solcher Vollenkommenheit gediehen, daß nunmehro die Reichsstände ihre Länder, wie es in freyen Staaten

Worin der Status controversiæ bestehet.

von Königen und Fürsten geschiehet, nach Gutbefinden regieren, mithin alle Hoheitsrechte üben, sofern es den Reichsgesetzen, und denen mit den Unterthanen errichteten Verträgen nicht zuwider läuft.

Diese Lehre suchet der Herr Archivarius Sattler in den unter dem angenommenen Namen des Sinceri Aletophili herausgegebenen **vertheidigten Beweis der Teutschen Reichsstände völliger Landeshoheit vor den sogenanten großen** *Interregno* zu widerlegen. Es scheinet aber die Controvers mit demselben auf einen Wortstreit hinaus zu laufen. Denn er schreibet §. 3. p. 85. der Hanselmannschen zweiten Auflage seiner Schrift, ich versteckte mich hinter die Worte **völlige und heutige Landeshoheit**, auch §. 6. p. 90., die Grafen hätten einen **den damaligen Zeiten gemäßen** Complexum regalium gehabt; imgleichen §. 7. p. 92. von den Grafen von Hohenlohe wäre vor dem Interregno **die den damaligen Zeiten gemäße** Landeshoheit ausgeübet, und §. 11. p. 99. die Landeshoheit sey nach dem Interregno **vollenkommener**

mener worden. Einige Reservata hätten sich die Kayser vorbehalten, und solche bald diesem, bald jenem Reichsstand überlassen; In sofern wäre aber die Landeshoheit nicht allererst entständen. Derselbe bejahet hier also, was er in dem Titul seiner Schrift verneinet, daß nemlich solche vor dem Interregno keinesweges völlig gewesen, und will nicht behaupten, daß der Fürsten, Grafen und Herren Gewalt sich damals so weit erstrecket habe, als heutiges Tages. Dieses ist gleichwohl der Satz, den ich bestreite. Ob man vor dem Interregno der Reichsstände Gewalt, ihrer beträchtlichen Ungleichheit ohngeachtet, eine Landeshoheit nennen könne, darüber verlohnt es sich nicht die Mühe, Schriften zu wechseln.

Ich vermeine, in dieser Nebenstunden IV. Theils XXII. Abhandlung §. 21. und in der XXIII. Abhandlung §. 13. auch in meiner Recension des diplomatischen Beweises in Herrn Hanselmanns vertheidigten Beweis p. 69. 80. so deutlich gesaget zu haben, worin ich den Unterschied zwischen der ehemaligen obrigkeitlichen Gewalt der Reichsstän-

stände und der heutigen Landeshoheit setze, daß mir mit gröstem Unrecht beygemessen wird, ich versteckte mich hinter die Worte, **völlige und heutige Landeshoheit.** Vermöge dieser Hoheit übet heutiges Tages der Landesherr die gesetzgebende Gewalt. Der Kayser darf des gemeinen Bestens halber in der Reichsstände Landen keine neue Einrichtungen machen, und ihre Verordnungen aufheben, wenn dadurch weder derjenigen Rechte gekränket worden, so keine Unterthanen sind, noch ein Herr seine Unterthanen wider die Reichsgesetze und mit ihnen errichtete Verträge beschweret. Ihm stehet auch die ehemals geübte concurrens Jurisdictio nicht ferner zu, sondern nur den Reichsgerichten die Erkentniß in der Appellations-Instanz, und in gewissen bestimten Fällen, jedoch nicht einmal in ganz Deutschland in gleicher Maaße. Vor Zeiten aber durfte der Kayser einen zum Nachtheil des andern Privilegien ertheilen, wenn es ihm heilsam zu seyn deuchte. Er befreyte sowohl manchen vom Gerichtszwang, welchen selbiger vorher unterworfen gewesen, als er den Richtern eine Gewalt beylegte, die sie

sonst

sonst nicht gehabt. Zur Sicherheit des einen wurde dem andern verboten, Festungen zu bauen. Man erlaubte einigen, Missethäter in fremde Lande zu verfolgen, sie daselbst zu ergreifen und wegzuführen, auch allda das Geleit zu geben, befreyte von Erlegung der Zölle im ganzen Reich, erlaubte den Reichsständen neue Zölle anzulegen, auch Städte und Festungen zu erbauen, und ertheilte neuerbauten mittelbaren Städten besondere Rechte. Wenn sich der Kayser in einem Lande aufhielte, alsdenn handhabete er selbst die Gerechtigkeit; und weil der richterlichen Gewalt damals das Recht Gesetze zu geben, anklebte, so hatte er einen weit größern Antheil an der mittelbaren Länder Regierung, wie heutiges Tages.

Ich kan geschehen lassen, daß Herr Sattler diese wichtige Rechte Reservata Cæsarea nennet. Es fällt jedoch in die Augen, daß da dem Kayser ehemals der hauptsächlichsten Regalien, als nemlich der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt Mitgebrauch vorbehalten worden, anietzt er aber nur wenige nicht sehr beträchtliche Gerechtsame ohne Zuzie-

hung der Reichsstände in ihren Landen übet, der Schluß unrichtig ist, daß weil heutiges Tages die Reservata mit der Landeshoheit bestehen können, sie auch vor dem Interregno deren Erwerbung nicht verhindert haben. Fürsten und Herren sind mit der Landeshoheit, so wie sie eben beschrieben ist, nicht versehen gewesen, bevor sie den Kayser von der gesetzgebenden Gewalt in ihren Landen ausgeschlossen, und er die concurrentem Jurisdictionem in selbigen verlohren. Aber Herr Sattler vermeinet, es sey solches bereits vor dem Interregno geschehen, und so fern streiten wir nicht über Worte. Ich will also I. dasjenige prüfen, womit sowohl er, als Herr Hanselmann in der sogenannten **Beleuchtung** diese Meinung zu behaupten suchet, und demnächst II. nochmals vor Augen legen, wie selbige nicht einmal dargethan haben, daß vor dem Interregno von einigen Reichsstand in Abwesenheit des Kaysers die völlige Landeshoheit geübet worden, mithin manche Irrthümer und paradoxe Sätze bemerklich machen, welche ihre Schriften enthalten.

§. II.

§. II.

Was nun 1. die Kayserliche concurrentem Jurisdictionem anlanget, so leget erstlich Herr Hanselmann in der Beleuchtung *p. 11.* denen Herzogen schon im X. Jahrhundert einen Potentatum bey, und vermeinet, daß, da von ihnen die heftigste Kriege, so gar wider die Kayser, geführet worden, sie keine Kayserliche Mitregierung in ihren Landen erkant hätten.

Dem Kayser stunde eine concurrens jurisdictio in den großen Herzogthümern zu.

Ganz anderer Meinung ist der von ihm so hoch geschätzte Canzler von LUDEWIG, als welcher in den Anmerkungen über Seckendorfs Fürstenstaat *p. 69.* gerade das Gegentheil behauptet, wie in meinen Vernichtigten Beweis *p. 10.* bereits angemerket worden. Dennoch aber leget er im übrigen denen Herzogen eben so große Gewalt, als Herr Hanselmann bey. Die Kayser konten nicht überall in Teutschland selbst gegenwärtig seyn, und zur Zeit ihrer öftern Abwesenheit war die Macht der Landesobrigkeiten groß genug, jedoch bey weitem nicht so groß, als der Reichsstände heutiges Tages. Die major propositio des Hanselmann-

schen Arguments, daß nemlich die Gewalt der Herzoge mit der Kayser concurrente Jurisdictione nicht bestehen könne, ist also unrichtig, selbst nach Ludewigs Lehre. Man darf sich daher keine Mühe geben, den minorem, daß nemlich die Herzoge sehr mächtig gewesen, zu widerlegen. Auch von deren Gewalt hat Herr Hanselmann irrige Begriffe. Besser ist der grundgelehrte Herr SCHOEPFLIN davon unterrichtet, welcher in seiner *Alsatiæ Illustratæ Tom. II. p. 10.* meiner Meinung also beypflichtet: Militiæ, politiæ, pacis publicæ curam gerere, præcipuum Ducis, ceu Proregis aut Gubernatoris provinciæ, officium fuit - - Eadem Ducatus, quæ Imperii ratio fuit; in neutro hæreditaria obtinuit successio, licet beneficio Regum filius patri plerumque succederet. Fons potestatis Ducalis residebat in Rege, quam primis temporibus Duces nonnisi vicario nomine exercuerunt. - - Supremates eorum frequentibus interregnis pedetentim adauctus est, donec voluntaria vel coacta liberalitate Regum jura regalia ad Duces & ad

reli-

reliquos Imperii ſtatus devolverentur. Ex jurium iſtorum complexu ſuperioritas illa territorialis, quam vocant, ſurrexit, quæ Duces Regibus fere pares conſtituit. Er ſchreibet auch in der *Hiſtoria Zaringo Badenſi P. I. p. 424.*: Bellum adminiſtrare, pacem publicam conſervare, politiæ totius provinciæ quovis modo proſpicere, Ducis fuit officium, quem Brisgovia multis ſeculis cum Suevia & Alſatia communem habuit magiſtratum Imperii, non propria poteſtate pollentem; und daß im XI. Jahrhundert noch keine Erbfolge im Herzogthum Bayern geweſen, ſondern ſolches den Kayſerlichen Prinzen, Witwen, oder andern Anverwandten zu verwalten eingegeben worden, bemerket Herr Hofrath KOCH in der pragmatiſchen Geſchichte des Durchl. Hauſes Braunſchweig und Lüneburg *p. 8.* Solte man einwenden, es wären dieſes Zeugniſſe neuer Hiſtorienſchreiber, ſo antworte ich, daß es Ludewigs, Verpoortens und Zſchackwitzens Lehren auch ſind, denen ich ſie entgegenſetze, überdem aber mit alten Urkunden und Scriptoribus coævis in

dieser Neben-Stunden IV. Theils XXII. Abhandlung erwiesen habe, wie in den Herzogthümern von den Kayßern Cammergüter besessen, das richterliche Amt geübet, und Privilegien ertheilet sind. Solche Beweisthümer lassen sich mit Muthmassungen nicht entkräften, und sie schliessen die heutige Landeshoheit aus.

Diese erweisen auch die geführte Kriege keinesweges. Denn gleichwie 2) die Französische Prinzen vom Geblüt und Gouverneurs der Provinzen noch im XVI. und XVII. Jahrhundert wider ihre Könige vielfältig die Waffen ergriffen, ohne daß sie Landesherren gewesen, als wozu hinreichte, daß dieselbe einen großen Anhang hatten, so mangelte auch denen Teutschen Herzogen es an der Gelegenheit nicht, diejenige, welche unter ihnen stunden, sich verbindlich zu machen, und solche wider die Könige aufzubringen, obwohl sie denenselben nicht dergestalt unterworfen waren, wie es heutiges Tages der Reichsstände Unterthanen sind. Jene konten auch mächtig, und den Königen furchtbar seyn, dennoch aber gestatten,

daß

daß diese, wenn sie in die Provinzen kamen, Recht und Gerechtigkeit handhabeten, auch sonst Verfügungen machten.

Da 2) denen Herzogen oblage, das ihnen anvertraute Land zu beschützen, so durfte Herzog Burkard von Schwaben gegen den König von Burgund die Waffen ergreifen, weil er sich der Schwäbischen Stadt Winterthür bemächtiget hatte, ohne der Landeshoheit theilhaftig zu seyn; wiewohl auch dieser Krieg zu einer Zeit geführet worden, als König Henrich solchen Herzog sich noch nicht unterwürfig gemachet hatte. Was währender innerlichen Unruhen geschehen, erweiset aber kein Reichsherkommen.

In diesen **Nebenstunden** *d. l.* §. 3. vermeine ich dargethan zu haben, daß die Sächsische Herzoge Otto und Henrich zur Landeshoheit nimmer gelanget sind. Herr Hanselmann berühret solches nicht, sondern wiederholet nur, was andere gesaget haben.

§. III.

§. III.

Die Kayser haben in Bayern und Sachsen Gericht gehalten.

Er schreibet ferner **zweitens** in der **Beleuchtung** p. 18. man finde keine Spur, daß die Kayser in Sachsen und Bayern Jurisdictionis exercendæ causa jemals gekommen, und Herr Sattler fordert p. 86. von mir den Beweis, daß sie in der Reichsstände eigenthümlichen Landen Recht gesprochen haben. Da er glaubet, es hätten Fürsten und Herren ihre Lehne im XII. Jahrhundert erblich besessen, und sie wären zu solcher Zeit dem Eigenthum gleich geachtet, so kan ich ihm mit dem verlangten Beweis an Hand gehen, und zugleich Herrn Hanselmanns Irrthum vor Augen legen. Regensburg nennet OTTO FRISINGENSIS *de gestis Friderici I. Imp. Lib. 2. c. 28.* und HOCHWART *in Episcoporum Ratisponensium Catalogo* beym Herrn OEFELIO *Scriptor. Rer. Boic. Tom. I. p. 189. 193.* Metropolim Ducatus Norici & Ducum sedem. Die Stadt ist allererst nach dem Fall Herzog Henrich des Löwen von Kayser Friedrich I. zur Reichsstadt gemachet. S. HOCHWART *d. l. p. 133.* HUND *Metrop. Salisburg. Tom. I. p. 133.* und ADELZREITER *An-*

Annal. Boic. P. II. Lib. 9. p. 198. Vor solcher Zeit sind aber viele Reichstäge in selbiger gehalten, auf welchen gemeiniglich auch Rechtshändel entschieden worden. In des *Anonymi Farragine Historica Rerum Ratisponensium* beym OEFELIO *d. l. Tom. II. p.* 502. wird gemeldet, Henricum IV. Henrici Imperatoris tertii filium ob regni negotia procuranda curiam in urbe Ratispona celebrasse. Es erzehlet OTTO FRISINGENSIS *d. l. Lib. I. C. 40.* Conradum Regem Boioariam ingressum, ibique generalem curiam celebrasse. Das 1137. Kayser Friedrich I. zu Regensburg ex principum sententia eine zwischen dem Abt zu S. Emmeran und seines Dienstmans Tochter entstandene Streitigkeit entschieden hat, ergiebet eine Urkunde beym HUND *d. l. Part. II. p. 261. 262.*; auch berief, nach dem Bericht OTTONIS FRISINGENSIS *d. l. Lib. 2. C. 11. 28.*, eben dieser Kayser die Principes & majores Baioariæ nach Regensburg, und erörterte daselbst die Rechtshändel, welche zwischen dem Erz-Bischof zu Maynz und dem Pfalz-Grafen am Rhein obwalteten. Er bestrafte ferner den Bischof

schof zu Regensburg samt seinen Vasallen, weil sie Belehnungen ertheilet und angenommen hatten, ehe jener die Regalien vom Kayser empfangen. S. auch Herr OEFELIUM *d. l. Tom. I. p. 661. 662. 663.* Als Friedrich I. Henrich den Löwen zu erniedrigen beschlossen hatte, solte dieser in Regensburg vor Gericht gestellet werden, wie OTTO de S. BLASIO *c. 24.* also berichtet: Data ei curia apud Ulmam, ipsum ad judicium subeundum imperiali more citavit. Quo non veniente, *curiam sibi secundam Ratisponæ præfixit*, quam parvi pendens tertiam nihilominus apud Herbipolim sibi datam supersedit, ibique sententia Principum Ducatu Norico cum Saxonico & omni prædiorum & beneficiorum possessione feudali pœna multatus privatur.

Auch in Sachsen finden wir die Könige sehr oft auf dem Richterstuhl. HERMANNUS CONTRACTUS meldet ad annum 1053.: Imperatore in Saxonia apud Merseburg commanente, Conradum Bojoariæ Ducem quorundam Principum judicio Du-

catu

catu privavit; und OTTO FRISINGENSIS *d. l. Lib. 2. c. 11.*: In oppido Saxoniæ Goslaria curiam celebrans (Fridericus I. Imp.) utrosque Duces datis edictis evocavit. Ubi dum altero veniente, alter se absentaret, judicio Principum alteri, id est, Henrico Saxoniæ Duci, Bajoariæ Ducatus adjudicatur; ferner ARNOLDUS LUBECENSIS *Lib. 3. c. 28.*: Apud Goslariam pro diversis regni negotiis curiam generalem indixit. Ubi quosdam discordantes reconciliavit, quædam etiam castella, propter latrocinia prohibenda, dirui præcepit. Dieses bestärket das **Sächsische Land-Recht** *Lib. III. Art. 62.* wenn es darin heißet: „Fünf Städte sind Pfalzen, die liegen in dem Lande zu Sachsen, da der König seinen rechten Hof haben soll. Die erste ist Gruna. Die andere Werla, die ist nun zu Goslar gelegen. Wallenhausen ist die dritte: Alstedt die vierte, und Merseburg die fünfte.„ Der Glossator erläutert dieses also: „Hier verfolget er seine Rede von den Gerichtsstetten, d. i. in welchen der Kayser seine Gericht halten soll.„ Ich zweifele nicht, daß diese Städte dem Kayser unmittelbar

bar unterworfen gewesen. Von Goslar meldet OTTO de S. BLASIO *cap.* 23. illam civitatem Ducem Henricum jure beneficii pro donativo a Cæsare expetiisse, folglich war sie damals keinesweges in seiner Gewalt. Nicht nur aber deren Einwohnern, sondern dem ganzen Sachsen-Lande, worin sie belegen war, handhabete der Kayser die Gerechtigkeit in dem Goslarischen Palatio, und zoge sowohl mittelbare als unmittelbare vor sein Gericht. Herr Hanselmann kan solches nicht in Abrede stellen, da er in der Beleuchtung *p.* 14. behauptet, daß der Erzherzoge von Oesterreich weltliche Botmäßigkeit über die in ihrem Lande gelegene Bisthümer und Abteyen aus der uralten und fast uneingeschrenkten Landeshoheit der Bayerschen Herzoge herrühre, und ein Gleiches die Scriptores von andern Ducibus bezeugten, obangeführten nach aber der Rechtshandel zwischen dem Abt zu S. Emmeran und der Tochter seines Dienstmannes zu Regensburg in Bayern von den Kayserlichen Gericht entschieden worden. Was hätte auch das viele beschwerliche Umherreisen der Kayser für Nutzen schaffen können, wenn sie in den

Her-

Herzogthümern keinen mehren Theil am Regiment gehabt, als heutiges Tages? Die in meinen **vernichtigten Beweis** §. III. enthaltene Beweisthümer lassen sich nicht auf gewisse Oerter und Rechtshändel einschrenken. Solche Einschrenkungen sind nur erlaubet, wenn sie mit Zeugnissen erwiesen werden, oder man triftige Ursachen angeführet, welcher wegen nothwendig Ausnahmen von einer Regel zu machen sind, woran es hier mangelt.

§. IV.

Herr Hanselmann wendet **in der Beleuchtung** *p.* 40. ein, der Sachsen- und Schwaben-Spiegel, welche die Kayserliche concurrentem Jurisdictionem bezeugen, stünden bey der gelehrten Welt in schlechten Credit. Ich selbst zweifelte, ob ihre Verfasser nicht öfters Nachrichten gefolget sind, welche wenigen Glauben verdienen. Es sünden sich darin Nævi, nugæ & mæniæ.

Der Sachsen und Schwaben-Spiegel verdienet Glauben in Dingen, die deren Verfassern nicht unbekant seyn können.

Der Herr Gegner muß viele große Leute für keine Gelehrte halten, wenn er glaubet, daß diejenige, nicht einen beträchtlichen Theil der gelehrten Welt

ausmachen, bey welchen die Spiegel in guten Credit stehen. Der Herr B. von SENCKENBERG hält in den **Gedanken von den Gebrauch des uralten Teutschen Rechts** *c. 1. §. 29. p. 27.* dafür, beyde Spiegel hätten einen Kayserlichen Ursprung. Ich zweifle, das Ecko von Repkou zuverläßig gewust, was in ganz Sachsen Rechtens war. Keinesweges habe ich ihm aber jemals den historischen Glauben in solchen Dingen versaget, die einen vernünftigen Mann, der von den Rechten und der Gerichtsverfassung des Landes Nachricht einziehen wollen, nicht unbekant bleiben mögen. Wie konte demselben mehr verborgen seyn, daß der Kayser in fünf Sächsischen Städten Hof zu halten, das ist, des Landes Beste zu besorgen, mithin Recht und Gerechtigkeit zu handhaben pflegte, als uns heutiges Tages, daß die Reichsgerichte ihren Sitz zu Wien und Wetzlar haben? Es fehlet auch so viel, daß andere historische Zeugnisse demjenigen widersprechen, was die Verfasser der Spiegel von der Kayser Gerichtbarkeit in der Reichsstände Landen melden, daß sie vielmehr ihre Nachrichten bestärken und berichten, wie an besagten Orten Palatia regia gewesen,

sen, in welchen die Kayser sich vielfältig aufgehalten.

Wer verwirfet die Zeugnisse Witichindi Corbejensis, Ditmari Merseburgensis, Ottonis Frisingensis und anderer Historienschreiber, wenn dieselbe von ihren Zeiten etwas melden, obwohl es grösstentheils Fabeln sind, was sie von den ältesten Zeiten erzehlen? Sonder Zweifel verdienet also die Nachricht Glauben, welche uns die Verfasser der Spiegel von den Kayserlichen Gerichten in den Teutschen Provinzen ertheilen. Der Cammergerichts-Assessor von LUDOLF schreibet *Observat. For.* 292. *p.* 426: Manet juris Saxonici veteris usus insignis historicus; und RINK *de Speculo Saxonico Fonte juris communis ff.* 13: Ad comparandam institutorum civilium historiam multum facit speculi notitia; auch §. 14: Speculatori, ut historico, fides historica non deneganda; imgleichen Herr RICCIUS *ad Engau Elem. Jur. Germ. p.* 30: Usus juris Saxonici antiqui historicus insingnis est. Die mehreste Lehrer des Staats- und Bürgerlichen Rechts pflichten ihnen bey,

und gründen manche Lehre auf das Zeugniß der Spiegel, obwohl sie deren Verfasser nicht vor ohnfehlbar halten.

§. V.

Die Kayserliche concurrens Jurisdictio ist so wenig auf die Oerter, wo sich nach Willkühr angesetzte Kayserliche Richter fanden, als auf die Stifter und Reichs-Städte, in der weltlichen Herren Landen, aber auf Landfriedebruchs-Sachen einzuschrenken.

Herr Hanselmann vermeinet **Dritens**, das Schwäbische Land-Recht *Art.* 7. beym *Schannat p.* 175. wolle nur, daß die Gewalt der Kayserlichen Officialen ceßire, wenn der Kayser selbst anwesend sey, und Guntherus Ligurinus rede von Reichs-Städten, welche in den Patrimonio Cæsaris gewesen, auch von den Bischöflichen Städten, und hätte zu selbigen Zeiten die weltliche Jurisdiction den Bischöfen noch nicht durchgehends auf den Fuß, wie nachgehends, zugestanden.

Aber weder besagtes Land-Recht, noch die in dem **vernichtigten Beweis** §. III. angeführte Stellen schrenken die Königliche richterliche Gewalt auf die Oerter ein, allwo sich von den Königen nach Willkühr gesetzte Vögte und Richter fanden, welche zu diesen Zeiten selten waren, und keinen Anlas geben konten, von der allgemeinen Teutschen Gerichtsverfassung eine Regel zu ma-

machen. Sie reden von allen Städten und Landen. Die Grafschaften und mehreste Kayserliche Stadt-Vogteyen waren damals schon erblich. Dennoch aber ist der Grafen Geding niedergeleget, wenn der König anlangete. Die geistlichen Fürsten versahe man mit den Regalien sowohl, als die weltliche, und sie hatten manche Grafschaft an sich gebracht. Da nun derselben Gewalt ein Ende nahm, wenn der Kayser in ihren Städten Hof hielte, wie mag man denn behaupten, es sey in der weltlichen Reichsstände Landen nicht geschehen? Solchenfalls würden schwerlich in den Letzteren so viele Reichstage und Curiæ gehalten seyn.

Es schreibet GUNTHERUS LIGURINUS *de Rebus gestis Friderici I.* beym *Reuber p.* 306. per *cunctas urbes* non modo teutonicas, sed & hic & ubique jacantes regem præsentem, quasi maximum judicem cunctas recidere lites, & omnem magistratus potestatem ipso præsente quiescere. Herr Hanselmann verstehet solches p. 42. von den heutigen Reichs-Städten. Ich habe aber im §. III. dargethan, daß

in Regensburg zu den Zeiten, als sie eine mittelbare Stadt, und des Bayerschen Herzoges Sitz war, der Kayser Gericht gehalten, und der Bayern Rechtshändel entschieden hat. Es ist daher ein handgreiflicher Irrthum, daß alle heutige Reichs-Städte zu der Zeit, als darin die Kayser auf dem Richterstuhl gesessen, in ihrem Patrimonio gewesen, und sie nur deswegen das Exercitium concurrentis Jurisdictionis Cæsareæ gestatten müssen. Nicht allein die Streitigkeiten der Reichsbürger, sondern des ganzen Landes, worin die Stadt gelegen war, beurtheilte der Kayser, wie im §. II. schon angemerket worden.

Eben so sehr irret Herr Sattler, wenn er p. 86. 87. behaupten will, der Kayser habe ausser Landfriedebruchs-Sachen in der weltlichen Reichsstände Landen nicht das mindeste zu sagen gehabt. Die Einschrenkung seiner Gerichtbarkeit auf gewisse Rechtshändel muß er nicht willkührlich angeben, sondern erweisen, welches ihm unmöglich fallen wird. Es ist gleichfalls irrig, daß die Kayserliche Landgerichte nur der Reichsstände Streitig-

tigkeiten entschieden haben, wie von ihm p. 87. behauptet werden will. Der Verfasser des **gründlichen Berichts von den Kayserlichen und Reichs-Vogteyen in Schwaben** *p. 30.* welcher seiner Meinung beypflichten soll, behauptet das Gegentheil, daß nemlich, obwohl die Reichsstände in ihren Ländern Richter und Gerichte nach Gutbefinden angestellet, dennoch viele Lande und Herrschaften, als der Grafen und Herren, den Kaysern und Königen und denen per consequens hie und da angeordneten Kayserlichen Landgerichten unterworfen geblieben. Wenn auch SCHILTER *ad I. F. A. c. 44.* saget: Ducibus & aliis proceribus jure feudi concessam partem provinciæ, cum officio Principis, & hos in suos mediatos subditos jus dixisse nomine proprio, so schliesset er die concurrentem jurisdictionem des Kaysers keinesweges aus. In dem **vernichtigten Beweis** §. III. habe ich dargethan, daß Kayser Rudolph I. in Thüringen auf dem Richterstuhl gesessen, und König Adolph daselbst ein Landgericht angeordnet hat. Dieses Land war aber keinesweges unmittelbar, sondern so gar

die Thüringische Grafen erkanten den Landgrafen pro suo domino (a). Hätte die Gerichtbarkeit den Reichsständen dergestalt zugestanden, wie heutiges Tages, so wäre es dem Kayser unerlaubt gewesen, auch in Landfriedebruchssachen, sie durch eigene Erkentnisse zu schmälern, und die Reichsstände hätten keine Anordnung neuer Gerichte geschehen lassen.

(a) LUNIGS Reichs-Archiv *Tom. VIII. p.* 177.

§. VI.

Von der Gewalt vom Kayser bestelter Richter ist auf diejenige kein Schluß zu machen, welche ihm selbst zustund, wenn er in der Reichsstände Länder kam.

Herr Hanselmann stehet **Viertens** in den Gedanken, es komme ihm die Lehre des Herrn Reichshofraths von BLUM *de judicio curiæ imperialis Germanicæ c.* 3. *ſ.* 19. zu statten, welcher will, cum Friderici II. temporibus & seculo XIII. jurisdictio passim transierit in patrimonialem & hæreditariam, id ratione concurrentis jurisdictionis Cæsareæ cum judicibus id genus jurisdictionis exercentibus palpabilem intulisse mutationem. Allein derselbe redet nicht von der Gerichtbarkeit, welche die Kayser, wenn

sie

sie in die Herzogthümer kamen, daselbst übeten, sondern von der Gewalt, so den Kayserlichen Richtern über mittelbare Unterthanen zustunde. Dieser hat, nach seiner Meinung, zu solcher Zeit aufgehöret, quia rariores fuere Seculo XIV. Imperatorum per universum imperium peragrationes, & ut suspenderetur inferioris judicis autoritas, præsentia Imperatoris & curiæ requirebatur. Er verwirft also die Meinung des Herrn Hanselmann, daß niemals der Reichsstände Unterthanen der Kayserlichen concurrenti Jurisdictioni unterworfen gewesen, wenn er in die Provinzen kommen, und daselbst Hof gehalten.

§. VII.

Daß es **Fünftens** in einem Briefe der Stadt Ulm von 1255. beym Herrn B. von SENCKENBERG in *Select. Jur. & Hist. Part. II. p.* 263. heisset: Dominus noster Comes super excessibus ministri nostri de ipso judicare habet, nisi prius accessit nos Imperator, Rex aut Dux Sueviæ, cui tunc cedit idem judicium; soll daher rühren, weil die Stadt in patrimonio des

Der Ulmische Brief von 1255. stehet mit den Hanselmannischen Lehrsätzen nicht zu reimen.

Kayſers oder des Herzogs geweſen. Allein wenn ſie ein Kayſerliches Eigenthum und eine unmittelbare Reichsſtadt war, wie kan es denn Herr Hanſelman mit ſeinen Grundſätzen reimen, daß der Herzog von Schwaben darin Gericht gehalten? und wenn ſie dieſen gehöret hat, ſo fält ſeine Einſchrenkung der Kayſerlichen concurrentis Jurisdictionis auf die Reichsſtädte offenbar hinweg. Es iſt daher unbegreiflich, wie er ſchreiben könne, dieſe Stelle beweiſe vollends nichts.

§. VIII.

Von König Rudolph I. in Thüringen gehegten Gericht.

Daß Sechſtens von Kayſer Rudolph I. in Thüringen gehegte Gericht ſoll nur den Landfrieden betroffen haben, die beſtrafte Räuber keine ſchlechte Kerls, ſondern wohl begüterte Vornehme von Adel geweſen, und um die Handhabung des Landfriedens vom Kayſer und Reich geſorget ſeyn, der beſtelte Capitaneus auch von demſelben ſeine Weiſung erhalten haben. Allein obgleich die Uebertreter des Landfriedens von König Rudolph I. zu Erfurt zum Tode verdammet worden, ſo iſt jedoch unglaublich, daß er keine andere Rechtshändel daſelbſt ent-

entschieden hat, quia curiam suam quasi per annum habuit in Thuringia, und die Daurung der sich weiter erstreckenden concurrentis Jurisdictionis Cæsareæ in den damaligen Zeiten zu vermuthen ist.

Wie nicht allein von dem Adel, sondern auch von Fürsten und Herren in den mitlern Zeiten das Faustrecht sehr misbrauchet worden, habe ich im **vernichtigten Beweis** §. XXV. dargethan.

Wenn gleich die unter Kayser Rudolph I. angeordnete Gerichte nur die Beybehaltung des Landfriedens zum Endzweck gehabt hätten, so erhellete doch daher, wie schon gesaget, eine größere Kayserliche richterliche Gewalt, als heutiges Tages in der Reichsstände Landen Platz findet.

Daß die, solches Geschäfts halber, gemachte Verfügungen ihre Zuziehung erfordert haben, leidet keinen Zweifel, und es ist von mir nimmer verneinet. Daraus aber folget nicht, daß der Herr Hofrath KOCH **in den Anmerkungen von den Westphälischen Gerichten,** auch

auch den vormaligen Landgerichten in Teutschland geirret hat, wenn er schreibet: „Den gemeinen Landfrieden ordneten vor Zeiten die Könige, wenn sie durch die Provinz zogen, selbst an.„ Zu dieser Anordnung sowohl, als der Rechtshändel Entscheidung, wurden die am Königl. Hofe befindliche Reichsstände gezogen. S. dieser Nebenstunden III. Theils XII. Abhandlung §. 1.

Es soll, was ich von den Zeiten des Interregni anführe, zu den vorigen nicht quadriren, und mir wird beygemessen, daß ich die Zeiten der Carolingischen Kayser, nach so verschiedenen Revolutionen, mit den neuern confundire. Ich habe aber diesen Einwurf im vernichtigten Beweis §. III. schon zum voraus also abgelehnet: „Daß der Kayser die Rechte nach dem Interregno gehabt, welche ihm vorhin zugestanden, ist nicht immer zu vermuthen, wohl aber, daß Friedrich II. und seine Vorfahren mit der Macht versehen gewesen, die man Rudolph I. und seinen Nachfolgern ausüben lassen.„ Dieses beantwortet Herr Hanselmann mit keinem Wort, daher ich ihn billig darauf verweise. Um den

Le-

Lesern, welchen es entweder an der Zeit, oder der Wissenschaft mangelt, unsere Streitfrage genau zu untersuchen, Sand in die Augen zu streuen, beschuldiget er mich, daß ich die Einrichtungen der Carolingischen Kayser noch in den neuern Zeiten zu finden vermeinte. Das Gegentheil erhellet aber aus dieser **Nebenstunden** IV. **Theils** XXII. **Abhandlung** §. 22. und der XXII. **Abhandlung** §. 11. 12. Die Teutsche Reichsstände im XI. XII. und XIII. Jahrhundert waren mit ansehnlichern Rechten versehen, als die Carolingische Grafen, keinesweges aber mit der völligen Landeshoheit, wie sie jetzt vermöge der Reichsgesetze geübet wird.

Der Herr Cammergerichts-Assessor von Harpprecht und ich, haben niemals die Meinung geäussert, daß alle Landgerichte zur Handhabung des Landfriedens angerichtet worden. Ich leite sie vielmehr in dieser **Neben-Stunden** I. **Theils** III. **Abhandlung** §. 1. von den alten Grafen-Gerichten her. Glaube aber gern mit dem Herrn von Harpprecht, daß nach dem Interregno manches Land-Friedensbund-Friedens- und

Aus-

Austrag-Gericht eingeführet worden, um den innerlichen Ruhestand des Reichs zu bewirken.

Die Ludewigsche fehlsame Auslegung der Aureæ Bullæ Kayser Friedrich II. habe ich in dieser Neben-Stunden V. Theils XLI. Abhandlung §. 12. widerleget. Herr Hanselmann billiget sie, ohne meine Zweifel zu heben.

Es träget zur Entscheidung gegenwärtiger Frage nicht das Mindeste bey, daß man in besagter Aurea Bulla lieset: Item in civitatibus nostris actor forum rei sequatur, nisi reus vel debitor principalis ibidem fuerit inventus, quo casu ibi tenebitur respondere. Denn hier ist keine Rede von des gegenwärtigen Kayser, sondern von der Stadt-Gerichte Gewalt. Herr Reichshofrath von BLUM *de Judicio curiæ Imperialis Germanicæ c. 3. §. 19.* pflichtet mir also bey: Si actor forum rei sequi tenebatur, non semper, *nisi in casu præsentiæ Cæsaris aut curiæ*, in prima instantia fundata erat justitiarii, immo ipsius Imperatoris in mediatos jurisdictio.

§. IX.

§. IX.

Herr Sattler wendet Siebendens nicht mit mehren Grunde §. 3. p. 86. ein, die von mir angeführte Stellen handelten nur von denen dem Reiche angehörigen Landen und Gerichten, nicht aber von der Reichsstände eigenen Landen. In selbigen hätten die Kayser niemals eingekehret, sondern in Reichsstädten, wo ihre Palatia waren, und daselbst sollen von keinen Unterthanen eines Fürsten oder Grafen ihre Streitigkeiten zur Entscheidung an sie gebracht seyn. Man führet §. 8. p. 94. zur Bestärkung dieser Lehre an, daß beym BALLUZIO *Tom. II. p. 385.* der Kayser ein solches Erbgut von aller Gerichtbarkeit seiner Richter frey gesprochen. Mir aber wird beygemessen, daß ich diese Freysprechung ohne Grund für eine Begnadigung hielte.

Der Reichsstände Erblande waren der Kayserlichen concurrenti Jurisdictioni unterworfen.

Es ist ein willkührlicher, unerwiesener und unerweislicher paradoxer Satz, daß die Erbgüter der Reichsstände dem Kayserlichen Gerichtszwang nicht unterworfen gewesen. Freylich kehreten die Kayser in ihren Palatiis ein. Daselbst aber handhabeten sie die Gerechtigkeit im ganzen Lande über alle Reichsunterthan-

thanen. Waren denn die Dynasten, welche Allodial-Herrschaften besassen, Souverains? Man kan nichts Ungereimters denken, wie ich unten mit mehren zeigen werde. Daß auch in mittelbaren Städten die Kayser Hof gehalten, und Recht gesprochen, ist im §. III. dargethan.

Es läufet den klaren Buchstaben der beym Baluzio befindlichen Formulæ Marculfi entgegen, daß mittelst derselben einem Viro illustri sein gekränktes Recht an einem Gut wieder eingeräumet worden, welches er keiner Kayserlichen Concession zu danken hatte. In selbiger wird ausdrücklich gesaget, quod Rex illustri viro villam, quam antea ad fisco suo adspexerat, & ille tenuerat pro fidei sui respectu, ejus meritis compellentibus cum omni integritate ad ipsa villa aspicientem per suam præceptionem sua manu roboratam in integra emunitate absque ullius introitu judicum de quaslibet causas freda exigendum *eidem concessit;* und es heisset daselbst ferner also: Præcipientes ergo, ut sicut constat antedicta villa illa, cum

omni

omni integritate sua ab ipso Principe illo memorato lui *fuisse concessa*, & eam ad presens jure proprietario possidere videtur, per hunc præceptum plenius in Dei nomine confirmatum inspecta ipsa præceptione & ipse & posteritas ejus eam teneant & possideant, & cui voluerint ad possidendum relinquant, vel quicquid exinde facere decreverint, ex nostro permisso libero perfruantur. Quam vero autoritatem, ut firmior habeatur, & per tempora conservetur, propria manu subter eam decrevimus roborare. Die Königliche Cammergüter wurden zu selbigen Zeiten vielfältig verschenket, und daher die Gültigkeit der Conceßion, welche der Vir illustris erhalten, in keinen Zweifel gezogen, sondern nach deren Einsicht sie schlechterdings bestätiget. Wäre auch über den Verstand und die Gültigkeit der Königl. Schenkung ein Streit entstanden, und solcher gerichtlich dahin entschieden, daß die geschenkte Villa von aller andern Richter Gewalt befreyet seyn solle, so folgte doch daher nicht, daß alle Erbgüter der Reichsstände von der Kayserlichen con-

currente Jurisdictione befreyet gewesen, sondern nur, daß einem Viro illustri solche Exemtion angediehen. Auch dieses ist jedoch nicht zu behaupten, und unbegreiflich, wie Herr Sattler glauben könne, es schliesse die Stelle alle Concurrenz der Kayserlichen Jurisdiction in den Erblanden der Reichsstände aus. Der Kayser befreyete den Virum illustrem in integra emunitate absque ullius introitu judicum. Der ordentlichen Richter Gerichtszwang wurde also aufgehoben, nicht aber die Kayserliche Gewalt. Herr Sattler räumet deren Concurrenz in den Bischöflichen Städten ein. In diesen ist aber selbige den Kayserrn nimmer ausdrücklich vorbehalten, sondern es verstunde sich von selbst, daß sie ihnen bliebe, obwohl in den Conceßionen gemeiniglich gesaget wird, daß kein Comes oder Judex publicus über die Homines und Familiam der Geistlichen einige Gewalt haben solle.

Herr Sattler tadelt es, daß ich mit der angeführten Formul erweisen wolle, wie der niedere Adel die Gerichtbarkeit sonderbaren Begnadigungen zu danken ha-

habe, da jedoch der Vir illustris vom hohen Adel gewesen. Ich handele aber in dieser **Nebenstunden V. Theils XXXIV. Abhandlung §. 2.** vom Letztern, und führe die angefochtene Stelle zum Beweis an, daß selbigen erlangte Begnadigungsbriefe von der ordentlichen Richter Gewalt befreyet habe. Vom niedern Adel ist daselbst allererst §. 3. die Rede.

§. X.

Wider des Herrn Hanselmanns Argumentum a silentio ductum habe ich im **vernichtigten Beweise §. IV.** eingewand, daß man vor dem Interregno gemeiniglich von einem schriftlichen Proceß nichts gewust, und also mit gerichtlichen Urkunden das Exercitium concurrentis Jurisdictionis Cæsareæ so wenig in der Grafschaft Hohenlohe, als an den mehresten andern Orten erweisen könne. Er antwortet **Achtens** hierauf p. 57., es wäre noch eine große Menge Urtheilsbriefe fürhanden. Solches hat seine Richtigkeit von den Zeiten nach dem Interregno, wie ich in dieser **Nebenstunden I. Theils III. Abhandlung §. 11.** längst bemerket habe. Vor dem

Vor dem Interregno ist der Mangel schriftlicher Handlungen ein unzulänglicher Beweis, daß die Kayserliche Gerichtbarkeit in der Reichsstände Landen nicht geübet worden.

dem Interregno ist mir keiner bekant, daher ihr Mangel nicht im mindesten erweiset, daß an den Orten, wo sich keine finden, keine Kayserliche Jurisdiction ausgeübet worden. Die Urkunde im **diplomatischen Beweis** *n.* 22. 23. und in der **erläuterten Landeshoheit** *n.* 54. 55. sind Vergleiche, Kayserliche Confirmationes, und Mandata, dergleichen sich von allen Seculis finden. Der Brief im **diplomatischen Beweis** *n.* 102. ist aber anno 1337. und also lange nach dem Interregno verfasset. Setzet man dieses voraus, so wird p. 57. ohne allen Grund dahin geschrieben, das Silentium sey so ammerklicher, weil die Hohenlohische Lande von großer Etendue gewesen. Unsere historische Nachrichten thun zwar der von den Kaysern in einiger Reichsstände Landen ausgeübten richterlichen Handlungen Meldung. Gleichwie aber niemand ihre Gerichtbarkeit auf diese Lande einschrenket, noch es mit Vernunft thun kan, so lässet sich auch eine Exemtion der Hohenlohischen Lande daher nicht folgern, daß in besagten Nachrichten keine daselbst verrichtete Actus Jurisdictionis Cæsareæ angeführet worden.

§. XI.

§. XI.

Herr Hanselmann setzet mir in der Beleuchtung p. 14. Reuntens daß von Kayser Friedrich I. ertheilte Oesterreichische Privilegium entgegen, und vermeinet, die Rechte, welche denen Herzogen von Oesterreich beygeleget worden, hätten auch denen Herzogen von Bayern zugestanden. In diesem Privilegio heisset es nun: Dux Austriæ pro concedendis feodis requirere seu accedere non debet imperium extra metas Austriæ, verum in terra Austriæ sibi debent feuda conferri & locari - - Non teneatur aliquam curiam accedere edictam per Imperatorem - - Etiam debet Dux Austriæ de nullis oppositionibus vel objectis quibuscunque nec coram imperio, nec aliis quibuslibet cuiquam respondere, nisi id de sua propria & spontanea facere voluerit voluntate, sed si voluerit, unum locare poterit de suis vasallis sive homolegiis, & coram illo secundum terminos præfixos parere potest & debet justitiæ complemento. Dieser Privilegien haben andere Teutsche Reichsstände vermöge der Landeshoheit

Das Oesterreichische Privilegiumerweiset keinesweges, daß in ganz Teutschland der Kayser es bey den Verfügungen der Reichsstände müssen bewenden lassen.

sich niemals angemasset, und also komt ihnen nicht zu statten, daß man in besagtem Privilegio ferner lieset: Quicquid Dux Austriæ in terris suis seu districtibus suis fecerit vel statuerit, hoc Imperator, neque alia potentia modis sive viis quibuscunque non debet in aliud quoquomodo imposterum commutare. Vielmehr erhellet hieraus, daß in andern Ländern dergleichen Aenderungen geschehen, weil es sonst des Privilegii nicht bedurft hätte.

Auch fehlet so viel, daß der Wienersche Hof zu diesen Zeiten den Teutschen Fürsten ein Hoheitsrecht beyleget, daß er vielmehr in der **vollständigen Beantwortung der sogenanten gründlichen Ausführung derer dem Chur-Haus Bayern zustehenden Erbfolge und sonstigen Rechtsansprüche auf die von weyland Kayser Ferdinandl. besessene Erbkönigreiche und Lande** *p.* 29. behaupten lassen, es sey solcher Traum von vielen stattlichen Männern längst vernichtet; und *p.* 47. 48. heisset es: „Alles kömmet daher, daß solche neue Geschichtschreiber zwey offenbar fal-

falsche Meinungen zum Grunde ihrer Beurtheilung legen, nemlich von Conradi Zeiten, seyn die Herzogthümer schon erblich, und die Landeshoheit eingeführet gewesen. Wann sie bedächten, daß ihre eigene Herren, denen sie dienen, keinen Gefallen daran haben können, daß ihre Stamm-Väter und erste Acquirenten der Herzogthümer gutentheils dadurch vor unrechtmäßige Besitzer, welche regierſüchtige, ungerechte und tyrannische Kayser mit Verdringung der rechtmäßigen Landesfursten eingeschoben hätten, ausgegeben werden, so würden sie sich so viele Mühe nicht gegeben haben, solcherley offenbare Falschheiten behaupten zu wollen, und zwar nicht nur gegen das einmüthige Zeugniß der Geschichtschreiber, sondern auch gegen die so viele Erkentnisse und Urtheile sämtlicher Teutschen Reichs-Fürsten, welche auf öffentlichen Reichs-Tagen denen Kayſern so oft die Absetzung der Herzoge und Ertheilung derer ledigen Herzogthümer an ein anders Geschlecht mit Vorbeygehung des geächteten Kinder eingerathen haben. Daß Herr von Ludewig seine Principia Juris Publici gutentheils selbst ausgesonnen, ist schon

von vielen andern angenommen worden, und überall bekant.„

§. XII.

Das Kayserliche Recht, Privilegien zu ertheilen, durfte vor Alters zum Nachtheil eines andern gebrauchet werden.

Daß die Kayser einen Reichsstand zum Nachtheil eines andern vor Alters Privilegien ertheilet haben, wird von Herr Sattler §. 5. p. 89. eingeräumet. Jedoch soll 1) die Unrichtigkeit meines in dieser Nebenstunden IV. Theils XXII. Abhandlung §. 21. beygebrachten Beweises solches Rechts in die Augen fallen, weil daraus nur erhelle, daß man den Reichsständischen Hoheitsrechten Schranken gesetzet, damit nicht dem Reich oder andern Neben-Ständen deren Gebrauch Nachtheil bringe. Weswegen denn 2) die vernachtheiligte Stände sich jederzeit darüber beschweret, und oftmals veranlasset hätten, daß solche Privilegien ohne Wirkung geblieben.

Allein es erfordert 1) die Pflicht eines jeden Regenten, nicht nach Willkühr und aus blosser Gunst, sondern nur alsdenn Privilegien zu ertheilen, wenn er glaubet, daß sie dem Staat zum Besten gereichen. Dieses geschahe

he nicht selten durch Veränderung der Gerichtsgrenzen, das Verbot Festungen anzulegen, von welchen zu fürchten war, daß sie misbrauchet werden mögten, den erlaubten Angrif der Missethäter, und die Ertheilung der Geleitsgerechtigkeit in fremden Landen. Die Zollbefreyungen brachten auch Handel und Wandel in Aufnahme, und der neuen Zölle Einführung geschahe in der Absicht, die Flüsse und Straßen brauchbar und sicher zu machen. Unsere jetzige Reichsgesetze erlauben aber des Kayſers Majestät nicht, jemanden Befugnisse mitzutheilen, die eines Reichsstandes Rechte schmälern, wenn gleich das gemeine Beste dadurch befördert würde. Die oft seltsam durcheinanderlaufende Gerichtsgrenzen, und die an einem Ort zwischen mehren Reichsständen vertheilte Gerichtbarkeiten geben zu vielen Zänkereyen Anlaß, und hemmen den Lauf der Gerechtigkeit nicht selten. Man darf jedoch niemand wider seinen Willen, mittelst der andern ertheilte Privilegien, neue Schranken setzen.

Daß 2) diejenige, denen dergleichen Privilegien schädlich waren, schon vor

Alters ein und das andere mal dagegen Vorstellung gethan, und es dahin gebracht, daß man sie, als dem gemeinen Wesen nachtheilig, mit, oder ohne Recht aufgehoben, leidet keinen Zweifel. Aber solcher Widerspruch geschahe nicht jederzeit, wie Herr Sattler vorgiebet. Die mehresten Privilegien blieben unangefochten, und hatten ihre Wirkung, obwohl sie gemeiniglich jemanden schädlich sind, wie J. H. BOEHMER *de Finibus privilegiorum regundis* §. 12. gründlich lehret.

§. XIII.

Auch denjenigen, denen ihre Lande eigenthümlich zustunden.

Herr Hanselmann zweifelt p. 61. ob ich dafür halte, daß der Kayser nur die Gewalt derjenigen Richter, welche gleich den Officialibus einen Potestatem delegatam hatten, durch Privilegien schmälern können, und vermeinet, es müsse solches Recht auf die, welche ihre Herrschaften jure proprio & hereditario besassen, nicht ausgedehnet werden.

Die Beweisthümer, welche in dieser Neben-Stunden IV. Theils XXII. Abhandlung §. 21. zu finden, setzen aber

ber auſſer Zweifel, daß ich von keinen bloſſen Bedienten, ſondern auch von den Reichsſtänden rede, denen ihre Länder und Herrſchaften eigenthümlich zuſtunden. Die Kayſerliche nach Belieben und Gutbefinden ertheilte Befreyungen von Landgerichten muſten ſich dieſe gefallen laſſen, wie Herr B. von SENCKENBERG in der **Abhandlung von der Kayſerlichen höchſten Gerichtsbarkeit in Teutſchland im Anhang §. 13. 18.** bemerket. Dennoch finden jene gröſtentheils den Reichsſtänden erblich und dergeſtalt zu, daß ſie ihnen die Kayſer nicht nach Willkühr nehmen, und ſelbige gleich ihren Bedienten abſetzen konten. Die Nachbaren der Städte Speyer und Frankfurt, denen in einem gewiſſen Diſtrict Feſtungen anzulegen verboten worden, beſaſſen auch ihre Länder jure proprio & hæreditario, imgleichen diejenige, denen 1427. Kayſer Sigismund unterſagte, in einer Meil Weges um die Stadt Schweinfurt einen neuen Bau vorzunehmen, beſage MOSERS **Reichsſtädtiſchen Handbuchs** *Part. II. p. 671.*

Wider das Speyriſche Privilegium

führet Herr Hanselmann p. 63. an, es sey in denen nachher zwischen den Pfalz-Grafen am Rhein und der Stadt errichteten Vergleich dessen mit keinem Wort gedacht, und also solches eo ipso, als ein ohnedem nur per sub- & obreptionem ertheilter vermeintlicher Freyheitsbrief, aufgehoben. Das Gegentheil erhellet aber unwiderleglich aus Kayser Sigismunds Bestätigung solches Carolinischen Privilegii, welches nach MOSERS Zeugniß d. l. p. 728. fürhanden. Warum solte man auch im Vergleich dieses Privilegii Meldung thun, da zu dessen Verbindlichkeit, nach dem damaligen Rechten, des Pfalz-Grafen Genehmigung nicht erfordert wurde? Keinesweges hat, selbst nach Lehmanns Bericht, dieses Privilegium, wie Herr Hanselmann vorgiebet, zu einer Fehde Anlas gegeben, sondern solches ist nach entstandener und durch die Abbrechung der Bürge fast geendigter Fehde ertheilet, mithin bewegte selbige den Kayser, zu verbieten, in der Nachbarschaft der Stadt Festungen zu bauen.

Herr Hanselmann vermeinet p. 63.

des-

dessen Befugniß, keine Schlösser zu dulden, die Receptacula der Räuber abgeben können, habe sich nicht auf seine concurrentem Jurisdictionem, sondern auf den Landfrieden gegründet. Es wären auch von dem Hause Hohenlohe eine Menge Raubnester zerstöhret, und man duldete selbige ebenwenig heutiges Tages.

Wo verbietet doch aber ein Landfriede den Reichsständen, Festungen zu bauen? Er erlaubte, diejenige, so misbrauchet worden, zu zerstören, keinesweges aber eines möglichen Misbrauchs halber, solches zu thun, oder den Bau zu hindern. Dazu wurde ein Verbot des Kayfers erfordert, welches kraft seiner gesetzgebenden Gewalt ergienge. Daß dergleichen Verfügungen unter der Clausul, salvo jure tertii, zu verstehen, wie Herr Hanselmann p. 64. ferner einwirfet, hat heutiges Tages seine Richtigkeit. Vor Alters war aber, wie im §. XII. bereits gesaget worden, die Kayserliche Gewalt nicht so sehr eingeschrenket. Das Speyersche Privilegium hätte nicht die mindeste Wirkung haben können, wenn die Benachbarte befugt ge-

wesen, es durch Protestationen zu entkräften.

§. XIV.

Es ist ganz unerwiesen, daß die Grafschaft Hohenlohe von der Kayserlichen concurrente Jurisdictione befreyet gewesen.

Herr Hanselmann vermeinet, mit klaren Briefen und Siegeln erwiesen zu haben, daß die Grafschaft Hohenlohe der Kayserlichen concurrenti jurisdictioni nicht unterworfen gewesen. Wo lieset man aber doch solches in seinen Briefen, und in welchen derselben wird gesaget, daß die Grafen Kayserliche andern ertheilte Privilegien in ihren Landen nicht dürfen gelten lassen? Aus selbigen erhellet, daß sie Gericht gehalten, Vögte und Schultheissen bestellet, mit Zuziehung der Schöppen Gesetze gemachet, Kriege geführet, und Bündnisse geschlossen. Aber eben dieses thaten auch andere Grafen und Herren, ohne der vorgegebenen Ohnabhängigkeit sich anzumassen.

Herr Hanselmann wirfet in der Beleuchtung *p. 155. 156.* ein, ich richtete meine Augen immer auf andere Zeiten, andere Personen und andere Landschaften. Wolle auch seinen aus untrieglichen Diplomatibus coævis gezogenen Be-

Beweis mit Muthmassungen bestreiten. Es sey eine herrliche Description der Autorität einer Landesobrigkeit, deren obrigkeitliche Gewalt gröstentheils von dem Gutbefinden der Richter und des Volks abhänget. Allein wenn man alte Urkunden erklären will, so muß ja nothwendig erforschet werden, was in Teutschland vor Alters an den mehresten Orten üblich gewesen. Erweise ich nun, daß damals die Grafen, Herren und andere Richter nur Urtheilfrager, und die Schöppen deren Finder gewesen, mithin daß man nicht blos Streithändel an die Gerichte gebracht, sondern es auf ihr Gutbefinden ankommen lassen, wenn überhaupt Fragen entstunden, was recht und billig, und wie künftig in vorkommenden Fällen zu erkennen sey (welches heutiges Tages nur die Gesetzgeber bestimmen) so lieget klar vor Augen, daß zu solchen Zeiten der Reichsstände gesetzgebende und richterliche Gewalt geringer gewesen, als sie anjezt ist. Daß in der Grafschaft Hohenlohe eine andere Gerichtsverfassung eingeführet worden, als in den übrigen Teutschen Landen, ergeben des Herrn Hanselmanns beygebrachte Diplomata keinesweges,

und

und daher ist das Gegentheil zu vermuthen. Die Description der Fürsten und Grafen obrigkeitlicher Gewalt in den mitlern Zeiten kan wahr seyn, wenn sie gleich nicht herrlich ist. Wer versaget dem TACITO *de Moribus Germanorum c. 11.* Glauben, wenn er meldet, Germanorum Reges & Principes habuisse magis suadendi autoritatem, quam jubendi potestatem, obwohl heutiges Tages ihre Gewalt sich viel weiter erstrecket? Keiner der Geschichtskunde nicht ganz unwissender zweifelt, daß zur Zeit des Interregni, und lange nachher die Gewalt der höchsten Obrigkeit in ganz Europa von derjenigen sehr unterschieden gewesen, die ihr anjezt fast überall zustehet.

§. XV.

Die Exemtionen von des Kayserl Gerichten erweisen dessen ehemalige concurrentem Jurisdictionem.

Ich halte in dieser Nebenstunden IV. Theils XXII. Abhandlung §. 26. dafür, daß seit Ludovici Bavari Zeiten, bis zur Errichtung des Cammergerichts, die mittelbare Unterthanen selten bey den Kayserl rechtliche Hülfe gesuchet haben. Aber solches unterbliebe nicht deswegen, weil dieser richterliche Gewalt enger eingeschrenket worden, son-

sondern weil sie nicht mehr in der Reichsstände Landen Gericht hielten, und es höchst beschwerlich fiele, sich an den Kayserlichen Hof zu begeben, um daselbst Recht zu erlangen. Vor solchen Zeiten war diese Hinderniß nicht fürhanden, und daher ist keinesweges zu behaupten, daß damals keine Partheyen den Kayser angegangen. Dieses konte geschehen, wenn die Wichtigkeit der Sache, und das Vermögen der Leute sie dazu bewegte. Um solches zu verhindern, brachten die Reichsstände Privilegia aus, vermöge welcher ihre Unterthanen nur vor dem Kayser und seinem Hof zu belangen sind, wenn sie ihnen die Gerechtigkeit nicht gebührend handhaben. Herr Hanselmann stehet zwar in der **Beleuchtung** p. 51. 52. in den Gedanken, diese erwiesen keine ehemalige concurrentem jurisdictionem Cæsaris, weil man dadurch nur besorglichen Eingriffen vorbeugen wollen. Es sind jedoch solche Privilegia aus **besonderer Gnade** ertheilet, und also wird dadurch der Reichsstände Recht aus keiner Schuldigkeit erkand.

Wenn ich mit dem Herrn von Ohlen-

schläger der Meinung bin, es sey das XIV. Jahrhundert die Wiege der neuen Reichsverfassung, so verstehet solches Herr Sattler §. *11. p. 98. 99.* von der Verfassung des Reichs, wie Haupt und Glieder unter sich eine Verhältniß erhalten haben, weil sonst keine Veränderung in den Rechten der Stände in Ansehung ihrer Länder vorgegangen sey. Allein der innerliche Krieg, welcher die streitige Kayserwahl zwischen Ludewig von Bayern und Friedrich von Oesterreich veranlassete, auch die misliche Umstände, worin der Pabst den ersten setzte, verhinderten ihn, das Reich zu durchreisen, und also in der Reichsstände Ländern die Mitregierung zu führen. Dieses vernachläßigte auch Carl IV. und sein Sohn Wenzeslaus, welche sich wenig angelegen seyn liessen, das gemeine Beste Teutschlandes zu befördern. Der Hußiten-Krieg machte im XV. Jahrhundert Kayser Sigismund so viel zu schaffen, daß er auf keine Widerherstellung der in Abgang gekommenen Kayserlichen Rechte gedenken konte. Der Stände Unterthanen wurden dadurch abgeschrecket, sich an den Kayser mit schweren Kosten zu wenden, und also

gien-

gienge das wichtige Recht der Mitregierung in den Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften gröstentheils verlohren, welches demnächst nicht wieder zu erlangen war, als die Reichsgesetze in den mehresten Justiz-Sachen nur Appellationes an die höchste Reichsgerichte erlaubten, und die Kayser durch Wahl-Capitulationes verbunden wurden, einen jeden Stand bey seinen hergebrachten Befugnissen zu schützen, mithin ihr Recht Privilegien zu ertheilen, sehr enge Schranken bekam.

§. XVI.

Meine Gegner führen noch manches, theils irriges, theils unerhebliches Argument zum Beweis der Landeshoheit vor dem Interregno an.

Die mehreste Grafen waren den Herzogen unterworfen.

Zu solchem Ende will man behaupten, es wären die Fränkische und Schwäbische Grafen unmittelbar gewesen, welches Herr Sattler §. 6. p. 90. deswegen glaubet, weil zur Zeit der Carolingischen Kayser keine Herzoge in diesen Provinzen gewesen. Da aber Carl der Große nicht allein in solchen Landen, sondern in ganz Teutschland die Herzoge

abgeschaffet; so waren damals alle Grafen unmittelbar, zu der Merovinger Zeiten aber jene dieser Obern, nicht nur im Kriege, sondern auch zu Friedenszeiten. In des Fränkischen Königes Clotharii *Lege Alamannorum c. 36. §. 3.* beym LINDENBROG p. 372. heisset es: Ille autem (Comes vel judex) distringat, ut neglectum non fiat, nec pauperes patiantur injuriam, nec sint sine lege, *nec maledicant Duci.* Der Dux muß also die Oberaufsicht über die Gerichte gehabt haben, weil ihm sonst niemand die üble Handhabung der Gerechtigkeit beymessen können. Eben daselbst §. 6. wird verordnet: Et si est talis persona, quam Comes in placito vel missus distringere non potest, tunc eum Dux legitime distringat; welches eine Herzogliche, richterliche und größere Gewalt, als die Gräfliche voraussetzet. Auch erzehlet WALAFRIDUS STRABUS *de Vita B. Galli c. 21.* beym GOLDAST *Rer. Alamann. Tom. I. Part. II. p. 154.* Ducem Gunzonem cum Principibus & Comitibus suis interfuisse conventui. Dieser wurde nicht des Krieges wegen gehalten, und man nennet die Grafen Comites Ducis,

weil

weil sie unter ihm stunden. Sie musten sich solches wohl-gefallen lassen, da die Könige und das Volk es billigten. Von Bayern schreibet OTTO FRISINGENSIS *in Chron. Lib. 7. c. 25:* Leopoldus Marchio, suscepto a Rege Ducatu Norico, strenui judicis officium exercuit, und der Verfasser des *Chronici Austriaci* beym PEZ *Rer. Austriac. Tom. I. p. 685:* Fridericus Imperator Marchionatum Austriæ a jurisdictione Ducis Bavariæ eximendo, & quosdam ei Comitatus de Bavaria adjungendo, convertit in Ducatum *judiciariam potestatem* Principi Austriæ ab Anasa usque ad sylvam, quæ dicitur Rotenstein, protendendo; auch HELMOLDUS *in Chron. Slav. Lib. I. C. 93. N. 5:* Dux (Henricus) ordinatis rebus in Saxonia, profectus est in Bavariam, ut sedaret tumultuantes, & faceret justitiam injuriam patientibus. Von dem Lotharingischen Herzoge erzehlet WITHICHINDUS *Lib. II.* beym MEIBOM *Rer. Germ. p. 650.*: Cum Rex Brunonem præfeciſſet genti indomitæ Lothariorum, regionem a latronibus ita purgavit, & in tantum *dis-*

ciplina legali instruxit, ut summa ratio, summaque pax illis partibus locum tenerent. Igitur cum bella intestina externaque cessarent, leges Divinæ atque humanæ auctorali vigori pollent. Die Einrichtung der Disciplinæ legalis lieget den Regenten ob, folglich muß Bruno als Herzog die Handhabung der Gerechtigkeit besorget haben. Daß in Sachsen die Grafen mittelbar gewesen, setzet folgende Erzehlung ALBERTI STADENSIS ad annum 1139. ausser Zweifel: Tunc Gertrudis mater pueri (Henrici Ducis) dedit Heinrico de Badewid Wairensium provinciam, accepta ab eo pecunia, volens suscitare pressurias Adolfo Comiti, eo quod non diligeret eum. Postquam autem eadem Gertrudis nupsit Principi Heinrico fratri Conradi Regis, & alienata est a negotiis Ducatus, accessit Adolfus ad Ducem puerum & ad consiliarios ejus, *egitque causam* super Wairensi provincia, prævaluitque & justiori causa, & ampliori pecunia. Beym EKKEHARDO *de Casibus Monasterii S. Galli c.* 10. in GOLDASTI *Rer. Alamann. Tom. I. p.* 45. saget die Herzogin

zogin von Schwaben Hadwiga: Quoniam mei juris est, si Laicus Laicum ut & ipsum juridicaliter prolocquar, involaverit, coram Comite meo lege multetur, multo magis si regiæ libertatis Abbatem tyrannicus Abbas nocturnus invaserit, regali coram me sententiæ subjacebit.

Zwar ziehet KOPP *de insigni differentia inter S. R. I. Comites & Nobiles immediatos p.* 53. 54. die Wahrheit der ganzen Erzehlung in Zweifel, weil 1) kein anderer Historienschreiber des Regiments der Hadwiga Meldung thut. Er hält es 2) für einen Widerspruch, daß Ekkehardus saget, Burcardum Ducem reliquisse puellam cum dotibus & Ducatu, und daß sie sich gleichwohl Vicariam Imperii nennet. Allenfals soll dieselbe 3) nicht dem ganzen Schwaben-Lande, sondern nur einer Grafschaft vorgesetzt gewesen seyn, in welcher sie durch einen Comitem Gericht halten lassen.

Es ist aber 1) unglaublich, daß Ekkehardus Erzehlungen niedergeschrieben, deren Unwarheit zu seiner Zeit je-

dermann wissen muste. Gesetzt auch, die Hadwiga habe nimmer das Regiment in Schwaben geführet, so würde ihr doch der Historienschreiber die angeführte Worte nicht in den Mund geleget haben, wenn er gewust, daß kein Schwäbischer Herzog also reden können, und die damalige Rechte desselben musten ihm bekant seyn. Es bestehet 2) wohl mit einander, daß der Ducatus der Hadwiga nach ihres Gemals Tode zu Theil worden, und sie dennoch eine Vicaria Imperii gewesen, weil auch die Herzoge und Grafen, wie in diesen **Neben Stunden** IV. Theils XXII. **Abhandlung** §. 4. 22. und oben §. 11. bemerket ist, im X. Jahrhundert Kayserliche hohe Beamte und Stadthalter waren. S. auch den **vernichtigten Beweis** *p.* 24. 25. Mir scheinet es glaublich zu seyn, daß Ekkehardus nur anzeigen wollen, nach Herzog Burchards Tode sey dessen Wittwe, als des Kaysers nahen Anverwandtin, von ihm die Regierung des Schwabenlandes anvertrauet, welche vielleicht nicht lange gedauret hat, und deswegen von andern Historienschreibern unbemerket geblieben. Daß aber 3) Hadwiga dem ganzen

Schwa-

Schwaben vorgestanden, erhellet daher, daß sie die Clöster nennet, monasteria sui Ducatus, und pro regiminis causis ein Colloquium publicum gehalten, wozu auch der Bischof und die Aebte gefordert worden. Hinterliesse ihr Burchard den Ducatum, so hat, sie die Gewalt erhalten, mit welcher er versehen war, die man daher ohnmöglich auf eine Grafschaft einschrenken kan. Daß die Schwäbische Grafen dem Herzog untergeben gewesen, erkannten sie beym WIPPO *in Vita Conradi Salici edit. Pistor. p.* 435. gegen Ernestum Ducem Alemanniæ, mit diesen Worten: Nolumus inficiari, quin vobis fidem firmiter promitteremus, præter eum, qui nos vobis dedit. Noch im XII. Jahrhundert lieset man in einem Briefe von 1185. beym HERRGOTT *in Cod. Probat. Genealog. Austriac. p.* 196: Fridericus divina favente clementia Dux Sueviæ omnibus Principibus, & quibuscunque fidelibus sub ducatu nostro degentibus præsentibus & futuris. Da denn wohl niemand zweifeln wird, daß unter den Principibus, der Herzog, die Grafen und Freyherren verstanden hat.

§. XVII.

Die Carolingische Grafen waren Kayserliche Beamte und keine Landesherren.

Herr Sattler machet §. 12. p. 101. 102. eine ganz neue Entdeckung. Er ist aber der Sache noch nicht so gewis, daß er solche für seine festgesetzte Meinung erkennen kan. Ihm dünket nemlich wahrscheinlich zu seyn, daß die Carolingische Grafen keine Kayserliche Beamte gewesen, sondern schon vor Carl dem Großen, mithin je und allezeit die Gerichtbarkeit als Landesherren ausgeübet haben. Dieses zu glauben, beweget ihn folgende Stelle in den Capitularibus Lib. 3. c. 83.: Volumus ut propter justitias, *quæ usque modo de parte Comitum remanserunt*, quatuor tantum mensibus in anno Missi nostri legationes suas exerceant, id est, in hyeme Januario, in verno Aprili, in æstate Julio, in autumno Octobrio. Cæteris vero mensibus unusquisque Comitum *placitum suum* habeat, & justitias faciat, Missi autem nostri quater in uno mense, & quatuor locis habeant placita sua, cum illis Comitibus, quibus congruum fuerit, ut ad eum locum possint convenire. Hieraus soll erhellen, daß den Grafen die Gerichtbarkeit

eit als ein von Alters her noch übrig
ebliebenes Recht oder Stück ihrer ehe-
nals gehabten Landeshoheit verblieben,
nd Herr Sattler glaubet, daß wenn
ie nur, wie die Missi, Kayserliche Be-
amte gewesen, der Kayser nicht das
Wort suum, sondern nostrum gebrau-
chet haben würde. Daß Carl der Große
solche Missos den Grafen an die Seite
gesetzet, dadurch sollen dieselbe viel ver-
lohren, nach der Carolinger Abgang
aber die alte Vorrechte wieder erlanget
haben. Daher wären die Missi, und
mit ihnen die Concurrentia Jurisdi-
ctionis Cæsareæ verschwunden. Herr
Sattler muntert mich auf, der Sache
nachzudenken, und ich habe es daran
keinesweges ermangeln lassen, aber
nicht begreifen können, wie es folget:
Denen Grafen ist zum Theil die von
Alters hergebrachte Gerichtbarkeit ver-
blieben; deswegen stunde ihnen ehe-
mals eine Landeshoheit zu. Allerdings
hat Kayser Carl der Große durch Anord-
nung der Missorum die Gerichtsverfas-
sung geändert, und der Grafen Jurisdi-
ction, nicht aber ihre Landeshoheit ein-
geschrenket, als von welcher sich in den
Alterthümern nec vola, nec vestigi-
um

um findet. Wenn ein Landesherr jährlich die Untergerichte visitiren, und die wichtigste Rechtshändel durch abgeordnete Räthe entscheiden ließe (wie es in einigen Ländern geschiehet) zugleich aber verordnete, daß im übrigen denen Beamten die hergebrachte Gerichtbarkeit verbleiben solle, wäre man befugt daraus zu schliessen, daß sie ehemals etwas mehres als Officiales gewesen? Gleichwie heutiges Tages vielfältig einem Amtmann oder Pfarrer befohlen wird, in seinem (d. i. den ihm anvertraueten) Amt oder Pfarre etwas zu verrichten, ohne daß er deswegen des Amts oder der Pfarre Eigenthümer wird, so bestehet es mit der Officialität gar wohl, daß Kayser Carl der Große einen Gerichtshof das placitum Comitum nennet. In der aus dem Walafrido Strabo in §. XVI. angeführten Stelle wird gesaget, Ducem Gunzonem cum Principibus & Comitibus suis interfuisse conventui. Folget hieraus, daß die Grafen des Herzogs Unterthanen gewesen? Herr Sattler hält es gewis nicht dafür. Hätten endlich die Worte des Capitularis den Verstand, welchen er ihnen beyleget, so wäre doch den Gra-

fen

sen nur ein Theil der Jurisdiction verblieben, mithin sie wahre Officiales gewesen. Was heisset die Gerichtbarkeit als Landesherr ausüben? Auch dieser muß, wenn er sich auf den Richterstuhl setzet, wie andere Richter zu Werke gehen, und die mehreste Landesherren in Teutschland müssen von ihren Erkentnissen dem Oberrichter in den wichtigsten Sachen Red und Antwort geben. Nur als Gesetzgeber mögen sie in gewissen Fällen die Gesetze ausser Acht lassen. Daß, als die Milli abgeschaffet worden, die concurrens Jurisdictio Cæsarii nicht aufgehöret hat, ist oben gezeiget. Der Unterschied bestunde darin, daß zu der Carolinger Zeiten jene, nachmals aber die Kayser selbst in der Reichsstände Lande Gericht hielten.

§. XVIII.

Um die Landeshoheit der Kayserlichen Agnaten in ihren Ländern zu behaupten, führet Herr Hanselmann in der Beleuchtung p. 72. an 1) es habe ein Herzog von Franken geschrieben: Ego Otto Dei Gratia Dux.

Auch Landsassen haben die Formul Dei gratia gebraucht.

2) In-

2) Indem die Kayser ihren Vettern die Erblande übergeben, wären sie diesen mit eben der Souverainität geblieben, womit sie jene besessen.

3) Sey die Vergleichung der Kayserlichen und Herzoglichen Erblande mit den Gütern der Dynasten unschicklich, weil die Herzoge unter Conrad I. potentissimi Principes gewesen.

4) Hätte dieses Königs Bruder Eberhard ihm von Rechtswegen im Reich succediren sollen, und er wäre nur wegen seiner Fierté ausgeschlossen.

Es ist aber 1) vom PFEFFINGER *Vitriar. Illustr. Tom. I. p.* 398. 399. MENCKEN *Rer. Germ. Tom. III. p.* 1071. LUDEWIG *in Reliquiis MSS. Tom. I. Præf. p.* 153. *Tom. V. præf. p.* 3. und den Grafen von BUNAU *in Diss. de Jure circa rem monetariam in Germania §.* 41. unwiderleglich erwiesen, daß mittelbare Burggrafen und Grafen, Aebte und Abbatißinnen die Formul Dei gratia gebrauchet haben und noch gebrauchen, mithin erweiset dieselbe keinesweges eine Landeshoheit.

2) Be-

2) Besassen die Kayser die nach der Wahl ihrer Vettern abgetretene Lande nicht mit der Souverainität, sondern auf die Weise, wie andere Teutsche große Herren ihre Allodial-Herrschaften. Von diesen schreibet sehr gründlich KOELER *de Fide & autoritate monachi Weingartensis in generis Welfici Augustissimi vetustate & dignitate p. 22. 23.*: Ego vero Monacho Weingartensi hanc mentem non affingo, ac si persuaserit sibi, Welfos plane immunes ab omni imperio Regis Germaniæ, & nulli legi ejusdem obnoxios fuisse. Vera illius sententia est: Welfos possedisse jure hæreditario, longo tempore, ditiones amplissimas, de quibus Regibus non tenebantur, atque ab omni nexu & servitio feudali quam diutissime abhoruisse, ita tamen ut cives essent regni Germanici, Regis majestatem colerent, ejusque summæ jurisdictioni subessent, non qua beneficiarii, sed qua possessores liberi prædiorum patrimonialium. Hac ratione Regi obedientiam & fidelitatem, ob jus protectionis & supremæ jurisdictio-

dictionis, promittebant, & ad defensionem patriæ obstricti erant, prout hoc officium sæpe postulant & urgent Capitularia Regum Francorum. S. auch B. G. STRUV *de Allodiis Imperii C. 1. §. 5.*

Nimmer ist daher 3) einen Teutschen Herren bey Eroberung eines Landes selbiges, oder auch ein Theil desselben von dem Volk, als sein Erbgut, mit der Souverainität gegönnet. Die Besitzer der Allodial-Herrschaften waren alle Dynasten. Nachdem aber einge, und insonderheit die Vorfahren des Chur- und Fürstl. Hauses Braunschweig und Lüneburg deren sehr viele an sich brachten, so wurden sie freylich Herren grosser Länder, wie in dieser **Nebenstunden V. Theils XXXIX. Abhandlung** §. 2. auch von Herr ESTOR **in der neuen kleinen Schriften I. Bande** p. 404. gezeiget worden, aber keine Souverains. Die Macht der Herzoge zu Conrad I. Zeiten gründete sich keinesweges hauptsächlich auf den Besitz ihrer Erbgüter, sondern auf ihr Herzogliches Amt. Sie waren nicht nur Eigenthümer der ihnen zustehenden Herrschaften, sondern regier-

gierten zugleich ganze Herzogthümer. Die ihnen darin zustehende Gewalt war aber keine Landeshoheit. S. oben §. 11.

Das Teutsche Reich ist 4) zu Conrad I. Zeiten kein Erbreich gewesen, und die aus dem Witichindo angeführte Stelle erweiset nicht, daß dessen Bruder Eberhard nur seiner Fierté halber davon ausgeschlossen worden. Der sterbende Kayser widerrieth ihm, sich zu bemühen, durch die Wahl zur Crone zu gelangen, und solche den Sächsischen Herzog Heinrich streitig zu machen, welches man nicht leicht jemand anmuthet, der ein Erbrecht hat. In dieser **Neben-Stunden** IV. Theils XXIV. **Abhandlung** ist erwiesen, daß die Könige immer erwählet, jedoch das Königliche Haus nicht leicht vorbeygegangen worden, wie man es in Polen auch ehemals also hielte. Daß Eberhard seine Fränkische Erblande en Souverain beherrschet hat, stehet nicht zu erweisen, man mögte denn von den Zeiten reden, da er in einer Rebellion wider Kayser Otto den Großen dreymal befangen gewesen, welche ihm jedoch übel bekommen. Von der ersten schreibet WITICHINDUS

Annal. Lib. 2. edit. MEIBOM. p. 644: Rex condemnavit Everhardum centum talentis æstimatione equorum, omnesque principes militum, qui eum ad hoc facinus adjuvabant, dedecore canum, quos portabant usque ad urbem regiam, quam vocitamus Magadaburg; und von der zweiten p. 645: Everhardus adiit Regem, supplex veniam deposcit, de suaque omnia ipsius arbitrio tradens. Ne igitur scelus inemendatum maneret, quasi in exilium in Hildenensem urbem a Rege dirigitur. In der dritten hat dieser unruhige Herr das Leben verlohren. Solche Geschichte giebet vielmehr die große Gewalt des Kayſers, als die Landeshoheit der Fürsten zu erkennen. In Frankreich haben es die Prinzen von Conde mehrmalen, und oft mit bessern Erfolg, wie Eberhard, gemacht, ohne daß sie jemals Landesherren gewesen. Solte Herr Hanselmann mit Ludewig einwenden, die Kayſer wären Tyrannen, und die Historienschreiber Schmeichler gewesen, so findet er die Antwort in dieser Nebenstunden *IV.* Theils *XXII.* Abhandlung §. 6. auch

in

in der oben §. XI. angeführten Oesterreichischen Deduction.

§. XIX.

Herr Hanselmann will in der Beleuchtung p. 80. behaupten 1) das Prädicat illustris sey nur den Vornehmsten aus dem hohen Adel beygelegt, und

Nicht allein die mit besondern Vorrechten versehene Grafen hießen Illustres.

2) nicht Wilhelm von Lüneburg, sondern dessen Sohn Otto von Kayser Friedrich II. zum Herzog gemacht. Daß auch Werner von Lüchow jenes Homo gewesen, erweise seinen Nexum vasallicitum, keinesweges aber dessen Landsäßigkeit.

Die Landsäßige Grafen hätten sich 3), meinem Geständniß nach, durch das Versprechen der Unmittelbarkeit wider Henrich den Löwen aufbringen lassen.

Da ich 4) zu diesen Zeiten die Herzoge für Kayserliche Officiales hielte, so könte ich nicht sagen, daß der Graf von Lüchow dem Herzog von Sachsen unterworfen gewesen.

Allein wenn gleich 1) nicht alle Grafen, sondern nur die mit gewissen Vorzügen versehene Illustres genennet wären, so erwiese doch solches keinesweges, daß diejenige, denen dieses Prädicat beygeleget ist, ihre Grafschaften mit mehrer Gewalt beherrschet haben, als andere. Das von Tituln genommene Argument hat geringe Kraft, weil die Verfasser der Urkunde aus Unwissenheit oder Schmeicheley solche öfters sehr unschicklich gebrauchet haben. Die Serenitas war ein Titulus honorarius Imperatorum & Regum wie du FRESNE *in Gloss. v. Serenitas*, bemerket, und dennoch werden in einer Urkunde beym GUDENUS *Cod. Diplom. Tom. I. p. 676.* die Milites nobiles de Winsperg Sereniſſimi Domini genant. Sonder Zweifel hieſſe man Grafen, die nicht mehr als andere waren, Illustres, ja wohl Illustriſſimos. RATPERTUS *de Casibus Monasterii S. Galli c. 1.* beym GOLDAST *Rer. Alamann. P. II. p. 2.* thut Meldung des Taltonis Viri illustris, Tagoberti scilicet Regis Camerarii & postea Comitis ejusdem pagi. In den *Notitiis de donationibus factis ecclesiæ Salisburgensi*

beym

beym CANISIUS *Antiq. Lect. p.* 1167. heisset die Eglia des Grafen Etih Gemalin Foemina illustris; und in Vita S. Alrunæ beym PEZ *in Thesaur. Anecdot. Tom. III. P. II. p.* 155. wird von der Alruna gesaget, quod illustri prosapia Chambensium sit orta; ja so gar beym BEHRENS in der Vorstellung des Steinbergischen und anderer adelichen Häuser in den Beylagen *Lit. F.* Thiedelmus de Heere ein Lehnmann des Grafen Meinfried von Bodenburg Illustris Vir genant, der höchstens nur ein Freyherr gewesen. Denn diese wurden den Principibus beygezehlet, wie GUNDLING *de Feudis vexilli* §. 23. wohl bemerket. Auch die Grafen sind öfters Principes genant. Graf Riddago von Winzenburg leget der Stiftungs-Brief des Closters Lamspring so gar das Prädicat illustrissimus Princeps bey. S. LEUCKFELDS *Antiquitat. Gandersheim. p.* 225. und HARENBERGII *Hist. Gandersheim. p.* 139. Es meldet LAMBERTUS SCHAFNABURGENSIS *edit.* PISTOR. *p.* 225., Regem nullum secum habuisse ex Principibus præter Herimannum Comitem de Glitzberg,

und in *Actis fundationis Murensis Monasterii C.* 15. beym LUDEWIG *Rer. Bamberg. Tom. II. p.* 411. lieset man: Quod cum perfecissent, congregatis Principibus suis ac ministris, venit huc in vigilia S. Martini, una cum Giselberto Abbate de cella S. Blasii & fratribus illis, quos supra nominavimus, & iisdem Abbatibus, *aliis quoque Principibus, id est Rudolpho de Tierstein, nec non Burckardo Comite de Nellenburg, multisque aliis tam liberis quam servis.*

Wenn gleich 2) Wilhelm von Lüneburg kein Herzog gewesen wäre, so konten sich doch in seinen weitläuftigen Erblanden ihm unterworfene Grafen und Herren finden. Daß sie würklich darin gewesen, ist in dieser **Nebenstunden** *V.* **Theil in der Zugabe zur** *XXXIV.* **Abhandlung** §. 2. und von dem Herrn Hofrath KOCH in seiner **pragmatischen Geschichte des Durchl. Hauses Braunschweig und Lüneburg** *p.* 225. bereits angemerket. Es suchten Herzog Henrich des Löwen Nachkommen noch immer das Herzogthum Sachsen wider die Anhälter zu behaupten, und führten

des-

deswegen den Herzoglichen Titul vor Errichtung des Herzogthums Braunschweig und Lüneburg. S. die *Origines Guelficas Præf. p.* 58. *Tom. IV. p.* 40.

Die Begierde, zur Unmittelbarkeit zu gelangen, hat zwar 3) viele, aber nicht alle Sächsische Grafen und Herren veranlasset, wider Herzog Henrich den Löwen die Waffen zu ergreifen. Keine geringe Anzahl des hohen und niedern Adels hienge ihm beständig an.

Endlich 4) ist es mir nimmer in den Sinn kommen, behaupten zu wollen, daß die Herzoge und Grafen im XII. Jahrhundert solche Kayserliche Officiales gewesen, wie sie es im IX. Jahrhundert waren. Es könte aber auch der Graf von Lüchow mittelbar, und dem Herzog von Sachsen unterworfen gewesen seyn, wenn gleich dieser nur die Gewalt eines Kayserlichen Stadthalters gehabt hätte.

§. XX.

Herr Sattler saget §. 9. p. 96., die Facultas alienandi sey zwar kein Beweis in dem

Die libera potestas bedeutet

Oehringsches Stiftungs-Brief kein dominium eminens, und auch mittelbare Grafen und Herren haben ohne ihrer Obern Erlaubniß Kirchen und Clöster gestiftet.

weis der Landeshoheit, Herr Hanselmann habe sie aber damit nicht, sondern nur die unmittelbare Reichsstandschaft erweisen wollen. Dieser räumet jedoch in der **Beleuchtung** p. 90. 91. ein, daß er nachgegeben, es rede die Urkunde nur vom Dominio rerum, welchenfals keine Reichsstandschaft daraus gefolgert werden kan. Der Schnitzer bliebe immer groß, wenn die Absicht dahin gegangen, da auch sehr vielen, die keine Reichsstände waren, die libera potestas alienandi, und das Recht, ein Collegium Canonicorum zu stiften, in den mitlern Zeiten nicht versaget worden. Aus den von Herrn Sattlern angeführten Stellen erhellet das Gegentheil keinesweges. In den Briefen von 1144 und 1148. beym Töllner und Besold ist die Rede von Vasallis, Ministerialibus und Mancipiis. Die Dienstleute und Leibeigene durften aber auch ihr Erbe ohne des Herren Genehmhaltung nicht veräußern. S. dieser **Neben-Stunden** IV. **Theils** XXVIII. **Abhandlung** §. 20. Es wurde zwar 1189. verordnet, ut quicunque ex ministerialibus sive aliis sub ditione Ducis Sueviæ constitutis, cujuscunque con-

onditionis vel sexus se ipsum, aut liquid in rebus suis mobilibus vel mmobilibus claustro Madilberg conferre voluerit, ut id licite aut libere faciat. Aber daraus erhellet kein allgemeines Verbot ohne der weltlichen Obrigkeit Consens Clöster zu stiften, welches so viel ungläublicher, da, wie ich im **vernichtigten Beweis** p. 22. und 27. erwiesen habe, es vielfältig von mittelbaren Herren geschehen. Ich halte zwar allerdings dafür, daß die eingeschrenkte Freyheit der Dienstleute aus Verträgen, und nicht aus der Landeshoheit herzuleiten ist, keinesweges aber, daß es mit den Verordnungen, welche im **vernichtigten Beweis** p. 28. 29. angeführet worden, gleiche Bewandniß hat. Wo sage ich doch, daß **alles** Verbot, den Geistlichen Erbgüter zu übertragen, eine Wirkung der zwischen dem Landesherrn und dessen Landadel getroffenen Verträge sey? Ich schrenke dieses auf die Dienstleute ein, aus welchen der Landadel grösstentheils bestunde.

Herr Hanselmann suchet sich in der **Beleuchtung** *p. 91.* auf eine andere Art loszuhalstern. Er verstehet anjezt durch

die liberam potestatem das Dominium eminens, und widerspricht also demjenigen, was er in der **vertheitigten Landeshoheit** p. 13. eingeräumet hat. Lässet sich aber solchen Widerspruch nicht irren, und äussert also, daß er auf keine Weise zu bedeuten ist, und den Entschluß gefasset hat, keinen Irrthum zu gestehen, wenn man ihn auch dessen noch so vollenkommen überführte.

Die libera potestas, welche dem Fundatori der Oehringschen Stifts-Kirche zustunde, soll nun, respectu seiner pro dominio eminente, respectu der Kirche aber pro dominio privato genommen seyn. Es heisset jedoch in dem Fundations-Briefe: Sicut ego & parentes mei liberam inde potestatem habuimus, sic & prædicti Canonici liberam habeant potestatem tenendi, tradendi, commutandi, vel quicquid eis pro utilitate ecclesiæ placuerit, faciendi. Eben diejenige Potestas, welche der Fundator und seine Vorfahren gehabt, wurde also den Canonicis übertragen. Stunde nun jenen ein Dominium eminens zu, so haben es auch diese erlanget, welches

Herr

Herr Hanselmann nicht einräumen darf, noch zu behaupten stehet, mithin bedeutet die libera potestas, welche der Kirche zu Theil worden, sonder allen Zweifel ein Dominium privatum.

Wider meinen Beweis, daß auch von Mittelbaren Stifter und Clöster fundiret sind, ohne dazu eine Erlaubniß ihrer Obern auszubringen, wird in der **Beleuchtung** p. 91. angeführet 1) der Locus beym Martene handle von keinen Stiftungen, und am wenigsten von den Schenkungen ganzer Landes-Districte.

Es wäre 2) des Graf Wichmanns Grafschaft nicht einmal benennet, und sey unausgemachet, daß alle Sächsische Grafen mittelbar gewesen.

Bey der Oehringschen Stiftung veroffenbarten sich 3) jura eminentissima, deren kein Mediatus jemals fähig gewesen, v. g. das Jus monasteriis advocatos principales dandi, jus eligendi præpositum, jus monasteriis privilegia dandi &c.

Ich raumte 4) ein, daß der Landes-Re-

Regent die Macht gehabt, Alienationes ad manus mortuas zu verbieten.

Nun handelt freylich 1) die Stelle beym Martene von keinen Stiftungen. Dessen bedarf es aber auch nicht, sondern ist genug, daß sie erweiset, wie in regula freye Leute ihre Allodia veräusern dürfen. Will Herr Hanselmann eine Ausnahme von der Regel wegen der der Geistlichkeit geschenkten Erbgüter machen, so muß er solche darthun, welches ihm so viel mehr unmöglich fallen wird, da erst in neuern Zeiten, als man erkante, welchen Schaden dergleichen Veräußerungen dem gemeinen Wesen thun, sie eingeschrenket worden. Aus dem Oehringschen Fundations-Briefe erhellet auch keinesweges, daß der Kirche ganze Landes-Districte geschenket sind.

Daß 2) die Sächsische Grafen zu den Zeiten, von welchen hier die Rede ist, gemeiniglich mittelbar gewesen, habe ich im §. XVI. dargethan. Dieses muß man also von den Grafen Wichmann vermuthen. Meinem Herrn Gegner kan ja wohl unmöglich unbekant seyn, daß

aß man in den mitlern Zeiten die Gra-
en vielfältig nicht von den Grafschaften,
ondern diese nach den Taufnamen der
Grafen benennet hat, und heisset es, der
Ort sey belegen in Comitatu Gozonis
Comitis, Tiemonis Comitis, Ha-
holdi Comitis &c. Mit dem Ausgang
des XI. Jahrhunderts fiengen die Gra-
fen an, sich von den Schlössern zu schrei-
ben, worin sie ihren Sitz hatten. S.
Herr Hofrath PUTTERS Teutsche
Reichshistorie *p.* 246. 247. 248. Wie
kan es jemand, der dieses weis, befrem-
den, daß des Wichmanns Grafschaft
im Jahr 1120. kein besonderer Name
beygeleget worden?

3) Haben die Stifter der Kirchen
und Clöster sich selbst, oder andern die
Vogtey über selbige vielfältig bedungen.
S. PFEFFINGER *Vitriar. Illustr.*
Tom. I. p. 1159. mithin ist dieses keine
Wirkung der Landesobrigkeit, daher
sich solche Vogtey auch über die Kirchen-
Güter erstreckte, welche in mehren Ter-
ritoriis belegen waren. Das Recht,
den Probst zu erwählen, stehet gemei-
niglich den Capituln zu, und Bischof
Gebhard verordnete nicht als Landes-
herr,

herr, sondern als Fundator, daß ihn der Bischof zu Regensburg bestätigen solte. Dessen Brief enthält kein einziges wahres Privilegium, wie ich im §. XXVIII. dargethan habe.

Daß 4) im XIV. Jahrhundert die Gewalt der Fürsten, Grafen und Herren schon so beträchtlich zugenommen, daß sie Alienationes ad manus mortuas verbieten können, habe ich nimmer geleugnet, sondern vielmehr behauptet.

§. XXI.

Die Kayser hatten nicht nur in ihren Cronen-Gütern, sondern auch in der Stände eigenthümlichen Ländern zu befehlen.

Um die Eigenthümer erblicher Herrschaften für andern Teutschen Reichsständen so vielmehr zu erhöhen, stellet Herr Sattler §. 6. p. 90. in Abrede, daß sie die Regalien von den Kaysern empfangen haben, und zwar deswegen, weil sonst zwischen ihnen und den Grafen kein großer Unterschied gewesen wäre. Er hält sie für Landesherren, die man sich ohne Regalien nicht vorstellen könne, und verneinet, daß dieselbe, wie die Grafen unter den Carolingern, von ihrem Thun und Lassen, denen Kayserm Red und Antwort geben müsten. Ja er will §. 8. p. 94. behaupten, daß diese

nur

ur in ihren Cronen-Gütern, und nicht
n der Grafen und Herren eigenthümli-
hen Landen etwas zu befehlen gehabt.
Dem Beweis des Gegentheils muthet
r mir an. Nun war allerdings zwi-
chen den Grafen und denjenigen Her-
en, welche Allodial-Herrschaften besas-
en in sofern ein großer Unterschied, daß
ie Letztere mit den Ihrigen machen kon-
en, was sie wolten. Sie durften es
erkaufen und verschenken, welches man
den Lehnleuten nicht erlaubte. Beyder
obrigkeitliche Gewalt ist aber sowohl die-
selbige gewesen, wie heutiges Tages ein
nittelbarer adelicher Gerichtsherr, des-
en Gerichtbarkeit einem Erbgut anklc-
bet, der Landesherrschaft und den höhern
Gerichten nicht weniger unterworfen ist,
als die von jener bestelte Unterrichter.
Nicht ein jeder solcher Gerichtsherr hat
auch eine größere Würde, wie die Lan-
desherrliche Drosten und Beamte.

Durfte der Kayser in den Allodial-
Herrschaften nichts befehlen, so stunde
denen Herren in selbigen die höchste Ge-
walt zu. Daß bloße Eigenthum hat ei-
ne solche Wirkung keinesweges. Gründ-
lich schreibet BURI in der Erläu-

te-

terung des Lehnrechts *p.* 1355: „Es folget nicht, ein Reichsstand hat in dieser oder jener Herrschaft, Grafschaft ꝛc. die Regalien nicht vom Reich zu Lehn, deswegen besitzet er solche ohne alle Unterwürfigkeit und Dependenz vom Kayser und Reich, und wird dadurch ein Staat im Staat hervorgebracht. Es kan solche Unterwürfigkeit ganz füglich ohne Lehns-Verbindlichkeit vorhanden seyn. Daß aber auch solche in Teutschland würklich vorhanden, lehret die alte und neue Erfahrung.„ Die im §. XVIII. angeführte gründliche Lehre Koehleri bestärket dieses. Noch heutiges Tages sind die Länder, welche als Erbe besessen werden, den höchsten Reichsgerichten sowohl, als die Reichslehne unterworfen. Wie sind sie denn um die vormalige Freyheit kommen? Nicht mir lieget deren Unterwürfigkeit, sondern dem Herrn Sattler, ihre Exemtion zu erweisen ob, weil es etwas ganz Ausserordentliches ist, daß den Gliedern eines Reichs dessen Oberhaupt nichts zu befehlen hat. Die Leistung des Heerbans wäre solchenfalls nur eine Pflicht gewesen, welche wohl Bundesverwandte verbindet.

Wenn

Wenn Kayser Carl der Große beym MONACHO SANGALLENSI *c.* 14. saget: Cum illo fisco vel curte illa in Abbatiola vel ecclesia tam bonum vel meliorem vasallum, quam ille Comes est vel Episcopus, mihi acquiro vel facio, so schrenkt er seine Gewalt nicht auf die Cammergüter ein, sondern giebet zu erkennen, wie er selbige lieber unter mehren vertheile, als mehre Aemter einem anvertraue, damit die Anzahl der Lehnleute so viel größer seyn möge. Nicht die Herzoge, sondern die Pfalz-Grafen und Procuratores Fisci verwalteten solche Cammergüter. S. das Chronicon GOTWICENSE *p.* 149., und dieser Nebenstunden *IV.* Theils *XXII.* Abhandlung §. 24.

Herr Sattler hält §. 6. p. 91. dafür, nachdem die Grafschaften erblich worden, hätten die Grafen den Kaysern nicht mehr Red und Antwort geben müssen. Ich setzte den Grund der Landeshoheit in der Erblichkeit. Sie sey demnach schon zu Kayser Heinrich IV. Zeiten eingeführet. Wer aber den Grund zu einem Hause geleget, hat es noch nicht zur Vollenkommenheit gebracht. Wie

durch das Erbrecht die Landeshoheit, veranlasset worden, habe ich in dieser Nebenstunden *IV.* Theils *XXII.* Abhandlung §. 22. gezeiget. Sie ist keinesweges eine nothwendige Folge des erlangten Erbrechts. Sonst müsten alle diejenige, so Erbgerichte haben, Landesherrren seyn. Von den Fürsten wurde die Erweiterung der erblichen Gerichtbarkeit ihrer Landsassen behindert. Die Kayser vermogten solches in den unruhigen Zeiten nicht zu thun.

§. XXII.

Die Belehnungen sind älter als die Lehnbriefe.

Herr Sattler vermeinet §. 7. p. 91. daß Gundling und ich uns sehr irreten, wenn wir vermeinten, daß die Grafschaften so rar sind, welche vom Kayser nicht zu Lehn empfangen werden. So fern die Frage von neuern Zeiten sey, hätten wir recht, zu ältern Zeiten aber Fürsten und Grafen mit überflüßiger Sorgfalt ihre Lande, Lehn und Eigen sich nur bestätigen lassen. Dieses sey von Chur-Pfalz und den Grafen von Würtenberg geschehen. Man könne es den Gelehrten, welche ihre Wissenschaften aus den Büchern erlernet, nicht verdenken, wenn ihnen das Vorurtheil an-

kle-

klebe, daß die Grafschaften von je und allen Zeiten von den Kayfern seyn geliehen worden. Diesen Einwurf hätte ich vom Herrn Sattler nicht erwartet, da ich geglaubet, daß er aus Büchern längst gelernet habe, wie der Mangel geschriebener Lehnbriefe kein Beweis der Allodialität sey, massen selbige allererst zu neuern Zeiten ertheilet worden, die Belehnungen aber älter sind, wie bezeugen LUDEWIG *in Jur. Feud. p.* 340. SPENER in der **Staatsrechtslehre des Teutschen Reichs** *Lib.* 2. *C.* 9. *p.* 127. BUDER *in Amoenitatibus Jur. Feud. p.* 133. und in der **Anzeige der mehresten Kayserlichen Lehnbriefe auch Anwartschaften und Confirmationen derer Privilegien des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen** *p.* 5. 7. 8. Herr von HONTHEIM *Histor. Trevir. Tom. II. p.* 1. Herr ESTOR *de Investitura sine litteris Investituræ §.* 35. 57. 58. Herr PREUSCH in der **Carlsruher Samlungen** *I.* **Bande** *p.* 153. 154. KUCHENBECKER **von den Erb-Hof-Aemtern in Hessen** *p.* 22. 29. Herr GERCKE *in Fragmentis Marchicis Part. II. p.* 165. Diese Zeugen sind zwar neu, dennoch aber glaubwürdig.

Einigen derselben haben Archive offen gestanden; und da ein überaus großer Theil der darin befindlichen Urkunden durch den Druck bekant gemacht ist, so kan man auch aus Büchern der Sache gewis seyn.

Herr Sattlers **archivalische Nachrichten** bestärken das angeführte. Denn in der Urkunde von 1420. wird nicht gesaget, daß die Herrschaft zu Würtenberg keine Lehne vom heiligen Reich gehabt, sondern daß selbige nicht bisher verschrieben gegeben worden. Imgleichen liesse sich der Churfürst von der Pfalz besage der **würtenbergischen Archivalurkunde die Reichsritterschaftliche Irrungen betreffend,** p. 79. nur die Privilegia und Litteras bestätigen welche er super quibuscunque juribus, possessionibus, honoribus &c. erhalten. Unter diesen Litteris sind vermuthlich Lehnbriefe gewesen. Auch widrigenfals folget es nicht: Chur-Pfalz hatte keine Kayserliche Lehnbriefe, deswegen besaß es keine Reichslehne.

Uebrigens habe ich nimmer in Abrede gestellet, daß vor Alters manche Allodial-

dial-Grafschaft in Teutschland zu finden gewesen, und es bemerket Herr SCHOEPFLIN *Alsatiæ Illustratæ Tom. I. p.* 776. und *Tom. II. p.* 192. aliquos Dynastas multorum allodiorum possessores Comitum titulo ornatos esse, quod ex Ducali prodirent familia, ut nimirum hoc axiomate & promiscua nobilitate distinguerentur.

§. XXIII.

Herr Sattler beschuldiget mich §. 7. p. 92., daß ich den Statum controversiæ verändere. Er schreibet, die Frage sey nur von den Zeiten vor dem so genanten großen Interregno, und unerlaubet, von einer Zeit auf die andere einen Schluß zu machen.

Im XIII. Jahrhundert waren die Grafen keine solche Königliche Beamte, die man willkührlich absetzen konte, sondern sie stammeten gröstentheils von selbigen ab.

Ich mögte wissen, wo solches von mir geschehen ist. Verstehet man durch Königliche Beamte nur diejenige, die der König willkührlich ein- und absetzen kan, so habe ich nimmer gesaget, daß die Grafen von Hohenlohe im XIII. Jahrhundert solche Beamte gewesen, sondern daß sie und die übrige mehreste Reichsstände von dergleichen vornehmen Beamten abstammen. Dieses räumet Herr

Sattler ein, wenn er schreibet: „Man zweifelt im übrigen nicht, daß einige Herren dieses Hauses von Zeiten zu Zeiten, auch Grafschaften als Kayserliche Officiales verwaltet haben.„

Er saget ferner, daß ich mich nicht getraue, alle Reichsstände zu Kayserlichen Beamten zu machen, sondern nur wolle, daß es die mehresten gewesen. Was solte mich bewegen, das Gegentheil zu behaupten, da meine Sätze hierdurch nicht im mindesten bestärket werden, vielmehr ich selbst in dieser Nebenstunden V. Theils XXXIX. Abhandlung §. 1. und im vernichtigten Beweis p. 19. bemerket habe, daß es Allodial-Herrschaften gegeben, die keinen Grafen unterworfen gewesen.

Herr Sattler fräget §. 7. p. 92. an, wenn nicht alle Reichsstände Kayserliche Beamte gewesen, wie man denn die Obrigkeiten in ihren eigenen Landen genant? Die Frage ist nicht schwer zu beantworten. Solche Obrigkeiten, wenn sie keinen Grafen-Titul führten, hiessen Freyherren, und ihre Länder Herrschaften, welche unter den Kaysern und Her-

zogen stunden. Dessen Beweis kan der Gegner von mir nicht fordern, sondern er muß die vorgegebene Exemtion darthun.

Es befremdet ihn, daß ich glaube, ein Jus proprium & sanguinis bestehe wohl mit der Qualitate officialis, und er schreibet §. 8. p. 95., wenn solches von eigenen Landen zu verstehen sey, so würde es so ungereimt klingen, als wenn man sagen wolte, daß ich in meinem eigenen Bücher-Vorrath eines andern Bibliothecarius sey. Allein von meinem Bücher-Vorrath darf ich niemand Red und Antwort geben, welches die Richter dem Oberrichter von ihrem Verfahren zu thun schuldig sind, wenn sie gleich die Güter und die Gerichte über selbige als Erbe besitzen. Daß die Officialität vor dem Interregno aufgehöret hat, räume ich ein. Aber dadurch entstund nicht zugleich die Landeshoheit, sondern allererst, nachdem die Kayserliche Mitregierung gröstentheils ein Ende genommen hatte.

Auf meinen Einwurf, daß der Land-Marschall ein Officialis ist, und den-

noch sein Amt jure sanguinis und jure proprio verrichtet, wird geantwortet, die Ungleichheit des Gleichnisses sey zu groß, als daß es sich hier reimen könne. Das heisset nichts gesaget. Ich gebe kein Gleichniß, sondern erweise mit Exempeln die Fehlsamkeit das gegentheiligen Satzes, daß derjenige aufhöre ein Bedienter zu seyn, der ein Amt erblich erlanget hat. Auf dessen Wichtigkeit kömt es gar nicht an. Viele hohe und niedrige Aemter werden in Teutschland gewissen Familien verliehen, deren Unterwürfigkeit und Pflichten so groß sind, als derjenigen, die man nach Willkühr absetzen kan.

Daß die Reichsfürsten heutiges Tages den Blutbann, wie Officiales Cæsaris haben, ist eine abgeschmackte Meinung, die ich mit keinem Wort Gelegenheit gegeben habe, mir beyzumessen.

Herr Sattler giebt mir auch Schuld, daß ich meiner Sätze vergesse, indem ich gestehe, die Grafen, welche Kayserliche Beamte gewesen, wären in die Umstände der Dynasten gesetzet. Wo habe ich denn behaupten wollen, daß sie

Kay-

Käyserliche Beamte bis zu neuern Zeiten geblieben? Ich läugne nur, daß das bloße Erbrecht der Officialität ein Ende gemachet, nicht aber, daß solches Gelegenheit gegeben hat, nach und nach, wenn es die Conjuncturen erlaubten, die Regalien mit wenigerer Abhängigkeit zu üben, als es vorhin geschehen, wie aus dieser **Neben-Stunden** *IV.* **Theils** *XXII.* **Abhandlung** §. 22. erhellet. Es sind schlechte und verwerfliche Künste, wenn man seinem Gegner Gedanken beyleget, die ihm nimmer in den Sinn kommen, um mit deren Widerlegung groß thun zu können.

Herr Sattler schreibet §. 8. p. 95. ich getrauete mir nicht, die Mittelbarkeit aller Grafen zu behaupten. Warum solte ich aber solches unternehmen, da ich diese Meinung nimmer geäußert habe? Zu der Merovinger Zeiten fanden sich gewis unmittelbare Grafen. FREDEGARIUS SCHOLASTICUS *in Chron. p.* 78. erzehlet, anno XIII. Regni Dagoberti X. Duces, exceptis Comitibus pluribus, *qui Ducem super se non habebant*, in Wasconiam cum exercitu perrexisse, und daß dergleichen

Exemtiones nicht auch in jüngern Zeiten geschehen, getraue ich mir freylich um de weniger zu behaupten, da so viele Kirchengüter durch Kayserliche Privilegia von der Herzoge Gewalt befreyet worden.

Diese aber erstrecke sich nicht, wie Herr Sattler dafür hält, nur so weit, als die Gewalt der Crais-Obersten, welchen keine Gerichtbarkeit über ihre Mit-Crais-Stände und deren Unterthanen zustehet, womit die Herzoge versehen waren.

Die Verwirrung, deren der Gegner mich p. 95. beschuldiget, findet sich in seiner Schrift. Ich unterscheide die Zeiten auf das sorgfältigste, und behaupte in meinen **Neben-Stunden** *d. l.* daß die Grafen anfangs solche Beamte gewesen, die man absetzen können, daß sie nach der Zeit, und fürnemlich im XI. Jahrhundert ein Erbrecht erlanget haben, welches zwar an und für sich ihre Abhängigkeit von den Kayfern nicht minderte, ihnen aber Gelegenheit gab, zur Zeit der von den Päbsten erregten innerlichen Kriege die Kayserliche Gewalt zu

schmä-

chmälern, mithin die ihrige zu vermeh-
ren, wiewohl jene vor dem Interregno
und eine gute Zeit nachher noch weit
größer war, wie sie es heutiges Tages
ist.

Herr Sattler vermeinet §. 2. 8. p. 6. 29. weil die heutige Fürsten und Grafen mit manchem Recht versehen sind, welches die Carolingische Grafen gehabt, und es gleichwohl ungereimt sey, ihnen deswegen die Landeshoheit abzusprechen, so thäte nichts zur Sache, daß die zu deren Beweis angeführte vor dem Interregno geübte Rechte den Carolingischen Grafen zugestanden. Allein es ist irrig, daß diese einiges Hoheitsrecht mit der Unabhängigkeit gehabt, womit sie heutiges Tages die Reichsstände haben, und bleibet also immer wahr, daß das Exercitium Regalium keine Landeshoheit erweiset, so lange die Kayser an der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt in der Reichsstände Ländern großen Theil gehabt.

§. XXIV.

Ich halte mit Gundling dafür, es sey im Zweifel nicht zu vermuthen, daß

Es ist zu vermuthen, daß die die Herren

Fürsten und Grafen von Hohenlohe gleich den Grafen von Habsburg und überaus vielen andern von vornehmen Königlichen Beamten abstammen.

die Grafschaften Allodia sind, obwohl es deren einige giebet, und folgere hieraus, man müsse die Grafschaft Hohenlohe denen uralten Lehnen beyzehlen, mithin wären die Vorfahren der Herren Fürsten und Grafen von Hohenlohe und selbst des Erzhauses Oesterreich vornehme Kayserliche Beamte gewesen. Herr Hanselmann wendet in der **Beleuchtung** p. 70. hierwider ein, man könne denjenigen, der Herr über ein freyes Land ist, und auf selbigen die Jura imperii universa, so zur Landeshoheit erfordert werden, erblich hergebracht hat, für keinen blossen Beamten in solchem Lande ausgeben. Dieser Einwurf enthält nun 1) offenbar eine Petitionem principii. Hätte der Gegner ein erbliches Herbringen aller Jurium superioritatis von den ältesten Zeiten erwiesen, so käme es jetzt nicht darauf an, was die erste Grafen von Hohenlohe für Rechte gehabt. Aber an solchen Beweis fehlet es gänzlich. Die Gerechtsame, deren Uebung im **diplomatischen Beweis** dargethan worden, stunden allen Grafen selbiger Zeiten zu, auch denjenigen, die Nachkömlinge vornehmer Kayserlicher Beamten waren, und

kei-

keine Allodial-Herrschaften besassen. Gesetzt aber auch, Herr Hanselmann behauptete, mit gutem Grunde, daß in den Zeiten, von welchen seine beygebrachte Urkunde handeln, die Grafen von Hohenlohe alle diejenige Rechte gehabt, welche er ihnen beyleget, so folgte doch daher keinesweges, daß sie bereits im X. und XI. Jahrhundert damit versehen gewesen, und wäre also dennoch zu vermuthen, daß es damals mit ihnen keine andere Beschaffenheit gehabt, als mit den Grafen von Habsburg, welche ihre Grafschaft vom Kayser zu Lehn trugen, und anbey Erbgüter besassen.

§. XXV.

Von den Mängeln der Teutschen Historienschreiber in den mittlern Zeiten.

Ich führe im **vernichtigten Beweis** §. 31. eine Stelle aus dem Bouquet an, worin er bemerket, daß die alte Historienschreiber geführte Kriege und andere Begebenheiten aufgezeichnet, nicht aber die Staatsverfassung der Reiche und Länder umständlich beschrieben haben. Herr Sattler nimt daher Gelegenheit, §. II. p. 100. den Einwurf zu machen, es folge nicht, daß weil diese Schriftsteller von den Theilen der Landeshoheit nichts hinterlassen, so sey sie nicht gewe-

gewesen. Herr Hanselmann thut in der Beleuchtung p. 105. hinzu, ich erkennete die Nachläßig- und Unachtsamkeit dieser Geschichtschreiber, und wolte sie dennoch zu Richtern in denjenigen machen, was er von der Regierungsverfassung des Hauses Hohenlohe aus den klärsten Diplomatibus ans Licht gestellet, und auf Briefe sich gründende Wahrheiten nicht annehmen, weil unachtsame Geschichtschreiber deren keine Meldung thun. Man rücket mir ferner für, daß ich mit lauter neuern Gelehrten Muthmassungen anfechte, was von Herr Hanselmann mit untadelhaften Urkunden erwiesen sey.

Ich habe jedoch so wenig, als Bouquet, gesaget, daß uns glaubwürdige Nachrichten von der Teutschen Staats-Verfassung in den mitlern Zeiten mangeln. Wir wissen aus einer Menge noch vorhandener Urkunde und den Erzehlungen der Historienschreiber gewis, daß die Gewalt der Kayser ehemals größer gewesen, als heutiges Tages. Aber es fält schwerer, deren Schranken ausfündig zu machen, als die Römische Staatsverfassung in Erfahrung zu bringen,

weil

weil die Teutsche Historie von wenig staatsklugen Leuten, sondern gröstentheils von Geistlichen geschrieben ist, welche selten ausdrücklich sagen, worin des Kaysers und der Stände Rechte bestanden. Man lernet dieses mühsam aus denen von ihnen erzehlten Handlungen. Keiner meldet z. E. ausdrücklich, welcher Ursachen halber der Kayser im X. XI. und XII. Jahrhundert einen Herzog absetzen, und eine Grafschaft nach des Grafen Tode, mit Ausschliessung seiner Söhne, einem andern anvertrauen können, sondern wir folgern es aus denjenigen, was würklich geschehen ist. Die Kayserliche concurrentem Jurisdictionem erweiset jedoch nicht nur ihre von den Geschichtschreibern erzehlte Ausübung, sondern die Verfasser des Sachsen- und Schwabenspiegels samt andern, bezeugen ausdrücklich, daß in den Ländern, wohin der Kayser kommen, er der alleinige Richter gewesen.

Die Glaubwürdigkeit der von Herr Hanselmann publicirten Urkunde habe ich nimmer bestritten, sondern nur den Verstand, welchen er ihnen beyleget, wie im §. XIV. bemerket worden.

Daß

Daß die Gerechtsame, so die Grafen von Hohenlohe vor dem Interregno geübet haben, der Landeshoheit ankleben-de Regalien bereits damals gewesen, will von demselben überall mit den Lehren neuerer Publicisten erwiesen werden. Wie kan man mir es denn verübeln, wenn ich darauf antworte, daß diese Männer gröstentheils von den gegenwärtigen, nicht aber von den mitlern Zeiten reden, und mich auf andere Staatsrechtslehrer berufe, welche dargethan haben, daß es vor dem Interregno in Teutschland ganz anders, als heutiges Tages ausgesehen. Herr Sattler tadelte es gewis als eine überflüßige Weitläuftigkeit, wenn die Gründe, welche selbige, und auch ich in meinen Neben-Stunden angeführet, in dem **vernichtigten Beweis** wiederholet wären. Ich schätze aber auch den Beyfall gelehrter Männer hoch, und werde dadurch in den Meinungen, welche ich vertheidige, sehr bestärket; wie denn Herr Sattler gleichfals, wenn er bey einem neuern Gelehrten etwas findet, so ihm zu statten zu kommen scheinet, sich darauf zu berufen nicht unterlässet.

§. XXVI.

§. XXVI.

Ich kan es meinen Gegnern nimmer recht machen, weil, was dieselbe einmal billigen und von mir fordern, sie so fort misbilligen, wenn ich ihren Forderungen ein Genügen leiste. Herr Hanselmann tadelt es in der Vorrede seiner **Vertheidigten Landeshoheit**, daß ich die allerwichtigste Territorial-Gerechtsame in meiner Recension ganz und gar mit Stillschweigen übergangen. Nachdem ich nun dadurch veranlasset worden, in dem **Vernichtigten Beweis** alle diejenige Befugnisse, welche er für Hoheitsrechte hält, zu prüfen, und zu zeigen, daß theils deren Uebung vor dem Interregno keine Landeshoheit erweiset, und theils nicht dargethan worden, daß die Grafen von Hohenlohe zu selbigen Zeiten mit solchen Rechten versehen gewesen, so ist es dem Herrn Sattler unrecht, und er schreibet §. 11. p. 98., ich betrachtete die Regalien einzeln, und wolte Theile nicht für das Ganze halten, obwohl das Ganze alle diese Theile in sich begreife. Der Schluß wäre richtig, wenn man erwiesen hätte, daß die Theile der Landeshoheit von den Reichsständen allein ohne Concurrenz des Kay-

Um zu zeigen, daß vor dem Interregno die Regalien von den Reichsständen nicht dergestalt, wie heutiges Tages, ausgeübet worden, sind sie einzeln zu betrachten.

sers, und die mehreste nach Gutbefinden dergestalt geübet worden, wie es in freyen Staaten von Königen und Fürsten geschiehet. Solcher Beweis ist aber nicht nur keinesweges beygebracht, sondern ich habe das Gegentheil dargethan, welches nicht geschehen konte, ohne sie alle einzeln zu betrachten.

Herr Hanselmann misset mir auch in der Beleuchtung *p.* 98. bey, ich bliebe bey einem jeden einzelnen Jure stehen, und spiegelte dem Publico vor, als hätte er auf selbiges allein schon die ganze Landeshoheit gebauet. Ich ersuche ihn, den Ort meiner Schrift anzuzeigen, wo solches geschehen. Er wird denselben gewiß nirgend finden.

Ich will mein im §. I. gethanes Versprechen nun erfüllen, und mittelst Ablehnung der gemachten Einwürfe, nochmals zeigen, daß in Abwesenheit des Kayfers jedes angebliche Hoheitsrecht entweder 1) nicht dergestalt, wie heutiges Tages, nach Gutbefinden ausgeübet worden, sondern der richterlichen Gewalt angeklebet hat, mithin dessen Gebrauch auch mittelbaren gegönnet ist,

oder

oder daß sie II) keine Würkungen der Landesherrlichen Gewalt, sondern des leidigen Faustrechts gewesen, oder III) durch besondere Kayserliche Privilegia erlanget worden, oder IV) überall für keine Regalien gehalten sind, und V) deren einige denen Grafen von Hohenlohe ohne hinlänglichen Beweis beygeleget werden.

I. Von der Reichsstände durch ihre Unterthanen eingeschrenkten gesetzgebenden und richterlichen Gewalt, vor dem Interregno.

§. XXVII.

Von der Reichsstände gesetzgebender Gewalt.

Es befindet sich erstlich unter den Rechten, welche die Grafen von Hohenlohe vor dem Interregno geübet haben, und die gleichwohl allen Landgerichten damals zustande, die gesetzgebende Gewalt, welche jedoch zu solchen Zeiten keine Landeshoheit erweiset, weil, wenn ein neues Gesetz verfasset werden solte, man es gemeiniglich auf der Schöppen Urtheil ankommen lassen.

Herr Sattler räumet §. 20. p. 116. 117. ein, daß wenn die Grafen nöthig

gefunden, eine Verordnung zu machen, sie solche den Schöppen vorgetragen haben, und was diese rathsam befunden, hätte allewege als ein Gesetz gelten müssen. Er schreibet p. 117. daß die Grafen die Richter dazu gezogen, wenn sie Verordnungen gemachet, und daß selbige durch die Gerichte Gesetze gegeben, wie denn diese sich auch mit Policey-Sachen beschäftiget hätten.

Es wird aber p. 117. eingeworfen, der Grafen Ansehen sey mit der Zeit bey den Gerichten größer worden. Sie hatten Misbräuche abstellen können, und weil die richterliche Gewalt ein grosses Stück der ehemaligen Landeshoheit gewesen, so folge ganz richtig, daß auch die Grafen vermöge dieser Landeshoheit Gesetze gegeben. Endlich wird von mir der Beweis des Gegentheils gefordert.

Nun ist der Grafen Ansehen bey den Gerichten mit der Zeit allerdings größer worden, aber dieses nicht vor dem Interregno, sondern erst damals geschehen, als man die alte Gerichtsverfassung abgeschaffet hatte, und von den

den Landesherren erwählte gelehrte Räthe sowohl die Streithändel entschieden, als neue Gesetze an Hand gaben. Daß dieses keinesweges vor dem Interregno und lange nachher nicht gestattet worden, vermeine ich in dieser Neben-Stunden *I.* Theils *V.* Abhandlung *§.* 4. 5. und in des *V.* Theils *XXXVIII.* Abhandlung *§.* 3. *Lit. c.* dargethan zu haben. Ich will die Beweisthümer vermehren, und erweisen, das gemeiniglich von Kayfern, Fürsten, Grafen und Herren der Schöppen Erkentnisse nicht geändert werden dürfen. Graf Rudolph von Habsburg versprach anno 1264. beym HERRGOTT *in Genealog. Habsburg. Tom. II. p.* 385. der Stadt Winterthur, „daß vor den Bürgern und offenen Gericht er des beklagten Bürgers Schuld oder Unschuld daselbst völliglich erkennen, und benügig seyn wolle, was darüber von Bürgern mit offenen Urthel erkant wird.„ In den Marggräfl. Brandenburgischen Urkunden *p.* 98. 99. machten sich die Marggrafen 1282. also verbindlich, der Richter Erkentnisse nicht zu ändern: Ita a nobis est statutum, quod nos duos eligere debeamus ejusdem terre milites, qui

consiliares nostri non sint, & terra duos eligat ejusdem terre milites, & civitas duos burgenses ejusdem civitatis ydoneos & honestos, qui jurati plenam habeant potestatem, quod causas in tota illa advocatia subortas, & ad se delatas audiant & cognoscant, cognitasque nobis, si necesse fuerit, referant. Nosque ipsis juratis plene confidere, & *omnes quas nobis exposuerunt causas, secundum eorum relationem tenebimur diffinere secundum nostrorum justitiam vasallorum.* Die Edle Herren von Homburg verglichen sich 1357. beym SCHEID *in Mantissa Documentorum* **vom hohen und niedern Adel** *p.* 511. mit dem Rade to dem Bodenwerder unde se mit öme einer Sate, unde eines Rechts, dat ewig wesende schal. In des Herrn von HONTHEIM *Histor. Trevir. Tom. II. p.* 259. sagen 1374. die Limburgische Schöppen: „Wir wiesen vor ein Recht, daß das Gericht zu Limpurg unser Herr ist über Hals und Haupt, doch daß die Herren an keinen Bürger von Limpurg nicht greifen noch tasten sollen in einige weiß, die Schöffen haben denn zuforderst darüber geweiset.„

Die-

Diesen ältern Zeugnissen wil ich ein neues hinbeyfügen, welches Herr Sattler hoffentlich nicht aller Achtung unwerth zu seyn halten wird. Der Herr Cammer-Gerichts-Assessor von HARPPRECHT schreibet in **dem Staats Archiv des Kayserl. und Reichs-Cammergerichts** *P. II. p.* 69.: „In ältern Zeiten hatte der Richter bey den Gerichten keine Stimme. Die Kayser selbst, wenn sie zu Gericht gesessen, waren Frager und Mahner. Sie fragten die Fürsten des Rechten, und ermahnten sie, recht in der Sache zu erkennen, und die Fürsten erkanten auf ihren Eyd, was billig war, nach des Reiches Recht und Gewohnheit, dergleichen unverwerfliche Zeugnisse in dem I. Theil dieses Cammergerichtlichen Staats-Archivs aus einer Menge Urkunde klärlich erhellen. Eine gleiche Bewandniß hatte es auch mit dem Reichs-Hofrichter. Ja er muste sogar darauf schwören, daß er nicht anders erkennen wolle, dann ihn durch Urtheile ertheilet werde, und eben daher musten die Beysitzer und Urtheiler die Urthel erfinden, und also waren überhaupt bey allen Teutschen Gerichten die Richter Urtheilfrager, und die Ur-

theiler dessen Finder.„ Herr Sattler irret also, wenn er §. 29. p. 137. behaupten will, es hätten nur einige Städte per modum privilegii oder transactionis dieses erhalten, daß der Reichsvogt es bey den Urtheilen des Gerichts müssen bewenden lassen. Der Kayser selbst, dessen Hof-Richter, die Fürsten und Grafen, thaten ein Gleiches.

§. XXVIII.

Worin der Grafen richterliche Gewalt bestanden.

Immittelst konten diese allerdings eingeschlichene Misbräuche abstellen. Sie musten dafür sorgen, daß den Partheyen schleunige Handhabung der Gerechtigkeit wiederfuhr, und die Schöppen anhalten, das begehrte Recht zu finden. Deswegen wurde *in Lib.* 5. *Capitular.* 133. verordnet: Si Comes in suo ministerio justitias non fecerit, missis nostris de sua casa vel de suis xeniis serviat, usque dum justitiæ ibi factæ fuerint. Auch lage ihm ob, zu verhindern, daß man bey den Erkentnissen die Gesetze offenbar aus den Augen setzte. Solches ergiebet folgende Verordnung des Legis Salicæ beym ECCARD *ad Leges Francorum p.* 177.: Ut Comites vel Vicarii eorum legem sciant,

ut

it ante eos injuste quis nemini judicare possit, nec ipsam legem mulcare. In andern Fällen musten sie es aber bey den Ausspruch der Schöppen bewenden lassen.

War nun also der Grafen richterliche Gewalt weit geringer, wie sie es heutiges Tages ist, so muß es auch die selbiger anklebende gesezgebende gewesen seyn.

Ich habe bereits oben im §. I. angemerket, daß es ein Wortstreit ist: Ob man die ehemalige Gewalt der Reichsstände eine Landeshoheit nennen könne? Wie sehr selbige aber von ihrer heutigen Gewalt unterschieden gewesen, ist von mir überflüßig dargethan, und Herr Sattler ziehet es in keinen Zweifel.

Wenn selbiger §. 20. p. 117. schreibet, er unterstehe sich zu behaupten, daß die Kayser den Grafen und Gerichten keinen Eingrif in ihr Recht, Gesetze zu geben, thun wollen, so mögte ich wissen, was er durch Eingriffe verstehet. Ich halte in den mittlern Zeiten die Kayserliche Verordnungen nicht dafür, durch welche etwas, der Reichsstände Ver-

ordnungen zuwiderlaufendes verfüget wurde.

Herr Sattler misset mir §. 20. p. 118. bey, daß ich, den Leser, welcher Herr Hanselmanns Diplomatischen Beweis nicht selbst gesehen, irre machen wollen, und deswegen eine Urkunde vom Jahr 1254. just hundert Jahr jünger angegeben habe. Er thut aber so fort hinzu, ich würde mich vermuthlich damit entschuldigen, daß es ein Druck- oder Schreibfehler sey. Kan er dieses nicht in Abrede stellen, wie unanständig ist es denn, mir einen solchen Vorwurf zu machen, von dessen Nichtigkeit er überzeuget war? Kein vernünftiger Mensch kan mir die Absicht beylegen, durch Verfälschung der Zahl jemand irre zu machen wollen, da im **Vernichtigten Beweis** *p.* 42. in der folgenden achten Zeile ausdrücklich gesagt wird es sey die Urkunde von 1253. und also aus den XIII. Jahrhundert.

§. XXIX.

Daß die Gesetze in ihrem Namen verfasset worden.

Herr Hanselmann will p. 148. 149. die von denen Grafen von Hohenlohe vor dem Interregno ausgeübte gesetzgeben-

bende Gewalt damit behaupten, daß der Richter zu Oehringen Ausspruch in dem Diplomate von 1253. nicht durch sie, sondern durch die Landesherren publiciret worden.

den, erweiset nicht, daß es nach ihrer Willkühr geschehen, noch sind derselben Schenkungen Arten der Gesetze.

Allein es schließet solches ihre eingeschrenkte Gewalt so wenig aus, als die Kayserliche, daß die Reichsgesetze in des Kayserns Namen verfasset werden. Wer leget ihm deswegen eine so vollenkommene gesetzgebende Gewalt im Reich bey, als die mehreste Reichsstände in ihren Ländern auszuüben berechtiget sind? Will man sich etwa mit der Lehre des Lynkers decken, und inter absolutam & plenam potestatem einen Unterschied machen, so verfallen wir in einen Wortstreit, wie in meinen *Observationibus Juris & Historiæ Germanicæ Obs.* 4. *s.* 23. längst bemerket ist, und der Satz bleibet doch immer wahr, daß vor dem Interregno die Gewalt der Reichsstände bey weiten nicht so groß gewesen, als sie es heutiges Tages ist.

Worin der Herren von Weinsperg Gerechtigkeit in der Stadt Oehringen bestanden, finde ich keine Ursach zu unter-

tersuchen, da es zur Entscheidung gegenwärtiger Streitigkeit nicht das Mindeste beyträget. Inzwischen haben jedoch sowohl selbige, als die Grafen von Hohenlohe den Brief von 1253. ausgefertiget, und in dessen Rubro saget Herr Hanselmann **im Diplomatischen Beweis** p. 410. daß eine gemeinschaftliche Regierung zu Oehringen gewesen.

Derselbe vermeinet **in der Beleuchtung** *p.* 150., wenn der eben gedachte Brief keine neue Verordnung enthält, so müste ich eingestehen, daß das Haus Hohenlohe eine undenkliche Zeit vorher schon Gesetze gemachet habe. Wie kan man mir aber ein solches Geständnis anmuthen, da ich erwiesen, und Herr Sattler einräumet, daß nicht die Grafen selbst, sondern gemeiniglich ihre Schöppen zu solchen Zeiten sowohl neue Verordnungen gemachet, als Urtheile gefället haben.

Herr Hanselmann hat recht, wenn er p. 152. schreibet, das Hauptwerk bliebe allemal bey demjenigen, der verstattet, daß ein anderer *ad nutum suum* & mandatario nomine etwas ausrich-

richtet. Aber derselbe irret, wenn er dafür hält, der Richter habe vor dem Interregno, und noch geraume Zeit nachher der Schöppen Erkentniß willkührlich aufheben können. Die Quelle dieses Irrthums ist, daß mein Gegner sich immer einbildet, in den mittlern Zeiten habe es in Teutschland also ausgesehen, wie heutiges Tages, da jedoch der Unterschied allen in die Augen fält, welche ohne Vorurtheil die uns übrig gebliebene Nachrichten von solchen Zeiten erwegen. Das in Schwange gehende Faustrecht verstattete so wenig den Kayserн, als Fürsten und Herren, was eine wohleingerichtete Staatsverfaßung erfordert, in Uebung zu bringen. Man suchte nur das Uebel nach Möglichkeit zu mindern, und weil kein perpetuus miles fürhanden war, der die Lehnleute und Unterthanen im Zaum halten konte, auch dieser Hülfe erfordert wurde, um das Erbrecht und andere Befugnisse wider den Kayser zu behaupten, so war es nicht rathsam ihnen durch Rechtssprüche zum Misvergnügen Anlaß zu geben. Solches zu verhindern, wurden weder ohne ihre Einwilligung Gesetze gemachet, noch Rechtshändel ent-

entschieden. Heutiges Tages ist es ganz anders beschaffen. Die richterliche Gewalt überlässet man zwar wohl denen dazu verordneten Gerichten; doch sind in manchen Landen Avocationes nichts Seltenes. An der gesezgebenden Gewalt haben aber wenig Unterthanen sofern Theil, daß sie eine neue Verordnung hindern können.

§. XXX.

Die Grafen, welche mit der richterlichen Gewalt versehen waren, erwählte zu der Carolinger und in den folgenden Zeiten das Volk nicht, sondern der König.

Daß zweytens den Grafen die Gerichtbarkeit in bürgerlichen Sachen, samt dem Recht, Gerichte anzuordnen, und Land-Richter zu halten, zugestanden, räume ich gerne ein.

Das von Herr Sattler §. 13. p. 103. angeführte Allemannische Gesetz erweiset aber keinesweges, daß selbige vom Volk gemeiniglich erwählet sind, wenn es saget, Judices a Duce per conventionem populi esse constitutos. Denn die Fränkische Könige haben nochmals andere Einrichtungen gemachet, und die Grafen nach ihrem Gutdünken bestellet: Es heißet in MARCULFI *Formulis n.* 32.: Ergo dum & fidem & utilitatem tuam habemus compertam,

tam, ideo tibi actionem Comitatus in pago ill., quem anteceſſor tuus ill. usque nunc viſus eſt egiſſe, tibi agendum regendumque commiſimus; und beym HINCMARO *de Ordine Palatii C.* 10: Tales etiam Comites & ſub ſe judices conſtituere debet, qui avaritiam oderint. Aus dem *Lege Longobardorum Lib.* 2. *Tit.* 53. *ſ.* 24. lernen wir, daß die Grafen von den Miſſis beſtellet worden, und der POETA SAXO beym LEIBNIZ *Rer. Brunſuic. Tom. I. p.* 153. ſchreibet, permiſſum eſſe Saxonibus uti legibus patriis ſub judicibus, *quos Rex imponeret ipſis.* Alles dieſes beſtärket das Capitulare Caroli Calvi de 870. Tit. 54. C. 9. mit dieſen Worten: Et pro hoc nullus irascatur, ſi eundem Comitatum alteri, cui nobis placuerit, dederimus, quam illi, qui eum hactenus prævidit. Daher BRUMMER *de Scabinis c.* 7. *ſ.* 1. 2. ganz recht bemerket, judices temporibus Legis Salicæ electos a populo; ætate Caroli ab Imperatoribus conſtitui coepiſſe.

§. XXXI.

§. XXXI.

Das Oehringsche Landgericht war kein bloßes Stadtgericht, sondern das ordentliche Gericht des Landes, dergleichen sich in allen Grafschaften fanden.

Herr Hanselmann tadelt es in der Beleuchtung *p.* 107. 1) daß ich das Oehringsche Landgericht für ein Stadtgericht hielte.

Er glaubet 2) nicht, daß jeder Graf ein Landgericht gehabt, sondern sie sollen sich nur in den größern Pagis gefunden haben, auch 3) andere Landgerichte mit keinen solchen Rechten versehen gewesen seyn, als das Oehringsche.

Ich habe jedoch 1) selbiges nimmer für ein bloßes Stadtgericht ausgegeben, sondern für ein Grävending, und ein solches Gericht, dem die ganze Grafschaft unterworfen war.

2) Sind ehemals in Teutschland Kayserliche, Fürstliche und Gräfliche Landgerichte gewesen. Von den Kayserlichen handelt SCHILTER *ad I. F. A. c.* 18. *ſ.* 5. 6. und Herr B. von SENCKENBERG in dem Anhang der Abhandlung von der Kayserlichen Gerichtbarkeit in Teutschland. Der Lezte lehret §. 13., daß diese Gerichte die Kayserliche concurrentem Jurisdictionem

onem ausgeübet haben, daß die Hoheit nirgend mitgegeben, sondern dem Reich vorbehalten worden, und selbige im Namen und unter der Verordnung des Kayſers gehandelt haben. Herr Hanſelmann würde alſo die Gründe, worauf er die Hohenlohiſche Vorzüge bauet, ſelbſt übern Haufen werfen, wenn er das Oehringſche Landgericht für ein Kayſerliches ausgeben wolte. Selbiges war das ordentliche höchſte Gericht des Landes, wovon GONNE *de Ducatu Franciæ Orientalis ſſ.* 61. *p.* 145. 146. alſo ſchreibet: A ſeculo XIII. potiſſimum novo quodam ſenſu Landgericht, Landgeding univerſim prædicatur, pro jurisdictione ordinaria, ut adeo omnes, qui illud poteſtatis genus, quod poſtea ſuperioritatis territorialis nomine venit, in territorio quodam nacti fuerunt, vel nancisci coeperant, dicuntur Landrichter, quos alias vocamus judices ordinarios. Hier wird nicht geſaget, daß im XIII. Jahrhundert jemand die Landeshoheit völlig erlanget hat, ſondern daß nach dieſen bis zu unſern Zeiten diejenige Landrichter genennet worden, welche jezt Landesherren heißen,

sie mögen nun früh oder spät die Landesherrliche Gewalt ganz oder zum Theil an sich gebracht haben.

Läugnet Herr Hanselmann, daß es in allen Grafschaften dergleichen Gerichte gegeben, so muß er behaupten, daß manche Grafen keine Gerichtbarkeit gehabt, welche derselbe doch ihnen mit guten Grunde beyleget. Das Sächsische Landrecht *Lib. 3. Art. 62.* redet von Kayserlichen Landgerichten, wie im §. III. bereits angemerket worden, und meldet nicht, daß die Gerichtbarkeit den Fahnen-Lehnen allein angeklebet habe, welches auch offenbar falsch ist. Es hat daher seine vollenkommene Richtigkeit, daß eben die Potestas jus dicendi, welche die Grafen von Hohenlohe gehabt, allen andern Grafen zugestanden.

3) Die Vorrechte, so Herr Hanselmann dem Oehringschen Landgericht beyleget, übeten die Grafen nicht als Landrichter. Das Jus monetæ cudendæ & recipiendi Judæos erlangten die Reichsstände durch Kayserliche Privilegia, daher es keine Effectus des Landgerichts seyn können. Das Jus Gladii

und

und die Gerichtbarkeit über geistliche Güter stunde allen Grafen zu. Hatte die Mühle zu Oehringen ein Jus Asyli, wie nicht, so ist ihr jedoch solches vom Landgericht keinesweges beygeleget, und was gehen dieses die Auftregæ conventionales der Grafen an?

§. XXXII.

Herr Sattler giebet sich Drittens §. 13. *p.* 103. vergebene Mühe, aus dem Lege Alamannorum zu behaupten, daß unter den Carolingischen Kayfern die Vögte und Schultheißen nicht, sondern nur die Vicarii und Missi von den Grafen erwählet worden, weil die Judices a Duce per conventionem populi bestellet sind, und der Missorum Comitis Meldung geschiehet. Denn der Lex Alamannorum erweiset kein in ganz Teutschland üblich gewesenes Recht, und wie dasjenige, so er dem Volk beyleget, ihm unter den Carolingern nicht gegönnet worden, habe ich im §. XXX. so eben dargethan. Ein Capitain nennet auch den ihm untergebenen Lieutenant seinen Lieutenant, und dennoch bestellet er ihn nicht. Wie Herr Sattler

Die Landvögte wurden von den Grafen bestellet, und deren Ansetzung erweiset keine Landeshoheit.

das Wort *suus* misdeutet, habe ich bereits im §. XVII. angemerket.

Deswegen ist es nun auch ein Irrthum, wenn er *p.* 104. vermeinet, der Graf habe das Landgericht nach seinem Belieben dirigiren können, weil es in einem Capitulari heißet: Volumus, ut Comes potestatem habeat in placito suo facere, quæ debet, nemine contradicente. Ein anders wäre es, wenn darin gesaget wäre: Facere potest, quæ vult. Jene Gewalt hat der Vorsitzende in allen Gerichten, und dennoch darf er dessen Verfassung und das Herkommen keinesweges nach Belieben ändern. Ich habe oben in §. XXVIII. gezeiget, worin der Grafen richterliche Gewalt bestanden.

Das Jus constituendi Magistratus subalternos, erweiset nicht, daß sie Landesherren gewesen. Ein mittelbarer Graf bestellet sowohl Canzler und Räthe, als ein unmittelbarer. Aus meiner Rechtlichen Bedenken *II.* Theil *p.* 205. 206. erhellet, wie solches von den Grafen von Stolberg in der Grafschaft Hohnstein geschiehet, obwohl laut *p.* 196.

die

die Landeshoheit daselbst nicht ihnen, sondern dem Chur-Hause Braunschweig und Lüneburg zustehet. Landsäßige von Adel setzen sowohl Iustitiarios ein und ab, wie Fürsten und Grafen, und diese alle müssen die Gerechtigkeit auf gleiche Weise handhaben.

Des Herrn Sattlers §. 13. *p.* 105. geäußerte Meinung, daß die heutige Reichsstände ihren Vögten die Macht nicht ertheilen können, selbst Rechtssprüche zu thun, sondern sich überall in den Gerichten Schöppen fünden, deren Stimmen die Vögte einholeten, und welche unter ihrer Direction die Rechtshändel entschieden, leget seine geringe Kentniß der heutigen Teutschen Gerichtsverfassung vor Augen. In Ober- und Nieder-Sachsen, allwo niemand über eine mangelhafte Justiz-Pflege klaget, weis man in den ordentlichen Gerichten von solchen Recht sprechenden Schöppen nichts, sondern die Drosten, Beamte, Vögte und Gerichtshalter fassen die Urtheile in der ersten Instanz ab, und an manchem Ort findet sich nur ein Beamter oder Gerichtshalter, wie mei-

ner Rechtlichen Bedenken *II.* Theil *p.* 172 173. ergiebet.

Daß beym Bertholdo Constantiensi ad annum 1094. gesaget wird, pacem in Alemannia maxime invaluisse, eo quod Principes ejus, quisque in sua potestate, justitiam facere non cessaverit, daher folgert Herr Sattler *p.* 105. übel, daß die Grafen Landesherren gewesen. Ich räume gern ein, daß Bertholdus sie Principes nennet, nicht aber, daß Potestas ein Land bedeutet, worin selbige alle Landeshoheit ausgeübet haben. Ein District wurde also genant, wie aus dem du FRESNE VOC. *potestas*, erhellet. Die Schwäbische Herren hielten ein jeder in dem ihm untergebenen District über den Landfrieden. Dieses erweiset ihr richterliches Amt, keinesweges aber ihre völlige Landeshoheit.

Unrichtiger Gebrauch des Worts Landesherr.

Herr Sattler schreibet §. 14. *p.* 105. die Carolingische Grafen hätten ihren Unterthanen entweder als Beamte, oder als durch die Gewalt der Kayser eingeschrenkte Landesherrn den Schuz und Schirm angedeihen lassen. Hier spielet

der-

derselbe abermals mit Worten, nennet die Obrigkeiten Landesherren, deren Gewalt durch die Kayserliche eingeschrenket war, und setzet sie unrichtig den Beamten entgegen. Ein jeder Amtmann oder Vogt ist auf diese Weise ein Landesherr. Die Eingesessene seines Amts oder Vogtey müssen ihnen gehorsamen, sofern er nichts Widerrechtliches den Verfügungen der Obern zuwider laufendes befiehlet. Die Worte, **Landesherr** und **Landeshoheit** haben, wenigstens heutiges Tages, eine ganz andere Bedeutung. Sie zeigen eine Gewalt an, welche in Ausübung der mehresten Regalien in Absicht auf den Kayser ohneingeschrenket ist. Diese hatten die Carolingische Grafen nicht, sondern ihre Gewalt war, wie Herr Sattler *p.* 101. einräumet, durch die Missos sehr eingeschrenket.

Daß die Grafen von Hohenlohe vor den Herrn von Weinsperg darin einen Vorzug gehabt, daß sie den Vogt zu Oehringen allein bestellet, glaube ich gern, nicht aber daß dieser Vorzug die Landeshoheit bezeichnet. In viel neuern Zeiten ist sie in mancher Vogtey entstan-

ſtanden, von den Vogteyen der Kirchen und Clöſter aber hier keine Frage. Ich glaube immittelſt nicht, daß dieſe ohne der Kayſer, Fürſten und Grafen Genehmhaltung nimmer einen Vogt erwehlen dürfen, wie Herr Sattler zu behaupten ſuchet.

§. XXXIII.

Daß den Grafen Herrendienſte geleiſtet worden, erweiſet ihre Landeshoheit nicht.

Dieſer vermeinet **Viertens** im §. 5. p. 80., ich beweiſe, wider meine Abſicht, was ich anzufechten geſonnen geweſen, daß nemlich ſolche Obrigkeiten, welche ohnſtreitig Landesherren waren, die Unterthanen von dem Herrendienſt befreyet hätten. Ich beweiſe aber 1) daß von ſelbigen den Carolingiſchen Grafen bereits gedienet worden, daher dieſer Dienſt keine Landeshoheit anzeigen kan.

Weil auch 2) nach erlangten Erbrecht allen Grafen zum gemeinen Beſten Dienſtleiſtungen geſchehen, ſo hat Herr Hanſelmann hier kein beſonders ſolche Landeshoheit erweiſendes Vorrecht entdecket.

Wenn 3) Herr Sattler einwirft, die Obrigkeiten welche ich anziehe, hätten un-

unstreitig selbige gehabt, so setzet er dasjenige als entschieden voraus, worüber wir streiten, daß nemlich vor dem Interregno sich in Teutschland schon Reichsstände gefunden, welche mit der völligen Landeshoheit versehen gewesen, so wie ich sie im §. I. beschrieben habe. Freylich werden Landfolgen, Burgfesten und Kriegerfuhren heutiges Tages billig unter die Regalien gezehlet. Aber diejenige Rechtslehrer, von welchen es geschiehet, wollen nicht, daß solche im XIII. Jahrhundert aus Landesherrlicher Macht von allen und jeden Unterthanen der Reichsstände willkührlich gefordert werden mögen. Vielmehr hat noch zu neuern Zeiten deren Beytreibung, gleich der Steuren, den Consens der Landstände erfordert, und versprach Herzog Henrich zu Braunschweig beym HARENBERG *Histor. Gandersheim. p.* 394. der Abbatißin zu Gandersheim ihre Meyer mit Diensten und Schatzungen nicht höher, als von der Landschaft zugelassen werde, zu beschweren. S. auch FRANTZKIUM *Lib.* 2. *Resol.* 15. *n.* 44-48. und die Ictos ALTORFINOS *Vol. II. Resp.* 46. *n.* 6.

Herr Sattler hält es für merkwürdig, daß ich mich nicht der Ausflucht bedienet habe, daß auch den Dorf-Junkern ihre Unterthanen Dienste leisten. Alsdenn aber hätte ich die Operas publicas und privatas, oder die grössere und geringere Dienste, wie er sie nennet, sehr übel vermischet. Der landsäßige Adel darf ohne seines Landesherren Befehl zu Kriegerfuhren und Landfolgen niemand aufbieten.

§. XXXIV.

Das Geleit stunde gemeiniglich allen Obrigkeiten in denen ihnen untergebenen Oertern zu. Es wurde aber wohl jemand vom Kayser in fremden Landen ertheilet.

Bey demjenigen, was ich Fünftens von dem Jure conducendi gesaget habe, machet Herr Sattler im §. 16. p. 107. Anmerkungen.

Wenn Herr Hanselmann meldet, daß dieses Recht ein Kayserliches Reservatum gewesen, so soll ihn entschuldigen, daß er vermuthlich auf das Jus publicum seine Absicht gehabt, wie es bey den Römern üblich war, weil sich derselbe auf Coccejum, und dieser auf ein Römisches Gesez beziehet. Herr Sattler vermeinet, ich würde hoffentlich in Ernst nicht glauben, daß auch die Carolingische Grafen diese Geleitsgerechtigkeit

eit als ein Kayserliches Vorrecht sich orbehalten haben. Allein Herr Hanlmann schreibet im Diplomatischen Beweis *p. 180:* „Diese Obsorge (für ie Sicherheit auf öffentlichen Land- und Heerstraßen) ist vor Zeiten nur denen Kayserн zugekommen, so daß wenn bey Verleihung eines Territorii das Jus conducendi cum reliquis viarum publicarum juribus nicht zugleich von den Kayserн ausdrücklich mit verliehen worden, solches in dubio dem Kayser und Reich reserviret geblieben, und sind daher solche öffentliche Straßen insgemein Kayserliche freye Landstraßen genant worden.„ Hier ist ja offenbar die Rede von Teutschland. Denn bey den Römern wuste man von keinen verliehenen Territoriis, und also konte sich der Kayser bey der Investitur das Jus conducendi nicht vorbehalten. Herr Hanselmann citiret zwar den Coccejum. Aber auch dieser handelt von Teutschland, und beziehet sich nicht nur auf ein Römisches Gesetz sondern auch auf das Jus Palatino in vicinis provinciis competens. Er selbst schreibet in der Beleuchtung *p.* 299. daß er mit niemand einen Streit anfangen werde,

der

der dieses Jus lieber für ein Jus territo
riale, als für ein Reservatam Cæsa
ris halten will. Ich behaupte, daß de
nen Carolingischen Grafen, und als
den ordentlichen Obrigkeiten obgelegen
für die Sicherheit der Straßen zu sor
gen, daß jedoch in den mitlern Zeiten
die Geleitsgerechtigkeit keinesweges ein
Jus territoriale gewesen, welches die
Kayser nicht schmälern dürfen, es aber
heutiges Tages in jedes Reichsstandes
Lande ein solches ist. Die Herzoge von
Braunschweig und Lüneburg privilegir
ten anno 1348. Rath und Gemeine zu
Hannover dann, daß sie nicht gezwun
gen werden sollten, ein Geleit zu neh
men, wie aus der Hannöverschen Ge
schichtsbeschreibung in des Herrn
von MOSER Diplomatischen und
historischen Belustigungen *Tom. V.*
p. 317. erhellet. Das Geleitgeld war also
eine Cammer-Revenue, oder wolte we
nigstens dazu gemachet werden. Je
mand nöthigen, sich vor Geld vergleis
ten zu lassen, konte nur das Herkommen
rechtfertigen. Diese Befugniß war an
einigen Orten eingeführet, um die Ko
sten ertragen zu können, welche das Ge
leit erforderte.

Dem

Dem Herrn Hanselmann soll, nach Herr Sattlers Meinung, zu viel geschehen, wenn ich im Vernichtigten Beweis *p. 116.* läugne, daß er das Hohenlohische Jus conducendi vor dem Interregno mit Urkunden aus dem XIV. Jahrhundert erwiesen habe, weil selbige melden, daß die Gräfliche Vorfahren solche Befugnis schon gehabt. Aber in den Urkunden stehet nicht, daß diese Vorfahren vor dem Interregno gelebet haben. Der erste Brief soll von 1300 seyn, und der andere ist von 1347. mithin jener fast 50., und dieser fast 100 Jahr nach dem Interregno geschrieben, binnen welcher Zeit der Grafen Väter, Großväter und Alterväter das Geleit können an sich gebracht haben. Von mir ist nimmer in Zweifel gezogen, daß sie in ihren Reichslehnen und Erblanden solche Gerechtigkeit vermöge der ihnen zugestandenen obrigkeitlichen Gewalt geübet, sondern vielmehr denen widersprochen, welche nicht allen Reichsständen in ihren Landen selbige beylegen. Nach meiner Meinung haben sie nur diejenige ordentliche Obrigkeiten verlohren, welche den Reisenden keinen hinlänglichen Schuz verschaffen konten oder wolten.

Mit-

Mit wie weniger Ueberlegung und großer Tadelsucht Herr Sattler mein Schrift gelesen, erhellet daher, daß er mir §. 16. p. 108. beymisset, ich gäb vor, das Geleits-Recht sey um derenjenigen willen aufkommen, welche denen von den Kayserн angeordneten Landgerichten nachgereiset. Ein solcher einfältiger Gedanke ist mir nimmer in den Sinn kommen. Ich schreibe vielmehr, daß da die Kayser neue Landgerichte anordnen, und die Gerichtsgränzen ändern dürfen, sie auch bemächtiget gewesen, des gemeinen Bestens halber einem Reichsstand in des andern Lande das Geleits-Recht mitzutheilen, welches heutiges Tages nicht geschehen darf.

§. XXXV.

Die Personen der Geistlichen waren den weltlichen Gerichten nicht unterworfen.

Vergebens bemühet sich Sechstens Herr Sattler §. 17. der Grafen Gerichtbarkeit über geistliche Personen damit zu behaupten, daß Kirchen und Clöster durch Kayserliche Privilegia von den weltlichen Gerichts-Zwang befreyet worden. Diese handeln von deren Gütern und Hintersassen. Die Rechtshändel, welche ihre Personen betrafen, haben selbst die Kayser an die Bischöfliche Ge-

Gerichte verwiesen, und ausdrücklich verboten, sie vor die weltliche Gerichte zu ziehen. Solches erhellet aus BALUZII *Capitular. Tom. I. p.* 22. 193. 227. 355. 516. 709. 907. 1089., und beym LINDENBROG heißet es in den *Capitular. Lib.* 5. *c.* 225.: Nemo audeat clericum, aut monachum, vel sanctimonialem fœminam ad civile judicium accusare, sed ad Episcopum: & ipse ex lege vel canonibus consentaneam, ac justam sententiam proferat; und *c.* 237: Sancitum est, ut nullus Episcopum, aut sacerdotem vel Clericum apud judices publicos accusare præsumat, sed apud Episcopum; auch *Lib.* 7. *c.* 107.: Clericus cujuslibet gradus sine Pontificis sui permissu nullum ad seculare judicium præsumat adtrahere, nec Laico quemlibet Clericum in seculari judicio liceat accusare, cum privatorum Christianorum causas magis Apostolus ad ecclesiam deferri, atque ibidem terminari præcipiat; imgleichen *c.* 112.: Statutum est in Synodis a sanctis patribus, ut nullus Clericus ad judicia laicorum publica conveniat, nisi per jussionem

nem Episcopi sui, vel Abbatis juxt
Canonum Carthaginensium Cap. 5
ut ibi scriptum est: qui relicto ec
clesiastico judicio, publicis judicii
purgari voluerit, etiamsi pro ill
fuerit prolata sententia locum suum
amittat: hoc in criminali judicio
In civili vero perdat quod evicit, s
locum suum obtinere voluerit. Cum
enim ad eligendos judices undi
que ecclesiæ patet auctoritas, quia
se indignum fraterno consortio ju
dicat, qui de universa ecclesia ma
le sentiendo quidem, de seculari ju
dicio poscit auxilium, cum priva
torum Christianorum causas Apo
stolus magis ad ecclesiam deferri at
que ibidem terminari jubeat; auch
c. 340.: Si quis Episcopus, presby
ter, aut Diaconus vel quilibet cle
rici apud Episcopos, *quia alibi non oportet*, a qualibet persona fuerint
accusati, quicunque fuerit, sive il
le sublimis vir honoris, sive ullius
ulterius dignitatis, qui hoc genus
illaudabilis intentionis arripuerit,
noverit docenda probationibus mon
stranda documentis se debere in
ferre; und endlich *c.* 369.: Ut cle
rici,

rici, qui judices seculares appetunt, excommunicentur. Daher lehret Petrus de MARCA *de Concordia sacerdotii & Imperii Lib. 6. c. 22. §. 7. p. 909.* ganz recht also: De causis civilibus clericorum seculares judices non possunt cognoscere, nisi si causa citra omnem controversiam fuerit evidens & manifesta, exceptis nihilominus Presbyteris & Diaconis, quorum omnes causæ civiles ab Episcopo eorum omnino judicandæ sunt. Quoad causas vero criminales omnium clericorum, si capitales essent, examinandæ a judicibus secularibus simul cum Episcopis; und GIANNONE in den **Geschichten des Königreichs Neapel** *Lib. VI. C. 7. p. 458.* schreibet hiervon: „Carl verordnete in seinem Capitularien, daß weder Geistliche, noch Mönche, noch Nonnen, vor einen weltlichen Richterstuhl sollen angeklaget werden können, sondern allein vor dem Bischofe, und daß sie auch in bürgerlichen Sachen die Verweisung der Sache an den Bischof zu verlangen berechtiget seyn solten." Daß die gemisbrauchte Freyheit der Gotteshäuser von den Grafen mit Gelde be-

strafet worden, ist solchemnach eine Ausnahme von der Regel, welche man machen müssen, damit die Verbrechen nicht ungeahndet bleiben, mithin die äußerliche Ruhe und Sicherheit erhalten werden mögte.

Daß die Teutsche Fürsten und Stände über die Clerisey mehre Rechte beybehalten, als die Kayser selbst, wie Herr Sattler p. 110. dafür hält, dessen Beweis mögte ich sehen. Er setzet den Grund der Uneinigkeit und des Hasses zwischen den Päbstlichen Stuhl und denen Kayserrn aus dem Hohenstaufischen Hause ganz fehlsam darin, daß man die geistliche Personen den weltlichen Gerichten unterworfen. Dazu gab vielmehr Anlaß, daß 1) der Pabst zu behaupten trachtete, das Reich gehe von ihm zu Lehn, 2) der Kayser seine Regalien in Italien vindiciren, und 3) die wegen Besetzung des Päbstlichen Stuhls entstandene Streitigkeiten entscheiden, auch 4) bey zwistigen Bischofswahlen Richter seyn, und 5) des Pabstes Steigbügel nicht halten wollen (a). Man lieset nirgend, daß jemals die Kayser oder Reichsstände eine richterliche Gewalt

walt über die geistliche Personen sich angemasset. Nach Herr Sattlers Meinung hätte der Streit vielmehr die Reichsstände, als die Kayser betroffen, welche jedoch guten Theils des Päbstes Parthey nahmen. Ohne ihre Hülfe war dieser jenen nicht sehr furchtbar. Man hatte in den mittlern Zeiten genug zu thun, um die weltliche Gerichtbarkeit über die Kirchengüter zu behaupten, und zu verhindern, daß die Laien, nicht wider ihren Willen in weltlichen Rechtshändeln vor die geistliche Gerichte gezogen wurden.

Herr Sattler merket *f.* 18. an, daß ich einräume, wie das Jus inter personas ecclesiasticas jus dicendi ein Effectus jurisdictionis civilis gewesen, oder es doch seyn sollen. Dieses hat nun allerdings seine Richtigkeit, wenn Kirchengüter der Vorwurf des Streits wären. Ich ziehe auch in keinen Zweifel, und habe in meinen **Rechtlichen Bedenken** *P. I. p. 459 460* dargethan, daß die Clerisey gesuchet, den weltlichen Richtern die Erkentnis über solche Güter zu entziehen. Daß es die Grafen von Hohenlohe nicht geschehen lassen, ist

rühmlich. Aber es erweiset keine Landeshoheit, sondern nur ihre Gerichtbarkeit. Ich läugne jedoch, daß ihnen diese zugestanden, wenn wider Geistliche Personal-Klagen eingeführet worden, welche nicht nur nach den Päbstlichen Rechten, sondern auch nach den Kayserlichen Verordnungen und Teutschen Herkommen vor die geistliche Gerichte gehörten.

Daß übrigens die Oehringsche Stiftsherrn nicht beym Schultheißen, sondern beym Vogt reali actione belanget worden, daraus folget keinesweges, daß dem Leztern ein mehres, als die Gerichtbarkeit zugestanden, und nicht im mindesten daß die Gräfliche Landeshoheit deren Grund gewesen, sondern es ergiebet solches nur, wie die geistliche Herren von dem Untergericht eximiret worden. Sie hätten auch beym Schultheißen Recht erlangen können. Wolten aber so wenig, als heutiges Tages die Stifter, den Untergerichten unterworfen seyn.

Daß die Jura Principium Germaniæ circa sacra vor der Reformation sehr

sehr beträchtlich gewesen, glaube ich nicht ehe, bis es Herr Sattler mit neuen Beweisthümern darthut. Herr Vice-Canzler ESTOR bemerket in der neuen kleinen Schriften *I.* Bande *p.* 164. 165, daß solches Recht nur in demjenigen bestanden, was die Policey jeden Römisch-Catholischen Regenten einräumet: Es ist unerheblich, daß die Grafen den Bischöfen behülflich seyn müssen, das Heidenthum auszurotten. Noch heutiges Tages bedarf die Römisch-Catholische Clerisey des weltlichen Arms Hülfe wider die vermeinte Ketzer, obwohl sie den weltlichen Gerichten in personalibus nicht unterworfen ist.

Daß, wie man *§.* 18. *p.* 112. einwirft, Kayser Carl der Große seine Fiscos von den übrigen Gebiet unterscheidet, und von denen in jenen befindlichen Kirchen etwas verordnet hat, daraus folget so wenig eine Landeshoheit der Reichsstände zu selbigen Zeiten, als Landsassen sich selbige anmassen können, weil manche Landesherrliche Verordnung nicht sie, sondern allein die Cammergüter betrift. Die Länder der Grafen waren weder Fisci Regis nach Regni, ihre Feuda

und Besoldungen aber vom Fisco regio genommen, und wenn sie sonst ohne Lehnsverbindlichkeit Herrschaften besassen, diese den Kaysern und Herzogen unterworfen. Die angeführte Kayserliche Verordnung saget mit keinem Wort, daß die in Fiscis regiis erbauete Kirchen von der Bischöfe geistlichen Gerichtbarkeit eximiret gewesen.

In den mittlern Zeiten war gewis keines Bischofs Gewalt über die Clerisey auf die Jura ordinis eingeschrenket, weil obangeführte Kayserliche Verordnungen sie viel weiter ausdehnen.

Wenn auch Obsequium einen schuldigen Gehorsam bedeutet, so ist doch solches Wort von dem Gehorsam in Geschäften zu verstehen, welche, der damaligen Verfassung nach, vor die weltliche Obrigkeit gehörten. Jemehr die Macht der Reichsstände im XV. Jahrhundert zunahm, so vielmehr befanden sie sich im Stande der Clerisey engere Schranken zu setzen, womit man bereits vor der Reformation den Anfang machte (b).

Daß die Vogteyliche Gerichte aus der Lan-

Landeshoheit herfließen, ist eine Petitio principii, und die Frage, von wem die Vögte angenommen worden, wovon Herr Sattler im §. 18. handelt, gehöret nicht hieher.

a) KOEHLERS Reichs-Historie *p.* 182. 183. 184. des Grafen von BUNAU Geschichte Kayser Friedrich *I. p.* 21. 22. 45.

b) Meine Rechtlichen Bedenken *P. I. p.* 462. 463.

§. XXXVI.

Worin vor Alters das Jus circa sacra der Kayser bestanden.

Herr Hanselmann tadelt es in der Beleuchtung *p.* 325. daß ich schreibe, er schrenke im Vertheidigten Beweis seine Lehre von dem Gräflichen Hohenlohischen Jure circa sacra mehr ein, als es im Diplomatischen Beweis geschehen, und will in seinen nur widerholet haben, was er in diesen gesaget. Ich muß ihm hier recht geben. Nachdem ich seine Worte nochmals erwogen habe, befinde ich, daß er den im Diplomatischen Beweis *p.* 210. begangenen Irrthum in der Vertheidigten Landeshoheit *p.* 86. 87. nicht verbessert hat. Derselbe

selbe suchet in der ersten Schrift zu behaupten, daß nichts ad jurisdictionem contentiosam Gehöriges von des Hohenlohischen Landvogts Gerichtbarkeit über die Oehringsche Stifts-Personen ausgeschlossen werden dürfen, und daß alle andere Befehlhaberey über das Stift, was nicht ausdrüklich ad jus ordinis gehöret, selbigen zugestanden. In der zweiten Schrift will p. 86. eben auch behauptet werden, die Oehringsche Convention de 1253. schließe alle und jede fremde Befehlhaberey, nicht allein über die Bona ecclesiastica, sondern selber über den Stift, und dessen Personen in causis contentiosis aus. Hingegen wird in der Beleuchtung p. 325. gesaget, die hohe Voreltern des Hauses Hohenlohe hätten diejenige Gerechtsame exerciret, so weltlichen Christlichen Souverains von der Römischen Kirche selbst nicht widersprochen, oder von den Teutschen Kaysern und Königen ausgeübet worden. Ich überlasse es der Beurtheilung des Lesers, ob nicht die erste beyde Sätze vielmehr enthalten, als der Dritte. Hat ehemals die ganze jurisdictio contentiosa in clericos den weltlichen Richtern zugestanden, und

sind

sind nur die Jura ordinis von deren Gewalt ausgenommen gewesen, so musten sie sich keinesweges mit den Gerechtsamen vergnügen, welche die Römische Kirche der weltlichen Obrigkeit einräumet, und die Teutsche Kayser ehemals geübet haben. Mein Gegner entsiehet sich nicht, auf das gröbeste zu schreiben, ich handelte nicht redlich mit ihm, da es jedoch keinesweges zu seiner Verunglimpfung gereichte, wenn er den im Diplomatischen Beweis enthaltenen Irrthum im Vertheidigten Beweis verbessert hätte.

Ich behaupte im **Vernichtigten Beweis** *p. 134.* es sey das Jus inter personas ecclesiasticas super bonis ecclesiasticis jus dicendi kein besonders Hohenlohisches Recht, sondern ein gewöhnlicher Effectus jurisdictionis civilis, welcher der richterlichen Gewalt angeklebet, oder doch billig überall ankleben sollen, ehe man von der Reichsstände Landeshoheit in Teutschland etwas gewust. Hierauf antwortet Herr Hanselmann in der **Beleuchtung** *p. 326.* ihm gelte gleich viel, ob ich solche gerichtliche Handlungen mit denen Personis eccle-

siasticis eine jurisdictionem civilem, oder jurisdictionem in ecclesiasticos nennen wolle, genug wenn die Sache selbst nicht geleugnet werden könne. Er giebet aber dadurch zu erkennen, daß er mich nicht verstehet. Ich begehre keinesweges, daß man das Jus inter personas ecclesiasticas super bonis ecclesiasticis jus dicendi nicht solchergestalt, sondern eine Jurisdictionem civilem nennen solle. Ich läugne, daß dieses Recht in den mittlern Zeiten die Landeshoheit erweiset, mithin streiten wir nicht über Worte und Benahmsungen. Ich läugne auch, daß der Hohenlohische Landvogt diejenige Gerichtbarkeit über die mit Personal-Klagen belangte Geistliche geübet hat, welche ihm **im Diplomatischen Beweis** beygeleget worden, und Herr Hanselmann siehet sich genöthiget, **in der Beleuchtung** eine ganz andere Sprache zu führen, und die Gewalt des weltlichen Richters enger einzuschrenken. Gleichwohl beziehet er sich, zu Behauptung der Jurisdiction weltlicher Richter über die Geistliche, **in der Beleuchtung** *p. 326. 327. 328.* auf verschiedenen Stellen fürnemlich aus den Capitularibus, welche er-

ge-

geben, daß sich die Clerisey von den Missis der Kayser corrigiren lassen müssen. Daran habe ich nun nimmer gezweifelt, sondern vielmehr in der Samlung einiger Schriften von der Selbsthülfe ꝛc. *p. 139. 140.* diese Lehre bestarket, und dargethan, daß den Carolingischen Kayfern verschiedene wichtige Theile des Juris circa sacra zugestanden. Aber daraus folget keinesweges, daß sie alle diejenige gehabt, welche nicht ad ea, quæ sunt ordinis, gehören. Noch heutiges Tages üben in Bayern Erz- und Bischöfe die Jurisdictionem ecclesiasticam mit Ausschließung der weltlichen Richter. Sr. Churfürstl. Durchl. stehet jedoch die Vogtey über alle Clöster samt dem davon abhängenden Jure visitandi & reformandi zu. Man verstattet auch den Geistlichen nicht, mit Strafen, Censuren und Excommunicationen wider weltliche Personen nach Gefallen zu verfahren, sondern sperret ihre Temporalia so lange, bis die voreilige Excommunicationen aufgehoben worden, wie der Chur-Bayerische Geheimte Canzler B. von KRAITMAIR in den Anmerkungen über den *Codicem Juris Bavarici judici-*

diciarii p. 18. 20. bezeuget. Unmöglich können die von mir im §. XXXV. angeführte Capitularia mit denjenigen, in welchen sich Herr Hanselmann gründet, gereimet werden, wenn die Leztere von der ordentlichen Jurisdictione contentiosa handeln.

§. XXXVII.

Die Atzungsgerechtigkeit erweiset keine Landeshoheit.

Herr Sattler stehet *§.* 19. *p.* 114. Siebenkees in den Gedanken, das Jus Albergariæ müsse nothwendig aus der Landeshoheit herfließen; denn weil die Grafen zu der Unterthanen Besten das Landgericht gehalten, so wären diese verpflichtet gewesen, ihnen Mahl und Futter zu geben. Aber es ist irrig, daß die Regierungskosten jedesmal aus den Beuteln der Unterthanen genommen sind. Den Carolingischen Grafen untersagte der Kayser in ihren Grafschaften Zehrungskosten beyzutreiben also in *Lege Longobardorum Lib. III. Tit. I. C.* 38: Et Missi nostri, qui vel Episcopi vel Abbates sunt, aut Comites, usque quo infra suam judiciariam vel terminum fuerint, nihil de aliorum conjectu, accipiant. Postquam vero inde longe recesserint, tunc acci-

accipiant, quod in sua tractoria continetur. Der Einwurf, daß es nach der Zeit vermöge der Landeshoheit geschehen, ist die dem Herrn Sattler durch seine ganze Schrift so gewöhnliche Petitio principii. Denn eben darüber streiten wir, ob zu selbigen Zeiten die Reichsstände mit der Landeshoheit versehen gewesen. Könte aber auch mein Gegner solches darthun, so folgte doch daraus nicht daß sie die Unterthanen nöthigen dürfen, alle Regierungskosten zu übernehmen. Zu solchem Behuf sind den Obrigkeiten Lehn- oder Cammergüter beygeleget. Nur wenn selbige nicht hinreichten, so wurde von den Unterthanen ein Beytrag begehret, und dieses ist noch heutiges Tages Rechtens, obwohl die Landeshoheit den Gipfel erreichet hat (a). Daher mag kein Landesherr seine Unterthanen nöthigen, den von ihm verschickten Gesandten, Commissarien und andern in Regierungsgeschäften reisenden Bedienten, freyes Obdach und den erforderlichen Unterhalt zu reichen, wenn es nicht hergebracht ist. Flösse das Jus Albergariæ aus der Landeshoheit her, so müste es allen Landesherren, und zwar ihnen allein zustehen,

dessen Gegentheil überall bekant, und haben viele Landsäßige, Geistliche und Weltliche eine Atzungsgerechtigkeit, vermöge welcher ihre Coloni, auch wohl andere dieselbe in ihre Häuser aufnehmen und speisen müssen, wenn sie zu gewissen Zeiten zu ihnen kommen. Dergleichen Rechte gründen sich in ausdrücklichen oder stillschweigenden mit den Unterthanen und Hintersassen errichteten Verträgen. Auch vermöge solcher erhielte der Teutschland durchreisende Kayser von den Ländern, worin er sich befand, den Unterhalt für seine Hofstaat. Aus Kayserlicher Gewalt war er solchen zu fordern unbefugt, und hat auch vermuthlich zu den Zeiten, wie in allen Provinzen reiche Cammergüter waren, nur eine geringe Beyhülfe empfangen. Nachdem aber selbige die Reichsstände gröstentheils an sich gebracht, ist die Atzung schwerer gefallen, und von Fürsten und Herren so viel ehe bewilliget, da sie veranlasset hatten, daß man auf andere Weise keinen Rath schaffen konte. Sind alle Rechte der Könige und Fürsten Regalien, so ist auch das Recht, ihre Cammergüter zu nutzen, selbigen beyzuzehlen. Gleichwie aber der Genuß

nuß vieler Aecker und Wiesen keine Landeshoheit erweiset, so thut es eben wenig die Uebung der Rechte, welche nicht allen Landesherren zustehen.

Herr Sattler schreibet *§.* 19. *p.* 115., es hätten vielleicht auch andere in ältern Zeiten das Recht der Atzung gehabt, womit die Grafen von Hohenlohe versehen waren. Er räumet also ein, daß es nicht alle Grafen und Herren gehabt, mithin daß es kein ihrer Grafschaft oder Herrschaft gemeiniglich anklebendes Recht gewesen, welches auch daraus erhellet, daß über selbiges, als eine unbillige Beschwerde, so bittere Klagen in den mittlern Zeiten geführet worden.

a) Meine Rechtlichen Bedenken *P. II. p.* 6. 12.

§. XXXVIII.

Herr Hanselmann hält in der Beleuchtung *p.* 134. die Atzungs-Gerechtigkeit deswegen für ein Jus territoriale, weil 1) keine Verträge fürhanden, wodurch sie erlanget worden, sondern

Sie gründet sich auf ein besonders Herkommen.

dern statt selbiger eine Landesherrliche Verordnung erwiesen sey:

2) Der Hohenlohische Landvogt vor dem Interregno auf Befehl seiner Landesherrschaft geübet habe, was die Kayserliche Officiales Namens des Kaysers gethan.

Auch 3) die Atzung mit der Steuerschatzung eine Aehnlichkeit hätte, maßen die Kayser in ihrem Domanio jene Jure superioritatis den Unterthanen auflegen können, und eben deswegen auch die hohe Vorfahren des Hauses Hohenlohe dazu berechtiget wären.

4) Müsten die Albergæ längst üblich gewesen seyn, weil man sie sonst dem Oehringschen Stiftsvogt nicht ausdrüklich versagen dürfen.

5) Wären nach Westphalens Meinung ad servitium hospitationis jure dominico & territoriali monasteria & civitates verbunden gewesen.

6) Erwiese die Befreyung von dieser Prästation ihr Herkommen, und man habe sie.

7)

7) auch wohl den Lehnleuten auferleget.

Es wirket aber 1) das Herkommen die Vermuthung, daß selbiges sich auf einen Vertrag, oder auf ein Gesez gründet. Jener ist in gegenwärtigem Fall glaublicher, als dieses, da keine willkührliche Gewalt jemahls in Teutschland Plaz gefunden, und die mehreste Steuren anfänglich aus freyen Willen entrichtet worden.

Daß 2) der Hohenlohische Landvogt die Atzung als eine Schuldigkeit gefordert hat, daraus folget nicht, daß sie ihm vielmehr vermöge eines willkührlichen Gräflichen Befehls, als einer Bewilligung der Unterthanen gebühret hat.

Allerdings ist 3) selbige eine Art der Steuren. Weil aber, wie ich eben gesaget habe, mit diesen die Unterthanen nicht willkührlich beleget werden dürfen, so konte es auch ebenwenig mit jener geschehen. Dem Kayser war es in seinem Domanio nur sofern erlaubet, als er die Præstationes colonorum steigern durfte, und allenfalls lässet sich von des-

sen Recht auf das den Fürsten und Grafen zustehende nicht schließen.

Ich glaube 4) gern, daß die Albergæ lange üblich gewesen. Aber diejenige, welche dem Oehringschen Advocato versaget sind, konte er gewiß vermöge der Landeshoheit nicht fordern, als womit derselbe keinesweges versehen war.

Allerdings haben 5) viele Clöster und auch wohl Städte diese Last übernommen, mithin ist die Atzungsgerechtigkeit ein Recht manches Reichsstandes worden, aber nicht vermöge der Landeshoheit, sondern vermöge errichteter Verträge, und auf eben die Weise haben manche Landsassen solche erlanget.

Weswegen 6) von den Stiftsvögten, die keine Landesherren waren, bisweilen bedungen worden, daß sie sich diese Befugnis nicht anmassen solten.

Meine Sätze bestärket 7) Herr Hanselmann, wenn er p. 139. anführet, daß auch außerhalb Landes wohnende Vasallen den Lehnsherren in ihre Wohnung aufnehmen müssen.

§. XXXIX.

§. XXXIX.

Herr Sattler räumet im §. 20. p. 118. Achtens ein, daß die Erhebung der Strafen und Bußen heutiges Tages die Landeshoheit nicht beweiset. Nach seiner Meinung hatten die Kayser ehemals das Jus Fisci, wovon sie einen Theil denen Herzogen und Grafen zur Besoldung gaben. In den eigenthümlichen Landen sollen sich die Fürsten, Grafen und Herren diese Strafen zugeeignet haben, und selbige von ihnen denen Richtern, Vögten und Schultheissen beygeleget seyn. Alles dieses will mit Vadiani, Eccards, Gundlings und Struvens Zeugnissen erwiesen werden. Herr Sattler gebrauchet also die neuern, wann ihre Lehren in seinen Kram dienen, welches er mir verübelt. Indem auch derselbe gestehet, daß die fiscalische Strafen von den Kayserm denen Fürsten und Grafen, statt der Besoldung, und von diesen auf gleiche Weise denen unter ihnen stehenden Richtern beygeleget worden, bestärket er, was ich im Vernichtigten Beweise *p.* 129. hievon geschrieben, daß nemlich zu den ältesten Zeiten so wohl, als heutiges Tages die Brüche denjenigen gegönnet sind,

Die Erhebung der Geldstrafen erweiset keine Landeshoheit.

welche Erbgerichte hatten, womit sie theils die Gerichtsbediente besoldeten, theils aber den Genuß sich selber vorbehielten, mithin daß es kein der Landeshoheit anklebendes Jus Fisci erweiset, wenn dem Oehringschen Vogt und Schultheißen die Geldstrafen zu Theil worden, auch daß Chur-Maynz nebst dem Grafen von Hohenlohe die große Buße zu Niedern-Halle empfangen. Nimmer haben alle Geldstrafen dem König gehöret, sondern nur, zu sehr alten Zeiten, der Bannus dominicus, oder die wegen schwerer Verbrechen erlegte Geldstrafen (a), und das Fredum, womit der Uebelthäter den Frieden erkaufte, und sich von andern Strafen befreyte (b), wiewohl in *Lege Salica Tit. 56. edit. Eccard. p. 99.* eines Fredi Meldung geschiehet, qui solvebatur Grafioni.

a) du FRESNE *in Gloss. v. Bannum Dominicum* SCHWEDER *de Domanio S. R. G. I.* §. 13. 18.

b) du FRESNE *d. l. v. Fredum.* ECCARD *ad L. Salicam p.* 170. SCHWEDER *d. l.*

XL.

§. XL.

Herr Hanselmann vermeinet in der Beleuchtung *p.* 315. gleichfalls, daß 1) die Kayser selbst die Gerichtsbußen und Strafgelder in den Fiscum regium eingezogen haben, und daß 2) vermöge der Sanctionis Friderici I. 2. *Feud.* 56. die mulctarum compendia inter regalia fisci gezehlet worden, obwohl sie heutiges Tages den Magistratibus inferioribus verbleiben.

Nicht nur die Kayser sondern auch Richter und Vögte bekamen sie.

Es leidet aber 1) nicht den mindesten Zweifel, daß in den mittlern Zeiten vor dem Interregno den Richtern solche Geldstrafen schon gegönnet sind. Deswegen gebührten sie auch den Clöstern, welche Gerichte hatten, und zum Theil deren Vögten. In einem Diplomate Erzbischof Eberhards zu Salzburg von 1244. beym HUND *Metrop. Salisburg. Tom. II. p.* 164. heißet es: Bannum sibi de conventionibus, injustis contractibus, *sicut aliis advocatis est permissum*, eidem permittimus; und in einem andern Briefe von 1052. daselbst *Tom. III. p.* 168: Si quis malefactorum in prædio sub hac advocatia comprehenso damnum fecerit,

& ſine auxilio advocati, ſeu ejus miſſi, non poterit ad emendationem provocari, vel coarctari, ſimplum Præpoſito (Reichersbergenſi) reſtituat; quod vero inſuper ad compoſitionem illatæ injuriæ requirendum jure judicabitur, advocato, vel ejus miſſo in uſum ſuum perveniat; Imgleichen beym LUDEWIG *in Reliquiis MSS. Tom. V. p.* 45. bekennet anno 1247. Henricus de Alsleve, quod in duabus partibus ſatisfactionis, quod vulgariter Wedde dicitur, & in ſententiam ſanguinis Wergeld, Præpoſito novi operis jus habeat, & quod ipſe ratione advocatii parte tertia ſit contentus. Es ſchreibet MEICHELBECK *Hiſtor. Friſing. Tom. I. p.* 295: Advocatis monaſteriorum aſſignata fuit tertia pars bannorum, nempe malctarum pecuniariarum; und HARENBERG *Hiſtor. Gandersheim p.* 128: Accipiebant advocati monaſteriorum tertiam partem mulctarum, quæ bannum & fredum vocabantur, in reos & injuſte litigantes decretorum.

Eben

Eben also war es in den Städten beschaffen, und führet HEINECCIUS *Antiquit. Goslar. p.* 220. aus einen alten Goslarischen Stadt-Recht an, daß des Schultheißen (welcher in bürgerlichen Sachen Namens des Raths erkennete) Gewedde, vier kleine Schilling, des Vogts im kleinen Gericht aber dreißig Schilling gewesen. Daß auch der Helmstädtsche Stadt-Vogt die Geldstrafen empfangen, bemerket KREES *in Vindiciis Judicii recuperatorii C.* 3. *ſ.* 14. *p.* 83. Das Sächsische Land-Recht saget hievon *L.* 3. *Art.* 64: „Sechzig Schilling wettet man dem Grafen und dem Vogt, der unter des Königs Bann dinget, ob er von dem König de. Bann selber hat = = dem belehnten Vogt, der des Königs Bann nicht hat, den wettet man drey Schilling zum höchsten." Deswegen lässet sich HEINECCIUS *Elem. Jur. Germ. Lib.* 2. *Tit.* 30. *ſ.* 384. von den Strafgeldern also vernehmen: Mulcta hoc ævo frequentissima erat, eaque vel judici solvenda, quæ vocabatur die Wette, vel læso quæ vocabatur die Buße, quacum non confundenda satisfactio, quæ dicebatur das Wergeld. Mulcta ju-

dici pendenda diversa erat pro dignitate ipsius judicis. Das mittelbare Richter Geldstrafen empfangen, erhellet aus den Stellen, welche HALTAUS *in Gloss. Germ. voc. Wette*, gesamlet hat.

Der Textus 2. *Feud.* 56. ist 2) kein Teutsches Gesez, wie ich in den *Vindiciis juris venandi nobilitatis Germanicæ C. I. §.* 32. dargethan zu haben vermeine, und LUDEWIG *in Jur. Feud. n.* 683. *p.* 440. pflichtet mir hierin bey.

§. XLI.

Von der Befugniß, den Handel einzuschrenken.

Ich habe Reuntens im Vernichtigten Beweis §. LIV. bemerket, daß die Erhebung des Bannweingeldes keine Landeshoheit erweiset, maßen solches auch ein Prioratus in Dauphine empfangen. Herr Sattler wirfet §. 21. p. 123. dawider ein, man könne in Teutschland sich so wenig auf Franzosische, als auf Americanische Exempel berufen. Da aber Teutschland und Frankreich unter Carl dem Großen vereiniget gewesen, und deren Einrichtungen, nachdem diese Reiche getrennet worden, nicht alle außer Uebung kommen, so ist noch heu-

heutiges Tages die innerliche Französische Verfassung der unsrigen in manchem Dinge gleich, daher Herr Sattler sehr unrichtig einen solchen Unterschied voraussetzet, als zwischen uns und den wilden Americanern fürhanden ist. Frankreich war eben auch in Herzogthümer und Grafschaften vertheilet, und dessen Herzoge so mächtig, als die Teutsche. LUDEWIG in der Erläuterung der güldenen Bulle *I.* Theil *p. 86.* schreibet, es sey ein sicherer Schlus, dafern man in den mittlern Zeiten finde, daß ein Recht den Französischen Herzogen und Vasallen zukommen, so habe man es um so vielweniger den Teutschen in Zweifel ziehen können. Um die Herzogliche und Gräfliche Rechte ausfündig zu machen ist es daher nicht ungereimt, in Teutschland mit Französchen Exempeln die unsrige zu bestärken, wie denn sonst des du Fresne Glossarium nicht von so großen Nutzen bey uns seyn würde, obwohl mehr Französisches als Teutsches darin zu finden.

Daß in Teutschland ein Landesherr zur Vermehrung seiner Gefälle willkührlich Monopolia einführen könne, stelle

ich allerdings in Abrede, und habe das Gegentheil erwiesen. Wenn es nur in der Absicht geschiehet, die Einkünfte des Herren zu vermehren, so wird jedesmal den Unterthanen dadurch geschadet. Beleget man aber fremde Waaren mit Impostен, um den inländischen mehren Debit zu verschaffen, alsdenn ist der Endzweck nicht hauptsächlich des Landesherren Cammeral-Interesse, sondern des Landes Beste zu befördern, und die Einführung solcher Monopoliorum untadelhaft. Eine andere Bewandnis hat es mit den Bannweingeldern und Krug-Zinsen, welche für die Befugnis, mit Ausschließung anderer, Wein und Bier zu verschenken, erleget werden. Man kan sie daher vermöge der Landeshoheit nicht neuerlich einführen, und sie erweisen selbige keinesweges, weil sie vielfältig Gerichts- und Gutsherren erheben.

§. XLII.

Vom Faustrecht.

Ich habe Zehendens im Vernichtigten Beweis gesaget, es wären einige Hoheitsrechte, deren sich in wohlbestelten Staaten kein Unterthan anmassen darf, zur Zeit des leidigen Faustrechts ih-

ihnen zu Theil worden, nemlich das Jus belli, armorum & foederum; die dennoch vor dem Interregno die Landeshoheit nicht erwiesen, wie heutiges Tages. Herr Sattler schreibet §. 22. p. 123., dieses wären solche Sätze und Ausdrücke, welche ein wohlgesinter redlicher Teutscher ohne Verabscheuung nicht leicht gedenken, will geschweigen schreiben dürfe. Er ist meines Wissens der Erste, welcher dafür hält, daß in wohlbestellten Staaten den Unterthanen das Faustrecht zu erlauben sey, so oft sie mit jemand in Streit gerathen, und diese Lehre vielmehr verabscheuungswürdig, als das Geständnis der Mängel, womit die Teutsche Reichsverfassung ehemals behaftet gewesen. Um durch Hülfe der Obrigkeit im Friede bey den Seinigen geschützet zu werden, haben sich die Menschen derselben unterworfen. Sie verfehlen ihres Endzwecks, man öfnet den gröstn Ungerechtigkeiten Thür und Thor, und giebet Anlas zu beständigen Blutvergießen, wenn den Unterthanen gestattet wird, in allen ihren Sachen Richter zu seyn, folglich wenn sie Recht zu haben vermeinen, (woran niemand leicht zweifelt) sich solches mit dem

dem Degen zu verschaffen. Dieses erlaubte man ehemals in Teutschland, und zwar deswegen, weil der Obrigkeit vielfältig die Kräfte mangelten, bedrukten Leuten den Schuz angedeihen zu lassen, welchen sie von ihr zu fordern berechtiget waren. Der Gesezgeber schriebe nur die Art und Weise vor, wie die Befehdungen geschehen solten. Warum verabscheuet Herr Sattler einen historischen Saz, den er nicht läugnen kan, der unmöglich zu verheelen ist, und dessen Bekantmachung nichts Böses wirket? Ist es denn redlich gehandelt, unserer Vorfahren Mängel wider die Wahrheit zu verbergen? Wie wenig andere gelehrte Männer es gethan, erhellet aus dem Vernichtigten Beweise §. *XXIV.* Das nemliche, so ich behaupte, lehret der Vice-Canzler HUGO *de Statu regionum Germaniæ C.* 3. 8. also: Labefactata autoritate Imperatoris, maxime sub diutorno illo interregno, quod Seculo XIII. fuit, tanta invaluit armorum licentia, ac si nulla amplius republica contineremur. Modo enim indictionis, quod diffidationem vocant, solennitas servaretur, justo pioque bello certari

tari posse, vulgo persuasum fuit -- Ipsum pacis vocabulum dissolutæ quodammodo reipublicæ indicium est. Significat enim statum, non qualis inter unius cives imperii, sed qualis inter gentes discretas nulli superiori subjectas intercedit. Viel nachdrücklicher schreibet hievon meines Gegners Landsmann, der gelehrte DATTIUS *de Pace publica Lib. I. C. 3. n. 28. 29.* folgendergestalt: Non adornabimus barbaro mori defensionem aliquam -- Vix ex Urspergensis judicio adeo indomitam, agrestem, barbaramque istis temporibus Germaniæ gentem quis existimaverit latronum more dissidia privata exercere voluisse, nisi cessante judiciorum, his in turbis, ordine, in hunc furorem esset stimulata. Hält Herr Sattler dieses auch für verabscheuungswürdige Worte? Er selbst behauptet §. 23. *p.* 127., zu Kayser Friedrichs Zeiten sey das Teutsche Reich dem gänzlichen Verfall nahe und ein todtkranker Körper gewesen. Das Regiment war also übel bestellet, und wenn Herr Sattler *p.* 126. anmerket, daß nachdem Teutschland wieder in seine

ne vorige Ordnung gebracht worden, man den Unterthanen nicht erlaubet habe, Bündnisse zu machen, so räumet er ein, daß durch das Faustrecht große Unordnungen veranlasset sind. Wo man diese duldet, da ist der Staat gewis nicht wohl bestellet.

Wenn ich im Vernichtigten Beweise §. *XXIV. p. 64.* schreibe, daß in wohl eingerichteten Reichen auch kein Reichsstand sich mit dem Degen helfen dürfe, dafern er richterliche Hülfe erlangen kan, so wird von Herr Sattler §. 22. p. 124. eingeworfen, es sey dieses nur von einheimischen Befehdungen zu verstehen, wann ein Reichsstand den andern angreifet. Daß ich aber auch von solchen nur rede, fält in die Augen, weil wider auswärtige Staaten keine richterliche Hülfe zu erlangen ist.

Herr Sattler vermeinet *d. l.* daß weil unser altes Teutsches Reich ein Regnum militare gewesen, so hätte es nach dem Begrif der damaligen Leute wohl eingerichtet seyn können, wenn schon ein Reichsstand mit dem andern Krieg geführet, und die Gerichte bey

Sei-

Seite gesetzet habe. Aber es kömt nicht auf den Begrif an, welchen die Leute gehabt, sondern wird gefraget, was die Vernunft und eines Staats Wohlfarth erfordert, mithin ob unserer Vorfahren Begriffe richtig gewesen, und nicht vielmehr das verderbliche Faustrecht so lange geduldet worden, weil manche dabey wohl gefahren, und durch die Unterdrückung der Schwächern ihr Bestes zu befördern gewust, die Kayser aber wegen der innerlichen Unruhen, worin sie vornemlich von den Päbsten verwickelt worden, dieselbe nicht bändigen können.

Wenn die Kriegführende Stände in den Schranken bleiben, welche die Rechte bestimmen, so ist an der heutigen Verfassung des Teutschen Reichs nichts auszusetzen, allerdings aber ein Mangel, den die Staats-Rechtslehrer keinesweges verhelen, sondern beseufzen, daß zwischen den mächtigern Ständen obschwebende Streitigkeiten man vielfältig an kein Gericht bringet, oder auch diese sich nicht getrauen, sie zu entscheiden, und manche richterliche Erkentnisse unvollstrecket bleiben müssen, welches zu

verderblichen innerlichen Kriegen Anlas giebet.

Herr Sattler vermeinet *p.* 124., man habe den das Faustrecht gebrauchenden Landsassen durch die Finger gesehen. Aber dieses geschiehet nur, wenn man Handlungen übersiehet, welche die Gesetze bestrafet wissen wollen. Nachdem die Art und Weise die Befehdungen nicht nur denen Reichsständen, sondern allen und jeden von den Kayserrn vorgeschrieben ist, und man keinen Unterthanen wegen Gebrauchs der Selbsthülfe strafte, so sahen die Richter, welche solches unterließen, nicht durch die Finger, sondern verfuhren denen Rechten gemäs.

Des niedern Adels Räubereyen kan niemand läugnen oder billigen. Daß es aber der höhere nicht besser gemacht, ist im Vernichtigten Beweis §. *XXV.* dargethan. Herr Sattler hat solches nicht zu läugnen vermogt, und selbst in seiner historischen Beschreibung des Herzogthums Würtenberg davon Exempel angeführet. Gleichwohl beschuldiget er mich auf das Abgeschmakteste,

ich

ich suchte, als ein geschworner Feind der Fürsten und Reichsstände, ihnen einen Schandfleck anzuschmitzen. Giebet es eine geschworne Feindschaft wider große Herren zu erkennen, wenn man nicht nur was ihre Vorfahren rühmliches gethan, sondern auch derselben tadelnswürdige Handlungen bemerket, so ist zu verwundern, daß sich jemand unterstanden, eine wahrhafte Historie zu schreiben. Was würden wir von alten Sachen wissen, wenn andere so unvernünftig und feindselig dächten als Herr Sattler? Ist denn derselbe ein geschworner Feind der Ritterschaft, weil er p. 124. schreibet, die Edelleute hätten in ältern Zeiten angefangen, nicht anders als Mörder, Räuber und Mordbrenner wider ihre vermeinte Feinde zu handeln.

Es soll aber auch deswegen zu dem jure belli & armorum der Reichsstände etwas mehr gehöret haben, als Edelleute sich anmaßen können, weil sie kein Jus habendi fabricas armorum bellicorum, keine Heersfolge, noch das Festungsbau-Recht und Besatzungs-Recht gehabt. Wo ist ihnen aber jemals untersaget, so viel Gewehr anzuschaffen,

als sie bezahlen konten? Ihre Afterlehnleute und Hintersassen leisteten denenselben auch im Kriege Hülfe. Sie befestigten ihre Schlösser, und ihr Jus armorum war nur deswegen nicht so beträchtlich, als das Fürstliche und Gräfliche, weil ihnen die Kräfte mangelten, viel Kriegesvolk auf die Beine zu bringen, welcher Mangel aber durch die unter denenselben errichtete Bündnisse öfters ersetzet wurde.

§. XLIII.

Dessen Gebrauch erlaubte man in mittlern Zeiten auch den Unterthanen.

Herr Hanselmann schreibet in der **Beleuchtung** *p. 191.*, es müsse einem jeden unpartheyischen Leser bedenklich vorkommen, daß ich im **Vernichtigten Beweis** §. *XXIV. p. 64.* in ganz generalen Terminis schlechthin setze: Der Unterschied, welchen er zwischen einem Reichsstande und Landsäßigen von Adel mache, sey ganz ungereimet. Principes imperii und landsäßige Gerichtsherren gingen nach meinem Principio in den wichtigsten Juribus unter einander gleich, und stünden in einer Classe.

Wer dasjenige, was ich an besagtem Ort geschrieben, also ausleget, wie

Herr

Herr Hanselmann, der muß es mit so vieler Paßion, oder mit so weniger Beurtheilungskraft gelesen haben, als derselbe äußert, indem er mit einer so seltsamen Beschuldigung hervorgehet. Wenn man die Worte aus dem Context nimt, und auf dasjenige, was vorher gehet, und nachfolget, nicht achtet, so können einem jeden die unsinnigste Meinungen beygeleget werden. Es fällt in die Augen, daß ich nur darin die Reichsstände und Landsassen in den mittlern Zeiten einander gleich mache, daß sich so wohl diese, als jene des Faustrechts bedienen dürfen.

Wer durch eine vom niedern Adel genommene Instanz darthut, daß diejenige Rechte, welche Fürsten und Herren in den mittlern Zeiten hatten, keine völlige Landeshoheit erweisen, weil sie heutiges Tages denen daran keinen Anspruch machenden Gerichtsherrn zustehen, der setzet Principes Imperii und solche Gerichtsherren keinesweges in eine Classe. Die Beymessung, daß es von mir geschiehet, kan bey niemand Eingang finden, der meine Schriften, gelesen. Diese schwächen den Unter-

schied zwischen dem hohen und niedern Adel keinesweges, sondern suchen ihn ins Licht zu stellen, und zu bestärken, wie ich denn in dieser Neben-Stunden *III.* Theils *XXI.* Abhandlung §. *IV.* und des *V.* Theils *XXXIV.* Abhandlung §. *III.* erwiesen habe, daß der niedere Adel den Höhern unterworfen, und es eine Misheyrath gewesen, wenn ein Fürst oder Graf eines ritterlichen Mannes Tochter zur Ehe genommen. Wie mag man denn sagen, daß ich sie in den wichtigsten Juribus einander gleich mache?

Ich habe im Vernichtigten Beweis *p. 64. 65. 66. 67.* wider Herr Hanselmann dargethan, daß die Kayserliche Verordnungen von den Fehden keinesweges nur die Immediatos angehen. Hierauf antwortet derselbe in der Beleuchtung *p. 192. 193. 194.* es sey 1) das Judicium vornehmer Gelehrten, daß Mediati zu Kayser Friderichs I. Zeiten sich nicht befehden dürfen, nicht sowohl als seine eigene, sondern als eine solche Observation beygebracht, woraus ich abnehmen könne, daß mein Vorgeben auch anderswo keinen Beyfall finde.

2)

2) Wäre nicht ausgemachet, daß in der Kayserlichen Constitution die Worte: Liber homo, ingenuus, und ministerialis Landsassen andeuten. Im XII. Jahrhundert würde durch die Liberos & liberæ conditionis homines gemeiniglich nur der hohe Adel verstanden. Es habe Ministeriales regni gegeben, welche keine Landsassen gewesen, auch man das Prädicat ingenuus, Herzogen, Grafen und Herren beygeleget.

3) Daß unter der Henricorum Regierung das Faustrecht im Schwange gegangen, hätte ich mit einem Scriptore coævo erweisen sollen.

4) Machten einzelne Exempel von Thathandlungen des landsäßigen Adels gegen ihre Landesherren keine Regel, noch habe in selbigen Zeiten ein Lehnmann seinem Lehnsherrn, und also vielweniger ein Landsaß seinen Landesherrn angreifen dürfen.

Endlich 5) stehe es mit der concurrente Jurisdictione Cæsarum universali nicht zu reimen, daß sich niemand

mand an des Kayſers Hofgericht gekehret hat, ſondern man zum Schwerd gegriffen, wenn die Austräge einen Handel nicht ſogleich auszumachen wuſten.

Allein Herr Hanſelmann ſchreibet 1) in der Vertheidigten Landeshoheit *p. 56.* es werde von vornehmen Gelehrten nicht ohne Urſach dafür gehalten, daß der landſäßige Adel niemand befehden dürfen. Diejenige Meinung von der ich ſage, daß ſie ein anderer nicht ohne Urſach, und alſo mit gutem Grunde heget, muß auch ich billigen. Denn was einen hinlänglichen Grund hat, iſt der Wahrheit gemäs.

2) Bedeuten allerdings die Worte Liber und Ingenuus wohl freye vom hohen Adel, wie auch in dieſer Neben-Stunden *IV.* Theils *XXVIII.* Abhandlung §. *VI.* dargethan worden. Die Kayſerl. Verordnung von 1178. redet aber nicht nur von liberis hominibus, ingenuis & miniſterialibus, ſondern von allen *cujuscunque conditionis fuerint*, und die von 1234. von Principibus, Comitibus Nobilibus & *aliis perſonis*, welche Leztere demnach

nach nicht vom hohen Adel waren. Solte man auch wohl die Ministeriales regni denen Liberis & ingenuis nachgesetzet haben?

Ich weis 3) niemand, der daran zweifelt, daß zur Zeit der Henricorum das Faustrecht im Schwange gegangen, als Herr Hanselmann, dem ich eine solche historische Wissenschaft zutrauete, daß er es für überflüßig halten würde, des Grafen von Bünau Lehre mit Zeugnissen zu bestärken. Unter Heinrich IV. wurde Teutschland durch innerliche Kriege in die betrübteste Umstände gesetzet. Wenn nicht damals Gewalt und Räubereyen die Oberhand genommen, was hätte man denn für Ursach gehabt, nur per quadriennium den Landfrieden beschweren zu lassen? welches geschehen nach dem Zeugniß der CHRONICAE AVGVSTENSIS und des SIGEBERTI GEMBLACENSIS *ad annum* 1103. Von den Zeiten König Henrich V. schreibet der ANNALISTA SAXO ad annum 1119: Qua nimirum tempestate universæ provinciæ adeo vastationis continuæ improbitate inquietantur, ut ne ipsa sacramenta pro observa-

tione divinæ pacis professa custodirentur. Es stehet kaum zu begreifen, wie ein Schriftsteller, der sich in historische Controversien einlässet, so bekandte Dinge nicht wissen, und deren Beweis fordern kan.

Weil 4) Befehdungen jedermann erlaubet wurden, wenn er die vorgeschriebene Formalitäten beobachtete, so machten die solches verordnende Reichsgesetze allerdings die Regel aus. Ein Lehnmann durfte freylich seinen Lehnherrn nicht befehden. Aber um solches zu rechtfertigen, kündigte er ihm den Lehns-Contract auf. In GERSTENBERGERS Chronico Thuringico-Hassiaco beym AYRMANN in der *Sylloge Anecdotorum p.* 159. heisset es: Anno 1293. waren viele Raub-Schlösse in Hessen, die denn ihre Lehen, um den Fürsten nicht empfangen wolten, und waren des Landes Feind; und in der von Rosenberg Verantwortung von 1487. beym Herrn B. von SENCKENBERG in der Samlung ungedruckt- und rarer Schriften *P. I. p.* 72.: „Aber ich hab mich gebraucht, daß sich dy frumme Ritterschaft in diesen Landen allweg herbracht

bracht und geübt haben, und solliche meine Lehnpflicht und Lehn vor Jor und Tag aufgeschrieben, und sein Veind worden pin, mich auch der Lehn entäuſsert." Herr von BEEHR in *Rebus Meclenburgicis p.* 895. schreibet hievon alſo: Quæ licentia deinde non tantum inter illuſtres perſonas, ſed inter privatos etiam & ſubditos ita invaluit, ut unusquisque privatus nobilis vel plebejus non tantum ſuæ ſortis hominem, ſed majorem etiam, imo ſubditus legitimum quoque dominum ſuum territorialem invadere haud erubuerit, eidemque, quaſi ageret legitimum hoſtem, amicitiam & obſequium ſolenniter renunciaverit, & tunc contra eum ejusque ſubditos hoſtilia quævis perpetraverit, qualia illi vecordia propriis vel alienis ſubnixa auxiliis ſuggerebat. Solte Herr Hanſelmann einwenden, es ſey dieſer ein neuer Schriftſteller, ſo gäbe er ſeine Unwiſſenheit zu erkennen, wenn derſelbe zweifelte, daß das angeführte mit vielen Zeugniſſen der Scriptorum coævorum erwieſen werden könne, deſſen es nicht bedarf, um der Teutſchen Hiſtorie kündige Leſer

zu überzeugen. Mein Gegner wird wenigstens hieraus abnehmen, daß seine Meinung anderswo keinen Beyfall findet.

Wenn 5) der Misbrauch des Faustrechts die concurrentem Jurisdictionem des Kayſers ausschließet, so muß man ihm alle Gerechtigkeit versagen, welches niemand thun wird, der der alten Teutschen Reichsverfassung kundig ist. Die Kayser konten nicht überall in den Teutschen Provinzen gegenwärtig seyn, und sie waren unvermögend, durch das Hofgericht in ihrer Abwesenheit den Landfrieden zu erhalten. Dieses aber geschahe von ihnen mit Nachdruck, wenn sie sich in einem Lande befanden. Alsdenn hatte das Faustrecht ein Ende, weil Recht vom Richter zu erlangen war.

Was Herr Hanselmann in der Beleuchtung *p. 95. 96.* wider zwey Königliche Erkentnisse, welche einige Grafen von Hohenlohe des Raubes beschuldigen, zu ihrer Vertheidigung anführet, habe ich zu prüfen keine Ursach, weil es

zur

ur Entscheidung gegenwärtiger Streit-
rage nichts beyträget.

§. XLIV.

Herr Sattler beschuldiget mich §. 23. p. 126. daß ich irrig vorgäbe, Herr Hamelmann hätte geschrieben, das Jus foederum klebe dem Juri armorum an, da er jedoch nur behaupte, daß weil die Grafen von Hohenlohe das Jus belli gehabt, so könne man ihnen das Jus foederum nicht absprechen. Allein es hält derselbe mit Furstenerio dafür, jus belli & foederum esse connexa. Ist aber dieses nicht so viel gesaget, als daß beyde Rechte gemeiniglich einander ankleben? Wenn demjenigen, der das Jus belli gehabt, das Jus foederum nicht abgesprochen werden können, so muß dieses denen zugestanden haben, die mit jenen versehen waren. Herr Sattler begreifet die Richtigkeit seiner Critic gar wohl, und will sie daher auf sich beruhen lassen, aber nicht zugeben, daß auch Unterthanen in den mittlern Zeiten Bündnisse gemachet haben. Er wirft ein, die Bündnisse der Landesherren wären vom Völkerrecht eingeführet, und nur den Obrigkeiten eingeräumet, die

Diese dürften Bündnisse machen.

die Verbindungen der Unterthanen, un
sich Recht zu schaffen, aber eine Ausnah
me von der Ordnung. Dieses alles laß
se ich in einen wohlbestelten Staat geh
ten, worin kein Faustrecht geduldet
wird, und von der Obrigkeit Recht zu
erlangen ist. In England und Schwe-
den erlaubet man so wenig dem Adel als
Bürgern und Bauren dergleichen Ver-
bindungen, und es ist eben auch eine
Ausnahme von der Ordnung, daß Für-
sten und Herren in den mitlern Zeiten,
da sie ihre Länder noch nicht mit der
Unabhängigkeit regierten, die ihnen heu-
tiges Tages zustehet, Bündnisse machen
dürfen. Sie musten aber solche Ret-
tungsmittel gebrauchen, weil ihnen der
Kayser öfters keine rechtliche Hülfe und
Schuz verschaffen konte. Diesen Schuz
vermogten auch selbige vielfältig ihren
Unterthanen nicht angedeihen zu lassen,
und verstatteten daher billig, daß sie so
gut als möglich sich selbst halfen, und
mit andern ihre Kräfte vereinigten, um
denjenigen widerstehen zu können, die
einen der Bundesverwandten beleidig-
ten, daher man sogar den mittelbaren
Adel und Städten erlaubte, nicht nur
mit ihres Gleichen, sondern auch mit

Für-

ürsten und Herren Bündnisse zu errich-
n, wie aus dieser Neben-Stunden
V. Theils Zugabe zu der *XXXIV.*
Abhandlung §. *II.* erhellet. S. auch
es Herrn von MOSER Diplomatische
und historische Belustigungen *P. V.*
p. 352. 396. und Herrn Hofraths KOCH
Pragmatische Geschichte des
Durchl. Hauses Braunschweig
und Lüneburg *p.* 337. imgleichen
VOGTS *Monumenta Bremensia Tom. I.*
p. 318. 319. Solche Befugnis grün-
dete sich daher überall in Teutschland auf
den Mangel obrigkeitlicher Hülfe, mit-
hin erweiset sie keinesweges der Fürsten
und Herren Landeshoheit.

Daß aber heutiges Tages das Jus foederum den Unterthanen entzogen, und den Reichsständen verblieben ist, solches rühret daher, weil diese anjezt ihre Länder fast mit eben der Gewalt regieren, welche den Königen in freyen Staaten zustehet, womit vor dem Interregno kein Fürst, Graf und Herr versehen war.

§. XLV.

§. XLV.

Unmittelbare und mittelbare misbrauchten vielfältig solche Rechte.

Herr Hanselmann suchet in der Beleuchtung *p.* 212. was er von dem Jure foederum geschrieben, zu vertheidigen, und zwar 1) damit, daß derselbe den Unterschied zwischen den Bündnissen der Unterthanen und Landsassen bemerklich machen will. Nach Mascovs Lehre wurden solche von den Reichsständen errichtet, ne penitus imperii moles dilaberetur, und also aus löblichen Absichten; die Zusammenrottirung der mittelbaren soll aber dem Reich zum Umsturz gereichet, auch

2) die hohe Voreltern des Hauses Hohenlohe von den Zeiten Henrichs IV. Bündnisse errichtet haben.

Wenn 3) Mascov will, daß die Superioritas territorialis mit dem erblichen Besitz der Allodial- und Feudal-Güter ihren Anfang genommen, so soll er Herr Hanselmanns Meinung nicht widersprechen, als welcher nur vom Hause Hohenlohe schreibe, und mit Diplomatibus domesticis erwiesen habe, daß selbiges die Regalien nicht sensim acquiriret, sondern mit seinem Antheil

der

er Länder der Familiæ Augustæ Salicæ erhalten habe.

Daß 4) 1347. zwischen Kayser Carl IV. und Graf Ludewig von Hohenlohe ein Bündnis, und keine Capitulation errichtet sey, wird daher gefolgert, weil sich dieser Kayser damals in mislichen Umständen befunden.

Es sind aber 1) sowohl von den Reichsständen, als Landsassen löbliche und tadelnswürdige Bündnisse gemachet. Auch Fürsten und Grafen verbanden sich nicht selten, um jemand widerrechtlich zu unterdrücken, oder ihm wenigstens etwas abzuzwacken, wie es leider zu allen Zeiten von den grösten Königen vielfältig geschehen, und die Landsassen vereinigten sich nicht immer aus Raubbegierde, sondern mehrmalen zu ihrer Vertheidigung, daß also der gemachte Unterschied zwischen ihren und der Reichsstände Bündnissen keinen Grund hat.

2) Ist von mir nimmer in Abrede gestellet, daß die Leztere, und besonders die Grafen von Hohenlohe solche Bündnis-

nisse lange vor dem Interregno errichtet haben.

Herr Hanselmann suchet 3) in seinen Schriften mit Ludewig, Verpoorten und Zschackwiz zu behaupten, die Teutsche Herzoge hätten wie anjezt, also gleich nach der Carolinger Abgang alle Landeshoheit gehabt. Denn auf dieser Männer Schriften beziehet sich derselbe immer, und rühmet sie. Er setzet auch im Diplomatischen Beweis *p.* 14. voraus, es wären die Herzoge von Franken zu besagten Zeiten Domini territoriales gewesen, und gründet der Grafen von Hohenlohe Immedietät und Landeshoheit auf ihre Abstammung von dem Salischen Hause. Wie stehet diese Lehre mit der Mascovischen, semsim jura regalia statuum imperii aucta esse, zu reimen?

Sonder Zweifel haben die Vettern der Kayser ihre Erblande ganz oder zum Theil dergestalt erhalten, wie selbige von diesen vor ihrer Erhebung auf den Thron besessen worden. Selbigen stunde also, der Kayserlichen Anverwandschaft halber, kein mehres Recht, als

an-

dern Dynasten zu, folglich muß Herr Hanselmann, indem er den Anverwandten des Salischen Hauses eine Landeshoheit beyleget, sie allen Dynasten einräumen, wenn seine Principia zusammenhängen sollen. Herr Sattler hat ihn auch nicht anders verstanden, und deswegen §. 6. 7. 8. p. 90. 91. 94. zu behaupten gesuchet, daß alle Dynasten in ihren eigenen Landen eine Freyheit genossen, welche von den Kayserrn beneidet worden, und von diesen keine Erlaubnis erhalten, die Regalien zu gebrauchen; mit der Befugnis der Kayser in Fisco sey jeder Herr in seinem Eigenthum versehen gewesen, und dieser habe jenen von seinem Thun und Lassen keine Rechenschaft geben dürfen.

4) Ist mir unbegreiflich, warum Kayser Carls IV. mislíche Umstände (welche jedoch die Böseste nicht waren) glaublicher machen, daß er mit dem Grafen Ludewig von Hohenlohe ein Bündnis errichtet, als er ihn in seine Dienste genommen hat. Denn je grösser die Gefahr ist, so viel mehr suchet man gute Kriegesleute mit Gelde an sich zu ziehen, sie mögen vom hohen oder

niedern Adel seyn. Der Graf verpflichtete sich dem König zu dienen im Lande, wo er seines Dienstes bedürfe. Eine solche Rede führen Bundesverwandte nicht.

III. Von den durch Kayserl. Privilegien erlangten Regalien.

§. XLVI.

Von der Münzgerechtigkeit.

Drittens erlangte man manche Regalien durch Kayserliche Begnadigungen, welche solchemnach keine Landeshoheit erweisen. Ich könte sie stillschweigend übergehen, wenn nicht zur Vertheidigung der Hanselmannschen Sätze verschiedene irrige Meinungen geäußert wären, welche bemerklich zu machen, nicht ohne Nutzen seyn wird.

Herr Sattler will §. 21. *p.* 119. 120. behaupten, die Münz-Gerechtigkeit sey von Herr Hanselmann mit Recht zum Beweis der Landeshoheit angeführet, weil sie der Kayser nur solchen Fürsten verliehen, welche die Landeshoheit gehabt. Dieses ist nun abermals ein ganz willkührlicher unerwiesener Saz. Daß so gar Privat-Leute diese Gerechtigkeit von den Kaysern erhalten, hat BUDER

in

n der Dissertation de Monetariis dar-
gethan, und Herr Hanselmann stellet
in der Beleuchtung *p.* 179. es in keine
Abrede. S. unten p. 411. Die weltliche
Gerichtbarkeit der geistlichen Fürsten soll,
nach Herr Sattlers Meinung, viel einge-
schrenkter gewesen seyn, als die Gewalt
der weltlichen Reichsstände, und dennoch
haben jene das Münzrecht ehe geübet, wie
diese (a). Auch mittelbare Städte sind
von den Kayserm noch in neuern Zeiten
damit begabet (b), obwohl damals das
Kayserliche Recht, in der Reichsstände
Landen Privilegien zu ertheilen, bereits
grossen Abbruch gelitten.

Herr Sattler rücket mir vor, ich über-
gienge mit Stillschweigen, daß Herr
Hanselmann schreibe, die Münz-Gerech-
tigkeit könne per præscriptionem er-
langet werden. Was solte mich veran-
lassen, dieses zu bemerken, da hierüber
unter uns kein Streit ist? Die Präscrip-
tion wirket Præsumtionem impetrati
privilegii, und also bleibt es immer
wahr, daß außer dem Kayser und den
Churfürsten niemanden das Jus mone-
tandi zugestanden, der es nicht per pri-
vilegium erhalten, es sey nun ein solches

vorhanden, oder werde vermuthet. Indem ich auch sage, Herr Hanselmann räume ein, daß unter der Superioritate, qua tali, das Münzrecht nicht begriffen sey, messe ich ihm keinesweges bey, daß er dafür halte, besagtes Recht sey von alten Zeiten eine Zubehörung der Landesobrigkeit gewesen, sondern ich misbillige es nur, wenn er das Gegentheil nachgiebet, und dem ohngeachtet aus dem Besiz dieses Rechts ein Jus territoriale folgert.

Wenn Kayser Friedrich II. 1232. schreibet: Item nullam monetam in terra alicujus Principis cudi faciemus, per quam moneta ejusdem Principis deterioretur, so setzet derselbe keinesweges voraus, daß alle Fürsten das Münzrecht gehabt, sondern daß der Fürst in dessen Lande er bisher prägen lassen, oder es zu thun gewillet war, damit versehen gewesen. Denn sonst hätte die güldene Bulle den Churfürsten diese Befugnis nicht, als ein Vorrecht, beylegen können. Eben so unerheblich ist es, daß man in den *Chronico Augustensi ad annum* 1255. lieset: Heinricus itaque Dux cum Alberto Epi-

Episcopo Ratisponensi plene concordans monetam Lantshuten, quam pater suus fabricari jusserat, cassavit, innovatam monetam Ratisponensium denariorum dare, sicut prius, per suum districtum permisit, & præcepit. Denn hieraus erhellet nur, daß der Herzog von Bayern und der Bischof zu Regensburg, nicht aber daß alle Reichsstände gemünzet haben.

Wenn gleich kein Brief vorhanden, mittelst dessen die Grafen von Hohenlohe das Jus monetandi von den Kayßern erhalten, so folget doch daher nicht, daß sie solches ohne Kaiserliche Vergönstigung üben können, sondern vielmehr, daß dieselbe ihnen ertheilet worden, und die Conceßion verlohren gangen. Der Graf von BUNAU *de Jure circa rem monetariam in Germania §.* 41. beantwortet den Einwurf also: Urget Ludwigius nulla supereße diplomata, quibus monetarum cudendarum jus Principibus secularibus concessum fuerit, & Ducum, quos monetæ jure usos constat, multitudinem præscriptionis suspicionem excludere: sed ille diplomatum defectus

Principum in conservandis antiquis monumentis negligentiam indicat, non autem argumentum facit talia nunquam extitisse, quum ipsa experientia edoceamur, inter chartas eas, quæ monasteria aut clericos concernunt, maximum numerum facere, diplomata vero, quæ Principum secularia jura tangunt, pauciora ad nostram ætatem perveniſſe. Es ſind auch dergleichen Rechte wohl durch die Verjährung mithin eine ſtillſchweigende Conceßion erlanget.

Herr Hanſelmann führet in der Beleuchtung *p. 178. 179.* wider dasjenige, was ich in dem Vernichtigten Beweis §. *XX.* geſaget habe, an, es ſey 1) keine Folgerung ſondern ein klarer Beweis vorhanden, daß die Reichsſtadt Halle den Grafen von Hohenlohe ehemals zugeſtanden, auch 2) klar, daß die Landesherrſchaft daſelbſt Heller prägen laſſen, welche die von ihren Königlichen und Herzoglichen Vorfahren ererbte Münz = Gerechtigkeit, gleich den Kayſern, andern anvertrauet hätte.

Allein 1) läugnet derjenige nicht, daß

et=

etwas erwiesen ist, der saget, es sey aus einem Saz gefolgert. Vielmehr bestehet darin die Demonstration, daß aus wahren Gründen richtige Folgen gemachet werden. Herr Hanselmann schreibet selbst *d. l. p.* 178. es sey wenigstens die Hälfte der Stadt Halle in patrimonio der Grafen von Hohenlohe gewesen. Er folgert also aus der Dispostion über die Dimidiam villæ, daß auch die andere Hälfte samt der Münz-Gerechtigkeit den Grafen zugestanden, welches eine bloße Vermuthung ist. In dem Diplomatischen Beweise *p.* 47. behauptet derselbe, es folge aus der Urkunde von 1037., daß die Münze zu Halle denen Grafen zuzuschreiben sey. Dieser Umstand träget zur Entscheidung unserer Streitfrage nicht das Mindeste bey. Deswegen habe ich mich so wenig darauf im Vernichtigten Beweis eingelassen, als ich es jezt thun will.

Daß aber 2) die Münz-Gerechtigkeit denen Erblanden der Fränkischen Könige und Herzoge angeklebet hat, und aus keinen Kayserlichen Concessionen herrühret, ist unerwiesen, und nicht zu vermuthen, weil es sonst so vieler Kayser-

lichen Privilegien, und der in der güldenen Bulle enthaltenen Disposition nicht bedurft hätte. Noch von den Zeiten nach dem Interregno schreibet SCHILTER *in Gloss. voc. Munzer p.* 619: Jus monetandi adhuc sub imperio Ruperti Palatini non nisi ex speciali concessione Episcopis & dominis secularibus competiit.

a) STRUV *S. I. P. C.* 12. §. 34. FALCKENSTEIN *Cod. Diplom. Nordgav. p.* 19.

b) LUNIGS Reichs-Archiv *Tom. XIV. IV.* Continuation II. Theil p. 648. 661.

§. XLVII.

Die Zollgerechtigkeit wurde von den Kayfern so wohl Mittelbaren als Unmittelbaren verliehen.

Nach Herr Sattlers §. 21. *p.* 120. 121. geäußerter Meinung haben die Landesherren durchgehends Landzölle von ihren Unterthanen fordern können, und diese vor dem Interregno mit ihren Gebieten einander übergeben. Die Reichszölle sollen in den Landen und Orten angeleget seyn, die zum Domanio des Reichs gehörten. Herr Hanselmann thut in der Beleuchtung *p.* 300. hinzu, das Jus vectigalium erweise

se noch mehr als die Landeshoheit, und gehöre zu den Kayserlichen Rechten, welche das Haus Hohenlohe ausser dem Complexu regalium von seinen Kayserlichen und Herzoglichen Voreltern erblich eigen gehabt. Vor dem Interregno wären die wenigste Unmittelbare dessen theilhaftig gewesen, und also vielweniger die Mittelbare. Wenn man Privatis Regalien einräumte, so wurden sie für solche nicht gehalten.

Ich beziehe mich nun auf dasjenige, was in dieser Neben-Stunden *IV.* Theils *XX.* Abhandlung §. *XVII.* von den Zöllen gesaget worden. Daß die Reichsstände befugt gewesen, ihre Unterthanen willkührlich damit zu beschweren, ist irrig. Sie durften selbigen wider ihren Willen keine neue Lasten auflegen, wenn der Kayser deren Nothwendigkeit nicht erkante, wie aus dieser Neben-Stunden *II.* Theils *IX.* Abhandlung §. 10. und des *IV.* Theils *XXII.* Abhandlung §. 21. erhellet.

Daß die Fürsten und Grafen mit Gebieten Thelonia einander übergeben haben, daraus folget nicht, daß solche

ohne Kayserliche Concessionen eingeführet worden. Besage der Privilegien des Stifts Thoren beym LUNIG im Reichs-Archiv *Tom. X. p.* 924. 925. brachte selbiges einen Zoll justo & legitimo titulo an sich, welchen Kayser Otto I. dem Comiti Ansfrido verliehen hatte, mithin kan, einer solchen Uebergabe ohngeachtet, die Zollgerechtigkeit von einer Kayserlichen Begnadigung herrühren. Die Rechte, welche einer Graf- oder Herrschaft ankleben, sind keine Zubehörungen aller Graf- und Herrschaften, wie ich in den *Vindiciis Juris Venandi Nobilitatis Germanicæ §.* 16. bemerket habe.

Nicht nur in ihrem Domanio, sondern auch in mittelbaren Landen verliehen die Kayser mittelbaren Unterthanen Zölle. Manche Bischöfe und Aebte waren den Herzogen unterworfen, wie Herr Hanselmann in der Beleuchtung *p.* 14. eifrigst behauptet, und dennoch sind sie von den Kayserrn mit Zöllen begabet. Ein dem Closter Reinhausen, vom König Conrad III. anno 1144. ertheiltes Privilegium beym LEIBNIZ *Scriptor. Rer. Brunsuic. Tom. I. p.* 706.

706. enthält folgendes: Dedimus etiam tibi (Reinhardo Abbati Reinehuſenſis Coenobii) poteſtatem, mercatum in eodem loco habendi, publicas nundinas inſtituendi, percuſſuran: monetæ ordinandi, *theloneum ſumendi*, hoc ſcilicet rationis tenore, ut quicquid ex prædictis rebus utilitatis vel compoſitionis accreverit, in uſus fratrum Deo ſervientium & pauperum & peregrinorum omnimodis cedat. Von eben dieſem Cloſter heißet es daſelbſt in einem Diplomate Henrici Ducis Bavariæ & Saxoniæ: Notum eſſe volumus, quod nos, pro reverentia Dei, atque amiciſſimi noſtri Reinhardi primi Abbatis interventu, coenobium in Reinhuſen cum omnibus pertinentiis ſuis *in noſtra jurisdictione conſtitutum* in defenſionis noſtræ & heredum noſtrorum ſingulare munimentum recipimus. Das Cloſter war alſo außer Zweifel mittelbar, und hatte dennoch einen Zoll der Kayſerlichen Gnade zu danken. Kayſer Otto I. verliehe beym LUNIG in den oben angeführten Diplomate Vaſallo ſuo Ansfrido interventu Ducis einen

Zoll

Zoll in pago Mosellano, welches Land dem Herzog von Lotharingen unterworfen war. Kan man denn sagen, daß jenes Closter und dieser Graf mit der Landeshoheit versehen gewesen sey, weil sie ein Jus regium erlanget hatten? Solchemnach träget der von den Grafen von Hohenlohe erhobene Zoll zum Beweis ihrer Landeshoheit nicht das Mindeste bey, und es fehlte bereits vor dem Interregno auch mittelbaren an der von den Kayserrn erlangten Zollgerechtigkeit keinesweges.

Daß die aus Kayserlichen Familien abstammende Grafen Kayserliche Rechte gehabt, ist unerweislich.

Allerdings sind manche den Unterthanen verliehene Regalien in Absicht auf sie, nur als Nutzungen anzusehen, wie ich in meinem Unterricht von Regierungs- und Justiz-Sachen *Sect. III.* §. 20. längst bemerket habe. Eine solche Bewandnis hatte es aber auch anfänglich mit den Regalien der Reichsstände, bevor ihre Macht beträchtlich vergrössert, und die Kayserliche gemindert wurde.

§. XLVIII.

§. XLVIII.

Vom Recht, Salz zu sieden und aus den Bergen Metalle zu graben.

Es sollen nach des Herrn Sattlers Lehre *p.* 125. 129. Privat-Leute des Juris salinarum unfähig seyn, weil Heineccius schreibet, Res communes ad Principem pertinere, und dahin die Metalla, mineralia und salinas rechnet. Es ist aber derselbe ein neuer Scribent, auf den man sich, nach seiner Meinung, nicht berufen muß. Warum ich dessen angeführter Lehre keinen Beyfall gebe, erhellet aus meinen *Vindiciis Juris venandi Nobilitatis Germanicæ C.I. §.* 2. Es komt jedoch anjezt auf diese Frage überall nicht an. Ich ziehe im **Vernichtigten Beweis** *p.* 118. in keinen Zweifel, daß das Jus salinarum ein Regale sey. Zu bewundern aber ist es, daß Herr Sattler hieraus folgert, es wären keine Privat-Leute dessen fähig. HEINECCIUS *in Elem. Jur. Germ. Lib.* 2. *§.* 8. hält auch das Jus Piscandi für eine rem publicam. Wie vielen Privat-Leuten stehet aber solches heutiges Tages nicht zu? Auch die Salz-Quellen gehören gröstentheils den Unterthanen in Teutschland, sie mögen nun durch deren Entdeckung und Occupation oder durch obrigkeitliche Verleihun-

hungen selbige empfangen haben. Das Churhaus Braunschweig ist Landesherr in der Grafschaft Hohnstein, und dennoch stehen die in selbiger befindliche Bergwerke denen damit belehnten Herren Grafen von Stolberg zu, wie aus meiner Rechtlichen Bedenken *II.* Theil *p.* 202. erhellet. Daß, wie Herr Sattler im *§.* 25. *p.* 130. behaupten will, die Fürsten des Reichs sowohl Salinas als Bergwerke an sich gezogen, ohne den Kayser allemal zu fragen, und daß sie mehr ex reverentia als aus Schuldigkeit dergleichen Privilegia sich geben lassen, ist ein willkührlicher Saz des Thomasii, eines neuern Lehrers, den er mit nichts erwiesen hat, und allerdings zu vermuthen, daß wenn man keiner Kayserlichen Concessionen bedurft hätte, sie nicht so oft ausgebracht wären. Ich rede aber von den ältern Zeiten vor dem Interregno.

Es saget BEYER *Jur. Germ. Lib.* 2. *C.* 5. *§.* 28. keinesweges, daß allen Fürsten das Jus salinarum zugestanden, sed id jus non solis Electoribus, verum etiam aliis Principibus jam ante hæc tempora communicatum, usque

que dum pars superioritatis territorialis factum sit. Er läugnet also 1) nicht, das es per speciales concessiones erlanget worden; Wohl aber 2) daß solches in den mitlern Zeiten ein Theil der Landeshoheit gewesen. Beym Ludewig finde ich nichts, so mich überzeuget, daß vermöge selbiger von allen Zeiten die Bergwerke denen Reichsständen zugestanden. Er redet auch nur von den so genannten Erz-Fürsten, und versaget den Grafen das Jus metallifodinarum.

Es kömt hier auf die Frage gar nicht an: Ob heutiges Tages die Reichsstände Kraft der Landeshoheit sich, ohne Kayserliche Verleihung, neue Bergwerke zueignen können? welches ich in keinen Zweifel ziehe. S. meiner Rechtlichen Bedenken *II.* Theil *p.* 290. 291. Immittelst verweiset mich Herr Sattler auf Thomasium und Ludewig, um von den Reservatis Cæsareis belehret zu werden. Einen den Reichsgesetzen viel gemäßern Unterricht davon findet er in des Herrn MOSERS Teutschen Staats-Recht *Part. X. p.* 210. 212. 213.

Mit

Mir ist allerdings daran gelegen, daß erörtert werde: Ob die Grafen von Hohenlohe Salz- und Bergwerke vor dem Interregno, als ihrer Grafschaft von jeher angeklebte Hoheitsrechte besessen, oder selbige durch Kayserliche Vergönstigungen erlanget haben? Denn ersteren Falls hätte sich Herr Hanselmann zum Beweis ihrer Landeshoheit im XIII. Jahrhundert auf den Gebrauch dieser Rechte mit Fug bezogen, welches lezteren Falls nicht geschehen kan.

IV. Von den Rechten, die irrig für Regalien, auch zum Theil für Prärogativen eines Gräflichen Hauses ausgegeben werden.

§. XLIX.

Von dem jure Idiomatis.

Nun komme ich **Viertens** zu denjenigen Rechten, welche man irrig für Regalien, wenigstens in den mitlern Zeiten ausgiebet.

Ein solches ist 1) das Jus Idiomatis. Herr Sattler schreibet im §. 26., nach seiner gewöhnlichen Grobheit, ich würde es hoffentlich selbst einsehen, daß mich zu viel blos gegeben, und mit dem

Herrn

Herrn Hanselmann nicht aufrichtig umgegangen sey, indem ich ihm die Meinung beygemessen, daß in Teutschland unerlaubet gewesen, bey Abfassung gerichtlicher Handlungen sich der Teutschen Sprache zu bedienen. Man finde solches nirgend, sondern werde nur im Diplomatischen Beweis §. 36. gesaget, daß solche Sprache damals in Verfertigung der Urkunden noch nicht so üblich gewesen, als nachmals. Wenn aber dieses Herrn Hanselmanns Meinung ist, wie kan er denn das Jus idiomatis sive circa linguas ein Jus majestatis nennen, und schreiben, der Gebrauch der Teutschen Sprache diene zu einem klaren Beweis, daß der Graf von Hohenlohe als Dominus territorii nicht nöthig gehabt, sich an die damals üblich gewesene lateinische Sprache zu binden, oder desfalsig andere Kayserliche Verordnungen abzuwarten. Er thut mit Becmann hinzu: Istud jus eodem sensu accipiendum, quo jus legum ferendarum, jus puniendi, jus belli & pacis, aliave regalia, majora minoraque jura majestatis, dicimus. Wie ist es möglich, diese Worte dergestalt zu deuten, daß Herr Hanselmann

nur anzeigen wollen, die Teutsche Sprache wäre zu selbiger Zeit in Verfertigung der Urkunde noch nicht üblich gewesen. Herr Sattler selbst schrenket auch die Freyheit, sich derselben zu bedienen, auf Könige und Fürsten ein. Was Kayser Friedrich II. 1236. auf dem Reichstag beliebte, soll auch Graf Gottfried von Hohenlohe in seinen Landen verfüget haben. Eine solche Verfügung erweiset aber das einzige in Teutscher Sprache abgefassete Document von 1252. keineswegs. Vielmehr erhellet das Gegentheil aus denen im **Diplomatischen Beweis** *Num. 44. 45. 48. 50. 51. 52. 55. 58. 59. 60. 61. 62. 65. 66. 67.* befindlichen jüngern Hohenlohischen Lateinischen Urkunden.

Wolte man einwenden, es wären diese keine gerichtliche Handlungen, so antworte ich, daß ebenwenig die sub. Num. 43. eine solche ist, und daß, wie bereits oben angemerket worden, man zu selbigen Zeiten von schriftlichen Processen nichts gewust, mündlich aber die Teutsche Sprache nothwendig gebrauchen müssen, weil Richter und Partheyen der Lateinischen unkundig waren.

Herr

Herr Sattler äußert §. 26. p. 131. eine Empfindlichkeit darüber, daß gewisse gelehrte Nachrichten den Vernichtigten Beweis alle mögliche Gründlichkeit beylegen. Was er damit sagen will, daß deren Verfasser sich genöthiget gesehen, öffentlich zu entschuldigen, daß sie ihrer Mitbürger Schriften über andere erheben dürfen, wenn es schon zu eines Fremden Nachtheil, ohne dessen Verschulden geschehen, ist mir ein Räthsel, und von solchen öffentlichen Widerruf nichts bekant worden. Die gröste Männer nehmen es nicht übel, wenn man ihre Schriften beurtheilet, und mit Bescheidenheit daran etwas aussetzet. Wie können denn Herr Hanselmann und seine Freunde es als eine jenen zugefügte Beleidigung ansehen, daß ihm solches widerfahren?

§. L.

Von dem Recht der Archive.

Herr Sattler misset mir §. 27. p. 132. wider die Wahrheit bey, daß ich dem Hause Hohenlohe das Jus Archivi beschneiden wolle. Ich schreibe im Vernichtigten Beweis §. XVIII. p. 48. 49. ausdrücklich, es sey in den Römischen Rechten den öffentlichen Behältnissen

der Urkunde ein Vorrecht beygeleget, vor den Behältnissen der Privat-Leute. Dieses bestehet nach der Rechtslehrer Meinung hauptsächlich darin, daß in Archiven befindliche Schriften Glauben verdienen, wenn sie gleich mangelhaft sind, und kein Datum darin ausgedrucket worden, auch das alte daselbst verwahrte Copeyen etwas beweisen. Solche Vorzüge sind Juris positivi. Denn nicht selten werden unvollenkommene Contracte und Copeyen, deren Originalien caßiret oder zurück gegeben sind, zu den Acten geleget, damit dasjenige, so ehemals verhandelt worden, nicht in Vergessenheit gerathe, mithin kan die Bewahrung in einem Behältnis, ohne des Gesezgebers Disposition, solchen Schriften keine Kraft, etwas zu beweisen, beylegen. Daß diese Vorzüge das Hohenlohische Archiv vor dem Interregno gehabt, läugne ich, keinesweges aber, daß sie ihm heutiges Tages gebühren. Hier ist die Frage nicht von den jetzigen, sondern von den ehemaligen Rechten der Reichsstände, mithin thut alles, was Herr Sattler aus dem Heider und Ruland anführet, auch *p.* 133. hinbey füget, zu gegenwärtiger Frage nicht das

Min-

Mindeste. Wenn er von mir den Beweis fordert, daß das Jus Archivi vor dem Interregno kein Regale gewesen, so handelt er widerrechtlich. Denn nicht ich, als negans, sondern Herr Hanselmann als affirmans, muß ihn übernehmen.

Herr Sattler stellet *p.* 134. in keine Abrede, daß dieser das Jus Archivi vor dem Interregno für ein Regale würklich ausgebe. Er thut es aber nicht nur im Diplomatischen Beweis *p.* 37. sondern auch in der Beleuchtung *p.* 163., und suchet seine Meinung damit zu behaupten, daß 1) zu selbigen Zeiten die Grafen bereits legislatoriam potestatem gehabt, 2) unterschiedliches vom Römischen Recht schon vor dem Interregno in Teutschland bekant, und in Observanz gewesen, auch 3) das Vorrecht der Teutschen Archive dem Juri Gentium zuzueignen sey.

Wie nun 1) der Grafen legislatoria potestas vor dem Interregno beschaffen gewesen, erhellet aus denjenigen, was oben im §. XXVII. gesaget worden. Hätten aber auch dieselbe nach Willkühr

Gesetze machen können, so ließe sich doch daraus nicht folgern, daß sie es in gegenwärtigen Fall gethan, und ihren Archiven besondere Vorrechte beygeleget haben.

Die Meinung, daß im XIII. Jahrhundert, bevorab in der zweiten Helfte desselben, die Römische Rechte in Teutschland bekant gewesen, habe ich 2) in dieser Neben-Stunden *IV.* Theils *XXIII.* Abhandlung *§.* 14. und des *V.* Theils *XXXII.* Abhandlung *§.* 8. bestärket. Es war jedoch die Einführung nicht so allgemein, daß der Gebrauch aller Römischen Gesetze im Zweifel zu vermuthen ist. Der Hohenlohische Landvogt und Schultheiß, samt den Rittern, welche das Gericht besezten, sind deren gewiß unkündig gewesen.

Daß aber 3) vermöge des Juris Gentium ein aus dem Landesherrlichen Archiv genommenes Document mehren Glauben verdienet, als dasjenige, so sich unter den Urkunden einer Landschaft oder Stadt in deren Registratur findet, wird Herr Hanselmann nimmer erweisen, er verstehe nun durch selbiges das

natürliche oder ein von den Völkern willkührlich eingeführtes allgemeines Recht.

a) VITRIARIUS *Inst. Jur. Publ. Lib.* 4. *Tit.* 17. §. 41. und daselbst PFEFFINGER.

§. LI.

Von dem Jure Banneriæ hält Herr Hanselmann *p.* 197. noch immer dafür, es zeige dasjenige, welches die hohe Vorfahren des Hauses Hohenlohe, lange vor dem Interregno, eigen gehabt, ein Jus territoriale an, da hingegen bey den ehemaligen Carolingischen Grafen die Banneria ein bloßes Signum potestatis civilis & militaris gewesen. Zu dessen Beweis wird angeführet, daß man sonst ein Vexillum für ein Signum Juris territorialis zu halten pflegen. Ich läugne, daß solches vor dem Interregno geschehen, und Herr Hanselmann hat es mit nichts dargethan. Man kan daher auf den Gebrauch der eigenen Banneriæ nicht nur den Beweis der völligen Landeshoheit keinesweges bauen, sondern er träget auch zu solchem Beweis nicht das mindeste bey. Zu

Von dem Recht des Banniers.

den Zeiten, als Grafen und Herren ansehnlichere Rechte hatten, wie ihnen die Carolinger einräumten waren sie dennoch alle, auch die mittelbare Vexilliferi, welchen allen jedoch Herr Hanselmann, seiner mehrmaligen Protestation nach, keine Landeshoheit beyleget, folglich giebet die Führung des Banniers nicht einmal ein besonders Vorrecht Teutscher Grafen und Dynasten zu erkennen.

Ich habe im Vernichtigten Beweis §. *XXVII. p. 76.* angemerket, daß Herr Hanselmann irret, wenn er vermeinet, es bedeute in den Capitularibus das Wort *Senior* soviel als *Comes*. Er will jedoch in der Beleuchtung *p. 199.* solches behaupten, und wendet ein, wenn es in einem Capitulari heiße: Si Senior vel Comes liberum hominem dimiserit, so sey die particula *vel* nur für so viel, als *id est*, zu halten, maßen solche eben so oft, wie eine conjunctio copulativa, als disjunctiva gebrauchet werde. Vor Zeiten wären alle Optimates unter den Namen der Seniorum begriffen, und also auch die Comites. Dieses Leztere hat allerdings seine Richtigkeit.

keit. Aber nicht nur die Grafen, sondern auch andere große Herren musten zu Kriegeszeiten die ihnen Untergebene den Königen zuführen, und gute Manszucht halten, daher es fehlsam, auf die Grafen eingeschrenket wird. Allerdings brauchen die Scriptores medii ævi die particulam *vel* öfters pro conjunctiva, und sie bedeutet so viel als &, wie du FRESNE *in Glossario voc. vel.*, lehret. Eben deswegen ist sie aber allhier nicht dergestalt zu verstehen, als wenn geschrieben wären, *id est*, sondern das Capitulare beym BALUZIO *p.* 798. handelt von Herren und Grafen, in denjenigen aber, welches Herr Hanselmann in der Vertheidigten Landeshoheit *p.* 30. anführet, ist die Rede nicht nur von Grafen, wie er vermeinet, sondern überhaupt von Herren, welche zu befehlen hatten.

Wie der Druckfehler im Vernichtigten Beweis *p.* 77., wobey sich Herr Hanselmann p. 200. so fremd stellet, zu verbessern, fält in die Augen, daß nemlich anstatt Philippum zu lesen ist, Pipinum. Wer nichts mit Grunde zu erinnern findet, verdirbet das Papier

mit dergleichen nichtswerthen Anmerkungen.

§. LII.

Vom Oeffnungs-Recht.

Herr Hanselmann will in der Beleuchtung *p.* 217. 218. behaupten, des Landadels befestigte Bürge, die den Grafen von Hohenlohe geöfnet werden müssen, wären notorisch im Hohenlohischen Territorio belegen gewesen, daher dem Landesherrn ohnstreitig das Jus Aperturæ zugestanden, und wenn ihm dieses einige Lehnbriefe ausdrücklich beylegten, so geschehe es auf die Weise, wie sie einen Lehnmann verbinden, treu und hold zu seyn, das Lehn zu verdienen, nicht zu verpfänden ꝛc.

Allein 1) ist es keinesweges notorisch, daß der Adel in Franken und Schwaben landsäßig gewesen. Er war allerdings den Gräflichen Gerichten unterworfen. Ließe es aber dahin nicht kommen, daß man, wie in Bayern, und Sachsen, solche Gerichtbarkeit über ihn in eine Landeshoheit verwandelte, sondern erlangte vielmehr die Befreyung von der Gräflichen Gewalt, wie diese

von

von der Herzoglichen. S. meine Rechtliche Bedenken *P. II. p.* 252.

Wenn 2) der landsäßige Adel seine Schlösser denen Landesherren jedesmal geöfnet hätte, so wäre ihm ohnmöglich gewesen, dieselbe dergestalt zu misbrauchen, wie es von manchen geschehen, und keine so öftere Fehden zwischen den Fürsten und der Ritterschaft entstanden. Eben deswegen weil diese jenen solche Oefnung verweigerte, ist sie nicht selten ausdrücklich bedungen. Lehnbriefe und Bestallungen sagen überhaupt, was der Lehnmann und Bediente leisten soll. Besonderer Fälle thut man aber nur alsdenn Meldung, wenn darüber ein Zweifel entstehen könte, und deswegen musten einige Vasallen versprechen, ihre Schlösser dem Lehnsherrn zu öfnen. Herr Hanselmann will seine Meinung mit der Lehre des du FRESNE bestärken, welche ihn aber vielmehr widerleget. Denn dieser schreibet beym Herrn von PISTORIVS Amoen. Historico-Juridic. P. VII. p. 2015. 2016: „Es hatten nicht alle Lehnherren das Recht und Privilegium, sich die Festungen von ihren Vasallen wieder einräumen zu lassen.

sen. Sie muſten entweder in den gemeinen Rechten und allgemeinen in ihrer ganzen Herrschaft eingeführten Gebräuchen, oder in einer besondern Convention mit ihren Vasallen disfals gegründet seyn, so daß der Lehnherr dieses Privilegium aus einem gemeinen Recht haben kann, welches von allen Zeiten her in seiner Herrschaft eingeführet ist. Zum Exempel in den meisten Französischen Provinzen, und sonderlich in Beauvaisis hatten alle Baronen und Freyherren dieses Vorrecht, daß sie die Schlösser ihrer Vasallen zu ihrer Nothdurft an sich ziehen konten.„ Er gründet also diese Befugnis auf kein überall geltendes Hoheits- oder Lehnrecht, sondern auf die Gebräuche der Herrschaften, oder einen besondern Vertrag.

§. LIII.

Ob die Grafen von Hohenlohe berechtiget gewesen, im Stift Würzburg Festungen zu bauen.

Herr Hanselmann suchet in der Beleuchtung *p.* 218. noch immer zu behaupten, daß die Grafen von Hohenlohe berechtiget gewesen, im Stift Würzburg Festungen zu bauen. Es findet sich kein Exempel, daß einem Reichsstand solches Recht in eines andern Territorio ohne alle Einschrenkung jemals zugestanden.

Ich

Ich glaube daher, der Vertrag von 1230. handele vom geistlichen Sprengel, und denen darin belegenen Hohenlohischen eigenthümlichen Landen. Ich habe auch ein Exempel solcher Bedeutung des Worts **Bisthum** aus den Hanselmannischen Urkunden beygebracht, da nemlich von dem Schloß Neuenstein gesaget wird, daß es in dem Würzburger Bisthum gelegen sey, obwohl dasselbe nur dieses Stifts geistlicher, nicht aber dessen weltlicher Gewalt unterworfen war.

Herr Hanselmann antwortete hierauf in der **Beleuchtung** *p.* 219., der Notarius, welcher dieses Instrument geschrieben, sey geistlichen Standes gewesen, und habe deswegen seines Bischofs Kirchen-Sprengel vor Augen gehabt; von dessen Gedenkungs-Art lasse sich aber kein Argument auf den Landesherren machen. Allein hat denn dieser den lateinischen Vertrag von 1230. selbst entworfen? Er verstunde gewis solche Sprache so wenig, als die Layen, welche um ihn waren, sondern selbiger ist eben auch von einem Geistlichen zu Papier gebracht, und also fält der Unterschied

schied hinweg, welcher zwischen dem Document im Diplomatischen Beweis *Num.* 21. und den im Vertheidigten Beweis *Num.* 14. befindlichen gemachet wird.

Herr Hanselmann führet viele Exempel an, daß man in Urkunden des Kirchen-Sprengels nicht gedacht. Wie solches öfters geschehen, hat niemand jemals zu behaupten gesuchet. Es ist nur zu vermuthen, daß ein Bisthum den geistlichen Sprengel bedeutet, so oft etwas den Umständen der Zeiten zuwiderlaufendes eingeräumet werden muß, wenn man das Wort von des Bischofs weltlichen Territorio verstehet. Nun sind es aller historischen Warheit zuwiderlaufende Sätze, woraus Herr Hanselmann das Gräfliche Hohenlohische Recht herleitet.

Er will 1) behaupten, die Befreyung der Bischöfe von der weltlichen Richter Gewalt würckte nur eine Immunitatem a judiciaria potestate, und sie hätten solche Exemtiones wegen anderer Rechte gegen die Herzoge nicht gebrauchen können. Diese Rechte

te sollen 2) so, wie es die Herzoge von Franken aus dem Salischen Hause gethan, auch von deren Nachkömlingen, die keine Herzoge waren, ausgeübet seyn, weil sie nicht nur Friderici II. Aurea Bulla bestätige, sondern auch der Vertrag von 1231. erweise. 3) Gründet sich Herr Hanselmann in der Lehre des COCCEII *Juris Publ. prud. Sect. I. §.* 14., quod Episcopi Wurzburgenses non eum tenuerunt Ducatum, quem Conradus Salicus, tres Henrici & alii habuerunt, sed in bonis & terris sui Episcopatus exercuerunt jura secularia, quæ alias Ducis provinciæ erant, seu Ducalem potestatem.

Allein 1) klebten alle obrigkeitliche Rechte, so weit sie damals Fürsten, Grafen und Herren zustunden, der Jurisdiction an, weswegen man dafür hielte, daß derjenige, welcher für eines Herrn Gerichten Recht nahm, seiner Herrschaft unterworfen war, und ist diese richterliche Gewalt erst nachher in die heutige Landesherrschaft verwandelt. S. oben §. XXXI. und dieser Neben-Stunden *I.* Theils *I.* Abhandlung *§.*

21. *V.* Abhandlung §. 22; Auch des *IV.* Theils *XXV.* Abhandlung §. 1. 2) Erhielte das Fränkische Herzogthum von Kayser Henrich V. seiner Schwester Sohn Conrad. Wer kan glauben, daß dieser, wenn auch den vorigen Herzogen einige Gewalt über das Stift Würzburg zugestanden, sich deren zum Besten der Agnaten des Salischen Hauses begeben? Haben diese, wie Herr Hanselmann dafür hält, nur Allodia besessen, so kam ihnen außer denselben nicht die mindeste Gewalt zu.

In der Aurea Bulla Friderici II. von 1232. in den Beylagen des Vertheidigten Beweises *Num. 18.* heißet es: Concedimus igitur, juxta quod idem Rex, filius noster, noscitur concessisse ac perpetua concessione donamus statuentes, quatenus nullum novum castrum vel civitas in fundis ecclesiarum vel occasione advocatie per nos, vel quemcunque alium sub prætextu quolibet extruatur. Hier wird nur verboten, vermöge des vogteylichen Rechts, oder unter dem Pratext anderer Gerechtigkeiten, auf der Stifter Eigenthum Schlösser

ser zu bauen. Es kann kein ungereimterer Schluß gemachet werden, als wenn man aus dieser Verordnung folgern wolte, ehe sie ergangen, hätte ein jeder die Fundos ecclesiæ in Besitz nehmen, und darauf Festungen bauen dürfen.

Ob aber der Vertrag von 1230. im Anhange des Diplomatischen Beweises *num.* 21., wenn es darin also lautet: Item neuter fratrum aliquod castrum edificabit in Episcopatu Herbipolensi sine alterius consensu; von dem Würzburgischen weltlichen Territorio oder den geistlichen Sprengel handelt, ist die Frage, welche man erörtert, und muß daher jenes nicht als ausgemachet angenommen, noch auch ersteren Fals hieraus gefolgert werden, daß des Bischofs Genehmigung unnöthig gewesen. Endlich 3) habe ich wider Cocceji Lehre nicht das mindeste einzuwenden, welche, da sie dem Bischof keine bloße Jurisdiction, sondern Ducalem potestatem in seinem territorio beyleget, des Herrn Hanselmanns Sätzen offenbar widerspricht, welches auch geschiehet von GONNE *de Ducatu Franciæ Orientalis §.* 53. 54. und

von GUNDLING in der neuen Bibliotheck *XIX.* und *XX.* Stück.

Ob übrigens das Stift Würzburg sich zu der Carolinger Zeit in einer vollenkommenen Immunität befunden, und ob es Glauben verdienet, was Adamus Bremensis von selbigen schreibet, darauf kömt es in gegenwärtiger Streitfrage überall nicht an.

§. LIV.

Von dem Recht, Vasallen zu belehnen, und Lehnhöfe zu haben.

Da Herr Hanselmann in der Beleuchtung *p. 219.* äußert, daß er mit der Grafen von Hohenlohe Jure recipiendi investituram coram throno Cæsareo ihre Landeshoheit zu erweisen nicht intendire, so ist es unnöthig, allhier zu untersuchen, ob jenes Recht von ihm hinlänglich dargethan worden.

Wie aber selbiger in der Beleuchtung *p. 246.* und Herr Sattler §. 30. handgreiflich irren, wenn sie es als eine ausgemachte Sache ansehen, daß Edelleute keine Vasallen und Curias feudales haben, ist in meinen Rechtlichen Bedenken *P. II. p. 541.* so überzeugend vor Augen geleget, daß wenn ihnen dieses

kein

kein Genügen thut, man sich vergebene Mühe giebet, sie jemals ihre Meinung ändern zu machen.

§. LV.

Von dem Jure comparendi & suffragium ferendi in comitiis schreibet Herr Hanselmann in der Beleuchtung p. 272. ich vermengte 1) die lang vorherige Zeiten mit denen, so dem Interregno am nächsten gewesen, weil ich den Einwurf mache, daß Grafen, welche Königliche Beamte waren, und unter den Herzogen stunden, auf Reichstägen erschienen. 2) Sey solches Recht in den dem Diplomatischen Beweis vorgesezten Conspectu operis unter die Jura statuum & procerum communia gerechnet, auch 3) diese zur Zeit der Hohenstaufischen Kayser nicht mehr Kayserliche Officiales, obwohl noch nicht mit völliger Superiorität begabte Terrarum domini gewesen.

Von dem Recht des Sitzes und der Stimme auf Reichstagen.

Allein da 1) Herr Hanselmann im Diplomatischen Beweis *p. 118. 119. 120.* mit Stellen aus dem IX. X. und XI. Jahrhundert darthut, daß die Grafen zu selbigen Zeiten auf Reichstägen

erschienen, so habe ich die gröste Ursach dawider einzuwenden, daß diese Grafen Kayserliche Officiales gewesen, und also ihre geübte Rechte nicht das mindeste Stück der gehabten Landeshoheit erweisen können. 2) Will besage des Conspectus operis Herr Hanselmann die Jura regalia majorum sereniſſimæ atque celsiſſimæ Domus Hohenloicæ erweisen, und er theilet selbige in diejenige ab, quæ illis ut ſtatibus imperii competierunt, und die so sie geübet haben, quatenus plenitudine superioritatis territorialis gaviſi ſunt. Wie kan er mir denn verdenken, daß ich geglaubet er hielte beyde Arten dieser Gerechtsame, und also auch die Erscheinung auf Reichstagen für Regalien. Allerdings war 3) der Hohenstaufischen Kayser Gewalt vermindert, und hingegen zu diesen Zeiten der Stände Gewalt gröſſer, als sie im IX. X. und im Anfang des XI. Jahrhunderts gewesen, dem ohngeachtet aber keine derselben mit der völligen Landeshoheit versehen. Herr Hanselmann gestehet es in der Beleuchtung *p.* 274. 275., zu meiner groſsen Befremdung, wenn er schreibet, es wären die Teutsche Proceres zur Zeit

der

der Hohenstaufischen Kayser würckliche, obwohl nicht mit völliger Superiorität begabte Terrarum domini gewesen. Ist dieses richtig, worüber streiten wir denn? Herr Hanselmann hätte solchenfalls mit wenig Zeilen einen großen Theil meiner Einwürfe ablehnen können. Wie reimet sich aber die Aeußerung damit, daß er in der Vorrede des Diplomatischen Beweises rühmet, dargethan zu haben, daß dem Hause Hohenlohe vor dem Interregno an allen dem, was ihm in Kraft seines Juris Superioritatis territorialis heutiges Tages zukömt, damals schon nicht das geringste ermangelt habe? Diese Sätze sind contradictorisch, dafern nicht Herr Hanselmann behaupten will, daß die Grafen von Hohenlohe, wegen der Anverwandschaft mit dem Salischen Hause, Rechte gehabt, die allen andern Reichsständen mangelten, welches Herr Sattler §. 2. in Abrede stellet. Der Unterschied zwischen der völligen und nicht völligen Landeshoheit ist in der Natur der Sache gegründet, und er wird mit den angeführten Worten eben zu der Zeit von ihm selbst gemachet, da er selbigen für eine Fallaciam ausgiebet. Was ich dadurch

verstehe, muß jedermann in die Augen fallen, wie ich im §. I. bereits angemerket habe. Wenn man einräumte, daß das Jus suffragii ferendi in comitiis imperii vor dem Interregno diejenige obrigkeitliche Gewalt erweiset, welche damals den Reichsständen zustunde, so gewönne mein Gegner nichts, weil wir nur darüber streiten: Ob die Grafen von Hohenlohe vor dem Interregno alle die Rechte gehabt, welche ihnen heutiges Tages vermöge der Landeshoheit zukommen? Dieses ist irrig und unerweißlich, wenn gleich jenes wahr wäre.

§. LVI.

Von dem Recht, einen Kayser zu wählen.

Ich habe im Vernichtigten Beweis §. *XLIV. p. 110.* bemerket, daß das Recht, einen König zu erwählen, überall keine Landeshoheit erweiset. Herr Sattler vermeinet aber *p.* 145. 1) es wären nur die dieselbe besitzende Fürsten und Grafen zu dem Wahlgeschäft gezogen. Daß bereits vor dem Interregno das Volk davon ausgeschlossen worden, erhellet aus dieser Neben-Stunden *IV.* Theils *XXIV.* Abhandlung §. *9.* Da Herr Sattler, wie ich oben im §. I. gezeiget, durch die Landes-

ho-

hoheit nicht diejenige Gewalt verstehet, welche die Reichsstände heutiges Tages haben, sondern eine den ehemaligen Zeiten gemäße, so könte ich ihm einräumen, daß die Wahlen nur durch Landesherren geschehen, und dieser Satz käme dem Herrn Hanselmann überall nicht zu statten.

So wohl dieser in der Beleuchtung *p.* 283. als Herr Sattler *p.* 145. misset mir 2) bey, daß ich die Teutschen Fürsten mit Polnischen Edelleuten vergleiche. Sie stoßen aber beyde wider die Logic an, wenn sie eine Instanz von dem Argumento a pari nicht unterscheiden, welchen Fehler BOEHMER in *Methodo disputandi C.* 3. *th.* 8. bemercklich machet, und dafür warnet. Die Wahl eines Königs mit verrichten dürfen, ist allerdings ein höchst wichtiges Recht, wenn es auch den Bauren zustehet. Haben es aber viele große Herren, so kan man daraus nicht folgern, daß ein jeder wählender mit Regalien, und am wenigsten mit der Landeshoheit versehen ist. Ich zweifele keinesweges, daß die Grafen von Hohenlohe zu dem Kayserlichen Wahlgeschäft

gezogen worden. Dieses wiederfuhr aber auch allen andern Grafen, welchen allen Herr Hanselmann die Landeshoheit vor dem Interregno nicht beyleget, und ist also die Wahlgerechtigkeit weder ein Beweis der Landeshoheit, noch auch besonderer Vorzüge des Hauses Hohenlohe.

Herr Hanselmann vermeinet 3) *p.* 283. ich könte keinen Landsassen auftreiben, der die Kayserwahl mit verrichtet habe. Ich kan es freylich vom XII. und XIII. Jahrhundert nicht. Daß aber in ältern Zeiten der Populus die Könige mit erwählet hat, ist von mir in dieser Neben-Stunden *IV.* Theils *XXIV.* Abhandlung §. 3. erwiesen. Das Volk war auch gröstentheils mittelbar, und, nach Herr Hanselmanns Meinung, denen Herzogen und Grafen dergestalt unterworfen, wie heutiges Tages. Herr Sattler räumet ein, daß die Edelleute bey den Kayserwahlen erschienen. Es soll aber die Hauptsache auf die Fürsten und Stände angekommen seyn, dem ich nicht widerspreche, weil gemeiniglich in Wahlreichen große

Her-

Herren sich eine Parthey machen, und dadurch der Sache den Ausschlag geben.

§. LVII.

Von dem Recht, willkührliche Austräge zu haben.

Der Herren Grafen von Hohenlohe Jus Austregarum conventionalium hält Herr Hanselmann in der Beleuchtung *p.* 287. deswegen für eine Prärogative, weil 1) obwohl ein Oberhaupt im Reich, und bey demselben die Justitz zu haben gewesen, sie dennoch freye Hände gehabt, Schiedsrichter und Austräge zu erwählen. Es soll 2) eine blosse Muthmaßung seyn, daß allen Partheyen frey gestanden, ihre Streitigkeiten dem Ausspruch solcher Schiedsrichter zu übergeben, und man es denjenigen nur erlaubet haben, die niemand unterworfen gewesen; wie denn auch 3) zu der Zeit, als das Cammergericht angeordnet worden, sich allein höhere Stände die Austräge bedungen hätten.

Das Oberhaupt des Reichs war aber 1) öfters unvermögend, die Gerechtigkeit gebührend zu handhaben, und musste daher den Gebrauch des Faustrechts verstatten, vielmehr aber, daß man sich willkührliche Schiedsrichter erwählte.

Deswegen sind, wie KOPP. in den Proben des Teutschen Lehnrechts *Part. I. p. 66.* bemerket, „solche Austräge vor, in und nach dem trübseligen Interregno bis auf den anno 1495. widerhergestelten Landfrieden und aufgerichtetes Cammergericht, auch nach der Zeit bey den Teutschen in usu frequentissimo gewesen.„ In den unruhigsten Zeiten unter Kayser Friedrich II. wurde 1230. das Hohenlohische Statutum beliebet. Man wuste aus der Erfahrung, wie vermögend die Päbste waren, des Kaysers Gewalt zu schmälern, ja ihn um Crone und Zepter zu bringen, welchenfals, was der eine Kayser verhänget hatte, der andere vernichtigte. Daher es sicherer war, durch Schiedsleute, als durch ordentliche Richter Rechtshändel entscheiden zu lassen.

2) Halte nicht nur ich, sondern auch Herr B. von SENCKENBERG *in Florum sparsione ad jus Austregarum* §. 4. 11. dafür, cuilibet in Germania liberum fuisse, in civilibus judicem optare, si neque ministerii neque advocatico nexui suppositus fuit, und er lehret daselbst §. 18. daß es illustria

stria pacta nobilitatis superioris & inferioris, tam mediatæ, quam immediatæ circa jurisdictionem austregalem perpetuam giebet.

In denjenigen Streitigkeiten, welche zwischen Fürsten und Herren, nicht weniger zwischen selbigen und ihren Unterthanen entstunden, unterwarfen sich beyde Theile Schiedsrichtern, wozu man gemeiniglich Landstände und Lehnleute erwählte. Dieses geschahe 1485. von den Herzogen von Bayern in Herr B. von SENKENBERG Samlung ungedruckter Schriften *P. I. p. 65.* und von den Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg 1393. 1407. 1484. 1505. und 1518., wie aus HOFMANNS Samlung *Part. I. p.* 136. 142. BOEHMER *Tom. I. Part. II. Resp. I. n.* 10. Herrn Hofrath KOCH Pragmatischen Geschichten des Durchl. Hauses Braunschweig und Lüneburg *p.* 273. 290. 291. 319. Herr Consistorial-Raths GRUPEN *Observ. p.* 636. der Samlung ungedrukter Niedersächsischer Urkunden *Tom. I. Part. V. p.* 81. und meinen *Observationibus Juris & Historiæ Germanicæ Obs. V.*

V. §. 4. zu ersehen. Von Pommern heißet es in des MEVII oder TESSIN **Pommerscher Landes-Verfassung** C. 15. beym Herrn von PISTORIUS *in Amoen. Historico-Juridicis P. IV. p.* 996: „Wann die Prälaten, Ritterschaft und Städte samt oder sonderlich wider die Landes-Obrigkeit zu sprechen vermeinen befugt zu seyn, sollen dieselbe nach Einhalt der Landes-Privilegien, sich hinwiderum alles widerrechtlichen Einfallen und Eingreifen enthalten, die Gebrechen aber und Mängel durch die Räthe und Landschaft zu Gute und zu Rechte entschieden werden, woraus zu befinden, wie in diesem Lande obbemeldte Special-Privilegia, als absonderliche Austräge constituiret, wodurch die Irrungen zwischen der hohen Obrigkeit und Unterthanen aufzuheben." Auch versprachen die Grafen von Hoja 1531., mithin zu einer Zeit, da selbige mittelbar waren, daß wenn sie mit ihren Unterthanen in Streit geriethen, ein Theil den andern vor den unpartheyischen Ständen beschuldigen, und allda Freundschaft und Rechts pflegen solle, wie der in meinen *Observationibus Juris & Historiæ Germanicæ d. l.* angeführte

Pas-

Passus des Vertrages ergiebet. Nicht weniger erwählten beym LUNIG im Reichs-Archiv *Tom. XI. p. 287.* die mittelbare Grafen von Hohnstein, Schwarzburg und Stollberg 1433. ihre Manne zu Schiedsleuten. Wie kan man es denn für ein besonderes Vorrecht der Grafen von Hohenlohe ausgeben, daß sie Austregas conventionales gehabt? Wolte Herr Hanselmann einwenden, es sey dieses nach dem Interregno, und großen Theils in neuern Zeiten geschehen, so antworte ich, daß vor dem Interregno und in ältern Zeiten die Austräge nöthiger gewesen, als in den neuern, da nach Aufhebung des Faustrechts bey dem Reichs- und Landesgerichten Recht zu erlangen war.

Die Austregæ legales sind aber 3) allerdings nur den höhern Reichsständen bedungen, damit sie eine erste Instanz hätten, an welcher es den Mittelbaren nimmer fehlet.

§. LVIII.

Von dem Recht, Erbverträge zu machen.

Die Errichtung der Erbverträge erweiset weder für sich allein, noch in Verbindung mit andern Rechten die Ho-

hen-

henlohische Landeshoheit, weil allen freyen Leuten erlaubet war, dergleichen Verträge zu machen, wenn sie keine Kinder hatten.

Herr Hanselmann wirft in der Beleuchtung *p.* 289. ein, es sey doch was Sonderbares, daß die Gräfliche Pacta ohne Erlaubnis eines Superioris, und zwar über Land und Leute errichtet worden, auch solches nicht dergestalt geschehen, wie es die im Vernichtigten Beweise §. *XLVI.* angeführte Rechte erforderten.

Es sind aber 1) die Confirmationes pactorum successoriorum allererst zu den Zeiten, von den Kayfern und Landesherren vielfältig ausgebracht, als man angefangen, deren Gültigkeit aus den Römischen Rechten zu bestreiten, daher es nichts Sonderbares, wenn manchen, besonders ältern Erbverträgen, solche Bestätigungen mangeln. Daß aber 2) die Hohenlohische auf andere Weise verfasset worden, wie es in Teutschland gemeiniglich geschahe, hat Herr Hanselmann nicht im mindesten erwiesen, sondern aus seinen beygebrach-

en Documenten erhellet vielmehr das Gegentheil. Denn die Tabulæ confraternitatis, welche vor dem Interregno mit den Häusern Langenberg und Jagsberg errichtet seyn sollen, sind nicht vorhanden, und daher weis niemand, wie sie beschaffen gewesen. Nach dem Interregno vermachte 1302. Graf Ruprecht von Düren dem Grafen Craft von Hohenlohe Stadt und Schloß Forchtenberg vor den Bischof zu Würzburg, und also dem Schwäbischen Landrecht gemäß. Auch übergab dieser jenen 1223. alle seine Mannlehne und edele eigene Leute. Solches konte nicht anders, als mit Consens der Lehnsherren geschehen. Daß auch die Kayserliche Genehmigung ausgebracht worden, erhellet aus dem Diplomatischen Beweis in den Beylagen *Num.* 87. Endlich heißet es in dem Vertrage mit den Herrn von Weinsperg de 1400. eben daselbst *Num.* 147: „Darumb so haben Wir sie itz zu vnß vnd mit vnß in alle vnser Lehn gesezt, die sien Weltlich oder Geistlich, vnd haben das vffgetragen mit den Lehen-Herren, das sie Inn dez bekannt vnd gegönntde haben sie dorinn gesezt, in datz geliehen vnd Brieff

dor-

dorüber gegeben haben„. Alle diese Urkunden legen demnach dem Hause Hohenlohe keine Prärogative bey, weil auf die Weise, wie es ihnen geschehen, jedermann auf den Todesfall Güter übertragen worden.

§. LIX.

Von der Grafen zu Hohenlohe Mündigkeit.

Herr Hanselmann saget in der Beleuchtung p. 290. von dem Jure capessendi regiminis intra annos legitimæ ætatis, er habe es nimmer für den Beweis der ganzen Landeshoheit ausgegeben. Wo ist ihm aber doch solches von mir beygemessen? Ich stelle in Abrede, daß es zu deren Beweis das Mindeste beyträget. Daraus erhellet nur entweder, daß ein gleiches Recht vor Alters allen Gräflichen Häusern zugestanden, und bey den Illustren Teutschen, mittelbaren und unmittelbaren kein gewisses Ziel der Volljährigkeit bestimmt gewesen, oder daß die Grafen von Hohenlohe in diesem Punct von den Kayßern besonders privilegiret worden.

Herr Sattler machet im §. 36. einen Unterschied zwischen der Mündigkeit und Volljährigkeit. Seiner Meinung nach

ist

ist mehrentheils das 18te Jahr zur Regierung festgestellet, und auch die Grafen von Hohenlohe hätten vor der Volljährigkeit nichts hingeben, oder veräusern können. Er streitet hier nicht wider mich, sondern wider den Herrn Hanselmann, mit welchem ich ihn die Sache ausmachen lasse.

Wie viele Jahre zur Voljährigkeit der heutigen Herren Fürsten und Grafen von Hohenlohe erfordert werden, ist eine Frage, die ich zu erörtern keine Ursach habe.

§. LX.

Von ihrer Agnaten Recht zur Vormundschaft.

Daß die Befugniß der Agnaten, eines unmündigen Herrn Vormundschaft zu übernehmen, ohne die Kayserliche Confirmation auswirken zu dürfen, kein Regale ist, wird wohl ein jeder, außer dem Herrn Hanselmann, einräumen, wie man sie denn besage dieser **Neben-Stunden** *VI.* **Theils** *XXVI.* **Abhandlung** §. 7. aus dem Sächsischen Landrecht Lib. 3. Art. 26. hergeleitet, und also solche nicht nur denen Herren, sondern auch ihren Unterthanen beygeleget hat.

Wenn die Fälle, womit Herr Hanselmann seine Meinung zu behaupten vermeinet, älter sind, als die Reichs-Policey-Ordnung von 1548., so erweisen sie nicht einmal ein besonders Hohenlohisches Recht, und daß in neuern Zeiten dieses Haus die Vormünder von den Reichsgerichten bestätigen lassen, erhellet aus Herrn MOSERS Teutschen Staats-Recht *Part. XVIII. p. 69.* welches auch Herr Hanselmann im Diplomatischen Beweis *p. 175.* in keine Abrede stellet.

Vermöge des Schwäbischen Lehnrechts *c. 106.* konte der Lehnsherr die Tutelam fructuariam sich nicht anmassen, wenn mitbelehnte Agnaten vorhanden waren, wie Herr B. von SENCKENBERG *Jur. Feud. §.* 381. wohl bemerket.

§. LXI.

Von Bestellung der Apanagen.

Es soll, nach Herr Hanselmanns in der Beleuchtung *p.* 293. geäußerten Begrif, das Jus Apanagii constituendi ein besonders Gräfl. Hohenlohisches Vorrecht seyn, weil 1) bloße Vermächtnisse der Privat-Leute über ihr blosses Vermögen damit in keine Vergleichung

gleichung zu stellen, wenn ein Landesherr über eine ganze Herrschaft ohne Kayserliche Confirmation disponiret. 2) Will behauptet werden, besage der Verordnung in des **Diplomatischen Beweises Beylagen** *Num. 127. p. 462.* hätten die jüngere Grafen von Hohenlohe von der ihnen angewiesenen Burg und Stadt nicht einmal ihren jährlichen Deputat einziehen dürfen, sondern die Steuerschatzung sey den ältesten beyden Brüdern als alleinigen Landesherren, vorbehalten, und erstrecke sich 3) daß in der Verordnung gebrauchte Wort, **volle Gewalt**, nur auf einen freyen ungehinderten Sitz der beiden Brüder, und die Gewalt mit 200 Pfund Heller nach Belieben zu schalten und zu walten.

Wenn ich 1) dem Herrn Hanselmann Instanzen entgegen setze, so stellet er Vergleichungen an. Vermachet ein reicher Bürger jemand 100000 Thlr. und ein wenig bemittelter 100 Thlr., alsdenn ist Ratione objecti die gröste Verschiedenheit vorhanden. Wolte man aber behaupten, das Jus testandi des Reichen erstrecke sich den Rechten nach

weiter, als daß den Aermern zustehende, so würde ein sehr irriger Schluß gemachet. Unterthanen können sowohl Apanagen in ihren Geschlechtern verordnen, als Landesherren, und deswegen ist es kein verzügliches Recht der Grafen von Hohenlohe, daß solches von ihnen geschehen. 2) Wird in dem Briefe von 1262. keinesweges gesaget, daß die jüngere Brüder von denen ihnen vermachten Schlössern die Revenues nicht selbst einziehen sollen. Die ihnen anweisende Einkünfte solten jährlich 200 Pfund Heller betragen, und sie zu fordern berechtiget seyn eine Behausung, samt so viel Nutzes, als sich gebühret, für 200 Pfund jährliches ungefährden. Daher es 3) eine irrige Deutung ist, wenn Herr Hanselmann die Worte, **zu voller Gewalt**, welche von den Schlössern gesaget werden, auf die freye Wohnung und Verwendung der 200 Pfund Heller einschrenket.

§. LXII.

Vom Mühlen-Recht.

Herr Hanselmann vermeinet in der **Beleuchtung** *p. 308.*, ich könte 1) nicht behaupten, daß die Oehringer Mühle vermöge einer Kayserlichen Erlaubniß

er-

erbauet worden, da keine solche vorhanden. Weil die Herren Grafen von Hohenlohe aus eigener Gewalt Städte angeleget, so hätten sie auch Mühlen bauen dürfen. 2) Wird mein Bekentnis acceptiret, daß Lehnbriefe fürnemlich auch die Rechte und Güter, so der Landeshoheit ankleben, namhaft machen, und soll 3) derjenige, welchen alle Hoheitsrechte, auch die Reservata Cæsarea zustehenden Mühlenzwang einführen dürfen.

Allein ich glaube 1) keinesweges, daß eine Kayserliche Conceßion erforderlich gewesen, um die Oehringer Mühle zu bauen, sondern daß solches vermöge der natürlichen Freyheit geschehen. Wenn aber deren Aufhebung erwiesen würde, alsdenn ist ein Kayserliches Privilegium zu vermuthen, weil vor Alters dergleichen Rechte von den Kaysern nicht selten ausgebracht worden wenn man Widerspruch fürchtete. Daß die Grafen von Hohenlohe vor dem Interregno aus eigener Gewalt keine Städte angeleget haben, erhellet aus demjenigen, was ich im §. LXXV. sagen werde. Wie kann 2) Herr Hanselmann schreiben, ich gestünde, daß Lehnbriefe

vornemlich die Rechte und Güter, so der Landeshoheit ankleben, namhaft macheten, da ich gerade das Gegentheil behaupte, daß nemlich solche Rechte darin nicht vornemlich, sondern die jedem Besitzer Grund und Bodens ohne Landesherrliche Concession zustehende Zubehörungen erzehlet werden, mithin es nicht folget: Diese oder jene Gerechtigkeit befindet sich im Lehnbriefe, E. ist sie ein regale jus, welches ohne Landesherrliche Concession nicht geübet werden kan? Herr Hanselmann muß einen sehr irrigen Begriff davon haben, was eine Instanz ist. Denn sonst würde er nicht einwenden, ich nehme sie von Aeckern und Wiesen; hier sey aber die Frage von Gerechtigkeiten. Wenn die Lehnbriefe den Vasallen nur Regalien mittheilten, so musten sie keiner Aecker und Wiesen Meldung thun. Es werden aber auch Schäfereyen, Triften, und andere noch geringere Rechte vielfältig verliehen. S. dieser Neben-Stunden *III.* Theils *XVII.* Abhandlung §. 4. Sind denn auch dieselbe Regalien? Es ist 3) sowohl irrig, daß die Grafen von Hohenlohe vor dem Interregno alle Hoheitsrechte besessen haben,

als daß sie solchenfalls ihren Unterthanen die hergebrachte natürliche Freyheit ohne rechtliche Ursach nehmen können. Noch heutiges Tages verstattet man es den Reichsständen nicht, wie zu ersehen aus LUDOLFS Obs. For. 72. Es hat auch besage der merkwürdigen Reichs-Hofraths-Conclusorum Part. VI. Concluſ. 29. dieses höchste Reichsgericht 1727. dem Herrn Fürsten von Anhalt angewiesen, mit Aufhebung der ergangenen Inhibition, seine Unterthanen in die vorige Freyheit zu setzen, bey klagenden zwey Land-Städten mahlen zu können, auch Bier zu kaufen.

§. LXIII.

Von der Kirchen-Vogtey.

Herr Hanselmann gestehet in der **Beleuchtung** *p. 341.*, daß die Kirchenvogtey über das Oehringer Stift der ordentlichen weltlichen Obrigkeit anfangs nicht beygeleget worden. Sie soll ihr aber 1) nach Abgang der Grafen von Camburg angefallen seyn, und 2) die Landesherrliche Hoheit des Fundatoris Bruders Söhnen zugestanden haben, weil er das Collegiat-Stift dem Hochstift Regensburg übergeben, ne divinum servitium in eo loco penitus

cessaret, si Kanonica illa heredum suorum juri preveniret.

Da aber 1) der Fundations-Brief in des Vernichtigten Beweises *p. 19.* folgendes verordnet: Qui (Advocatus Comes de Kamburg) si, quod absit, insolens effectus, ecclesie invasor esse coeperit, & huic beneficentie nostre provisioni hostiliter contraierit, ab Episcopo Ratisponensi mox collate dignitatis munere privetur, & alius, qui dignus sit, Kanonicis eligentibus, ab eodem Episcopo cum perdicto beneficio, ejus potestate vel honore insignitus fungatur; so ist zu vermuthen, daß nach Abgang der Grafen von Camburg die Grafen von Hohenlohe nicht wegen der ihnen zustehenden weltlichen Obrigkeit, sondern wegen einer vom Bischof zu Regensburg genehmigten Wahl der Canonicorum zu der Vogtey des Stifts gelanget sind. Denn warum solte der Fundator dieses Wahlrecht mehr in einem als dem andern Fall der Erledigung den Canonicis beylegen? Dessen Erben pflegte man 2) gemeiniglich die Vogtey zu bedingen. Er that

es

s nicht, weil er glaubte, der Regens-
urgische Bischof würde mehr Sorgfalt
ragen, daß man den Gottesdienst nicht
verabsäume, als die Grafen von Ho-
henlohe. Ich lasse einem jeden beurthei-
len, ob hieraus gefolgert werden könne,
daß diesen ein Jus sublime territorii
zugestanden, da keinesweges von selbi-
gen, sondern von der Besorgung des
Gottesdienstes die Rede war, und viel-
fältig mittelbaren vom hohen und nie-
dern Adel die Kirchenvogteyen anver-
trauet worden.

§. XLIV.

Von dem Recht, des Capituls Statuten zu bestäti-gen.

Das Gräfliche Hohenlohische Jus confirmandi statuta capitularia vor dem Interregno will in der Beleuch-tung *p.* 342. damit erwiesen werden, daß es im Oehringischen Fundations-Briefe heisset: Congregationem Canonicorum instituí. Ist denn aber die Fundation ein Statutum capitula-re? Zu jenen tragen die Capitulares nicht das mindeste bey, sondern sie hän-get lediglich von des Stifters Willkühr ab.

Wenn ich einwerfe, die den Landes-

herrn und Vögten geleistete Eydespflicht der Geistlichen, nach dem Interregno, sey gewöhnlich gewesen, so beschuldiget mich Herr Hanselmann 1) ich spielte mit Worten. Er beziehet sich 2) auf die Beylagen des **Diplomatischen Beweises** *Num. 185. 195. 200. 204. 205. 209.* auch **der vertheidigten Landeshoheit** *Num. 37. 42.*, die ich mit Fleis übergangen hätte. Es soll der von mir 3) allegirte MAGER *de Advocatia armata c. 9. n. 139.* mehr von dem Juramento a protectore, quam a clientibus præstando und *Cap. 10. num. 37. 38.* von dem Eyde der geistlichen Personen nicht handeln.

Worin 1) mein Wortspiel bestehet, kan ich nicht errathen. Da 2) von mir nimmer in Zweifel gezogen worden, daß die Geistliche der weltlichen Obrigkeit den Eid der Treue geleistet haben, so ist nicht abzusehen, warum ich die solches erweisende Urkunde mit Fleiß stillschweigend übergehen solte. Es ist geschehen, weil ich nichts dawider einzuwenden fande, als daß sie, ihrer Jugend halber, zur Führung des von dem Herrn Gegner übernommenen Beweises nicht das Min-

deste

deste beytragen. 3) Schreibet MAGER *d. l. c. 9. n. 139:* Diximus etiam advocatiam interdum cum accessione jurisjurandi iniri. Quod igitur juramentum tam a protectore, quam etiam a clientibus præstandum; und *c. 10. n. 138.* saget er überhaupt, Clientes protectoribus suis aliqua jurisjurandi religione obstrictos fuisse. Die Exempel, welche derselbe anführet, handeln zwar von weltlichen Schutzverwandten. Aber deswegen ist die Regel auf diese nicht einzuschrenken.

Das Jus patronatus regium, oder die oberste Vogtey der Kirche, welche Herr Hanselmann in der Beleuchtung *p. 384.* denen Grafen von Hohenlohe beyleget, stunde, wie es auch das Wort mit sich bringet, nur den Kayserrn zu. Nach der Zeit erlangten auch Fürsten und Herren Antheil daran, welcher jedoch nicht beträchtlicher, als dasjenige jus circa sacra ist, welches die Catholische Geistlichkeit Königen und Fürsten zu gönnen pfleget, wie oben im §. XXXV. XXXVI. angemerket worden.

Herr

Herr Hanselmann beschuldiget mich in der Beleuchtung *p.* 351. eines Widerspruchs, wenn ich ihm nicht einräumen will, daß das öffentliche Kirchengebet ein Kennzeichen der Landeshoheit sey, gleichwohl aber in dieser Neben-Stunden *IV.* Theils *XXV.* Abhandlung §. 6. solches behaupte. Allein er übergehet mit Stillschweigen, was ich am angeführten Ort sogleich mit folgenden Worten hinzu thue: „Weil man aber vielfältig in selbiges auch Schutzherren, Gerichtsherren, Kirchen-Patronen und andere nimt, so giebet es alsdenn nur einen erheblichen Grund an Hand, wenn keine andere besondere Ursach desselben erhellet, und derjenige, welcher jemanden die Hoheit streitig machet, darin übergangen wird.„ Solche besondere Ursachen liegen aber allhier vor Augen, nemlich das Jus patronatus, und die obrigkeitliche Gewalt, wenn sie gleich nicht so vollenkommen gewesen, wie heutiges Tages. Für den Patronen und Gerichtsherrn wird sowohl aus Schuldigkeit öffentlich gebetet, als für den Landesherrn.

§. LXV.

§. LXV.

Daß Herr Hanselmann die Zehendgerechtigkeit den Regalien beyzehlet, will damit gerechtfertiget werden, daß es von einigen Rechtsgelehrten geschiehet. Da er aber im Diplomatischen Beweis *p.* 200. deren Meinung billiget, so solte es ihn nicht befremden, daß ich solches misbillige. Wäre von demselben ehe geäußert, wie er nur demonstriren wollen, daß diejenige Rechte, so von einem oder dem andern Publicisten für Regalia angesehen worden, von den Voreltern des Hauses Hohenlohe vor dem Interregno geübet sind, so hätte ihn mit manchem Einwurf verschonet. Solche seine Absicht konte ich nicht errathen, sondern hatte Ursach zu glauben, daß er den Lehren beypflichte, welche von ihn zum Beweis der Hohenlohischen Landeshoheit vor dem Interregno angeführet worden. Vom Zehendrecht.

Herr Sattler vermeinet §. 35., die Fränkische Könige hätten sich anfangs das Jus decimandi im Teutschen Reich angemaßet, nachgehends aber der Kirche die Zehenden überlassen. Solches wird ohne allen Beweis dahin geschrieben.

ben. Ich vermeine in dieser Neben Stunden *V.* Theils *XXXV.* Abhandlung dargethan zu haben, wie di Fränkische Könige dafür gehalten, daß vermöge göttlichen Rechts die Zehenden der Clerisey zukommen. Vom Rott-Zehenden ist daselbst §. 10. gehandelt, worauf ich mich beziehe.

§. LXVI.

Vom Recht, Beeden zu erheben.

Herr Hanselmann zweifelt in der Beleuchtung *p. 305.* daß die Steuerschatzung vor dem Interregno für eine allen Proceribus Germaniæ zuständig gewesene Gerechtigkeit gehalten werden dürfe. Er vermeinet, die von mir vorgebrachte Exempel handelten von Steuren, welche die Reichsstädte den Käysern entrichten müssen, oder von bloßen Beeden und Precariis. Hingegen wäre den Grafen von Hohenlohe eine Steuer entrichtet. Mein Herr Gegner widerspricht also demjenigen, was er im Diplomatischen Beweis *p. 198.* behauptet hat, daß nemlich überhaupt alles, was unter der Steuer begriffen ist, vor Zeiten Beete genennet worden, und die Worte Stura oder Steuer & precaria gleichsam Synonima gewesen.

Die-

Dieses hat auch seine vollenkommene Richtigkeit und sind Beeden wahre Steuren, welche anfangs bittweis begehret, nachmals aber befehlsweis gefordert und beygetrieben worden, wie ich in dieser Neben-Stunden *II.* Theils *VI.* Abhandlung §. *16.* schon angemerket habe. Davon schreibet BESOLD *in Thesaur. Pract. p.* 902: Beth est instar census & tributi. Collecta est contributio publica pro reipublicæ commodo vel necessitate a magistratu indicta: Garmanice Steuer, Schatzung, Hülfgeld, Anlag Beth; und GUDENUS *in Cod. Diplom. Tom. II. p.* 1295: Beede oder Bethe sunt contributiones & collectæ, quæ olim ad rogatum dominorum fiebant, deinde ex debito exigebantur. JOVIUS *in Chron. Schwarzburg. p.* 266. meldet, daß Graf Günther von Schwarzburg der Stadt Königsee 14 ganzer Jahr die Steuer oder Noth-Beede erlassen habe, und p. 569. „daß die Grafen eins worden, wenn sie die Grafschaft und dero Unterthanen mit einer Steuer oder Bethe belegen würden, solches Geld gemeiner Herrschaft zu Nutzen anzuwenden." Da denn

Steu-

Steuer und Beede synonimice genommen sind. Indem also Herr Hanselmann einräumet, daß die Grafen Beeden empfangen, muß er nachgeben, daß ihnen eben das Recht zugestanden, welches er denen Herren Grafen von Hohenlohe, als etwas Vorzügliches beyleget. Selbiger zweifelt hoffentlich nicht, daß Schatzungen und Steuren einerley sind. Wie aber der Grafen-Schatz von den Grafen im XIII. Jahrhundert erhoben worden, erhellet aus WESTPHALEN *Rer. Cimbr. Tom. II. p.* 41. und *Tom. IV. Præf. p.* 100.

§. LXVII.

Vom Recht, Forstordnungen zu machen.

Herr Hanselmann fräget mich, wer die Forstordnungen vor dem Interregno im Hohenlohischen gemachet habe, wenn es die Grafen nicht gethan? Die Antwort findet sich in meinen **Rechtlichen Bedenken** *Part. II. p.* 364. woselbst ich bemerklich mache, daß in den mittlern Zeiten von den Obrigkeiten sehr wenige verfasset worden. Solte es aber im Hohenlohischen geschehen seyn, so sind diese, wie andere Gesetze, nach der Schöppen Gutbefinden gemachet.

Von

V. Von den Hoheitsrechten, welche dem Hochfürstlichen und Hochgräflichen Hause Hohenlohe vor dem Interregno ohne Beweis beygeleget werden.

Endlich **Fünftens** muß ich noch von den Rechten handeln, welche man ohne Beweis dem Hause Hohenlohe vor dem Interregno beyleget.

§. LXVIII.

Von den Regierungs-Canzleyen vor den Interregno.

Weil Graf Craft von Hohenlohe in einem Briefe 1266. meldet, Munitiones & loca sub suo esse regimine, so hält Herr Hanselmann dafür, er habe eine mit einem Canzler und Regierungs-Räthen bestelte Canzley gehabt. Von mir ist dabey angemerket, daß sich zu solchen Zeiten in keinem Lande dergleichen gefunden. Herr Sattler gestehet es §. 28. Er vermeinet aber, die Landgerichte hätten ehemals dergleichen Canzleyen vorgestellet. Landrichter und Vögte wären Präsidenten, und die Schöppen Beisitzer, auch Landgerichts-Notarii oder Clerken vorhanden, mithin diese Gerichte von den Regierungs-Canzleyen nur dem Namen nach unter-

schieden gewesen. Solches alles rechtfertiget den Herrn Hanselmann nicht, als dessen drittes Regale das Jus renendi judicia provincialia, das Zehende aber das Jus instituendæ Cancellariæ ist, wie aus dem **Diplomatischen Beweis** *p. 28. 38.* erhellet, folglich hält er diese beide Rechte nicht für ein Recht, dessen Benamsung nur geändert worden. Derselbe will auch in **der Beleuchtung** *p. 168.* behaupten, über das Regierungs-Collegium, sey in den Hohenlohischen Lande noch ein besonderes Landgericht gewesen.

Herr Sattler wirfet ein, weil ich also schließe: Die Grafen hatten im XV. Jahrhundert keine Regierungs-Collegia, deswegen waren sie auch vor dem Interregno nicht angeordnet; so verdiene Herr Hanselmann keinen Tadel, wenn er von den spätern Zeiten auf die ältern einen Schluß mache. Der Unterschied ist aber handgreiflich, wie oben bereits gezeiget worden. Die Gerechtsame der Reichsstände haben in neuern Zeiten, an statt abzunehmen, einen Zuwachs gehabt, und hingegen ist die Kayserliche Gewalt enger eingeschrenket, wie

sie

sie vor Zeiten gewesen. Es fält also die Vermuthung hinweg, daß die Rechte, welche denen Fürsten und Grafen von Hohenlohe zustehen, ihnen bereits vor dem Interregno zugestanden haben. Allerdings aber ist glaublich, daß die Befugnisse im XIII. Jahrhundert denenselben mangelten, womit sie im XV. Jahrhundert nicht versehen gewesen, weil nach dem Interregno ihre Umstände vielmehr verbessert sind, als ihnen von den Kayfern etwas entzogen werden können, so sie vorhin gehabt.

Herr Sattler räumet *p.* 136. ein, daß weil die Reichsstände geistliche Räthe gebrauchet, daraus kein Schluß auf das geistliche Collegium zu machen sey. Er versichert aber bey ehrlichen Manns Treue und Parole, daß die Grafen lange vor der Reformation ihre geistliche Räthe gehabt, welche darum ausdrücklich so genant worden, weil sie in Sachen, die Clerisey betreffend, gebrauchet sind. Diese Betheurung ist überflüßig, wenn Herr Sattler nachgiebet, daß solche Räthe auch weltliche Geschäfte besorget haben, und unzureichend, dafern behauptet werden will, daß man sich ih-

rer nur in Kirchensachen bedienet habe. Ich zweifele daran nicht, daß Herr Sattler die Urkunde, welche solches erweisen sollen, also verstehet, wohl aber, daß er sie recht verstehet. Vor der Reformation war der Theil, welchen die Grafen an dem Jure circa sacra hatten nicht so beträchtlich, daß sie Ursach gehabt, zu dessen Ausübung besondere geistliche Räthe zu bestellen. Da die Clerken auch in weltlichen Regiments-Sachen zu Rath gezogen wurden, und die Feder führeten, so ist glaublich, daß dieselbe Personen es auch in geistlichen Sachen gethan.

Herr Hanselmann wendet in der Beleuchtung *p. 368.* ein 1) ich stoßete mich an das Wort **Regierung**, und mein Widerspruch sey also nur ein Wortstreit. 2) Hätten die Grafen von Hohenlohe nicht etwa zwey, sondern eine ziemliche Anzahl adeliche Räthe angenommen. 3) Komme es eigentlich darauf an, ob die Hohenlohische Landesherrschaft nicht vor dem Interregno eine Regierungs-Canzley anordnen können. Ich nehme gern das Jus Romanum zum Deckmantel. Dieses aber wolle, cuicunque com-

competit jurisdictio, illi etiam ea simul competere, sine quibus jurisdictio commode explicari nequit. 5) Verwiesen die Diplomata Cæsarea den Hohenlohischen Landadel an das Hohenlohische Regierungs-Collegium.

Herr Hanselmann nimt mich aber 1) sehr übel ein, wenn er glaubet, ich könte das Wort Regierung nicht dulden. Mit Worten halte ich mich nicht auf, sondern errege die mehr bedeutende Frage: Ob die Grafen von Hohenlohe vor dem Interregno ein solches Collegium gehabt, wie heutiges Tages unsere Regierungs-Canzleyen sind, welche nach Willkühr von den Landesherren besetzet werden, und alle Regierungs- und Justiz-Sachen besorgen? Dieses ist von meinem Gegner mit nichts erwiesen. Denn die Bestallungen mehrer Heimlichen und Räthe thun 2) nichts zur Sache. Deren Rath und Hülfe begehrte man in außerordentlichen Fällen. Anvertrauete ihnen aber keinesweges, wie heutiges Tages, die ordentliche Landes-Regierung. Herr Hanselmann hat 3) im Diplomatischen Beweis nicht erweisen wollen, daß die Grafen von Hohen-

lohe vor dem Interregno sich die Landeshoheit anmaßen können, sondern daß sie ihnen in ruhiger Uebung zugekommen. Man würde denenselben aber auch gewis zu solchen Zeiten nicht verstattet haben, ihre Lehnleute und Unterthanen von den Gerichten auszuschließen, und durch einige willkührlich erwählte Männer, die gesezgebende und richterliche Gewalt ausüben zu lassen. Ich bin sehr weit davon entfernt, bey Erörterung der Fragen, welche aus den Teutschen Rechten und der Historie zu entscheiden sind, mich mit dem Jure Romano zu decken, und daß die aus demselben vom Herrn Hanselmann angeführte Rechts-Regel in den mitlern Zeiten keine Anwendung gefunden, daran zweifelt keiner der damaligen Teutschen Gerichtsverfassung Kundiger, noch auch, daß in neuern Zeiten solche durch die Einführung der fremden Rechte verändert, und die deren unkundige Schöppen aus den Gerichten verdränget worden. Endlich 4) verwiese 1487. und also im XV. Jahrhundert Kayser Friedrich III. im Diplomatischen Beweis *p. 526.* die Hohenlohische Diener und Mannen lange nach dem Interregno,

und

und zu der Zeit, als das Römische Recht die Oberhand zu gewinnen begunte, an die Grafen und ihre Räthe.

§. LIXX.

Von dem Jure Asyli.

Aus dem Briefe von 1253. im Diplomatischen Beweis *p. 412. 414.* erhellet keinesweges, daß die Grafen von Hohenlohe zu Oehringen ein Asylum errichtet haben. Alle Freithöfe oder Areæ circa templa waren vor dem Interregno nach den Päbstlichen Rechten mit einem Privilegio securitatis versehen (a), und sie sind es in Catholischen Ländern annoch. Daß solches auch dem Oehringschen Freithofe zugestanden, ist zu vermuthen. Eben deswegen aber erweiset es keinesweges der Grafen Jus Asyli constituendi. Dieses Recht bestehet in einer Securitate confugientibus ad ecclesias concessa, ne violenter inde extrahi, & ad poenam sanguinis rapi queant, wie BOEHMER *Inst. Jur. Canon. Lib.* 3. *Tit.* 49. *§.* 3. lehret. Wo ist doch aber solche Freyheit einer Mühle samt dem Garten zu Oehringen beygeleget? Es soll nur niemand diejenige, so dahin geflüchtet, ohne gerichtliche Hülfe heraus nehmen.

Das Asylum schützet aber auch wider gerichtliche Hülfe. Daß das Closter und der Kirchhof nicht dem Schultheissen, sondern dem Vogt unterworfen gewesen, ist keinesweges eine Würkung des Juris Asyli, sondern es stunden gemeiniglich die Stifter nur unter den höhern Gerichten eines Landes. Wie kan sich bey diesen Umständen Herr Hanselmann in der Beleuchtung *p. 334.* Hofnung machen, gelehrte Leser zu überreden, es sey die Gräfliche Hohenlohische Jurisdiction über den Freithof von der allergröstten Wichtigkeit, und die stärkste Probe der schon damals gehabten völligen Landeshoheit, daß aus der Mühle und dem Garten ohne gerichtliche Hülfe niemand genommen werden dürfen?

Wenn Herr Sattler p. 137. schreibet, ich bauete die Landsäßigkeit der Edelleute auf Verträge, ohngeachtet ich keinen einzigen vorgewiesen, oder auch nur die Gelegenheit dazu mit einigem Schein dargethan hätte, so fechtet er vermuthlich dasjenige an, was man in meiner Neben-Stunden IV. Theils XXII. Abhandlung §. 25. lieset. Ich sage aber daselbst keinesweges, daß der gesamte niedere

Adel

Adel jemals unmittelbar gewesen, und sich denen Landesherren durch Verträge unterworfen habe. Wie kan man mir den anmuthen, solche vorzuweisen? Die Gelegenheit, wie aus der richterlichen Gewalt eine Landeshoheit entstanden, habe ich aber hinlänglich dargethan, und bemerket, daß, nachdem die Kayser unvermögend worden, den mittelbaren Unterthanen Recht und Schuz zu verschaffen, diese sich durch Lehns-Contracte und Landtagshandlungen denen Fürsten und Grafen verbindlicher gemachet, mithin geschehen lassen, daß derselben Gewalt zugenommen, und hingegen die Kayserliche geschmälert worden.

a) HALTAUS in Gloss. voc. *Freythof.*

§. LXX.

Von der Huldigung.

Herr Sattler gestehet zwar im §. 30. wie es unerwiesen, daß die Grafen von Hohenlohe vor dem Interregno sich huldigen lassen. Er will aber behaupten, solches sey zu vermuthen, weil es im ganzen Reich üblich gewesen, maßen den Carolingischen Kaysern der Huldigungseid geleistet worden. Wie kan er aber deren Rechte denen Grafen vor

dem Interregno beylegen? Hier wird abermals als ausgemacht angenommen, daß zu selbigen Zeiten die Reichsstände in ihren Ländern vermogt, was der Kayser im ganzen Reich, da wir doch eben hierüber streitig sind.

Allein mein Herr Gegner scheinet einen bessern Beweis beyzubringen, wenn er sich darauf berufet, daß Kayser Friedrich II. befohlen, man solle dem Herzog von Braunschweig und Lüneburg das Juramentum fidelitatis secundum consuetudinem imperii leisten. Aber dieser Befehl beweiset vielmehr, daß denen Grafen nicht gehuldiget worden. In dem Diplomate von 1235. beym MEIBOM *Rer. Germ. Tom. III. p.* 208. heißet es: Qualiter fidelitati vestræ præcipiendo mandamus, quatenus eidem Duci (Ottoni puero) dilecto Principi nostro attendatis & obediatis de cætero tanquam domino vestro sibi fidelitatis juramentum secundum consuetudinem imperii exhibentes. Dieses erforderte der Kayser von den Ministerialibus infra Comitatum Staden constitutis, & ad dominium de Brunsuic attinentibus.

Wä-

Wäre denen Grafen und Herren gehuldiget, so hätten solche Dienstleute dem Herzog als Grafen von Stade und Herren von Braunschweig den Eid der Treue längst geleistet. Es bedurfte keiner neuen Verpflichtung, weil er zu einer größern Würde gelanget war, mithin erhellet aus dieser Urkunde, daß nur die Herzoge von ihren Dienstleuten den Huldigungseid einzunehmen pflegen.

Herr Sattler bewundert im *§.* 30. *p.* 138. 139. daß ich in dieser Neben-Stunden *IV.* Theils *XXV.* Abhandlung §. *8.* schreibe, die Leistung des Homagii nenneten die Rechtslehrer Tesseram subjectionis, und sie wäre es allerdings, wenn andere Umstände ergeben, daß derjenige, welchen der Eid geleistet worden, für einen Landesherrn erkant sey. Aber diese Umstände waren vor dem Interregno nicht vorhanden, wenn man durch den Landesherrn denjenigen verstehet, welcher sein Land mit der Gewalt regieret, die heutiges Tages die Reichsstände haben.

Herr Hanselmann stehet in der Beleuchtung *p. 18. 5.* in den Gedanken, die Lan-

Landeshuldigung sey 1) so alt, als der Landesschutz. Daß 2) jene denen Grafen von Hohenlohe geleistet worden, erhelle daher, weil in der Urkunde von 1253. die zwölf-Geschworne von der Stadt Oehringen genennet werden, und so gar Geistliche den Huldigungseid geleistet hätten. Er vermeinet auch 3) es komme ihm zu statten, daß ich die Leistung des Homagii für ein Kennzeichen der völligen Landeshoheit halte. Daß aber 4) denen Gerichtsherren gehuldiget werde, soll nur wegen der ihnen gebührenden Præstandorum geschehen, und meine von selbigen genommene Instanz ein kräftiges Argument gegen mich selbst an die Hand geben, weil solche Gerichtsherren huldigen müssen, und also keine Landeshoheit haben.

Den Landesschutz lässet aber 1) mancher Stadthalter und Beamter denen ihm Untergebenen angedeihen, obwohl demselben nicht gehuldiget wird. Dafern 2) diejenige, welche den Huldigungseid geleistet, Geschworne genennet worden, so hätte man alle Hohenlohische Unterthanen also heißen müssen, wenn die heutige Huldigung zu selbiger Zeit üb-

üblich gewesen. Dadurch sind Rathsgeschworne und Schöppen zu verstehen, welche schweren musten, nicht wider besser Wissen und Gewissen die Rechtshändel zu entscheiden. S. BRUMMER de Scabinis c. 7. §. 9. und dieser Neben-Stunden V. Theils XXXXI. Abhandlung §. 3. Die Urkunde von 1253. saget ausdrücklich, daß die zwölf Geschworne Recht gesprochen. Der Geistlichen Huldigung ist nach dem Interregno geschehen. 3) Rede ich am angeführten Ort, wie schon gesaget, von den heutigen Rechten, und nicht von denjenigen, was in den mittlern Zeiten Rechtens gewesen. Ich bemerke auch ausdrücklich, daß noch heutiges Tages den Gerichts-Lehns- und Gutsherrn seine Hintersassen, Lehn- und Pachtleute wohl eidlich anloben, treu, hold und gehorsam zu seyn. Freylich haben 4) die Gerichtsherren keine Landeshoheit. Aber eben deswegen erweiset meine Instanz, daß aus der Leistung des Homagii diese nicht immer zu folgern. Es ist auch höchst irrig, daß die Hintersassen dem Gerichtsherren nur eidlich versprechen, ihre Præstanda richtig abzuführen. Wer angelobet, jemand

mand treu und hold zu seyn, verbindet sich, sein Bestes zu befördern, und nichts ihm Nachtheiliges zu unternehmen.

Wenn Herr Sattler *p.* 140. behaupten, die Lehnleute wären in einem andern Verhältniß, als Bürger und Bauren, Unterthanen, so spielet er wieder mit Worten. Der Lehnmann ist ein Unterthan, wenn man denjenigen also nennet, der seinem Lehnsherrn gehorsamen muß, sofern dieser ihm gebietet, wozu der Lehns-Contract einen Vasallen verbindet, und auf gleiche Weise ist ein jeder Bedienter seines Lohnherrn Unterthan. Dieses Wort hat aber bey uns eine andere Bedeutung, und bezeichnet diejenige, so des Landesherrn hohe obrigkeitliche Gewalt erkennen, welches von denen außer Landes wohnenden Lehnleuten nicht geschiehet, wie aus meiner Rechtlichen Bedenken *II.* Theil *p. 113.* erhellet.

§. LXXI.

Vom Recht zu adeln.

Herr Sattler beschuldiget mich *§.* 31. *p.* 141., daß ich den Statum controversiæ verdrehe, indem den Leser nur dar-

darauf führe, daß das Ritterschlagen auch von andern, als denen Landesherren geschehen sey, dessen Herr Hanselmann mit keinem Wort gedenke. Aber dieser will in der vertheidigten Landeshoheit *p.* 34. behaupten, es habe die Standeserhöhung der Freygebohrnen in den Hohenlohischen Landen von der bloßen Gnade und Willkühr der Hohenlohischen Landesregenten abgehänget. Dieses ist deswegen irrig, weil die Hohenlohische Unterthanen die Würde eines Militis, welche den Adel vorauslezte oder würkete, auch von andern erlangen konten. Dessen gedenket freylich Herr Hanselmann mit keinem Wort. Aber er hätte daran gedenken sollen, und würde sich alsdenn überzeuget gefunden haben, daß es in Teutschland von keines Landesregenten bloßer Gnade und Willkühr abgehänget, ob seinen Unterthanen und Lehnleuten die ritterliche Würde mitzutheilen sey oder nicht? auch daß vor der zu neuern Zeiten geschehenen Einführung des Brief-Adels, der niedere Adel aus Rittern, und denen von selbigen abstammenden bestanden, mithin daß der Ritterschlag der Grund des Adels gewesen.

Daß

Daß 2) ehemals Fürsten und Herren einen Bürger, der kein Ritter war, dem niedern Adel einverleiben können, wie Herr Sattler p. 142. behaupten will, hat er mit nichts erwiesen, und Herr IOACHIM in der Samlung vermischter Anmerkungen *p.* 137. bezeuget, wie er nicht finde, daß von andern Fürsten außer denjenigen, so mit diesem Recht privilegiret waren, oder es hergebracht hatten, jemand die Adelswürde ertheilet worden. Die heutige Nobilitation ist vor Alters in Teutschland ganz unbekant gewesen. Des niedern Adels Vorrechte rühren daher, daß er von dem Cingulo militari und den Lehnen andere ausgeschlossen, folglich es dahin gebracht, daß man sowohl jenes, als diese gemeiniglich den Nachkommen der Ritter mittheilete. Deswegen hießen selbige militaris generis viri, und zu den Waffen Geborne. Große Heldenthaten veranlasseten wohl eine Ausnahme von der Regel, und bewegten, nach dem Zeugnis OTTONIS FRISINGENSIS *de Gestis Friderici I. Imp. Lib.* 2. *c.* 18. Kayser Friedrich I. einen Plebejo das Cingulum militare anzutragen. Nach dem Interregno war man freygebiger da-

damit, als vorhin, maßen die ANNALES COLMARIENSES ad ann. 1281. melden, multos ignobiles factos milites in Argentina. Doch kam es nicht blos auf der großen Herren Willkühr an, und schreibet ANDREAS PRESBYTER *in Chron. Bavariæ* beym SCHILTER p. 55: In hoc torneamento milites facti Romæ a Sigismundo Imperatore non sunt admissi, quod ipsi Imperatori (ut dicebatur) multum displicuit.

Vor dem Interregno sind diejenige Militares, welche weder vom hohen Adel, noch Leibeigene waren, allerdings zu Ehrenstellen gelanget, und bey den Höfen zugelassen. Herr Sattler räumet es ein, indem er schreibet, wenn die Ingenui im Kriege oder sonst sich Verdienste erworben, so hätte man dieselben zu Ehrenstellen gebracht, und diese sie rittermäßig gemacht. Solches ist zu den Zeiten, als das Ritterschlagen in Teutschland eingeführet worden, sonder Zweifel gemeiniglich, nachdem man aber die ritterliche Würde denjenigen versaget, welche keiner Ritter Söhne waren, sehr selten geschehen, weil in den

mitlern Zeiten die Lehne und ritterliche Würde nur Rittermäßige erlangten, auch diesen die mehreste Hof- und andere wichtige Civil-Aemter anvertrauet wurden.

Der Adel hat die Steuerfreyheit keinesweges, wie Herr Sattler vermeinet, durch Landesherrliche Begnadigungen erhalten, sondern wenn er auf Landtagen neue sonst unbekant gewesene Steuren verwilligte, die alte hergebrachte Freyheit der Güter, die er nicht verafterlehnet oder vermeyert hatte, sich bedungen. Er ist auch den bürgerlichen Gerichten niemals unterworfen gewesen, maßen in Teutschland einen jeden seine Genossen nur beurtheilten, wie solches alles aus meiner *Commentation de Jure Villicorum c. 6. §. 4.*, und dieser Neben-Stunden *II.* Theils *IX.* Abhandlung §. *13.*, auch des *III.* Theils *XII.* Abhandlung §. *1.*, und der *XIV.* Abhandlung §. *4. 7. 8.* erhellet.

Besage eines Briefes beym LUDEWIG *in Reliquiis MSS. Tom. X. p.* 656. wurde von Churfürst Friedrich zu Sachsen ein Unadelicher Albrecht Bach,

zum

zum Ritter geschlagen, seine Güter zu freyen Gütern gemacht, und seine männliche Leibes-Lehnerben gefreyet, wie andere Ritter und Knechte. Diese Freyheit bestätigten des Churfürsten Söhne. Wenn aber auch der Churfürst von Sachsen, wie einige Chur- und Fürsten, zu neuern Zeiten jemand adeln können, so erweiset solches nicht, daß jeder Fürst und Graf, bevorab vor dem Interregno, es zu thun vermogt.

§. LXXII.

Das Cingulum militare erhielten nur die Ritter.

Was Herr Hanselmann in der Beleuchtung *p. 201. seq.* von den Rittern und Edelleuten schreibet ist theils unrichtig, theils hieher nicht gehörig. Er vermeinet 1) demjenigen, der das Cingulum militare überkommen, sey dadurch die Würde eines Ritters nicht conferiret, weil auch Tyrones und junge Leute solches erhalten. Indem es aber geschahe, wurden sie Ritter, gleichwie noch heutiges Tages der Könige Kindern vielfältig in der Wiege Ritterorden ertheilet werden. Es saget du FRESNE in Gloss. Voc. *Cingulo militari decorari*, diese Worte hießen so viel, als militem creare, und SCHIL-

TER *ad Jus Feudale Alamannicum p.* 39. schreibet hievon: Omnes nobiles nati primo fuerunt armigeri, clientes, Edelknaben, Edelknechte, militares, milites gregarii: postea ob virtutem bellicam *cingulo equestri* solenni, varioque ritu *creabantur milites* sive equites, auch Herr von HONTHEIM *in Histor. Trevir. Tom. I. p.* 809: Armigeri appellabantur, qui ex militari genere orti & armis quidem sufficientes delarati, *cingulum militare nondum acceperant;* und Herr ESTOR *de Ministerialibus §.* 377. *p.* 540: Hic notes velim, ante inaugurationem militem tantum fuisse tyrorem aut armigerum, sive domicellum. Vor dem Ritterschlag legten die Tyrones ihre sonst getragene Kleider ab, und solche an, deren die Ritter sich zu gebrauchen pflegten. Demnächst wurden sie allererst mit dem Cingulo militari gezieret, wie du FRESNE voc. *militia*, und STRUV *in Obs. Hallens. Tom. II. Obs.* 7. *§.* 2. 3. lehren. Nach dem du FRESNE voc. Tyro, bedeutet dieses Wort auch wohl bisweilen einen Militem, qui militiæ cingulo recens decoratus est, nec dum in bel-

bellis vel torneamentis tyrocinium suum exercuit. Denn man nahm es nicht immer so genau, und schreibet der ANONYMUS LEOBIENSIS *in Chron.* beym PEZ *Scriptor. Rer. Austriac. Tom. I. p.* 913: Non modicum de terræ incolis timorem cum famis inopia habuerunt, ita ut in campis rapularum eduliis foverentur, & plures, celeri novo tyrocinio velut fugitive milites effecti, dignitatis illius titulum sine bellico præconio ad propria reportarunt. Herr Hanselmann wird sich ein besonders Verdienst erwerben, wenn er nicht nur schreibet, sondern erweiset, daß jemand das Cingulum militare erhalten, ehe er Ritter worden.

Wäre es 2) erweislich, daß kein junger Tyro vor erhaltenen Cingulo militari ein Insiegel führen dürfen, wie vorgegeben wird, so thäte es nichts zur Sache, dafern man nicht darthut, daß diejenige, welche Siegel gehabt, keine Ritter gewesen. Was Herr Hanselmann aus dem du FRESNE anführet, erweiset gerade das Gegentheil, weil dieser lehret, die von Adel hätten aller-

erst im 21. Jahr eigene Siegel gebrauchet, weil sie in diesem Jahr pflegen Ritter zu werden. Das Jus Sigilli klebte also der ritterlichen Würde an. In den beym du Fresne befindlichen Stellen wird gesaget, quendam non habuisse proprium sigillum, quia adhuc miles non erat, und von andern, quod quam cito milites erunt, & sigillum habebunt, id apponent, keinesweges aber, daß die Armigeri damit versehen gewesen. Es ist ein unerweisliches Vorgeben des Herrn Hanselmanns, daß diejenige, so nach erhaltenen Cingulo militari viele Jahre militiret, sich noch immer Edelknechte genennet haben, bis sie durch einen neuen Actum zu Rittern geschlagen worden.

Wenn ich 3) in dieser Neben-Stunden *I.* Theils *IV.* Abhandlung §. 2. behaupte, es hieße Miles in den mitlern Zeiten kein gemeiner Soldat auf den heutigen Fuß, sondern ein Ritter, so läugne ich nicht, daß im weitläuftigen Verstande alle Kriegesleute, besonders die Ritterbürtige, mithin die Lehnleute vielfältig also genant worden. Aber diese befanden sich keinesweges in

sol-

solchen Umständen, als unsere heutige gemeine Soldaten. Es wäre eine unzeitige Bemühung gewesen, wenn ich an gedachtem Orte, alle Bedeutungen des Wortes Miles anführen wollen. Zu meinem Endzweck reichte es hin, daß ich bemerkte, wie durch solches Wort, wenn man es von Lehnleuten gebrauchet, kein miles minoris dignitatis, oder Dragoner verstanden wird.

Ich habe 4) nimmer in Abrede gestellet, daß die ritterliche Würde auch von Päbsten und Bischöfen ertheilet ist. Zur Widerlegung des Herrn Hanselmanns war der Beweis hinlänglich, daß sie, wie es gemeiniglich geschehen, von andern Rittern ertheilet worden, weil sodann diese Standeserhöhung eines Unterthanen nicht von der bloßen Gnade und Willkühr seines Landesherren abhängen können.

5) Vermeinet Herr Hanselmann p. 204., es sey alles, was ich von Rittermachen sage, hieher nicht gehörig, da nur von der Conferirung des Adelstandes die Rede sey. Seiner Meinung nach ist dieser durch die Einschreibung

unter die Hohenlohische Banniere erlanget, welches wiederum ein ganz willkührlicher, unerwiesener und falscher Satz ist. Wo findet sich doch die geringste Spur einer solchen Nobilitation in den Geschichten und Urkunden der mittlern Zeiten? Ist dem Herrn Hanselmann jemals dergleichen vor dem Interregno verfertigte Rolle des neuen Adels zu Gesicht kommen, so wird ihm die gelehrte Welt deren Bekantmachung zu danken wissen. Hätte ein freygebohrner Hohenlohischer Unterthan seinen Adel von den Grafen erhalten, so musten ihn diese zum Ritter geschlagen, und seine Nachkommenschaft die vom Vater erlangte Würde dadurch beybehalten haben, daß sie sich den Waffen gewidmet, und keine bürgerliche Handthierung getrieben. Das Ritterschlagen und dem niedern Adel einverleiben, waren vor Zeiten untrenbare Dinge, wovon ich im §. LXXI. gehandelt habe.

Weil 6) gemeiniglich nur ein zum Heerschild Geborner lehnsfähig war, wie aus dieser Neben-Stunden *III.* Theils *XXI.* Abhandlung §. 9. erhellet, so machte die Belehnung niemand zum

zum Edelmann. Der p. 206. angeführte Guillimannus, welcher solches beweisen soll, ist ein viel zu junger Zeuge, als daß man demselben Glauben zustellen kan. Ihm widerspricht mit gröstem Fug SCHILTER *ad Jus Feud. Alamann. p.* 16. 17. 41. Daß auch die novi milies in *Chron. Terre Misnenfis* beym MENCKEN *Rer. Germ. Tom. II. p.* 327. neue Edelleute gewesen, ist ganz unglaublich. Sie waren sonder Zweifel Viri militaris generis, aber noch nicht zu Rittern geschlagen. Diese Würde erhielten sie vom Landgrafen, und zugleich Cammergüter, welche selbiger verschleuderte, um seinen Söhnen Wehe zu thun.

7) Führet Herr Hanselmann p. 207. 208. die Gründe weitläuftig an, womit Coccejus behaupten wollen, daß jeder Landesherr einen Plebejum in den Adelstand erheben könne. Auf die Frage: Wozu die Reichsstände heutiges Tages befugt sind? kömt es aber hier nicht an, sondern ist allein zu erörtern, welche Rechte sie vor dem Interregno geübet haben? Dieses lässet sich aus dem Jure feudali Longobardico nicht

lernen, weil man zu selbigen Zeiten in Teutschland von den Italiänischen Gesetzen sehr wenig wuste. Jedoch hat auch damals weder in Italien, noch in Teutschland ein Fürst oder Graf jemand geadelt. Wenn es 2. Feud. 10. heißet: Qui vero a Principe vel ab aliqua potestate de plebe aliqua, vel plebis parte per feudum est investitus, is capitaneus appellatur, qui proprie valvasores majores olim appellabantur; so wird nicht gesaget, daß diese Vasallen Plebeji gewesen, sondern daß der Lehnmann mit einem Plebo oder District belehnet worden, welches niemanden aus dem Pöbel wiederfahren. Es stehet mit Herr Hanselmanns Meinung nicht zu reimen, wenn es ferner in diesem Textu heißet: Cæteri vero, qui ab antiquis temporibus beneficium non tenent, licet noviter a capitaneis seu valvasoribus acquisierint, *plebeji nihilominus sunt.*

Daß die Valvasores Majores eben diejenige gewesen, welche in den Speculis Mittelfreye heißen, und daß diese ihre Lehne cum nobilitate von den Principibus empfangen, ist unerwiesen so-

wohl,

wohl, als daß die von dem Valvasoribus majoribus mit einem Subfeudo beliehene pro nobilibus gehalten worden. Wenn man einen Dienstmann ritterlicher Art seiner Dienstpflicht entledigte, so erhielte er der Mittelfreyen Recht, wie aus dieser Neben-Stunden *IV.* Theils *XXVIII.* Abhandlung §. 6. erhellet. Deswegen aber wurde derselbe dem hohen Adel nicht beygezehlet, sondern genos die Freyheit der Mittelfreyen, d. i. derjenigen, welche denen vom hohen Adel abstammenden, aber mit keinen Herzoglichen, Gräflichen und andern hohen Würden versehenen, jedoch in keiner Dienstpflicht stehenden angediehen.

Dem Herrn Hanselmann befremdet 8), daß ich es für ein bloßes Sagen halte, daß das Haus Hohenlohe adeliche Officianten gehabt. Wie kan ihn aber dieses befremden, da ich sein Sagen in keinen Zweifel ziehe, sondern nur einwerfe, es sey solches nichts besonders, und finde man bey denen von Königlichen Bedienten abstammenden Grafen auch adeliche Hof-Beamte? Sagen, und

und Unwahrheiten sagen, ist nicht einerley.

Daß endlich 9) im XIII. Jahrhundert das Wort Nobilis keinesweges allemal Nobilitatem superiorem anzeiget, habe ich in meinen *Observationibus Juris & Historiæ Germanicæ Obs. I. §. 7.* dargethan. Es bestärket solches GUDENUS *in Syllog. p.* 144., und die Sammlung ungedruckter Niedersächsischer Urkunden *p. 146.*, allwo in einem Briefe von 1280. Lodwicus de Rostorp, Otto de Bovente, und Bertoldus de Adeleveſen nobiles viri genant werden, obwohl sie vom niedern Adel waren, wie aus dieser Neben-Stunden *V.* Theils Zugabe zu der *XXXVI.* Abhandlung §. 1. 2. erhellet.

§. LXXIII.

Von dem Recht, Abgesandten zu schicken.

Nach des Herrn Sattlers Meinung *p.* 143. leget Herr Hanselmann denen Hohenlohischen Gesandten nur die Befugnisse bey, welche ihnen vermöge des Rechts der Natur gebühren. Er selbst will aber in der Beleuchtung *p.* 276. behaupten, daß weil die Mores und Pacta gentium das Interregnum weit über-

überstiegen, es bereits in den ältesten Zeiten keiner Verträge wegen der Gesandten Sicherheit bedurft hätte. Wie weit solches, wenn man von freyen Staaten redet, seine Richtigkeit hat, ist allhier zu untersuchen unnöthig. Denn wenn man gleich den Satz des Herrn Hanselmanns einräumet, so folget daraus noch nicht, daß die Abgeschickte der Teutschen Grafen ein gleiches Recht mit den Gesandten der Könige gehabt, und mehrerer Freyheiten, als bloße Mandatarii genossen. Bey den Westphälischen Friedens-Tractaten sind verschiedener Landstände und mittelbarer Städte Deputirte zugelassen, und ihre Vorstellungen angenommen, wie zu ersehen aus MEIERN *Actis Pacis Westphalicæ P. II. p.* 806. *P. V. p.* 270., des Grotii Briefe in des Herrn von MOSERS Diplomatischen und Historischen Belustigungen *Tom. V. p.* 109. und dieser Neben-Stunden *II.* Theils *VI.* Abhandlung §. 6. Ihre Principalen maßeten sich jedoch kein Jus Legatos mittendi an. Daß es den Grafen von Hohenlohe vor dem Interregno zugestanden, hat so wenig Herr Sattler, als Herr Hanselmann erwiesen.

Je-

Jener beruset sich 1) darauf, daß nach BRUNONIS Bericht in *Historia Belli Saxonici* beym FREHER *p.* 114. die Fürstliche Gesandten Kayser Henrich IV. importune begegnet, und ihm die Wahrheit derbe unter die Augen gesaget, er jedoch sich nicht unterstanden, ihnen einiges Leid zuzufügen. Aber eben daselbst heißet es (a) in einem Schreiben Ertzbischofs Werner zu Magdeburg an den Ertzbischof zu Maynz: Postea sæpius domino nostro Regi legationem, *sicut humiles servi cum multa supplicatione*, misimus, ut si quid in illa vel qualibet causa contra eum feciſſe videremur, Principum suorum judicio vel negando vel emendando satisfaceremus. Nicht vermöge eines Hoheitsrecht, sondern als demüthige Unterthanen fanden sich also diese Abgesandten ein. Es schreibet Bruno (b) ferner: Eundem sensum continentes vel litteris vel verbis legationes *cunctis ex illa parte Principibus singuli Principes nostri* miserunt, & tandem a rege vix, magis importunitate devicto, quam pietata mollito, responsum hoc acceperunt: quod hoc solo modo suam

gra-

gratiam habere possent, si se, suamque libertatem, & omnia quæ possidebant, potestati regiæ sine omni conditione tradere voluissent, quod facere renuebant, quod nullius eum pietatis esse sæpe experti fuerant. Die Gesandten wurden also nicht an den Kayser, sondern an die Fürsten, welche es mit ihm hielten, von den Sächsischen Fürsten geschickt, und haben daher jenen keinesweges etwas Ungebührliches unter die Augen gesaget. Durch unaufhörliches Anhalten presseten man dem König eine Antwort ab. Denn etwas importune thun, heißet so viel, als es cum pertinacia thun, wie du FRESNE *Voc. importunus*, lehret. Unehrerbietiger Worte muß sich auch ein Königlicher Abgesandter enthalten, und Henrich IV. hätte sie gewis nicht ungeahndet gelassen, wenn er von den Sachsen damit beleidiget wäre.

Es soll 2) diese Erzehlung des ADDITIONATORIS *Lamberti Schafnaburgensis ad ann.* 1290. der Teutschen Stände Jus mittendi Legatos erweisen: Rudolphus Rex Romanorum curiam suam Erphordiæ celebravit.

Ad

Ad quam vocati venerunt de vicinis & longinquis regionibus multi Principes spirituales & seculares & plurimi nobiles ac Barones, & *qui venire non poterant, per solennes legatos suam absentiam coram rege excusabant.* Ich habe aber im Vernichtigten Beweise §. *43. p. 109.* dargethan, daß in medio ævo auch Nuncii privatorum, und also vielmehr der procerum Legati genant worden. Die Solennitas bestunde sonder Zweifel darin, daß der König den Gesandten öffentliches Gehör gab. Dieses aber wiederfähret in allen Reichen und Landen auch den Deputirten der Stände.

Daß 3) die an den Kayser geschickte nicht nur Abgeordnete, sondern Gesandte gewesen, vermeinet Herr Sattler in LANGII *Chronico Citicensi ad ann.* 1305. entdecket zu haben, weil es daselbst heißet: Circa idem fere tempus Fridericus Marchio Misnensis *missis Ambasiadoribus suis* ad Albertum Imperatorem, restitutionem urbium petiit, quas olim Adolphus Rex pro se & imperio vi abstulerat, magnis provinciæ damnis illatis. Es

ist

ist aber vom WICQUEFORT in seinem *Ambassadeur Lib. I. Sect.* 2. *p.* 20. längst bemerket, qu'anciennement le mot d'Ambassadeur etoit si general, qu'on l'etendoit a toutes sortes de personnes publiquement employees; und aus dem du FRESNE in Gloss. Voc. *Ambasciator*, erhellet, daß der Episcopus Cæsarienſis einen Ambasiatorem abgeschicket hat, welcher gewiß die Rechte der heutigen Ambassadeurs sich nicht anmaßete. Das Wort *Ambasiator* erweiset daher keinesweges mehr, als das Wort *Legatus*, daher es mir nicht so schwer fält, diesen Einwurf des Herrn Sattler abzulehnen, als er vermeinet.

Daß 4) die Gesandte, welche 1290. an den König Rudolph geschicket worden, um ihrer Herren Abwesenheit zu entschuldigen, den Versamlungen der Reichsstände mit beygewohnet haben, ist unglaublich, weil der Additionator dessen keine Meldung thut, daher TREUER *de Jure statuum Imperii circa Legatos exteros in Comitiis c.* 2. *ſ.* 1. das Gegentheil behauptet, und zwar auch deswegen, weil man zu selbigen

Zeiten bey den Wahlen der Könige keine Gesandten zugelassen, sondern nur gestattet hat, daß ein Churfürst des andern Stimme abgegeben.

Herr Hanselmann bringet in der Beleuchtung *p.* 275. nichts mehres Erhebliches bey, als von dem Herrn Sattler geschehen. Er ist also durch das bisher Gesagte hinlänglich widerleget.

§. LXXIV.

Von erbl. losen Gütern.

Herr Sattler erweiset *p.* 121. daß 1265. einem Grafen von Grüningen Bona vacantia angefallen, und solches soll vermöge der Landesherrlichkeit nach des Heineccii Lehre geschehen seyn. Es ist glaublich, daß die erledigte Güter dem Grafen als nächsten Anverwanten zu Theil worden. Denn daß die Succeßion nach dem Sachsen- und Schwaben-Spiegel auf keine Seiten-Linie gegangen, wie Herr Sattler behaupten will, ist irrig. S. HEINECCIUM *Elem. Jur. Germ. Lib.* 2. *ſſ.* 253. *seq.* Gesezt aber, die Urkunde handelte von erblosen Gütern, so habe ich jedoch im Vernichtigten Beweise §. *LVI. p.* 130. 131. 132. dargethan, daß die-

diese theils gerichtlichen Personen, und theils dem König in den mittlern Zeiten zugekommen, woraus denn folget, daß deren Empfang damals keine Gräfliche Landeshoheit erweiset. Es bestärket HEINECCIUS meine Meinung, anstatt ihr zu widersprechen, wenn er *d. l. §.* 275. behauptet, Germanos jura fisci omnibus fere judiciis concessisse. Solchemnach klebte diese Befugnis dem richterlichen Amt derjenigen Grafen an, welche sie hergebracht hatten.

Herr Hanselmann wirfet in der Beleuchtung *p. 318.* ein 1) was die Spiegel und das Weichbild hievon melden, schicke sich auf die mit Briefen und Siegeln bewährte Hohenlohische Landesregierung nicht. Die angezogene Landrechte gedächten 2) keines Ober- oder Unterrichters, sondern des Frohnboten, Landrichters, Stadtherrn, oder des Richters, mithin sey es auf den Herrn der Stadt ankommen, ob er dem Stadtrichter die erledigte Erbschaften lassen wollen. 3) Gehörte nach dem Schwäbischen Landrecht der unbeerbten Leibeigenen Nachlaß ihren Leibherren, und der freyen Leute ihren Landrichter oder Landesherrn. Die Hohenlohische

Unterthanen wären jedoch Leibeigene oder Freye gewesen.

Es gestehet aber 1) Herr Sattler p. 121. wie Herr Hanselmann mit keiner Urkunde das Gräfliche Recht, sich erbloſe Güter zuzueignen, erwiesen hat. Ihm kommen also Briefe und Siegel keinesweges zu statten. Es ist unerheblich, daß diesen oder jenen Herren, auch insonderheit den Grafen von Hohenlohe solche Befugnis zugestanden, da die Frage zu entscheiden, ob sie Kraft der Landeshoheit geübet worden, und also selbige erweiset? Dieses läugne ich, weil dem Teutschen Herkommen nach gemeiniglich dem Kayser, oder dem ordentlichen Richter solche Erbschaften gebührten, welche allen Reichsständen erst zu Theil worden, nachdem sie die Jura fisci in ihren Ländern an sich gebracht, und vermöge der erlangten völligen Landeshoheit denen von ihnen nun gänzlich abhängenden Richtern manches mit Recht entzogen, so sie vorhin gehabt. Es ist 2) zur Begründung meines Satzes hinlänglich, daß gemeiniglich die Bona vacantia dem Kayser, oder den Gerichten, mithin keinesweges den Fürsten und Her-

Herren angefallen. Ob sie dem Landrichter, Stadtrichter, oder Frohnboten gegönnet worden, thut nichts zur Sache. Wenn es im Schwäbischen Landrecht *p.* 270. heißet: „Und ist es in einer Stadt, so underwindet es sich der Stadt-Herr oder der Richter;„ so will der Verfasser nicht sagen, es stünde in des Stadtherrn Willkühr, dem Richter die Erbschaften zu lassen oder nicht, sondern daß das Herkommen sie an einem Ort jenen, und am andern diesen zubilliget. Solches Herkommen hat mehre Abweichungen von der Regel gewirket, und erhellet aus meiner Rechtlichen Bedenken *II.* Theils *p.* 280. 281. 282., daß an einigen Orten nur der Fremden erledigter Nachlas den Städten, und ihren Richtern gegönnet worden. Daß endlich 3) die Grafen von Hohenlohe ihrer Leibeigenen Erbschaften hingenommen, ist keine Wirkung der Landeshoheit, sondern des Eigenthums, maßen andere Herren, so ihre Unterthanen waren, ein gleiches Recht hatten.

§. LXXV.

Von Ertheilung der Stadtgerechtigkeit.

Von dem Jure dandæ Civitatis saget Herr Sattler §. 33. p. 146., es hal-

te 1) Struv dafür, daß die Potentiores sich solches angemaßet, die Bischöfe und Grafen es aber von den Kayfern erlanget hätten. Ich schriebe 2) selbst in den Neben-Stunden *Part. IV. p 101.*, daß verschiedene Schlösser ohne Kayserliche Erlaubnis erbauet worden, und die Stände sich darüber verglichen hätten. Man könne 3) keinen Schlus von den Bischöfen auf die weltliche Fürsten machen, weil, wenn jene in weltlichen Sachen einige Gerechtigkeit haben wollen, der Kayser Verwilligung erfordert worden, welche die weltliche Reichsstände nur verlanget, wenn ein Widerspruch der Benachbarten geschehen. 4) Sey dem Kayser mehr daran gelegen gewesen, daß man keine feste Schlösser, als neue Städte angeleget. Endlich 5) habe der Fränkische König Chilpericus seinen Herzogen und Grafen so gar befohlen, mit Mauren und Befestigungen versehene Städte anzulegen. Herr Hanselmann thut in der Beleuchtung §. *34. p. 253.* 6) hinzu, die in meinen Neben-Stunden *Part. IV. p. 101.* angeführte Exempel Kayserlicher Concessionen wären nicht aus dem XI. sondern aus dem XIII. Seculo, und 7) erwiese das Di

plo-

ploma von 1253. daß die Stadt Oehringen vom Hause Hohenlohe ihr Stadtrecht erhalten.

Es widerspricht aber also 1) Struv des Herrn Hanselmanns Meinung, daß die Grafen vermöge der Landeshoheit Stadtrechte ertheilen können. Nicht nur diese und die Bischöfe, sondern auch mächtige Fürsten hielten die Kayserliche Genehmigung für nöthig, wenn sie Städte anlegten. Beym HUND *Metrop. Salisburg. p.* 268. ertheilte Kayser Otto III. allen Bayern, tam secularibus quam ecclesiasticis potestatem oppida constituendi. Die Seculares bedürften also auch solcher Erlaubnis. Von der Stadt Freyburg schreibet Herr SCHOEPFLIN *in Historia Zaringo-Badensi Tom. I. p.* 90: Bertoldus novæ urbis condendæ modum & ejus jura definivit. Anno 1120. Henricus V. Imp. & proceres imperii, ut charta fundationis habet, extructionem ejus juraque ei data probarunt; und bey demselben *Tom. IV. p.* 147. heißet es in der Aurea Bulla Friderici II. de 1218: Berchtoldus Dux Zeringie Burgum de Berno

construxit, cum omni libertate, qua Conradus Friburgum in Brisgau construxit, ac libertate donavit secundum jus Colonienſis civitatis, *Henrico Imperatore confirmante, & cunctis Principibus corone Romani imperii, qui aderant, conſentientibus.* Daß aber die Zähringiſche Herren denen Potentioribus beyzuzehlen ſind, hat der eben gedachte gelahrte Hiſtorienſchreiber *d. l. Tom. I. p.* 182. *ſeq.* erwieſen. Ich bemerke 2) in dieſer Neben-Stunden Part. IV. p. 101. nur was geſchehen, nicht aber was geſchehen ſollen, und ſchreibe p. 51., man habe es in den unruhigen Zeiten ſo genau nicht genommen. Dieſes beſtärket Herr SCHOEPFLIN d. l. p. 93. alſo: Poteſtatem condendæ civitatis concedere, conditæ privilegia impertiri, & præſcribere leges, inter jura prærogativa Cæſarum reputatur. Cum autem bella de inveſtiendis Epiſcopis Imperatorem inter & Papam eo tempore flagrarent, Cæſare diris devoto, Bertoldus, aſſecla Papæ, Friburgum auctoritate magis ſua, quam imperiali ſtruxiſſe, legibusque muniviſſe videtur. Lotharius Henrici V. Imp.

Suc-

Successor Zaringensium fautor ut & Cæsares sequentes tacuerunt. Fridericus II. Friburgum Comitis Eginonis potestati subjacere professus est. Rudolphus I. anno 1282. Colmariensis civitatis jura quoque Friburgensibus concessit. Dafern ein jeder nach Willkühr Städte und Schlösser bauen dürfen, so ist unbegreiflich, warum Kayserliche Concessiones ausgebracht sind, welches auch alsdenn geschehen, wenn kein Widerspruch sich äußerte, maßen sonst das Stadt-Recht nicht einseitig ertheilet werden dürfen.

Nachdem 3) die Bischöfe von der Herzoge und Grafen Gewalt befreyet worden, auch Graf- und Herrschaften an sich gebracht, haben sie gleiche Rechte mit andern Reichsständen erlanget, und Herr Sattlers Vorgeben, daß in den mitlern Zeiten, besonders aber denjenigen, wovon hier geredet wird, die Bischöfe ordentlicher Weise nur über das Kirchenwesen ihres Sprengels die Aufsicht gehabt, und daß es bey ihnen geheißen: die weltliche Fürsten herrschen, ihr aber nicht also; ist so offenbar irrig, daß es keiner Widerlegung bedarf. 4) Finden

sich mehr Städte als Schlösser, die mit Kayserlicher Genehmigung angeleget worden. Jene, welche gemeiniglich starke Mauren hatten, und daher nicht leichter zu erobern waren, als die Schlösser, konte man so wohl zum Nachtheil des Kayſers gebrauchen, als dieſe, bevorab wenn die zahlreiche Bürgerſchaft ihren Herrn Beyſtand leiſtete. Der Königliche Befehl, die Städte zu befeſtigen, beym GREGORIO TURONENSI *Lib.* 6., nicht Cap. ult. ſondern *Cap.* 41., erweiſet 5) keinesweges, daß es ohne ſolchen nach Wohlgefallen von den Herzogen und Grafen geſchehen können. Dieſe Städte waren ſchon vorhanden, und König Chilperichs Bruder wolte ſie ihm nehmen. Dieſelbe in den Stand zu ſetzen, gegen Guntchramnum als den damaligen Feind ſich vertheidigen zu können, befahl der König denen ihnen vorgeſezten Obrigkeiten, ihre Mauren zu verbeſſern. Wie iſt es möglich, hieraus zu folgern, den Grafen ſey die Befugnis mitgetheilet, zu allen Zeiten neue Städte anzulegen und zu befeſtigen? Ich habe 6) bereits im Vernichtigten Beweis §. III. und oben angemerket, es ſey zu vermuthen, daß der

Kay-

Kayser vor dem Interregno die Rechte gehabt, die ihm nach selbigem zugestanden, weil sie zu jüngern Zeiten, an statt vermehret zu werden, gar sehr vermindert sind. Ich habe auch vor dem Interregno ertheilte Concessionen beygebracht. Endlich 7) erweiset die Urkunde von 1253., daß Oehringen bereits damals eine Stadt gewesen, keinesweges aber auf was Weise sie das Stadtrecht erlanget hat. In den Städten, welche mit Kayserlicher Genehmigung angeleget worden, handhabten gleichwohl die Fürsten und Grafen durch Vögte ihre Gerechtigkeiten, wie es in Oehringen geschehen. Herr Hanselmann schließet deswegen übel also: Der Hohenlohische Vogt zu Oehringen beschirmete vor uralten Zeiten diejenige, so sich daselbst häuslich niederließen, E. hat die Stadt ihr Stadtrecht denen Grafen von Hohenlohe zu danken.

§. LXXVI.

Von dem Marckt-Recht.

Herr Sattler vermeinet §. 33. 1) es sey glaublich, daß mehr Wochen- und Jahrmärckte von den Landesherren, als den Kayserm vergönnet worden. Die Leztere hätten 2) bey ihrem Herum-

umreisen im Reich durch dergleichen Vergönstigungen das genossene Tractement belohnen wollen. Herr Hanselmann suchet in der Beleuchtung §. 62. seinen Satz 3) damit zu vertheidigen, daß besage des Diplomatis von 1253. die Grafen von Hohenlohe alle Regalia auch die Reservata nicht ausgenommen, jure proprio in der Stadt Oehringen gehabt. Diese Urkunde soll auch 4) erweisen, daß schon damals der Unterschied inter nundinas solennes & minus solennes gemachet worden, weil der S. Michaelis und Martins-Messe Meldung geschiehet. Diejenige Nundinas, welche 5) der Kayser in den Hohenlohischen Landen erlaubet hat, sind aber, nach Herr Hanselmanns Meinung, Nundinæ imperiales solennes gewesen, und er hält 6) dafür, daß wenn die älteste Oehringische Messen von den Kayser ausgebracht wären, man sich in den neuern Kayserlichen Privilegiis darauf beziehen würde.

Ich glaube nun 1) gern, daß mehre der heutigen Wochen- und Jahrmärckte die Landesherren als die Kayser zu halten vergönnet haben. Denn sie sind

grö-

gröstentheils in den Zeiten angeordnet, als dem Kayser von der gesetzgebenden Gewalt in der Reichsstände Landen wenig übrig geblieben. Dieses träget aber nicht das Mindeste zur Entscheidung unserer Frage bey. Wenn 2) die Kayser vor Alters das genossene Tractement durch die Ertheilung des Marcktrechts belohnet haben, so mus dadurch den Städten ein Vortheil geschaffet seyn. Die heutige Landeshoheit verstattet nicht, daß Unterthanen ohne des Landesherren Wissen und Willen solche Kayserliche Begnadigungen annehmen und gebrauchen. Gönnete aber dieser einer Stadt das Marcktrecht, welchen Nutzen schafte ihr denn die Kayserliche Concession? Es ist 3) ganz irrig, daß besage des Diplomatis von 1253. denen Grafen von Hohenlohe alle Regalia, ja sogar die Reservata Cæsarea zugestanden. Solches leget ihnen nur Rechte bey, welche zu selbigen Zeiten denen Gräflichen Landgerichten gemeiniglich anklebten. Daß 4) auf Michaelis und Martini zu Oehringen Jahrmärckte gehalten worden, daraus erhellet nicht, daß sie von den Grafen angeordnet sind. Die Hohenlohische Unterthä-

thanen wurden 5) vom Kayser mit keinen Nundinis imperialibus solennibus, wohl aber mit Wochen-Märckten privilegiret. Jene hält man nicht in allen, sondern in wenigen Reichs- und Land-Städten. Der Stadt Oehringen ist jedoch in den Kayserlichen Privilegiis nur eine solche Messe verstattet, wie in denen ihr nächst gelegenen des Reichs und andern Städten gehalten worden. Aus dem Diplomatario Ludovici Bavari beym Herrn OEFELIO *Rer. Boic. Scriptor. Tom. I. p.* 773. erhellet, daß dieser Kayser Craften von Hohenlohe erlaubet, eine Stadt zu machen zu Ullenhoven, und ihm einen Wochen-Marckt gegeben hat. Auch dessen Anlegung erforderte also damals eine Kayserliche Concession. Daß 6) die Kayserliche Privilegia von 1360. und 1418. sich auf keine ältere beziehen, solches rühret entweder daher, daß diese abhanden kommen, oder daß sie viel eingeschränckter gewesen, als die damals ertheilte. Ich habe 7) nimmer in Zweifel gezogen, daß man vor dem Interregno Jahr- und Wochen-Märckte gehalten, wohl aber, daß zu selbigen Zeiten die Jahrmärckte von den Reichsmessen unterschieden

gewe-

gewesen, und, wie heutiges Tages, jene von den Landesherren, diese aber von den Kayserн angeordnet worden. Aus demjenigen, was PFEFFINGER *Vitriar. illustr. Tom. III. p.* 168. *seq.* gesamlet hat, erhellet, wie manchen Mercatum publicum in großen und kleinen Städten, ja in Dörfern die Kayser geistlichen und weltlichen Reichsständen, mittelbaren und unmittelbaren zu halten, erlaubet haben, welche alle gewiß keine Reichsmessen waren. Wenn Herzoge und Grafen Jahrmärckte anordneten, so brachten sie die Kayserliche Genehmigung aus. Beym LUNIG im Reichs-Archiv *Tom. XIII. p.* 923. bestätigte 1232., auf Graf Adolph von Holstein Gesuch, Kayser Friedrich II. das von selbigen in der Stadt Hamburg angeordnete Forum bis in anno faciendum. Auch ertheilte König Wilhelm daselbst *Tom. X. Contin.* 3. *p.* 7. Graf Thomas von Savoyen die Befugnis per totam terram suam mercata constituere. Alles dessen hätte es nicht bedurft, wenn zu selbigen Zeiten das Jus Nundinarum den Reichsständen dergestalt zugestanden, wie sie es heutiges Tages zu üben berechtiget sind.

§. LXXVII.

§. LXXVII.

Das bisher Gesagte bestärket der Beyfall des von der Teutschen Staats-Rechts-Verfassung in den mitlern Zeiten wohl unterrichteten Herrn GERKE, welcher in den *Fragmentis Marchicis Part. V. p.* 151. von gegenwärtiger Controvers folgendergestalt urtheilet: „Ich läugne nicht, das die Teutschen Fürsten von der Zeit an, da ihre Länder erblich geworden, schon gewisse Hoheitsrechte besessen, und sie nach und nach den Grund zu der jetzigen würcklichen Landeshoheit gelegt, daß sie aber schon vor dem großen Interregno alle Landesherrliche Hoheitsrechte, welche das Sublime Jus territoriale in sich begreift, völlig in ihrem ganzen Umfange besessen haben, ohne daß der Kayser daran einigen Antheil gehabt, dieses wird Herr HANSELMANN, und auch schwerlich ein anderer, erweisen, so viel Mühe er sich auch in der zu Nürnberg A. 1757. herausgekommenen erläuterten und vertheidigten Landeshoheit des Hauses Hohenlohe gegeben hat. Die Fürsten exercirten zwar fast alle Landesherrliche Jura, allein sie waren von der Kayserlichen Macht so eingeschränckt, daß es alle-

allemal sehr viel darauf ankam, ob ein mächtiger oder schwacher Kayser regierte, so sie in der Ausübung derjenigen Hoheitsrechte, so ihnen nicht privative gebähreten, sondern wobey der Kayser concurrirte, mehr oder weniger freyen Willen gelassen. Eine genaue Untersuchung der Scriptorum medii ævi und der Urkunden dieser Zeit wird dieses allemal bestärken, weil hier der Ort nicht ist, davon weitläuftiger zu seyn„.

XXXXVI. Abhandlung.

Von dem Reichsstädtischen Entscheidungsziel zwischen Catholischen und Protestanten.

§. I.

Man will behaupten, der Besitz im Jahr 1624. bestimme das Recht der bürgerlichen Theilnehmung am reichsstädtischen Regiment nicht.

Der Herr Verfasser des Versuchs von dem Reichsstädtischen Entscheidungsziel zwischen Catholischen und Protestanten, welcher 1764. ans Licht getreten, giebet zu neuen Erörterungen Anlaß, weil er im Westphälischen Friedensschluß Art. V. §. 29. bisher unerkante Wahrheiten entdecket zu haben vermeinet. Insonderheit will selbiger behaupten, daß vermöge besagten Friedensschlusses nur die Rathsstellen und Aemter, welche in den Reichstädten ein oder der andere Religions-Theil am 1. Januar. 1624. besessen, ihm verbleiben müssen, hingegen die Theilnehmung an städtischen Regierungssachen, wie andere Gerechtsame, nicht nach dem Besitz

sitz, sondern nach der bloßen Befugnis zu betrachten, mithin diejenige Religions-Verwandte, davon keinesweges auszuschließen sind, welche im Entscheidungs-Jahr nicht den mindesten Theil daran gehabt.

Die Gründe seiner Meinung bringet er in einen historischen Bericht, von demjenigen, was bey Abfassung des Religions- und Westphälischen Friedens wegen der Reichsstädte Befugnis in Religionssachen verhandelt worden, hin und wieder an. Zur Aufklärung der Sache scheinet es mir dienlich zu seyn, daß ich sein ganzes in der Schrift sehr zerstreuet befindliches Lehrgebäude zusammenfasse, und demnächst prüfe. Es ist befremdlich, daß derselbe die Beweisstellen weggelassen, die jedoch, wie er im Vorbericht versichert, fertig liegen, und erforderlichen Falls am Ende angehänget werden sollen. Dadurch wird auch denen in den Reichsgesetzen Bewanderten die Beurtheilung der aufgeworfenen Fragen schwer gemachet, und manche sind sowohl im Stande, als berechtiget dieselben zu erörtern, welche die große Werke nicht bey Händen haben, deren

Einsicht dazu erfordert wird. Ich hoffe jedoch den Ungrund dieser neuen Lehren hinlänglich dargethan zu haben, obwohl vielleicht eine und die andere vermeinte Beweisstelle von mir nicht entdecket ist.

§. II.

Weil vor dem Westphälischen Frieden die Catholische den Reichsstädten kein Jus reformandi eingeräumet, und die Evangelische behauptet haben, es müsse eine Obrigkeit denen unter ihr gesessenen anderseitigen Religionsverwandten keine Rechte nehmen.

Zum Grunde wird vom Verfasser geleget, daß wenn der Westphälische Friedensschluß keine Ausnahme machet, es bey der Verordnung des Religionsfriedens bleiben müsse (§. 44.) Vor jenes Errichtung sollen die Catholische den Reichsstädten das Jus reformandi nicht eingeräumet (§. 8.), auch die Protestanten den Religionsfrieden dergestalt ausgeleget haben, daß keiner Obrigkeit gezieme, die unter ihr gesessene anderseitige Religionsverwandten durch verhaßte Unterscheide zu drucken, oder andere Mittel zu erdenken, wie dieselbe durch einen Umweg ausgetrieben, oder also gefasset werden mögten, daß sie endlich aussterben müsten (§. 1.). Von den höhern Evangelischen Ständen sey an Kayserliche Maj. auch in Ansehung der Stadt Dünkelspül die Erklärung und Verwahrung übergeben, daß es dem dasigen Catholischen mehrern Theil nicht

geziemet habe, den mindern Protestantischen Theil von einen seiner Rechte zu dringen (§. 7.)

§. III.

Allererst bey den Westphälischen Friedenshandlungen wäre von den Catholischen denen Reichsstädten nachgegeben, daß diejenige, welche nur einerley Religionsübung hätten, in dem, was nach 1624. gegen sie verhänget worden, das Reformations-Recht genießen solten (§. 9.) Eine Stadt, worin der Rath einerley Religion bekennete, sey aber um deswillen nicht für eine Stadt einfacher Religion gehalten (§. 45.) Zwar hätten die Reichsstädtische einen von ihnen gefertigten Aufsaz diese Worte eingerücket: „Endlich soll in den gemischten Reichsstädten, in welchen sowohl der Rath als die Bürger theils der Catholischen Religion, theils der Augsburgischen Confeßion zugethan sind, als Augsburg, Dünkelspül, Biberach, Ravensburg und Kaufbeuren, beyder Religionen Uebung nach dem Stand des Jahrs 1624. allezeit ohnverrücket bleiben, und keinen Theil erlaubet seyn, den andern von seiner Religions-Uebung,

Der Westphälische Friedensschluß soll zwar den Reichsstädten das Reformationsrecht beylegen; vermöge desselben aber eine Stadt, worin nur der Rath einerley Religion bekennet, deswegen nicht für eine Stadt einfacher Religion zu halten seyn.

Kirchengebräuchen und Gepränge zu verdringen, sondern die Bürger sollen friedlich und freundlich beysammen wohnen, und den freyen Gebrauch ihrer Religion und Güter dies und jenseits haben, vorbehältlich jedoch dessen, was in Ansehung des weltlichen von Augsburg, Dünkelspül, Biberach und Ravensburg oben im zweyten Artikel geordnet ist" (§. 34.) Diese Worte hätten die Frage entscheiden sollen, ob nur die Städte deren Rath, oder auch die, worin nur die Bürgerschaft mit der öffentlichen Religionsübung gemischter Religion war, von der Gleichheit mit denen höhern Ständen in denen Reformations-Rechten ausgeschlossen sind. In der Kayserlichen Gesandten Vorschlag sey aber an statt der Worte, **in den gemischten Reichsstädten**, gesetzet, **in jenen Reichsstädten** (§. 35.), auch über die Reichsstädtische Aufsätze von dem Reformations-Recht verschiedentlich ihr Verdruß bezeuget (§. 36.)

§. IV.

Es werde keinesweges erfordert, daß die Bür-

Aus diesen allen wird nun gefolgert, der Westphälische Friedensschluß erfordert nicht, daß die Bürger ihren Einfluß

fluß in die Regierungs-Rechte einer Reichsstadt in dem Jahr 1624. würklich geübet haben, sondern es wären nur die Rathsstellen und Aemter dem einen oder andern Religions-Theil gelassen, der solche nicht widerrechtlich erlanget, und am 1. Januar. 1624. besessen habe (§. 44.) Die bey Augsburg geschehene Erklärung, daß der mehrere Theil der Bürger einer Religion nicht berechtiget sey, dem mindern Theil der andern Religion seine Rechte zu entziehen, müsse auch von andern Städten verstanden werden (§. 45.), und es wäre denen im Jahr 1624. mit öffentlichen oder Privat-Gottesdienst versehen gewesenen Reichsstädtischen Bürgern deren nicht blos aristocratischen Reichsstädte der Vorzug angedihen, daß man ihre Mitwürkung in dem Religionsgeschäft deutlich erfordert habe (§. 46.)

ger im Entscheidungs-Jahr ihren Einfluß in die Regierungsgeschäfte würklich geübet haben.

§. V.

Im Westphälischen Friedensschluß Art. V. §. 29. sollen die Worte: cum clero intra prædictum terminum non introducto & civibus Catholicis pro tempore ibi existentibus tam active, quam passive omnino relin-

Man müsse den Catholischen Bürgern die Rechte gönnen, welche sie 1648. gehabt.

quendis, bedeuten, daß die in den Reichsstädten beym Friedensschluß vorhandene Clerisey und Bürgerschaft mit Gerechtigkeiten und Beschränkungen, so wie sie damals waren, bleiben sollen (§. 13.) Von diesen werde nicht gesaget, daß sie nach der Richtschnur des Jahrs 1624. zu beurtheilen sind, sondern man sondere ihre Rechte von den Rechten der Stifter ab (§. 14.)

§. VI.

Die Catholische hielten nach Errichtung des Religionsfriedens dafür, die Bürger müsten ihrer Obrigkeit in Religionssachen folgen, und wolten keine Evangelische in den Reichsstädten dulden.

Was nun den Religionsfrieden anlanget, so ist derselbe allerdings annoch bey Kräften, wenn ihn der Westphälische Friedensschluß nicht abgeändert hat. Aber jenes einseitige Auslegung des Catholischen Theils verbindet die Evangelische keinesweges. Es kömt also nicht darauf an, was die Catholische ihnen nach Errichtung des Religionsfriedens eingeräumet haben, sondern was sie billig einräumen sollen, und im Westphälischen Friedensschluß von denenselben eingeräumet worden. Keinesweges hielten selbige dafür, dem mehrern Theil einer Reichsstadt gezieme es nicht, den mindern von einen Theil seiner Rechte zu verdringen. Sie suchten vielmehr

zu

zu behaupten, paucos privatos cives toti civitati resistere & edicta communi populi consensu per senatum proposita convellere non posse. Hunc habere civibus imperare in negotio religionis. Die Gemeinde sey den ordentlichen Rath zu folgen, und sich gleichförmig zu halten schuldig, weil ein Theil der Bürgerschaft kein Stand, sondern für Glieder des Corporis zu achten wären (a). Zu Aachen wurde 1560. ein Schluß gemachet, niemand in den Rath zu nehmen, der nicht der Catholischen Religion zugethan. Der Magistrat äußerte zwar, wie er vermöge des Religions-Friedens glaubte befugt zu seyn, die Uebung beyder Religionen zuzulassen (b). Auf Kayserlichen Befehl wurden jedoch die Evangelische verjaget, und schreibet hievon der Graf von KHEVENHILLER *in Annalibus Ferdinandeis Tom. I. p.* 192: „Daher die Catholischen (zu Aachen) zum Kayser ihre Gesandten geschickt, und um Abstellung, auch Erhaltung ihrer uralten Catholischen Religion und wohlhergebrachten Privilegien allerunterthänigst gebeten, hierauf Ihro Majestät den Herzog Ernst aus Bayern, Bischofen

zu Lüttich, und Herzog Wilhelm zu Gülich, den Freyherrn Philippen von Weinenburg und Herrn von Weilstein zu Commissarien ernennet, mit Befehlich, daß sie die Catholischen, wie von Alters her gebräuchig, in ihrem Esse verbleiben lassen, die Uncatholische aus der Stadt, und die von ihnen aufgestelte Prediger abschaffen, und alles in vorigen Stand setzen solten.„ Zu Cölln begegnete man, den Evangelischen Bürgern nicht besser, und der drey weltlichen Churfürsten Abgesandte beschwerten sich am Kayserlichen Hofe darüber, daß in etlichen Städten die Bürger sich verbinden müsten, bey der Römischen Religion zu bleiben, kein Evangelischer in den Rath gezogen würde, man denenselben, wie zu Cölln am Rhein geschehen, ihren Gottesdienst zu halten nicht gestatte, hingegen wo nur wenige Catholische Bürger in einer Evangelischen Reichsstadt sich befänden, denenselben aller Vorschub gethan würde (c).

(a) LEHMANN de Pace Religionis Lib. 3. c. 27. MOSERS Teutsches Staats-Recht Part. 40. p. 530.

(b) STRUVENS Historie der Religions-Beschwerden Part. I. Cap. 3. §. 24.

(c)

c) Id d. l. §. 31. LEHMANN de Pace Religionis Lib. 3. c. 27. 28.

§. VII.

Die Evangelische Reichs-Stände suchten zwar solchemnach allen und jeden Bürgern die Religionsfreyheit auszuwirken, und begehrten, daß die Catholische Stadt-Obrigkeit ihre Evangelische Bürger von den bürgerlichen Rechten nicht ausschließen mögte. Noch bey den Nürnbergischen Executions-Tractaten drungen selbige darauf, daß man den Evangelischen zu Aachen und Cölln Jura civitatis einräumen solte (a). Aber solches war von den Catholischen nicht zu erlangen (b). Ist es denn vernünftig, jenen anzumuthen, den Religionsfrieden nach ihrer Deutung denen Catholischen angedeihen zu lassen, da diese sie anzunehmen verweigert haben, und noch verweigern? Wo bliebe alsdenn die festgestelte Gleichheit zwischen beyderseitigen Religionsverwandten?

Eben dieses Recht wider die Catholische Bürger zu gebrauchen, waren die Evangelische Stadtobrigkeiten befugt.

(a) MEIERN Acta Pacis Executionis Tom. II. p. 517.

(b) IBID p. 235.

§. VIII.

§. VIII.

Maßen ihnen das Reformations-Recht zustunde.

Mit dem Reformations-Recht hat es gleiche Bewandnis, als mit der Religionsfreyheit. Die Catholische jagten ihre Evangelische Bürger vermöge desselben aus den Städten, und wolten dennoch den Evangelischen Obrigkeiten nicht gestatten, auch mit Genehmhaltung der mehresten Bürger, eine Aenderung in Kirchensachen zu machen, worüber sich die Evangelische Reichsstädte und ihre Glaubensverwandte 1559. und 1594. billig beschwerten (a), auch jene, alles Widerspruchs ohngeachtet, das Reformations-Recht schon vor dem Westphälischen Friedensschluß ausübeten (b), und zwar mit Fug, sowohl Jure retorsionis, als auch, weil in den Aristocratien der Rath, und in den Democratien selbiger mit dem gröſten Theil der Bürgerschaft die Regimentsform einrichten, und in den wenigern Theil der Bürger von den Regierungsgeschäften ausschließen kan, wie es in allen Europäischen Staaten geschehen, und wird besonders in Engeland den Nonconformisten, in Polen den Dißidenten zu Venedig den Griechen samt andern Uncatholischen, und in den Vereinigten

Nie-

Niederlanden denen sich zur reformirten Religion nicht Bekennenden, gar keiner oder doch ein geringerer Theil als andern am Regiment Kraft der Grundgesetze gegönnet, um innerliche Unruhen zu verhüten, welche entstehen mögten, wenn verschiedene Religions-Partheyen das Ruder führen helfen. Es bedürfte dessen nicht, dafern der unzeitige Religions-Eifer und Religions-Haß kein so großes Unheil in der Welt veranlasste, und nicht sehr viele geneigt wären, ganz andere Bekehrungs-Mittel zu gebrauchen, als der Heiland und seine Apostel, oder auch unter dem Deckmantel der Religion politische Absichten zu erreichen. Die über den Verstand des Religionsfriedens, als eines zwischen beyderseitigen Religionsverwandten errichteten Contracts, entstandene Streitigkeiten waren keiner richterlichen Entscheidung unterworfen, und deswegen durfte ein jeder sein vermeintes Recht so gut als möglich behaupten, wie in dieser Neben-Stunden IV. Theils XXVII. Abhandlung §. 3. bemerket worden.

a) MOSER d. l. p. 512. 526.

b)

b) KNIPSCHILD de Civitatibus imperialibus Lib. 2. C. 3. n. 30. 40.

§. IX.

In der Dünkelspülschen Sache beschwerten die Evangelische sich nicht darüber, daß der Catholische mehrere Theil den mindern Evangelischen verdringe, sondern daß solches den Evangelischen mehrern Theil von den mindern Catholischen wiederfahren.

Ganz irrig wird vorgegeben, daß die Evangelische Reichsstände in der Dünkelspülschen Sache behauptet haben, es gezieme sich nicht, daß der Catholischen mehrere Theil den mindern Protestantischen verdringe. Vielmehr beschwerten sie sich darüber, daß die Catholische, welche nicht über den dritten Theil der Bürgerschaft ausmachten, den mehrern Evangelischen Theil unterdrückten, wie aus folgenden Worten des Vorschreibens der Evangelischen Reichsstände erhellet: „So viel dann die Bürgerschaft zu Dünkelspül angelanget, seynd diese Stände eigentlich und gründlich berichtet, und haltens für Notorium und offenbar, daß, unangesehen, was Ihro Kayserl. Maj. Bürgermeister und Rath, wider ihr eigen Gewissen fürgetragen, die Augspurgische Confeßion in der Stadt Dünkelspül von dem 52. Jahr an, bis auf den Tag trium Regum anno 56. neben der andern Religion gehalten, gelehret und geprediget, und also die gemeine Bürgerschaft mit ihrer Con-

Confeßion, Kirchengebräuchen und Ordnungen in dem Religionfrieden, welcher entzwischen den 25. Sept. anno 55. beschlossen und aufgerichtet, ohnzweifendlich begriffen worden, wie sie denn viele Jahre darvor dieselbige Lehre auch gehabt, und sie von ihrer Oberkeit in Zeit der Entsetzung die Zusage (welches der Rath selbst nicht widerspricht) empfangen, daß sie dabey gelassen, und anderer umliegenden Städte Bürgerschaft gleich gehalten werden solten, und nicht über den dritten Theil der Bürgerschaft der andern Religion seyn, welches alles von ihnen den Bürgern in diesen neben gelegten Supplicationen ferner angeführet wird.„ (a) In einen von besagter Stadt bey den Westphälischen Friedens-Tractaten übergebenen Bericht heißet es: „Die große Haupt- und Pfarrkirche auf den Platz ist, um das Jahr 1535. mit allen Einkünften erhandelt worden von Weyl. Melchiorn Rötigern Probsten zu Münchsroth eben zu der Zeit, als der ganze Rath, desgleichen die ganze Bürgerschaft durchaus der Augspurgischen Confeßion beygepflichtet, und dafür 1000 Goldgulden aus der Stadt æra-

ærario durch Hrn. Matthäs Rösern Evangelischen Bürgermeister bezahlet, und solches zu dem Ende, damit Evangelische Prediger und Schulen desto besser mögen erhalten werden - - Besitzen die Catholische alle gemeiner Stadt Pfründ- Pfarr- und Schulhäuser, hingegen die Evangelische nicht ein einiges derselben inne haben, sondern ihren Kirchen- und Teutschen Schuldienern andere Bürgers Häuser um gewisses Geld bestellen müssen. Daher es ja augenscheinlich nicht allein die gröste Ungleichheit, sondern auch um so vielmehr contra omnem rationem & æquitatem, daß die Evangelische in diesen allen so gar weit zurück stehen sollen, **welche doch den Catholischen an der Zahl weit überlegen, und allwegen zwey Evangelischen bis ein Catholischer noch diese Stund in der Stadt vorhanden,** welche zumal jederzeit, wie noch, den gemeinen Last gröstentheils getragen; und läufet sonderlich diese handgreifliche Ungleichheit und Unbilligkeit wider den klaren Buchstaben des Religionsfriedens, dessen sich die Evangelischen, seit daß sie zur Zeit des Interims aus der großen Pfarr-Kirche de facto vertrieben,

ben, bis dahero jederzeit zum höchsten beschweret und dessenthalben, auch wegen genugsamen Unterhalt ihres Ministerii, Kirchen und Schulen alle Nothdurft allwegen reserviret und vorbehalten haben." (b)

(a) LEHMANN Acta Pacis Religionis Lib. 2. c. 8.

(b) MEIERN Acta Pacis Westphalicæ Tom. III. p. 119. 121.

§. X.

Dem Religionsfrieden legte jeder Theil seiner Convenienz gemäs einen Verstand dergestalt bey, als man es leider heutiges Tages mit dem Westphälischen Friedensschlus machet. Es komt also, wie schon im §. VI. bemerket worden, jezt nicht sowohl auf die Meinungen an, welche der eine oder der andere Theil vor Errichtung des Westphälischen Friedens geheget hat, sondern auf die mittelst desselben erfolgte Entscheidung der entstandenen Streitigkeiten. Deswegen heißet es in der Evangelischen fernerer Erklärung vom 9. Jun. 1646: „Der Passauische Vertrag de anno 1552. und 55. darauf erfolgte Religion-Friede, wie derselbe

Die Evangelische Reichsstädte, worin sich zwar 1624. Catholische Bürger aber nur eine Evangelische von der Obrigkeit angeordnete Religionsübung gefunden, können das Reformationsrecht gleich andern

ständen gebrauchen.

1556. und hernach öfters confirmiret worden, soll in seinen Substantial-Stücken, unter welchen der also genante geistliche Vorhalt keinesweges zu verstehen, ungeändert verbleiben, und was man jetzo in unterschiedenen Puncten verglichen, eine von beyden Theilen beliebte bis zu endlicher Vergleichung der beyden Religionen beständige und immerwährende Declaration des Religion-Frieden seyn, in allen übrigen aber worin in diesem Vergleich nichts besonders disponiret und verordnet, soll eine solche Gleichheit zwischen den Ständen beyder Religionen gehalten werden, daß keiner in Ansehung der Religion an Rechten und Würden, noch sonsten in einigerley Wege dem andern vorgezogen und ungleich geachtet werden solle: Ueberdaß all dasjenige, wessen sich die Catholische in ihren Landen gebrauchen, auch den Evangelischen in ihren Landen und Gebieten frey und unverboten seyn." (a) Die wichtigste Aenderung bestunde nun darin, daß man das Reformationsrecht genauer bestimmete, und um den bisherigen Zwistigkeiten abzuhelfen, feststellete, daß den Catholischen

schen und Evangelischen verbleiben solle, was sie 1624. besessen. Besonders aber enthält der Friedensschluß Art. V. §. 29. wegen der Reichsstädte folgende merckwürdige Verordnung: Liberæ Imperii civitates, prout omnes atque singulæ sub appellatione Statuum Imperii non tantum in pace religionis & præsenti ejusdem declaratione, sed & alias ubique indubitate continentur, ita & ex illarum numero eæ, in quibus unica tantum religio anno 1624. in usu fuit, tam ratione Juris reformandi quam aliorum casuum religionem concernentium in territoriis suis & respectu subditorum non minus ac intra muros & suburbia, idem cum reliquis Statibus imperii superioribus jus habeant; adeoque de istis generaliter disposita & conventa, de his quoque dicta & intellecta sunto, non attento, quod in iis civitatibus, in quibus præter Aug. confessionis exercitium nullum aliud a Magistratu & civibus juxta morem & statuta cujusque loci, anno 1624. introductum fuit, aliqui catholicæ religioni addicti cives commorentur,

vel etiam in aliquibus capitulis, ecclesiis collegiatis, monasteriis & cœnobiis ibidem sitis, immediate vel mediate Imperio subjectis, inque eo statu, qui fuit die prima Jan. anno 1624., deinceps quoque, cum clero intra prædictum terminum non introducto, & civibus catholicis pro tempore ibi existentibus, tam active quam passive omnino relinquendis, catholicæ religionis exercitium vigeat. Hieraus erhellet klärlich, daß einer Reichsstadt das Jus reformandi zustehet, ob gleich die darin wohnende Catholische Bürger ihre Religion in denen von der Stadtobrigkeit nicht abhängenden Stiftern und Clöstern üben, dummodo præter A. C. exercitium nullum aliud a Magistratu & civibus anno 1624. introductum fuit. Der eifrig Catholische BUKISCH ad Instr. Pac. Osnabrugo-Westphalicum Obs. 73. hat keinen Umgang nehmen können, diese Erklärung mit folgenden Worten zu billigen: Minime ergo civitates illæ, in quibus Catholicæ Religioni addicti Cives commorantur, proprio autem Exercitio ac templo destituuntur, sed

sed illo in Cœnobiis ac Monasteriis ibi sitis fruuntur, pro mixtis Civitatibus habendæ. Sic in Civitate Imperiali Leuthkircha Templum & Exercitium Catholicæ Relig. exstat, id autem, cum non sit Civium, sed subditis Landvogteiæ seu Præfecturæ Imperialis Suevicæ, ex pacto & transactione singulari de anno 1562. competat, ideo exinde ea Civitas mixtarum numero haud quaquam accensetur, etiamsi Cives Catholicæ Religioni addicti ibi commorentur, & isto Exercitio cum prædictis Præfecturæ subditis peropportune fruantur. HENNIGES in Medit. ad Instr. Pac. Cæsareo-Suecium Spec. 3. p. 447. schreibet hievon: Statui civitatis non mixtæ fraudi aut præjudicio non est, etiamsi sint ibi Capitula quædam, ecclesiæ, monasteria vel cœnobia sive immediate sive mediate Imperio subjecta, in quibus anno 1624. prima die Januar. exercitium catholicæ Religionis viguit. Quanquam enim illa in statu, qualis dicto anno dieque fuit, relinquenda sint, civitas tamen illa ideo non desinit esse non mixta.

(a) MEIERN Acta Pacis Westphalicæ Part. III. p. 161.

§. XI.

Wenn gleich einige Bürger, auch Rathsglieder Catholisch gewesen.

Daß die Kayserliche Abgesandte statt der Worte, gemischte Städte, gesetzet haben, jene Städte, erweiset keinesweges, daß sie der Reichsstädte Antrag verworfen, und ihnen das Reformations-Recht alsdenn nicht einräumen wollen, wenn sich in derselben Mauren Catholische Bürger fünden. Vielmehr wurden ihre Monita über den Art. II. der Kayserlichen Declaration vom 17. Mart. 1646. gebilliget. Der Schwedische Gesandte Salvius begehrte es am 16. und 17. Mart. 1747., indem er besagter Declaration beyfügte: Placet, additis quibusdam a Legatis urbium communicandis; und daß diese Communicata genehmiget sind, wird in einer Relation vom 25. Mart. 1647. folgendergestalt gemeldet: „So ist auch der eilfte Articul, die freye und Reichsstädte in specie betreffend, allerdings in der von den städtischen Abgesandten selbst begriffenen und an die Hand gegebenen Form placidiret und bewilliget, zumalen auf derselben be-

sche-

schehenes Erinnern §. I. die von den Herrn Kayserlichen vorhin in præsenti gesezte Worte: in quibus Augustanæ tantum Confessionis exercitium in usu est, auf das Præteritum und auf das 1624. Jahr gerichtet worden" (a). Hat man also nachgegeben, daß den Reichsstädten, worin kein anders Exercitium publicum religionis Catholicæ, als in denen daselbst befindlichen Catholischen Stiftern die Catholische Bürger gehabt, daß Reformations-Recht gleich andern Reichsständen zu gönnen sey, so war außer Zweifel gestellet, daß eine solche Stadt denen gemischten nicht beyzuzehlen, und man bedurfte also keiner Kunstgriffe, um dieses zu erlangen. Gesezt aber auch, die Kayserliche hätten gefürchtet, man mögte, wenn der Städte Aufsatz ohngeändert bliebe, daraus folgern, daß alle Reichsstädte einfacher Religion wären, wenn nicht sowohl der Rath, als die Bürgerschaft theils der Catholischen Religion und theils der Augsburgischen Confeßion zugethan sind, als Augsburg, Dünkelspül, Biberach, Ravensburg, und Kaufbeüren, so zogen sie doch deswegen nicht in Zweifel, daß diejenige

für keine gemischte Städte zu halten, in welchen sich nur ein von der Obrigkeit angeordnetes öffentliches Exercitium Religionis findet. Denn darauf komt es lediglich, und nicht darauf an, wie der Rath besetzet ist, welches HENNIGES d.l. p. 446. also wohl bemerket: Quid autem si cives catholicæ religioni addicti, aut nonnulli ex iis pars sint ipsius senatus vel magistratus publici? num ideo civitas non mixta in mixtam degenerabit, quia regiminis & consilii publici sunt participes? Non arbitror, modo religio catholica ex publico decreto non sit instituta. Sola enim professio religionis, prout singulis libera est, non facit mixturam, sed eam ad rem auctoritate Senatus jussuque populi opus est. Quin etsi major senatus pars diversa sacra a religione publice recepta amplexus fuit, cives autem alterius religionis partes etiam suas & arbitrium de republica statuendi habeant, absque quorum jussu & voluntate nihil mutari in statu civitatis possit, quod ad rerum summam attinet, tamen ego ne hoc quidem casu exi-

sti-

stimaverim, conditionem civitatis e non mixta, mixtam fieri. Ad hoc enim sola magistratus autoritas non sufficit, ubi suffragia civium rebus decernendis firmandisque ultimam velut manum imponunt.

Daß die Kayserliche Bothschafter von der Reichsstädte Aufsätzen übel zufrieden gewesen, ist ein ganz unerheblicher Umstand, und genug, daß sie nachgegeben haben, was darin begehret worden. Wenn dasjenige unverbindlich ist, worüber die Catholische bey der Friedenshandlung ihren Verdruß zu erkennen gaben, so verlieren die Evangelische alles ihnen Eingeräumte. Denn aus freyen Willen wichen jene nicht im Mindesten, wie es denn auch bey keiner Friedenshandlung zu geschehen pfleget, sondern man erwählet aus zwey Uebeln das geringste.

(a) MEIERN d. l. Part. IV. p. 145. 158.

§. XII.

Da in politischen Sachen alles in den Stand zu setzen, worin es

Ist nun besage Art. V. §. 29. den Reichsstädten, worin nur die Evangelische ein von der Obrigkeit angeordnetes publicum exercitium ihrer Religion

hatten, eben das Recht beygeleget, welches den höhern Reichsständen zustunde, wie kan man denn jene nöthigen, den wenigen Bürgern Catholischer Religion eine Theilnehmung am Stadtregiment einzuräumen, welche sie im Entscheidungs-Jahr nicht gehabt? Auch Tribuni plebis, ja die gemeine Bürger, sind Mitregenten in der Democratie. Um Friede und Ruhe zu erhalten, ist öfters mehr daran gelegen, daß diese sich zu dem eingeführten Glauben bekennen, als daß ein von der Stadtobrigkeit abhängendes Amt ein Catholischer oder Evangelischer verwaltet. Das Instrumentum Pacis Westphalicæ will Art. V. §. 2. daß nicht nur in ecclesiasticis, sondern auch in iis, quæ intuitu eorum, in politicis mutata sunt, alles in den Stand gesetzet werde, worin es sich am 1. Jan. 1624. befunden. Sind also die Catholische Bürger damals ihrer Religion halber, von den Regierungsgeschäften ausgeschlossen, so sind sie unbefugt, daran Theil zu nehmen. Ohne allen Grund wird eingeworfen, daß selbige gleichwohl berechtiget gewesen, gleich andern Bürgern zur Regierung gezogen zu werden.

sich der Religion halben 1624 befunden, so können die Catholische Bürger in Evangelischen Reichsstädten keinen Theil am Regiment mit Recht begehren, wenn sie zu solcher Zeit der Religion halber davon ausgeschlossen worden.

den. Dieses ist erstlich irrig. Denn da die Catholische Reichsstädte den Evangelischen Bürgern die Jura civitatis versagten, so waren die Evangelische Reichsstädte eben auch befugt, ihre Catholische Bürger von den Regierungsgeschäften auszuschließen. Der Vorzug, welchen sich jene beylegten, ist auf die Reichs-Constitutions-widrige Principia, welche die Dillingenses in der Compositione pacis und Burckhard in seiner Autonomia behaupten wollen, gegründet. Diese Schriften sind von beiden Religions-Theilen zu Osnabrück gemisbilliget, wie aus MEIERN *Actis Pacis Westphal. Part. II. p.* 560. 571. *Part. IV. p.* 73. 74. erhellet, und ich habe im §. VIII. bemerket, daß in der Democratie der Rath mit dem gröstenTheil der Bürgerschaft den mindern Theil schädliche Verordnungen machen kan, welches vermöge des auch den Reichsstädten zustehenden Juris reformandi in Teutschland vielfältig geschehen.

Um zweitens dergleichen Zwistigkeiten vorzubeugen, wurde das nudum factum possessionis durch den Westphälischen Friedensschluß zur Regel gemachet, und einen jeden zugebilliget, was

Der Westphälische Friedensschluß will, daß ein jeder behalte, was er

1624. besessen, nicht aber was derselbe zu fordern berechtiget gewesen seyn mögte.

er damals würcklich hatte, nicht aber, was er etwan mit Recht fordern zu können vermeinte. Denn dieses war den gröſten Zweifeln unterworfen, und wenn die Absicht dahin gangen, solches einem jeden vorzubehalten, so hätte man die Streitigkeiten, welche Teutschland in die betrübteste Umstände damals setzeten, nicht geschlichtet, sondern zu deren Fortsetzung Thür und Thor geöfnet. Als anno 1649. die Catholische behaupten wolten, dem Catholischen Magistrat müsse die Facultas novos ordines introducendi verbleiben, wenn er sie anno 1624. gehabt, widersprachen die Evangelische solcher Meinung, „weil der Terminus anni 1624. um deswillen hinzugesetzet sey, damit das Exercitium ejusmodi Jurium nach dem Zustand desselben Jahrs gemäßiget und restringiret werde, so daß man nicht ad infinita hinaus fallen könne, noch dürfte„ (a). Eben dieselbe ließen sich anno 1650. vernehmen, „das Instrumentum Pacis rede blos und allein von dem Facto, und keinesweges von dem Jure possessionis, und hätte man durch die Determinationem 1. Jan. 1624. die Jura und deren Possessiones blos

einig

einig und allein ad statum d. a. & ad nudum factum restringiret, daher nicht das Jus, sondern lediglich Factum & possessio anzusehen sey„ (b). HENNIGES d. l. p. 720. schreibet hievon: Non sufficit sola possessio jurisdictionis, sed opus est possessione exercitii jurisdictionis. Quam igitur jurisdictionem ecclesiasticam clerus catholicus in terris protestantium calendis Januarii illius anni non exercuisse probari potest, eam nec possedisse credendus est; und MOSER in den vermischten Nachrichten von Religions-Sachen *Part. I. p.* 53: „Bey dem anno decretorio findet bekantlich keine Possessio Juris, oder Facultas exercendi Statt, sonst wäre derselbe just zu demjenigen Zanckapfel gemachet worden, von welchen man ad evitandas lites æternas nichts hat hören wollen, sondern es heißet: Tantum præscriptum, quantum possessum, & possessio est facti, non juris". Wolte man einwenden, es sey dieses eine einseitige Auslegung des Friedensschlusses, so antworte ich, daß es diejenige auch ist, welche der Verfasser machet, und daß selbige eine Evangelische

sche Reichsstadt nicht behindern kan, ihr Recht zu gebrauchen.

Von den Ante-Gravatis lässet sich auf die übrige Reichsstädte kein Schluß machen. Denn jenen wurde ein mehres bedungen, als diesen (c). Daß aber auch in der Augsburgischen Sache declariret worden, der mehrere Theil der Bürger einer Religion könne den mindern Theil seine Rechte nicht entziehen, ist mir unbekant, und nicht glaublich, da zu Augsburg die mehreste Bürger Evangelisch waren, und wird in der Informatione facti über den Zustand der Evangelischen Bürgerschaft in des heiligen Reichs Stadt Augsburg gesaget, daß selbige ihre Catholische Mitbürger mehr denn drey bis viermahl in der Anzahl übertreffen (d).

(a) MEIERN Acta Pacis Execut. Part. I. p. 471. 472.

(b) Id. d. l. Part. II. p. 811.

(c) Id. in Actis Pacis Westph. Part. IV. p. 36. 90.

(d) Id. d. l. Part. III. p. 1041.

§. XIII.

In Evangelischen Reichs-

Etwas neues ist es, daß der Verfasser zu behaupten vermeinet, die Catholische

lische Clerisey und Bürger müsten in Evangelischen Reichsstädten vermöge Instrum. Pac. Art. V. §. 29. nicht in den Stand bleiben, worin sie 1624. gewesen, sondern in welchen sie sich 1648. befunden. Der Catholische BUKISCH fande sich vom Gegentheil überzeuget, und schreibet deswegen also: Tenendum, si in aliqua imperii civitate cives aliqui (sive etiam aliorum statuum subditi quidem) *in anno* 1624. *diversum a Magistratu & reliquis civibus exercitium privatum habuere*, id ipsis nec hodie adimi posse, quin potius eis una cum annexis, quatenus ea dicto anno a se exercita esse probare poterunt, sartum tectumque relinqui debere. HENNIGES d. l. p. 452. commentiret auch über die Worte: *deinceps quoque, cum clerò intra prædictum terminum non introducto*, folgendergestalt: Clerus intra prædictum terminum non introductus est, qui ante calendas Januarias ibi locorum stabilimentum, non habuit, sed demum ex illa die usque ad pacem conclusam civitari obrepsit, vel est obtrusus. Itaque intra prædictum terminum est tempus

städten müssen die Catholische Clerisey und Bürger in dem Stande verbleiben, worin sie 1624 und nicht 1648. gewesen.

pus, quod a calendis Januariis incipit, & desinit in pacem. Quicunque ordines intra hoc spacium sunt recepti, eos rursus exulare civitate oportet, quando hoc ipsa petierit. Scilicet *intra* est adverbium temporis, quod semper habet duos terminos, intra quos factum aliquid aut non factum esse oportet. Unus terminus est *a quo*, ubi incipit, tempus computari, & alter *ad quem*, quo desinit: Ille designatur calendis Januariis anno 1624. Hic quo scripta hæc atque conventa sunt. Wenn die vorgegebene insignis exceptio a regula wegen der Reichsstädte beliebet, und ihnen ein anderer Terminus restitutionis als allen übrigen Evangelischen mittelbaren und unmittelbaren bestimmet wäre, so musten die Acta Pacis Westphalicæ ergeben, daß die Catholische darauf angetragen, und die Evangelische ihnen das Begehrte eingeräumet hätten. Daraus erhellet aber das Gegentheil. Leztere begehrten, daß die Reichsstädte bey dem Religionsfrieden und dessen Beneficiis sowohl ratione juris reformandi, als sonst gleich den andern hohen Reichsständen gehalten wer-

werden mögten (a). Der Graf von Trautmansdorf äusserte, wenn eine Religion in einer Stadt wäre, so sey ihr das Jus reformandi nicht zu nehmen (b); und der Catholischen endliche Erklärung lautet also: „Die Reichsstädte sollen gleichergestalt bey dem Inhalt des Religions-Friedens, allen desselben Beneficiis, und jetzigen Vergleich gelassen werden, und dessen allen, gleich andern höhern Ständen, geniessen; und dann solle denenjenigen Städten, so sich allein zu der Augsburgischen Confeßion bekennen, auch kein ander als derselben Religions-Exercitium haben, was ihnen seithero *anno* 1624. deren vor oder nach dem Passauischen Vertrag eingezogener geistlichen Güter halber mit Commißionen, Immißionen, Decreten oder in contumaciam ergangenen Urtheln entzogen werden, oder sonst in andere Wege vorgangen, wiederum restituiret, abgethan, und in den Stand, wie es vor *anno* 1624. gewesen, gesetzet werden„ (c). Im §. XI. habe ich bereits dargethan, wie die Reichsstädte darauf bestanden, und erhalten, daß das Instrumentum Pacis auf das Præteritum, nemlich das Jahr 1624 gerichtet worden. Wie lassen sich bey solchen Umständen die Worte desselben: Clero intra prædictum terminum non introducto also erklären, als wenn die Particula non nicht da stünde. Der Friedensschluß will keinesweges, daß einer am 1. Jenner nicht eingeführten Clerisey der Besitzstand des 1. Jenners zur Richtschnur dienen soll, sondern er verordnet solches von der Geistlichkeit über-

haupt. Der Evangelischen Project erfordert, catholicæ religioni addictos cives esse relinquendos in eo statu, qui fuit d. 1. Jan. (d). Es erwehnet der Catholische Stifter nur Verbis enunciativis. Die Kayserliche thaten daher aus Sorgfalt für dieselben hinzu 1) quod capitula & monasteria in eo statu, qui fuit d. 1. Januarii, sunt relinquenda, & quidem 2) cum clero intra prædictum terminum non introducto & civibus Catholicis (e). Von allen wird gesaget, quod sint relinquendi in illo statu, qui fuit d. 1. Jan. 1624., mithin kann das *civibus pro tempore existentibus*, nicht anders verstanden werden, als von den Bürgern die am 1. Jan. 1624. fürhanden waren, wie auch Henniges solches also erkläret. Es ist daher irrig, daß, wie der Verfasser in §. 37. behaupten will, dieses Ziel nur gegen diejenige bestimmet worden, welche keinen Theil des politischen Cörpers der Stadt ausmachen.

(a) MEIERN Acta Pacis Westph. Part. II. p. 614.
(b) Id. d. l. Part. III. p. 424.
(c) Id. d. l. Part. IV. p. 83.
(d) Id. d. l. p. 94.
(e) Id. d. l. p. 185. 541.

§. XIV.

Ob sich der Westphälische Friedensschluß Art. V. §. 29. auf

Es soll sich, besage §. 36. auf die Catholische Religionsübungen nicht schicken, daß selbige vom Stadtregiment eingeführet sind, weil die meiste von Kayserlicher, Königlicher oder Landesherrlicher Stiftung übrig geblieben.

Von

Von den Evangelischen wird aber auch nur geredet, wenn das Instr. Pac. Art. V. §. 29. das Jus reformandi den Reichsstädten beyleget, in quibus præter A. C. exercitium nullum aliud a magistratu & civibus juxta morem & statuta cujusque loci anno 1624. introductum fuit. Es konte jedoch nach der Religions-Aenderung ein Catholisches Exercitium eingeführet seyn, welches vorhin abgestellet worden, wie es zu Dünkelspül geschehen. die Catholische Religionsübungen schicket.

§. XV.

Im §. 46. gehet des Verfassers Meinung dahin, daß auch die im Jahr 1624. nur mit dem Privat-Gottesdienst versehen gewesene reichsstädtische Bürger vor dem Westphälischen Friedensschluß in Ansehung ihrer Obrigkeit mehre Rechte, als der Landesherren Unterthanen gehabt. Deswegen soll ihnen dieser Friedensschluß einen Vorzug angedeihen lassen, und ihre Mitwürkung in den Religionsgeschäften erfordern. Die Catholische Bürger in Evangelischen Reichsstädten haben keinen Vorzug vor den Unterthanen der andern Reichsstände.

Den Grund seiner Meinung absehe ich nicht. Die Catholische wolten behaupten, es müsse in Reichsstädten die Gemeinde der Catholischen Obrigkeit in Religions-Sachen folgen, und also legten sie dieser das Jus reformandi bey. Gleiches Recht hatten die Evangelischen Stadt-Obrigkeiten. Worin bestehet denn der Bürger, als Bürger, Vorzug, vor den Unterthanen der übrigen Reichsstände? So fern die Landstände Theil am Regiment hatten, wurde ihre Mitwürkung sowohl erfordert, als der Bürgerschaft in den Städten. Die Evangelische suchten al-

ler Obrigkeiten Gewalt solche Schranken zu setzen, daß die Freyheit des Gewissens keinen Abbruch litte, und als man ihnen bey dem Westphälischen Frieden vorrückte, sie hätten die Catholische aus Hessen und der Pfalz verjaget, antwortete der Schwedische Gesandte Salvius, es sey per retorsionem geschehen (a). Es ist jedoch solches Recht an wenig Orten geübet, und in den mehresten Städten haben sich die Bürger eher, als die Obrigkeiten zur Evangelischen Religion bekant. Das Reformations-Recht wurde im Westphälischen Friedensschluß eingeschrenket, und den Unterthanen der Reichsstände bedungen, was sie anno 1624. gehabt. Da nun die Reichsstädte Stände des Reichs sind, so muß man ihrentwegen keine Ausnahme von der Regel machen, sondern den Bürgern nur dasjenige zubilligen, was sie anno 1624. besessen, nicht aber, was sie vielleicht zu fordern berechtiget gewesen wären.

(a) MEIERN Acta Pacis Westphalicæ Part. IV. p. 61. 62.

Nicht nur die Raths-stellen, sondern auch andere Aemter sind in den Reichs-städten der Observanz des Jahrs 1624. gemäs zu besetzen.

§. XVI.

Der Verfasser gestehet §. 50., es habe bey den Friedenshandlungen allenthalben der Satz geherrschet, daß das Weltliche der Religion halber geändert werden müsse. Unter die Gattung solcher weltlichen Rechte in den Reichsstädten gehöre unstreitig die Besetzung der Rathsstellen. Wie weit aber, außer denen Städten gemischter Religion, andere Aemter unter diesen Begrif vom weltlichen, welches auf die Religion eine Beziehung hat, gehöre, sey

nicht

nicht ausgemacht. Solches ist aber allerdings geschehen, indem der Art. V. §. 2. die Restitution nicht nur in ecclesiasticis, sondern auch in politicis, quæ intuitu ecclesiasticorum seu religionis mutata sunt, erfordert, wie im §. XII. mit Mehren dargethan worden.

Der Verfasser wirfet ein, wenn die Worte des Friedensschlusses in ganz allgemeinen Sinn wolten genommen werden, so würden sie sich auf die Verfassung der Gerichte in Reichsstädtischen Dörfern, und die Abstellung aller Dinge, welche vor 1624. noch nicht bekant oder erfunden gewesen, erstrecken müssen. Das Erstere habe ich keine Ursach zu bestreiten. Was aber im Entscheidungs-Jahr noch nicht erfunden gewesen, ist auch damals niemanden genommen, noch von jemanden besessen.

Ferner will der Verfasser behaupten, in denen Staaten der Landesherren werde der Einfluß der Landstände in die Hoheitsrechte nicht vor ein solches weltliches Recht genommen, welches in die Kirchensachen einen Einfluß hat. Solches geschiehet aber allerdings, und da anno 1624. in Sachsen die Catholische bey Landtagen nicht zugelassen worden, so können sie mit Recht auf selbigen Sitz und Stimme nicht begehren. In den Evangelischen Landen, wo ihnen solche neuerlich eingeräumet ist, wiederfähret denenselben eine Wolthat ohne Schuldigkeit, und zwar gemeiniglich deswegen, weil man nicht fürchten darf, daß sie ihrer geringen Anzahl halber den Evangelischen schaden mögten.

§. XVII.

§. XVII.

Es ist irrig, daß man in Evangelischen Reichsstädten die Catholische Bürger nicht sowohl vom Regiment ausschliessen können, als es den Evangelischen Bürgern in Catholischen Reichsstädten wiederfahren.

Es heißet im Versuch §. 49. „Die Absicht daß Partheyen, welche sich gleich sind, und beyde im Jahr 1624. im Besitz der Oberherrlichkeit gewesen, durch einen Besitzstand in denen geistlichen, und auf selbige eine Beziehung habenden weltlichen Dingen, welche Theilung, Gemeinschaft oder Mutschirung leiden, alles Streits enthoben werden, hat keine Aehnlichkeit mit der in dem Friedensschluß geäußerten Absicht, daß ein reichsstädtischer Rath, welcher in ohntheilbaren Regierungssachen über seine Bürgerschaft leicht das Uebergewicht halten kan, eine solche Bürgerschaft oder die Bürgerschaft der einen Religion, welche im Jahr 1624. außer dem Genuß ihrer Zuständigkeit gewesen, ihres Rechts zu verbieten, zu beschrenken ꝛc. nicht entwehren möge.„

Dieser Einwurf enthält nichts, als Petitiones principii, und ganz irrige Sätze. Der Verfasser siehet es als ausgemachet an 1) daß die Catholische Bürger in den Evangelischen Reichsstädten einfacher Religion im Entscheidungs-Jahr befugt gewesen, am Regiment Theil zu nehmen, und selbige widerrechtlich davon ausgeschlossen werden, sodann 2) daß der Friedensschluß ihnen solche Befugniß nicht nehme, wenn sie gleich 1624. sich keinesweges in deren Besitz befunden.

Ich habe aber 1) im §. VIII. und XII. dargethan, daß die Stadtobrigkeit und der gröste Theil der Bürgerschaft sowohl berechtiget gewesen, zum Besten der Evangelischen Religion die Catholische Bürger von der Regie-

zierung auszuschließen, als solches den Evangelischen Bürgern in Catholischen Städten widerfahren. Wenn also, wie der Verfasser glaubet, im Friedensschluß von der aufgeworfenen Frage auch nichts verordnet wäre, so stünde dennoch seine Meinung keinesweges zu behaupten.

Ich habe ferner 2) im §. XII. erwiesen, daß, um allen Zank ein Ende zu machen, man bey Verfassung des Friedensschlusses gut gefunden, die Fragen unerörtert zu lassen, ob ein Religionsverwandter dem andern in Religionssachen und denen sich darauf beziehenden Politicis ein Recht mit Fug oder Unfug entzogen habe, sondern es ist festgestellet, daß ein jeder sich mit demjenigen vergnügen soll, was er im Entscheidungs-Jahr besessen.

§. XVIII.

Nimmer haben die Evangelische die Reichs-Postmeisterstellen auf ihre Religionsverwandte einschränken wollen.

Nach des Verfassers Bericht §. 48. hat sich die Protestantische Seite viele vergebene Mühe gegeben, vornemlich zu Begünstigung der Reichsstädte, die Reichs-Postmeisterstellen auf die Religionsverwandte, und die Unterthanen derer Plätze einzuschrenken. Auch vermeinet selbiger seine Sätze dadurch zu bestärken, daß bey dem Kayserlichen Recht der ersten Bitte auf unmittelbaren Stiftern kein Ziel bestimmet worden.

Nun begehrten die Schwedische, daß folgender Passus dem Friedensschluß einverleibet werden mögte: Postarum magistri oneribus civitatum non eximantur, cursus publici dispositio cujuslibet loci magistratui

stratui committatur (a); und da solches die Kayserliche verweigerten, trugen die Reichsstädte darauf an, „daß die per hosce motus ihnen aufgebürdete unbillige Postmeister abgenommen, und das Postwesen durch einen ehrlichen Bürger jeden Orts verrichtet werden mögte„ (b) Auch heißet es in dem Schwedischen Project von 1648: Postarum magistri in urbibus sint nationę Germani, exemti ab oneribus personalibus, subjecti vero realibus, salvis etiam conventionibus tempore introductionis postarum cum Magistratu cujusvis loci initis (c). Nimmer aber ist ein Antrag geschehen, daß die Reichs-Postmeisterstellen auf die Evangelische eingeschrenket werden mögten, sondern man hat nur darüber Beschwerde geführet, „daß unverbürgerte der Catholischen Religion zugethane, ja so gar von fremden Nationen den Reichsstädten aufgedrungen würden, die als semper freyen den Magistrat wenig oder nichts respectirten, und von den Beschwerden befreyet seyn wolten (d).

Es hänget auch das Kayserliche Recht der ersten Bitte auf unmittelbaren Stiftern allerdings von dem Besitz im Entscheidungs-Jahr ab, wie Herr Hofrath AYRER de jure primariarum precum c. 2. §. 13. erwiesen hat.

(a) MEIERN Acta Pacis Westph. Part. IV. p. 492. 494.
(b) Id. Tom. V. p. 443.
(c) IBID. p. 929.
(d) IBID. p. 443.

Haupt-

Haupt-Register
über die VI. Theile der Neben-Stunden.

Die erste größere Ziffer deutet den Theil, die zwote die Abhandlung, die dritte und folgende kleineren aber den § an.

A.

Abgesandte.

Was dazu erfordert wird VI. XLIII. c. 19.
Von ihren Instructionen VI. XLIII. 19.
Man muß sie auf das genaueste von den Dingen unterrichten, die ihnen zu wissen diensam sind VI. XLIII. 19.
Die Teutsche Grafen sendeten in den mitlern Zeiten Bevollmächtigte und keine Gesandte ab VI. XLV. 73.
Jene wurden auch Legati und Ambasiatores genannt VI. XLV. 73.

Acadien.

Gehöret der Crone Großbritannien vermöge des Uetrechtschen Friedens V. XLII. 2.
Wie die Franzosen und Engeländer des Landes Grenzen angegeben V. XLII. 2.
Daß weit ein mehres dazu gehöret, als ein Theil der Halbinsel, haben die Franzosen gestanden V. XLII. 3.
Es erweisen auch solches die Bestallungen der Französischen Gouverneurs V. XLII. 8.
Und die Uetrechtischen Friedenshandlungen V. XLII. 10.

Ackerbau.

Er verdienet die mehreste Aufmerksamkeit der Staatsleute VI. XLIII. 17.

Adel.

Er war den niedern Landgerichten und Vogteyen nicht immer unterworfen I. III. 2.
Nicht alle freye Leute sind vor Alters Edelleute, sondern nur die Ritter und deren Nachkommen es gewesen I. III. 5. III. XIV. 1. XXI. 1.
Es fanden sich adeliche Vögte I. III. 4.
Der Adel schämte sich nicht, in der mächtigern Städte Dienste zu treten I. III. 8. V. 10.
Adeliche Burgmänner waren entweder Ritter oder Knappen I. III. 9.
In alten Urkunden sind wohl Bürger denen von Adel vorgesetzet, obgleich diese geehrter waren I. III. 9. IV. XXVIII. 7.
Die Heerschilde zeigen der Kriegesleute, nicht aber des Adels Rangordnung an I. III. C. 2. §. 11.
Der Adel gewann das Bürgerrecht in verschiedenen Städten I. V. 10. XXVIII. 7.
Schafte sich mit dem Degen selber Recht I. V. 12.
War schon vor Alters steuerfrey II. X. 12.
Diese Steuerfreyheit gründet sich keinesweges auf den Lehndienst I. IV. 18. II. IX. 13.
Der Adel hat geschehen lassen, daß von seinen Bauren Steuren erhoben worden II. IX. 12. 13.
Im Nothfall solche selbst entrichtet II. IX. 15.
Ob er Reichs- und Crays-Steuren zu bezahlen verbunden II. IX. 15.
Die höchste Gewalt in Teutschland hatte in den ältesten Zeiten keinesweges der hohe Adel II. X. 2.
Die von der Ritterschaft waren in den mittlern Zeiten keiner willkürlichen Gewalt unterworfen II. X. 8.
Sie sind in neuern Zeiten geehrter und reicher worden III. XIV. 18.
Wie sie den Herren-Namen erlanget III. XIV. 19.
Von des Adels Braugerechtigkeit III. XIX. 1.

Es gereichet ihm nicht zum Schimpf, wenn er auf seinen Gütern zum feilen Kauf brauet III. XIX. 6.
Warum derselbe keine Kaufmannschaft treibet III. XIX. 8.
Durch Nobiles werden vielfältig Fürsten und Herren verstanden III. XXI. 2.
Aber auch wohl geehrte Männer III. XIV. 2. XXI. 2. VI. XLV. 71.
Diese nannte man mediocriter Nobiles III. XXI. 3. IV. XXIX. 6.
Auch Nobiles minores III. XXI. 3. IV. XXIX. 8.
Die ritterliche Würde erlangte selten jemand, der nicht von Rittern geboren war III. XXI. 5.
In neuern Zeiten wurden Adelbriefe ertheilet III. XXI. 5. VI. XLV. 71.
Der alte Adel behielte aber den Vorgang III. XXI. 6.
Er schließet die Unadeliche und den neuen Adel von den mehresten Dom-Stiftern aus III. XXI. 7.
Und ist nur thurniermäßig III. XXI. 8.
Die zum Heerschild Geborne waren allein lehnsfähig III. XXI. 9.
Heutiges Tages sind es auch Unadeliche III. XXI. 9.
Jedoch nicht in allen Ländern III. XXI. 9.
An einigen Orten werden die unadeliche und nobilitirte Besitzer adelicher Güter nicht zu Landtagen berufen III. XXI. 10.
Ob die Ehe zwischen einem Fürsten und seiner aus einen alten adelichen Geschlecht entsprossenen Gemahlin für ungleich zu halten III. XXI. 11.
Die zum hohen Adel gehörige werden Freye genannt IV. XXVIII. 6. VI. XLV. 43.
Der Stadt-Adel ist geringer geachtet, als der Land-Adel. IV. XXVIII. 7.
Wenn dieser das Bürgerrecht erlanget, so hat er seine Landgüter nicht verlassen IV. XXVIII. 7.
Die Dienstleute sind dem Adel beyzuzehlen IV. XXVIII. 14.
Was der Geburts-Adel ist IV. XXIX. 2.
So wenig der hohe als niedere Adel ist vor Alters durch ausdrückliche Standeserhöhungen erlanget IV. XXIX. 6.

Des Adels Güter waren den Gräflichen Gerichten unterworfen V. XXXIV. 2.
Er erhielte die Gerichtbarkeit durch Conceßionen V. XXXIV. 2. 3.
Von deſſen Heyrathen mit unadelichen Frauen V. XXXVI. 11. 12.
Er iſt in Franken und Schwaben nimmer dergeſtalt landsäßig geweſen, wie er in Bayern und Sachſen iſt VI. XLV. 52.

Adelebſen.
Dieſes adelichen Geſchlechts alter Lehns-Revers V. XXXIV. Zugabe 1.
Es hat ein weitläufliges geſchloſſenes Gericht V. XXXIV. Zugabe 1.
Die Herzoge von Braunſchweig und Lüneburg ſind immer deſſen Landes- und Lehnsherren geweſen V. XXXIV. Zugabe 2.

Advocaten.
Von ihren Mängeln IV. XXXI. 19.
Von ihren Belohnungen IV. XXXI. 20.
Von deren übermäßiger Anzahl IV. XXXI. 21.

Aemter.
Waren zum Theil vor Alters Grafſchaften I. III. 5.
Sie hießen ehemals Gerichte V. XXXIV. 12.
Wurden zu neuern Zeiten in Untergerichte verwandelt V. XXXIV. 14.
Und der Adel von ihrer richterlichen Gewalt befreyet V. XXXIV. 14.

Allegationen.
Von ihren rechten Gebrauch und Misbrauch IV. XXXI. 22.

Allodia.
Allodial-Graf- und Herrſchaften waren den Kayſern ſowohl unterworfen, als die Lehnbaren VI. XLV. 9. 21.

Apanagen.
Können auch Privat-Leute verordnen VI. XLV. 61.

Archive.

Die Römische Rechte legen ihnen mehren Glauben bey, als andern Behältnissen der Urkunde VI. XLV. 50.
Das Recht der Archive war vor dem Interregno kein Regale VI. XLV. 50.
Noch gründet es sich im Völkerrecht VI. XLV. 50.

Asyla.

Alle Kirchhöfe waren es vermöge des Päbstlichen Rechts VI. XLV. 69.
Man durfte daselbst keinen Missethäter greifen und wegführen VI. XLV. 69.

Atzungs-Gerechtigkeit.

Kömt nicht jeder Landesobrigkeit zu VI. XLV. 37. 38.
Sie gründet sich auf ein besonders Herkommen VI. XLV. 37. 38.

Auslegung.

S. Gesetze.
Gesetze und Verträge sind aus denjenigen zu erklären, was bey ihrer Abfassung verhandelt worden IV. XXX. 5.
Den Reichsgerichten ist auch keine interimistische Erklärung der Reichsgesetze erlaubet VI. XLIV. 6.
Selbige stehet dem Richter vielfältig zu, wenn gleich deren Verstand in Zweifel gezogen wird III. XIII. 10.
Sie solte billig öfter vom Gesetzgeber geschehen III. XIII. 10.
Besonders wenn die gemeine Wolfahrt eine gewisse Auslegung erfordert III. XIII. 11.
Oder der Gesetzgeber von dem Sinn des Gesetzes besser unterrichtet ist, als der Richter III. XIII. 10.
Wenn die Frage von vergangenen Fällen ist, so muß niemand durch eine willkührliche Auslegung sein erworbenes Recht genommen werden III. XIII. 12.
Ein Fürst kann die mit seinen Ständen errichtete Verträge nicht willkührlich auslegen III. XIII. 14.

Austräge.

Mogte zur Zeit des Faustrechts ein jeder erwählen VI. XLV. 57.
Sie entschieden die zwischen den Landesherren und ihren Unterthanen entstandene Streitigkeiten VI. XLV. 57.

Man erwählte nicht selten die Landstände dazu VI. XLV. 57.

B.

Bannmeilen.

Einiger Städte Gerichtbarkeit erstreckte sich auf eine Meile außer den Mauren V. XLI. 13.

Bannier.

Führten in den mitlern Zeiten alle Grafen und Herren, wenn sie gleich nicht unmittelbar waren VI. XLV. 51.

Bau.

Auf öffentlichen Plätzen kann selbigen der Landesherr erlauben, wenn dem gemeinen Wesen mehr Gutes, als den Nachbaren daraus Uebels entstehet III. XIII. 7.

Bauren.

Es ist zu vermuthen, daß ihnen ein Erbrecht an den unter sich habenden Gütern zukommt V. XXXII. 15.
Ihre Rechte sind den Römischen Erbenzins-Contracten gemäs nicht zu bestimmen V. XXXIJ. 7.

Bayern.

Dem Bayerschen Herzoge stunde im X. Jahrhundert keine Landeshoheit zu IV. XXII. 5.
Die Kayser hatten in Bayern Cammergüter IV. XXII. 7.
Die Confiscationen geschahen daselbst ihnen zum Besten IV. XXII. 7.
Sie bestellten alda Aebte IV. XXII. 7.
Befreyeten der Geistlichen Güter von der weltlichen Richter Gewalt IV. XXII. 7.
Legten selbigen zum Besten neue Bannforste an IV. XXII. 7.

Beeden.

S. Steuren.
Von der eigentlichen Bedeutung des Worts Beede II. IX. 2. VI. XLV. 66.

Bergwerke.

S. Metalle.

Besitz.

Das Possessorium summariissimum findet in Jagd-Sachen Platz I. II. 16. 17.
Wenn der Titulus juris regalis streitig, so muß dennoch Lite pendente dessen Besitzer in der Possession geschützet werden I. II. d.
Wer ein Stück Landes besitzet, ist in den Besitz eines an selbiges stoßenden damit nicht vereinigten Ackers keinesweges zu schützen I. II. g.
Ein vieljähriger Besitz entlediget von den Beweis der Observanz des Entscheidungs-Jahrs III. XV. 9.
Wenn der Sinn des Westphälischen Friedensschlusses zweifelhaft ist, so muß alles in statu quo bleiben, bis man über den Verstand einig worden III. XV. 10.
Wer dem zuwider eigenmächtig verfähret, veranlasset, daß der andere Theil ein gleiches thut III. XV. 10.
Derjenige sieget in possessorio, welcher ältere Actus dargethan hat IV. XXV. 10.
Was währenden Streits geschehen, hat keine rechtliche Wirkung IV. XXV. 10.
Durch die Ausübung eines Hoheitsrechts erlanget man den Besitz aller übrigen, wenn sich kein anderer deren bemächtiget hat IV. XXV. 10.
Ob der Besitz durch Protestationen behauptet wird IV. XXV. 10.
Der Westphälische Friedensschluß billiget einen jeden in Kirchensachen zu, was er 1624. würklich besessen, nicht aber was er zu fordern berechtiget gewesen seyn mögte VI. XLVI. 12.

Bischöfe.

Ihre Landesherrliche Gewalt ist gemeiniglich eingeschränket I. I. 1.
Deren Wahl geschahe ehemals mit von den Layen I. I. 2.
Der König bestätigte sie, wenn er den Erwählten geschickt zu seyn befande I. I. 3.
Nöthigte vielfältig die Wählenden, selbige nach seinem Willen zu verrichten I. I. 3.
Vergab die Bisthümer nach Willkühr, wenn sich ein Mangel der Wahl hervorthate I. I. 3.

Man beschwerte sich über dessen Schmälerungen der Wahlgerechtigkeit I. I. 3.
Und ließe solche durch Kayserliche Privilegia bestätigen I. I. 3.
Die Eingriffe hörten auf, nachdem Pabst Calixtus II. den Kayser genöthiget hatte, sich der Bischöflichen Investitur zu begeben I. I. 4.
Noch damals wurden die Wahlen mit von den Layen verrichtet I. I. 4.
Besonders von den Dienstleuten III. XX. 3. IV. XXVIII. 17.
Auch zu neuern Zeiten suchten einige weltliche Landstände solches Recht zu behaupten I. I. 5.
Sie sind davon längst ausgeschlossen I. I. 6.
Die Bischöfe ließen die weltliche Gerichtbarkeit durch Vögte üben I. I. 10.
Und mit Zuziehung ihrer Landsassen Gerichte hat I. I. 10.
Ihre Güter waren anfänglich denen Herzogen und Grafen unterworfen I. I. 21. IV. XXII. 12.
Sie wurden von deren Gewalt durch Kayserliche Privilegia befreyet I. I. 21. IV. XXII. 12.
Ihre Gerichtbarkeit war nicht eingeschränkter, als die den weltlichen Reichsständen verliehene VI. XLV. 5. 53.
Sie empfiengen von den Kirchen jährlich das Cathedraticum II. IX. 3.
Und Subsidia charitativa II. IX. 3. 6.
Herzog Henrich der Löwe investirte die Bischöfe zu Ratzeburg, Schwerin und Lübeck, weil er ihre Kirchen gestiftet hatte IV. XXII. 12.
Die Bischöfe genossen der persönlichen Freyheit von der weltlichen Obrigkeit Gewalt IV. XXII. 12.
Die Bischöfliche Gerichtbarkeit ist nicht überall in eine völlige Landeshoheit verwandelt I. V. 16. IV. XXV. 2. V. XXXVIII. 13.
S. Dom-Capitel.

Böcke von Wülfingen.
Sind Erb-Cämmerer und Erb-Drosten des Stifts Hildesheim III. XX. 1. 7. 8.
S. Erb-Hof-Aemter.

Brau-Gerechtigkeit.
Eines Vasallen ist für Lehn zu halten III. XVII. 6.
Wenn kein Verbot vorhanden, so mag ein jeder zum feilen Kauf brauen III. XIX. 1.
In sehr alten Zeiten trunken die Teutschen wenig Wein, und konnten die Städte, so damals vorhanden waren, nicht alle mit Bier versehen III. XIX. 2.
König Henrich hat die Braugerechtigkeit den Landleuten keinesweges entzogen, und sie denen Städten beygeleget III. XIX. 2.
Dieses ist an manchen Ort durch neuere Landesordnungen geschehen III. XIX. 9.
Und zwar aus vernünftigen Ursachen III. XIX. 10.
Selten aber dem sämtlichen Adel das Brauen zum feilen Kauf verboten III. XIX. 11.
Die Braugerechtigkeit ist den Regalien keinesweges beyzuzehlen III. XIX. 12.

Braunschweig und Lüneburg.
Wie diese Lande an das Chur- und Fürstl. Haus kommen V. XXXIX. 2.
Wie sie vertheilet worden V. XXXIX. 5.
Die Städte widersetzten sich den Herzogen vielfältig V. XXXIX. 6.
Auch die Ritterschaft V. XXXIX. 12.
Die Landesherren ließen ihre Gewalt enger einschränken, um von den Unterthanen Hülfe zu erlangen V. XXXIX. 13.
Sie geriethen in große Schuldenlast V. XXXIX. 14.
Führten das Recht der Erstgeburt ein V. XXXIX. 175.
Vergrösserten ihre Lande ansehnlich V. XXXIX. 26.
Setzten sich in eine beträchtliche Armatur auf der Unterthanen Kosten V. XXIX. 27.
Die Landstände übernahmen der Landesherren Schulden, und zu deren Bezahlung wurden Landschaftliche Cassen errichtet V. XXXIX. 25.

Braunschweig Stadt.
Deren ehemalige Macht V. XXXIX. 7.
Sie wird zum Gehorsam gebracht V. XXXIX. 17.

Brautschatz.

Die Teutsche haben seit 600 Jahren ihre Töchter so reichlich ausgesteuret, als es heutiges Tages geschiehet V. XXXVII. 2.

Je grösser der Brautschatz war, so viel grösser war die Gegenvermächtniß V. XXXVII. 3.

Man nante sowohl, was der Mann der Frau auslobte, als was sie ihm zubrachte, Dotem & donationem propter nuptias V. XXXVII. 4.

Wenn der Brautschatz angefallen, wenn die Frau ohne Kinder verstorben V. XXXVII. 5.

Was heutiges Tages üblich ist V. XXXXII. 7.

Bündnisse.

Mit den Mächtigern sind den Schwächern gefährlich VI. XLIII. c. 1. m. n.

Die Untreue ist bisweilen nützlich, der daraus entstehende übele Name aber allemal schädlich VI. XLIII. c. 2.

Benachbarte Staaten sind keine natürliche Bundesgenossen VI. XLIII. c. 9.

Wohl aber diejenige, so wegen ihrer Lage sich nicht schaden, jedoch einander nützlich seyn können VI. XLIII. c. 9.

Man muß den Bundesgenossen so viel Gutes erweisen, als möglich ist VI. XLIII. c. 9. 10.

Wenn der Bundesgenosse mich wider sein eigenes Bestes verläßet, so muß ich wider mein Bestes solcherwegen das Bündniß nicht aus Unmuth gar aufheben VI. XLIII. c. 9.

Der veränderten Umstände halber ist einem Bündniß zu entsagen VI. XLIII. c. 10.

Solcherwegen bleibet es öfters unerfüllet VI. XLIII. c. 11. g.

Bündnisse, die sich auf Anverwandschaften gründen, sind einem Staat schädlich, wenn nicht die Fürsten natürliche Bundesgenossen sind VI. XLIII. c. 12.

Man muß nichts unterlassen, um seinen Feinde einen Bundesverwandten abspänstig zu machen VI. XLIII. c. 15.

Ohne Zuziehung der Alliirten muß keine Handlung gepflogen werden VI. XLIII. c. 15.
Oefter sind mehre verbundene Reiche durch einen Fürsten, als ein großes Reich durch mehre Alliirte bezwungen VI. XLIII. c. 18. a.
In den mitlern Zeiten durften in Teutschland auch Unterthanen Bündnisse machen VI. XLV. 43.
Unmittelbare und Mittelbare misbrauchten vielfältig solches Recht VI. XLV. 44.

Burgbann.

Was er bedeutet V. XLI. 12. 13.
Ob sich derselbe gemeiniglich auf eine Meile erstrecket V. XLI. 13.

Bürger, Bürgerrecht.

Bürger sind den ritterlichen Dienstleuten nicht vorgezogen IV. XXVIII. 7.
Grafen und Edelleute wurden zu Zeiten Bürger IV. XXVIII. 7.
Selbige erniedrigten sich dadurch nicht, wenn sie ihre Landgüter behielten IV. XXVIII. 7.
Die Bürger hatten keine erbliche Würde IV. XXIX. 3.
Das Bürgerrecht solte wegen irriger Glaubenslehren billig niemand versaget werden V. XL. 5.
Die Bürger hatten Theil am Stadtregiment I. V. 4. V. XXXVIII. 3.

C.

Calender.

Ist nicht nur eine politische Sache III. XVI. 4.
Der neue kan von den Evangelischen Unterthanen in Kirchensachen angenommen werden, wenn ihre Catholische Landesobrigkeit derselben Feier- und Festtage im Jahr 1624. nicht angeordnet hat III. XVI. 5.

Cammer.

Daraus wurden die Kriegesleute vor Alters besoldet II. IX. 5. 11.
Und Festungen gebauet II. IX. 5.
Nicht alle bezwungene Länder, sondern gewisse Güter in sel-

selbigen, sind der Königl. Cammer einverleibet II. X. 7.
Einige Fürstl. Rent-Cammern haben in gewissen Sachen richterliche Gewalt II. XIII. 25.
Die Gerichtshöfe hiessen Cammern III. XII. 4.
Die Kayserliche Cammergüter wurden durch Pfalz-Grafen und andere ansehnliche Herren verwaltet IV. XXII. 24.
Sie sind veräußert IV. XXII. 24.
Solche fanden sich in allen Herzogthümern. S. Kayser.

Cämmerer.
S. Erb-Hof-Aemter.

Cämmergericht.
Von Præjudiciis Cameralibus I. II. 13.
Das Kayserliche Cammergericht ist nicht angeordnet, um nur Causas minores procerum zu entscheiden III. XII. 4.
Die Gerichte, welche Könige und Fürsten selbst hegeten, hießen Cammergerichte III. XII. 4.
Dem Kayserlichen Cammergericht sind die Privilegien-Sachen entzogen III. XIII. 13.
Dessen Beysitzer werden von den Reichsständen ernannt IV. XXVI. 1.
Es repräsentiret den Kayser und das Reich IV. XXVI. 1.
Diese visitiren selbiges IV. XXVI. 2.

Canzler.
Er unterschriebe auch die seiner Kirche ertheilte Schenkungsbriefe wenn er ein Bischof war V. XXXVII. 10.

Canzleyen.
Keine solche, wie die heutigen, fanden sich vor dem XV. Jahrhundert in Teutschland VI. XLV. 68.

Capitulationen Bischöfliche.
S. Bischof. Dom-Capitul.

Churfürsten.
Erwählten König Rudolph I. mit Ausschliessung der übrigen Reichsstände IV. XXIII. 10.
Seit diesen Zeiten sind die Churfürstliche Wille-Briefe üblich worden IV. XXIII. 10.

Civitas.
Heißet nicht immer eine befestigte Stadt V. XXXVIII. 4.

Clerisey.
War ihrer Güter wegen den weltlichen Gerichten unterworfen I. III. 6. IV. XXII. 8. XXIII. 3.
Nicht aber ihre Personen VI. XLV. 35.
S. geistliche Güter.

Clima.
Von dessen Einfluß in die politische Verfassungen der Völker V. XL. 2.
In die Tapferkeit und Cultur der Wissenschaften V. XL. 3.
In die Religion V. XL. 5.
Die Mängel, wozu das Clima Anlaß giebet, können verbessert werden V. VL. 5.

Cöln.
War keine Bundesverwandte Stadt der Franken V. XXXVIII. 4.

Commißionen.
Ob sie in Religionssachen zu erkennen sind VI. XLIV. 15-18.

Consistorium Evangelicum.
Dessen Anordnung wurde den Evangelischen in Oesterreich nicht erlaubet II. VI. 13.
Und überall den Evangelischen Unterthanen Catholischer Landesherren selten II. VI. 13.
Wohl aber geschahe sie von mächtigen Städten II. VI. 13.
Vermöge des Westphälischen Friedensschlusses sind selbige an den Orten zu bestellen, die 1624. unter einen Evangelischen Kirchen-Regiment gestanden II. VI. 14. 17. III. XV. 8.
Und zwar mit der Gewalt, welche dieses damals gehabt II. VI. 15.
Die Evangelische Consistoria sind den Catholischen Landesherren nicht dergestalt unterworfen, wie den Evangelischen II. VI. 18. III. XV. 1.
Wenn sie ihre Gewalt dahin misbrauchen, daß die gemeine Ruhe gestöret wird, so kan der Catholische Landesherr ihnen Einhalt thun III. XV. 3.

Auch dafern sie den Verträgen zuwiderlaufende Ungerechtigkeiten begehen III. XV. 3.
Derselbe mag keine Consistorial-Sachen avociren III. XV. 3.
Die Consistoria sind den Catholischen Landesherren nicht nachtheiliger, als die Catholische Bischöfliche Gerichte weltlichen Catholischen Fürsten III. XV. 3.

von Cram.

Hatten vor Zeiten das Schenken-Amt des Stift Hildesheim III. XX. 6.

Crayß.

Crayß-Ausschreib-Aemter mögen ohne Kayserlichen Special Befehl über den Westphälischen Friedensschluß halten IV. XXVII. 7. 13.
Sie müssen das Factum possessionis anno 1624. habitæ untersuchen IV. XXVII. 15.

Cronfolgen.

Ob das weibliche Geschlecht davon auszuschliessen V. XL. 12.

Curtis.

Heißet nicht immer eine Herrschaft, sondern öfter einen Hof V. XXXIV. 9.

D.

Dankbarkeit.

Eine politische Wohlthat erfordert nur eine politische Dankbarkeit VI. XLIII. c. 10.
Allerdings aber, daß man die Bündnisse so treulich erfülle, als es von den Bundesgenossen geschehen VI. XLIII. c. 10. a.
Und solches nicht unterlasse, um einen Vortheil zu erjagen VI. XLIII. c. 10. a.
Nicht immer ist der bloße Eigennutz die Triebfeder politischer Handlungen VI. XLIII. c. 10. a.
Wer sich zur Dankbarkeit ganz unverbunden zu seyn glaubet, wird von manchen hülflos gelassen werden, der ihm sonst Beystand leistete VI. XLIII. c. 10. a.

Dännemark.

Dessen König war schon im XVI. Jahrhundert ein Französischer Bundesverwandter VI. XLIII. c. 1. k.

Dei Gratia.

Diese Formul haben auch Landsassen gebrauchet VI. XLV. 18.

Democratie.

Wie dieselbe zu erhalten V. XL. 7.
Von ihren Mängeln V. XL. 9.

Despotische Gewalt.

Ist mit der monarchischen uneingeschrenkten nicht zu vermischen V. XL. 10.

Dilationen.

Werden den streitenden Partheyen zu leicht verstattet IV. XXXI. 12.

Dienste.

Es ist nicht zu vermuthen, daß sie ungemessen sind V. XXXII. 16.
Der Dienstherrn und Dienstpflichtigen Rechte sind aus den Römischen Gesetzen nicht zu erlernen V. XXXII. 18.

Dienstleute.

Unter denselben fanden sich Bauern I. III. 9. IV. XXVIII. 11.
Das Wort Ministerialis bedeutet auch einen Bedienten I. III. 9. IV. 11.
Der adelichen Dienstleute Einwilligung begehrte der Herr, wenn er Krieg führen wollte I. IV. 2.
Ihr Dienst war nicht schwerer, als derjenige, welchen andere Lehnleute, auch die Grafen leisteten I. IV. 2.
Sie trugen von mehren Herren Güter zu Lehn III. XVIII. 2.
Wolten die Bischöfe mit erwählen III. XX. 3.
Waren ritterlichen Standes III. XX. 3. IV. XXIX. 7.
Worin ihre Knechtschaft bestanden IV. XXVIII. 2. 5. 20.
Welchergestalt dieselbe Zubehörungen der Länder gewesen IV. XXVIII. 3.

Und veräußert worden IV. XXVIII. 4.
Die Strafe ihres Ungehorsams war der Verlust des Lehns, und selbiger machte der Dienstpflicht ein Ende IV. XXVIII. 4.
Die Dienste konten mit einem mäßigen Gelde abgekauft werden IV. XXVIII. 4.
Von der Dienstleute Freyheit in fremde Dienste zu treten IV. XXVIII. 4.
Von ihrer eingeschränkten Freyheit zu heyrathen IV. XXVIII. 5. V. XXXVI. 11.
Sie sind den Bürgern nicht nachgesetzet, sondern nur dem hohen Adel IV. XXXVIII. 6. 7.
Kein freyer Ritter weigerte ihnen den Kampf IV. XXVII. 8.
Sie gelangten zu großen Aemtern und Ehrenstellen IV. XXVIII. 9.
Entrichteten selten die Baulebung IV. XXVIII. 10.
Leisteten nimmer Frohndienste gleich den Bauren IV. XXVIII. 11.
Waren von großen Vermögen IV. XXVIII. 12.
Halfen ihren Herren die Regierung führen IV. XXVIII. 13.
Saßen in den höchsten Gerichten des Landes IV. XXVIII. 15.
Verwalteten die ansehnlichste Aemter bey Hof IV. XXVIII. 16.
Eigneten sich nach des Bischofs Tode dessen Hausrath zu IV. XXVIII. 16.
Auch die Gewalt über seine Küche und Keller IV. XXVIII. 16.
Erwählten mit die Bischöfe IV. XXVIII. 17.
Widersetzten sich wohl ihren Herren IV. XXVIII. 18.
Die mehreste ritterliche Geschlechter stunden in der Dienstpflicht IV. XXVIII. 19. V. XXXVI. 10.
Worin diese von der Lehnspflicht unterschieden gewesen IV. XXVIII. 20.
Der Nexus Ministerialis ist aufgehoben IV. XXVIII. 21.

Doctores.

Ihr bloßer Beyfall entscheidet keine Sache I. II. 12.
Wohl aber ihr Zeugnis II. XI. 13.

Sie sind im XV. Jahrhundert in die Gerichte aufgenommen III. XIV. 12.
Den Rittern gleich geachtet III. XIV. 15.
Und dem übrigen Adel vorgezogen III. XIV. 15.
Warum die Doctor-Würde den alten Glanz verlohren III. XIV. 17.
In einige Dom-Capitul werden, nebst dem Adel, Doctores aufgenommen III. XXI. 7.

Dom-Capitul.

Haben Vorrechte, vor den andern Landständen I. I. 2.
Wie sie die Layen von den Bischöfl. Wahlen ausgeschlossen I. I. 6.
Und durch Capitulationen den Bischöfen manche Befugnis entzogen I. I. 7. 9.
Die Päbste haben es gemisbilliget I. I. 7. 9.
Auch die Kayser I. I. 8. 12. III. in der Zugabe 1.
Von den übrigen Landständen ist dawider gesprochen I. I. 7.
Auch von den Bischöfen I. I. 7.
Dem Dom-Capitul stehet vermöge der geistlichen Rechte kein Theil am weltlichen Regiment zu I. I. 10. 24.
Domherren sind Glieder der Kirche, jedoch keine Mitregenten I. I. 10.
In geistlichen Sachen wird ihr Rath, nicht aber ihre Genehmigung erfodert I. I. 10. 11.
Warum die Domherren Canonici seculares heißen I. I. 10.
Ohne ihre Einwilligung können keine Kirchengüter veräußert werden I. I. 10. 18.
Sie haben nur sofern ein Vorrecht vor den übrigen Landständen, als nach der Wahl errichtete Verträge, oder ein rechtliches Herkommen ihnen solches mittheilen I. I. 10. 15. 20. 23. III. in der Zugabe 1.
Die mehreste Güter sind ihnen von den Bischöfen gegeben I. I. 11.
Sie sind keine Erb- und Grundherren I. I. 11. 12. 24.
Noch des Bischofs Senatus geblieben, nachdem sie sich eigene Güter und Bediente angeschaffet, auch den Bischof von ihren Versamlungen ausgeschlossen I. I. 11.

Es ist eine Simonie, wenn dem Bischof durch die Wahl-Capitulation etwas entzogen wird I. I. 12.
Die Bischöfliche Unterthanen und Bediente sind nur schuldig Sede vacante dem Dom-Capitel den Eyd der Treue zu leisten I. I. 13.
Sie dürfen ihm aber nimmer feindselig begegnen I. I. 13.
Ist eine Huldigung bey Lebzeiten des Bischofs hergebracht, so schmälert sie die Landeshoheit nicht I. I. 13.
Und verhindert keine Bischöfliche Bediente, zum Besten ihres Herrn, sich dem Dom-Capitul zu widersetzen I. I. 13.
Der Bischof kann sie annehmen ohne des Dom-Capituls Consens I. I. 14.
Auch ohne dessen Einwilligung Landtage halten I. I. 15.
Wenn nicht ein anders hergebracht ist I. I. 15.
Und losgefallene Lehne willkührlich vergeben I. I. 16. III. in der Zugabe 2.
Den Anwartschaften giebt der Domcapitularische Consens keine mehrere Kraft I. I. 16.
Ob erfordert wird, um die Stiftische Lehne mit Schulden zu beschweren I. I. 17. III. in der Zugabe 2.
Er ist nothwendig, wenn zum Nachtheil der Kirche Privilegien ertheilet werden wollen I. I. 19.
Die Frage, ob man der Dom-Capitul Concurrenz zu wichtigen Regierungs-Geschäften eine Erb- und Grundherrschaft nennen könne läuft auf einen Wortstreit hinaus I. I. 25.
Vor Zeiten wurden auch unadeliche Canonici in die Domstifter aufgenommen III. XXI. 7.
Welches heutiges Tages an den wenigsten Orten geschiehet III. XXI. 7.
Ob die Bischöfl. Wahl-Capitulationen, welche die Landeshoheit einschrenken zu Recht beständig sind, darüber erkennet der Kayser III. in der Zugabe 1.

Drost.

S. Erb-Hof-Aemter.

E.

Ehen.

Ungleiche sind schon zu alten Zeiten in Teutschland gemisbilliget V. XXXVI. 1. 3.

Daher wurden die Kinder von der Succeßion ausgeschlossen, die ein Fürst mit eines Dienstmanns Tochter zeugte V. XXXVI. 4.

Wenn nicht die Agnaten darin willigten, daß sie der Lehnsherr mit belehnte V. XXXVI. 5.

Deren Consens machet auch die Fürstl. Kinder unadelicher Mütter succeßionsfähig V. XXXVI. 8.

Die von Grafen mit adelichen Gemahlinnen erzeugte Kinder haben das Erbrecht, auch ohne solche Einwilligung V. XXXVI. 9.

Von einem adelichen Vasallen wird die Ebenbürtigkeit seiner Mutter nicht erfordert V. XXXVI. 11.

Jedoch an einigen Orten, daß sie nicht gar geringen Standes sey V. XXXVI. 12.

Ehre.

Muß ein Fürst der Wolfart des Staats aufopfern VI. XLIII. c. 2. b.

Ehestiftungen.

Sind den Römischen Rechten gemäs nicht abzufaßen, noch zu erklären V. XXXII. 19.

Wie darin dasjenige zu nennen, was der Frau im Witwenstande verschrieben wird V. XXXVII. 7.

Einbek Stadt.

Führte Kriege V. XXXIX. 11.

Wie sie um das Besatzungsrecht kommen V. XXXIX. 21.

Engeland.

Dessen zunehmende Macht läßet künftig friedlichere Zeiten hoffen VI. XLIII. c. 6.

Es wender ungeheure Summen auf den Landkrieg, damit Frankreich seine Kräfte zur See nicht gebrauchen könne VI. XLIII. c. 6.

Ist ein natürlicher Bundesgenosse des Hauses Oesterreich VI. XLIII. c. 6. 9.

Die starke Seemacht setzet es in den Stand, mehre Alliirte an sich zu ziehen als Frankreich VI. XLIII. c. 9.
Selbiges trachtet nicht nach der Herrschaft der Welt VI. XLIII. c. 6. d.
König Carl II. handelte wider das Beste seines Reichs, als er Frankreich behülflich war, die Spanische Niederlande zu erobern VI. XLIII. c. 7. d.
Engeland findet mit seinem Gelde überall Freunde VI. XLIII. c. 9.
Von dem glücklichen Ausgang des letzten Krieges, welchen es mit Frankreich geführet hat VI. XLIII. c. 9. e. f. g.
Nur die der Nation angenehme Bündnisse mit dem König von Engeland werden erfüllet VI. XLIII. c. 11. e.
Von der hanseatischen Städte Handel in Engeland VI. XLIII. c. 17. a.

Erbfolge.

S. Succeßion.

Erb-Hof-Aemter.

Wem sie im Stift Hildesheim zustehen III. XX. 1.
Vom Erb-Marschall-Amt III. XX. 3. 4. 5.
Vom Erb-Schenken-Amt III. XX. 6.
Vom Erb-Cämmer-Amt III. XX. 7.
Vom Erb-Drosten-Amt III. XX. 8.
Die Erb-Hof-Beamte bekamen das nachgelassene Hausgeräth des verstorbenen Bischofs III. XX. 3.
Sie waren keine Dienstherrn, sondern Dienstleute III. XX. 2. 9.

Erblose Güter.

Kamen vor Alters theils den Königen, und theils den geistlichen Personen zu VI. XLV. 74.

Erbverträge.

S. Verträge.

Erklärung.

S. Gesetze. Auslegung.

Eroberungen.

S. Kriege.

Evangelische.

S. Kirche.
Ihre Unterdrückung brächte den mehresten Catholischen Staaten Nachtheil II. VI. 4.
Müssen nicht immer Beweis führen, wenn sie mit den Catholischen über Kirchensachen in Streit gerathen II. VI. 19.
Die Evangelische Reichsstände können ihrer Catholischen Landesherrn unterworfener Glaubensgenossen sich annehmen, wenn derselben Religionsfreyheit und Kirchenrechte geräuket werden III. XVI. 7. VI. XLIV. 2. 3.

F.

Faustrecht.

Die Unterthanen befehdeten in den mitlern Zeiten ihre Herren I. I. 21. II. X. 8. IV. XXIII. 2. 13. V. XXXIX. 12. VI. XLV. 42. 43.
Vielmehr also ein mittelbarer Unterthan den andern IV. XXII. 19. XXIII. 1.
Die Kayser erlaubten ausdrücklich solche Fehden in gewissen Fällen IV. XXII. 23. VI. XLV. 42. 43.
Die Streitigkeiten, worin der König mit den Reichsständen geriethe, wurden durch Kriege ausgemacht IV. XXIII. 2.
Kayser Rudolph I. verordnete, daß nur in Ermangelung richterlicher Hülfe man jemand befehden dürfe IV. XXIII. 2.
Der höhere und niedere Adel misbrauchte vielfältig solches Recht VI. XLV. 42.
Es ginge schon in XI. Jahrhundert zu der Henricorum Zeiten das Faustrecht im Schwange VI. XLV. 43.
Wenn der Lehnmann den Lehnsherrn befehdete, so kündigte er ihm den Lehns-Contract auf VI. XLV. 43.

Festungen. Schlösser.

Im X. Jahrhundert muste man vom Kayser die Erlaubnis ausbringen ein Schloß zu bauen IV. XXII. 20.
In den nachmaligen unruhigen Zeiten geschahe es ohne

solche Erlaubniß vielfältig von Herren und Ritterleuten IV. XXII. 20.
Man verbote es jedoch öfters den Unterthanen IV. XXII. 20. V. XXXIV. 10.
Auch Reichsstände brachten Kayserliche Erlaubnisse zum Bau eines Schlosses aus, wenn sie einen Widerspruch der Nachbaren befürchteten IV. XXII. 20.
Adeliche Schlösser sind gemeiniglich keine Palatia und Curtes regales gewesen V. XXXIV. 9. 10.
Man erbaute sie zu seiner Vertheidigung, und erlangte da durch keine Gerichtbarkeit V. XXXIV. 10.
Nicht alle geschlossene Gerichte waren ihnen beygeleget V. XXXIV. 12.
Beschlossete hießen diejenige, so Fürstl. Schlösser pfandweise inne hatten, oder damit belehnet waren V. XXXIV. 12.
Im Fürstenthum Lüneburg durften keine neue Schlösser ohne der Landstände Genehmhaltung erbauet werden V. XXXIX. 13.
Die mehreste adeliche Schlösser sind von der Fürsten und Grafen Gewalt nicht befreyet gewesen V. XXXIV. 11.
Die Grafen von Hohenlohe durften in des Stifts Würzburg Territorio keine Festungen bauen VI. XLV. 52.

Fischerey-Gerechtigkeit.

Ist keinesweges in ganz Teutschland ein Regale I. II. 6.

Feyer- und Festtage.

Deren Anordnung stehet der geistlichen Obrigkeit zu III. XVI. 3.

Franken.

Das Herzogthum begrif im X. Jahrhundert die Ober-Rheinische Lande unter sich IV. XXII. 8.
Die Könige besassen in selbigen Cammergüter IV. XXII. 8.
Legten daselbst neue Forsten an IV. XXII. 8.
Verschenkten confiscirte Güter IV. XXII. 8.
Verordneten, daß man an gewissen Orten keine neue Städte und Schlösser bauen sollte IV. XXII. 8.

Fränkisches Reich.

Die Reichsstädte am Rhein waren keine Fränkische Bundesgenossen sondern Unterthanen V. XXXVIII. 4.

Frankreich.

König Henrich II. errettete die Protestanten in Teutschland vom Untergang II. VII. 5.
Wie auch die Cardinäle Richelieu und Mazarin II. VII. 5 - 8.
Und Ludewig XIV. die Protestanten in Ungarn II. VII. 8.
Frankreich fehlet es am Willen nicht, die Evangelische zu unterdrücken, wenn solches geschehen kan, ohne seinen Staatsabsichten etwas in den Weg zu legen II. VII. 11.
Ob man zu fürchten hat, daß dieses Reich die Kräfte erlangen werde, dem ganzen Europa Gesetze vorzuschreiben II. VI. 16.
Dazu gelanget es durch die Trennung der Oesterreichischen Macht II. VIII. 14.
Und die genaue Verbindung mit Spanien II. VIII. 15.
Auch die entfernte Staaten haben Frankreichs Obermacht zu fürchten Ursach II. VIII. 16.
Nicht aber so sehr die Rußische und Preußische II. VIII. 21.
Der Ackerbau bedarf einer Verbesserung in Frankreich V. XL. 18.
Dessen Streitigkeiten mit Engeland wegen Acadien II. XLII.
Die Französische Macht war schon unter König Philip den Europäischen Staaten fürchterlich VI. XLIII. c. 1. b.
Auch unter Carl VIII. VI. XLIII. c. 1. b.
Frankreich führet kurze, aber öftere Kriege um seine Grenzen zu erweitern VI. XLIII. c. 4. b.
Schweden und die Pforte sind seine natürliche Bundesgenossen VI. XLIII. c. 9.
Nicht aber Rußland VI. XLIII. c. 9.
Frankreich kan nicht zugleich ein Oesterreichischer und Türkischer Bundesgenosse seyn VI. XLIII. c. 9. b.
Es wählte im jüngsten Kriege sehr übel Niedersachsen zu dessen Schauplaz VI. XLIII. c. 15. a.
Die Französische Gebräuche der mitlern Zeiten erläutern nicht selten die Teutsche VI. XLV. 41.

Freyherren.

Besassen ansehnliche Allodial-Herrschaften IV. XXII. 22.
Wurden Freye genant IV. XXVIII. 6. VI. XLV. 43.

Friede.

Bey welchen Umständen dessen Daurung zu vermuthen VI. XLIII. c. 13.
Ob ihn zu veranlassen ein Congreß dienlich ist VI. XLIII. c. 14.
Keine Drohungen, sondern bescheidene Reden, und zum Kriege dienliche Rüstungen befördern denselben VI. XLIII. c. 14.
Wie auch mehre Handlungen mit Bundesverwandten als dem Feinde VI. XLIII. c. 14.
Keinem Feinde ist der Friede zu versagen VI. XLIII. c. 15. b.
Der Sieger setzet sich in großes Ansehen, wenn er selbigen begehret VI. XLIII. c. 15.
Ob es besser mündlich oder schriftlich zu negotiiren VI. XLIII. c. 16. b.

Fruchtbarkeit.

Des Landes hat einen Einfluß auf dessen Regimentsverfassung V. XL. 16.
S. Ackerbau.

Fürbitte.

Ob sie für die in Ungnade gefallene zu erlauben V. XL. 15.

G.

Garantie.

Des Westphälischen Friedensschlusses, wozu sie verbindet IV. XXVII. 6. VI. XLIII. c. 11. f. c. 13.
Teutsche Reichsstände können solche so fern übernehmen, als dadurch jemand gegen widerrechtliche Gewalt geschützet wird VI. XLIII. c. 11. f.
Sie wird selten geleistet VI. XLIII. c. 16.

Gegenvermächtnis.

Haben die alten Teutschen nicht zur Versicherung, sondern zur Vergeltung des Brautschatzes ausgelobet V. XXXVII. 3.

Geistliche.

Ueber deren Güter urtheilten weltliche Richter IV. XXII. 8. 12. XXIII. 3. VI. XLV. 35.

Unbewegliche Güter an sich zu bringen, wurde der Clerisey nicht immer erlaubet IV. XXIII. 3. VI. XLV. 20.

Diese konte mit Personal-Klagen vor dem weltlichen Gericht nicht belanget werden VI. XLV. 35.

Deren Exemtion hat die Streitigkeiten zwischen den Kayfern und Päbsten keinesweges veranlasset VI. XLL. 35.

Die Geistliche leisteten der weltlichen Obrigkeit den Eid der Treue VI. XLV. 45.

Waren ihre Räthe, welche jedoch nicht nur geistliche Geschäfte besorgten VI. XLV. 68.

Geleit.

Ertheilten die Grafen als ordentliche Obrigkeiten VI. XLV. 34.

Die Kayser verliehen es auch einen Herrn in eines andern Lande VI. XLV. 34.

Man zwange wohl die Unterthanen sich geleiten zu lassen VI. XLV. 34.

Gelindigkeit.

Wenn sie der Schärfe vorzuziehen V. XL. 12. 15.

Gemeinschaft der Güter.

Worin die Teutsche Eheleute leben, ist aus den Römischen Rechten nicht zu erklären V. XXXII. 20.

Gerichte.

Selbige ließen schon im XIV. und XV. Jahrhundert schriftliche Urkunden verfertigen I. III. 11. 13.

Wurden auf Reichs- und Landtagen geheget III. XII. 1. XIV. 3.

Einen jeden beurtheilten nur seine Landesleute III. XII. 1.

Und keiner geringern Standes III. XII. 1. XIV. 4. 7. 8.

In der Fürsten Streitigkeiten waren nicht die versamleten Stände, sondern nur diejenige Fürsten Richter, welche sich am Königl. Hofe befanden, und die der König dazu ernante III. XII. 1.

Der Landesherr und die von seinetwegen das Regiment führende sind befugt, die bey den Gerichten eingeschli-

chene Misbräuche abzustellen, und zwar vermöge ihrer gesetzgebenden Gewalt III. XII. 3.

In den ältesten und annoch zu der Carolinger Zeiten waren die Landgerichte zwar nicht mit dem geringen Pöbel, jedoch auch nicht nur mit Edelleuten besetzt III. XIV. 1. 2.

In vielen Gerichten sassen zugleich Adeliche und Unadeliche III. XIV. 5. 6.

Die an die Fürsten gebrachte Streitigkeiten entschiede gemeiniglich der niedere Adel, weil er sich bey selbigen befande III. XIV. 9.

Verschiedene Gerichte waren nur mit Rittern und Knechten besetzt III. XIV. 10. 11.

Nachdem im XV. Jahrhundert die Studien zu blühen anfingen, wurden viele unadeliche Gelehrte zu Urtheilern bestellet III. XIV. 12. 13. 14.

In vielen Gerichten wird im Rang kein Unterscheid zwischen den adelichen und unadelichen Beysitzern gemacht III. XIV. 15.

In andern finden sich adeliche und unadeliche Bänke III. XIV. 16.

Ob solche einzuführen oder nicht, hänget von der Landes-Obrigkeit Willkühr ab, und niemand kan, sich darüber beschweren, es geschehe oder unterbleibe III. XIV. 20.

Vor Alters waren die Gerichte mit keinen beständigen Urtheilern besetzet III. XIV. 20. IV. XXIII. 2.

Die Unterthanen schrenkten der Reichsstände richterliche Gewalt sehr ein IV. XXIII. 14.

Wie man zu Königs Rudolphs I. Zeiten in den Gerichten verfahren IV. XXIII. 13.

Erbgerichte können prorogiret werden V. XXXII. 13.

Die heutige Gerichtsverfassung ist aus den Teutschen Rechten zu erläutern V. XXXII. 25.

Die Clöster befreyten ihre Knechte und Meyer durch Königliche und Landesherrliche Concessionen von der ordentlichen Richter Gewalt V. XXXIV. 1.

Das Recht des Herrn, seinen Knecht zu strafen, schmälert der Richter Gewalt nicht V. XXXIV. 1.

Wor-

Worin der Unterschied zwischen geschlossenen und ungeschlossenen Gerichten bestehet V. XXXIV. 4.
Die geschlossene waren von der Grafen Gewalt nicht befreyet V. XXXIV. 5. in der Zugabe XXXIV. 2.
Sie sind nicht sehr alt V. XXXIV. 13.
Wie dieselbe entstanden V. XXXIV. 14.
Welche Gerichte im Lande Göttingen geschlossen sind V. in der Zugabe XXXIV. 1.

Gesetze.

Was der Gesetzgeber als einen Misbrauch verdammet, erlanget durch ein Herkommen keine rechtliche Kraft I. I. 12.
Er kan des gemeinen Bestens halber jemanden sein Recht nehmen I. II. 3. III. XIII. 4.
Der alten Teutschen geschriebene Rechte sind Samlungen der nach der Schöppen Gutbefinden abgefasseten richterlichen Erkentnisse I. III. 10. V. 5. II. X. 12. III. XIII. 1. IV. XXII. 13. XXIII. 13. V. XXXII. 1.
Man unterschiede vor Alters die Gewalt der Gesetzgeber und Richter nicht sorgfältig II. X. 12. IV. XXII. 13. VI. XLV. 27.
Es ist zu wünschen daß öfters authentische Auslegungen der Gesetze ertheilet werden III. XIII. 9.
Bevorab wenn der Gesetzgeber von deren Sinn besser unterrichtet ist, als der Richter III. XIII. 10.
Sie finden aber nur Platz, dafern dieser den Verstand des Gesetzes nicht wohl ausfündig machen kan III. XIII. 10.
Oder dessen Auslegung der gemeinen Wohlfahrt schaden mögte III. XIII. 11.
Die authentische muß niemand sein erworbenes Recht nehmen, wenn von vergangenen Fällen die Frage ist III. XIII. 12.
Gleiche Bewandnis hat es mit den Privilegien III. XIII. 13.
Der Fürst kan durch Gesetze niemand nehmen, was er ihm durch Verträge versprochen hat III. XIII. 17.
Es ist rathsam, viele Fälle durch Gesetze zu entscheiden IV. XXXI. 4. 10.

Gesetze, die abhanden kommen, verlieren die Kraft eines geschriebenen Gesetzes V. XXXII. 4.
Nicht aber diejenige, von welchen erhellet, daß sie durch des Gesetzgebers Irrthum veranlasset worden V. XXXII. 7.

Gewohnheit.

S. Teutsche Rechte.

Gleichgewicht. Ueberwiegende Macht.

Um das Gleichgewicht unter denen Staaten zu erhalten, hat man sich vor Alters wenig bemühet II. VIII. 1. VI. c. 1. c.
Daß es in neuern Zeiten geschehen, veranlassete die große Macht, wozu das Haus Oesterreich gelangte, welcher Frankreich Schranken zu setzen suchte II. VIII. 2. VI. c. 1.
Als König Ludewig XIV. von Frankreich nicht nur diesen Endzweck erreichte, sondern sich den Weg zur Universal-Monarchie bahnte, verbunden sich viele Staaten wider denselben II. VIII. 3.
Nach dessen Erniedrigung wurde, um das Gleichgewicht zu erhalten, durch den Utrechtischen Frieden ein guter Theil der Spanischen Monarchie dem Hause Oesterreich entzogen II. VIII. 4.
Und der Ostendischen Handlungsgesellschaft so viel in den Weg geleget, hingegen auch die Garantie der pragmatischen Sanction übernommen, auf daß durch die Trennung der Oesterreichischen Staaten Frankreich keine Obermacht erlangen mögte II. VIII. 5.
Solche suchte es nach dem Tode Kayser Carl VI. zu veranlassen II. VIII. 6.
Ob man, um das Gleichgewicht zu erhalten, jemand das Seinige nehmen dürfe II. VIII. 8.
Es ist erlaubet, zu verhindern, daß der Stärkere seine Gewalt zur Unterdrückung anderer misbrauche II. VIII. 9.
Wer eine Furcht äußert, daß der Mächtigere seine Gewalt übel anwenden mögte, beleidiget denselben nicht II. VIII. 10.
Die Staatsklugheit erfordert, daß man sich wider deren Mis-

Misbrauch so viel möglich in Sicherheit stelle II. VIII. 12.
Nicht aber daß man Krieg führe, um eine Macht zu trennen, die nur wegen der persönlichen Eigenschaften eines Fürsten furchtbar ist II. VIII. 21.
Es fält schwer, sich durch Defensiv-Bündnisse wider die übermäßige Macht eines Staats zu schützen II. VIII. 22.
Die Verrückung des Gleichgewichts läuft dem wesentlichen Interesse der Staaten zuwider VI. c. 2. d.
Wie die Lehre vom Gleichgewicht entstanden VI. XLIV. c. 6.
König Wilhelm von Engeland suchte durch die wider Frankreich veranlassete Bündnisse keinen beständigen Krieg zu erregen, sondern ihn zu verhindern VI. XLIII. c. 6. b c. 7. e.
Ein Mächtiger muß gegen kleine Prinzen mit seiner Gewalt nicht groß thun VI. XLIII. c. 8.

V. Glück.

Der glückliche Ausgang wichtiger Unternehmungen wird vielfältig durch des Gegentheils Fehler veranlasset VI. XLIII. c. 2. c.

Göttingen.

Das Land war verschiedenen Grafen unterworfen V. XXXIV. 2.
Der Stadt Streitigkeiten mit den Herzogen V. XXXIX. 10.
Wie sie um das Besatzungsrecht kommen V. XXXIX. 20.

Grafen. Grafschaften.

Aus den ehemaligen Grafschaften sind Aemter entstanden I. III. 5.
Die Grafen waren Richter, und wurden also genant I. III. 7. III. XIV. 2.
Sie hegten das Landgericht I. III. 7.
Nicht alle Grafschaften waren von großen Umfang I. III. 7.
Sie stunden unter den Herzogen I. V. 2. a. V. XXXIX. 13. VI. XLV. 16.

Die Grafen suchten im X. Jahrhundert ein Erbrecht zu behaupten IV. XX. 4. 14. 22.
Und setzten es in folgenden Zeiten außer Zweifel IV. XXII. 22.
Aus vielen Erbgütern sind Grafschaften gemachet VI. XXII. 22.
Worin der Grafen richterliche Gewalt bestanden VI. XLV. 28.
Wie sie zur Landeshoheit gelanget sind VI. XLV. 23.
Einige Grafen sind den Herzogen nicht unterworfen gewesen VI. XLV. 23.
Ob die Carolingische Grafen Landesherrn gewesen VI. XLV. 17.
Nicht die mit der Landeshoheit versehene Grafen hießen Illustres VI. XLV. 19.
Sie wurden vor Alters nicht überall vom Volk erwählet VI. XLV. 30.

Greve.
Bedeutet einen geringen Richter V. XXXVIII. 6.

H.

Hameln.
Führte Kriege V. XXXIX. 11.
Wie sie an das Haus Braunschweig kommen V. XXXIX. 11.
Und das Besatzungsrecht verlohren V. XXXIX. 22.

Handlung.
S. Kaufmannschaft.

Hannover.
Der Stadt Streitigkeiten mit den Herzogen V. XXXIX. 9.
Wie sie um das Besatzungsrecht kommen V. XXXIX. 19.

Herzoge.
Ihre Söhne maßeten sich ein Erbrecht an, welches ihnen die Könige nicht einräumen wolten IV. XXII. 4. 6. 22.
Endlich es aber erkennen musten IV. XXII. 4. 6. 22.
Ob sie jemand von der ordentlichen Richter Gewalt befreyen können IV. XXII. 14.
Bischöfe, Grafen und Herren waren ihnen unterworfen, aber

aber keine solche Landsassen, als heutiges Tages I. V. 11. IV. XXII. 12. 15.
Die Unterthanen schrenkten ihre richterliche Gewalt sehr ein IV. XXII. 14.
Auch das Recht, Steuren zu erheben IV. XXII. 21.
Sie musten noch im XIII. Jahrhundert auf eine ergangene Ladung am Königl. Hofe erscheinen IV. XXIII. 11.
Worin damals ihre Gewalt bestanden IV. XXIII. 12. 13.

Hildesheim.

Der hildesheimische Adel ist den Forstgerichten nicht unterworfen I. II. g. h. k.
Von dem Stift Hildesheimischen Jagd-Edict von 1657. I. II. h.
Von der Stadt Hildesheim Besatzungsrecht I. V. 7 19
Sie nahm einen Schutzherrn an I. V. 12.
Wie die Evangelische Religion im Stift Hildesheim eingeführet worden II. VI. 1.
Die Catholische Bischöfe haben ihren Evangelischen Unterthanen die Religionsfreyheit zu gönnen versprochen II. VI. 2. 7.
Diese wurde gleichwohl gekränket II. VI. 4.
Die Evangelische Ritterschaft thate dawider vergebens Vorstellungen II. VI. 5.
Im Braunschweigischen Receß von 1643. wurde die öffentliche Religions-Uebung der Evangelischen Unterthanen auf gewisse Jahre erlaubet II. VI. 5.
Bey den Westphälischen Friedens-Tractaten bemüheten sich die Evangelische Landstände es dahin zu bringen, daß solche Einschrenkung aufgehoben würde II. VI. 6.
Sie erreichten auch ihren Endzweck II. VI. 7. 8.
Musten jedoch den Catholischen die Clöster lassen, so die Evangelische 1624. gehabt II. VI. 7.
Jene bemüheten sich vergebens, das Simultaneum exercitium zu behaupten II. VI. 7. 9. 14.
Sie verstatteten auch den Evangelischen ein Consistorium anzuordnen II. VI. 14.
Von dessen Unterhalt II. VI. 14. 16.
Solennitäten, mit welchen Churfürst Maximilian Heinrich

rich 1652. seinen Einzug zu Hildesheim gehalten III. XX. 15.

Hilwartshausen.

War der Gerichtbarkeit des Landesherren und dessen obersten Vogts unterworfen V. XXXIV. Zugabe 3.
Erhielte das Gericht über seine Leute V. Zugabe XXXIV. 4.

Historienschreiber.

Verdienen Glauben, wenn sie gleich in den Ländern nicht gewohnet, von welchen dieselbe etwas melden V. XXXVIII. 9.

Hohenlohe.

Die Grafen hatten vor dem Interregno nicht alle Jura imperii VI. XLV. 24.
Das Oehringische Gericht war kein bloßes Stadtgericht, sondern das ordentliche Gericht des Landes VI. XLV. 31.
Die Grafen durften nicht überall im Stift Würzburg Festungen anlegen VI. XLV. 53.
Noch ohne Lehnsherrlichen Consens über Lehne Erbverträge machen VI. XLV. 58.
Von ihrer Mündigkeit VI. XLV. 59.
Von ihren Vormundschaften VI. XLV. 60.

Holland.

Hat Ursach zur Erhaltung des Gleichgewichts alles Mögliche beyzutragen VI. XLIII. c. 6. b. c. 11. c.

Huldigung.

S. Domcapitul.
Wie fern sie die Landeshoheit desjenigen erweiset, dem sie geleistet worden IV. XXIV. 8.
Im XIII. Jahrhundert wurde von den Dienstleuten nur denen Herzogen gehuldiget VI. XLV. 70.

J.

Jagd.

Daß man die zur Jagd berechtigte nöthiget, das Wild zu gewissen Zeiten zu schonen, ist eine heilsame Verordnung I. I. 11.

Es geschahe bereits vor Alters I. I. 11.
Insonderheit dürfen Geistliche durch Jagen die Feldfrüchte nicht verderben I. I. 11.
Nimmer ist in ganz Teutschland das Jagen von den Kayserm verboten, sondern freyen Leuten der Gebrauch ihrer natürlichen Freyheit gegönnet I. II. 5. b. II. XI. 5. 8.
Bannforste wurden von den Königen angeleget I. II. 3.
Jedoch mit Bewilligung der in selbigen zur Jagd berechtigten I. II. 2. II. XI. 7.
Von der Fischerey auf die Jagd lässet sich nicht immer schliessen I. II. 6.
Noch auch von den Bergwerken und andern herrenlosen Dingen I. II. 6. 8. 11. f.
Die hohe Jagd war vor Alters nicht in ganz Teutschland den Königen vorbehalten I. II. 7.
Daß einige mit der Jagdgerechtigkeit beliehen sind, daraus folget keinesweges, daß sie den Regalien beyzuzehlen I. II. 10. 14.
Den mehresten adelichen Gütern klebet dieselbe an I. II. 14.
Daher solches zu vermuthen I. II. 14. II. XI. 3. 4.
In dem Stifthildesheimschen Lehnbriefen geschiehet ihrer sehr selten Meldung I. II. 14.
Der Adel ist währenden Rechtstreits im Besitz der Jagd zu schützen I. II. 15. II. XI. 21.
Man muß das Possessorium juris venandi nicht gänzlich aufheben, sondern nur dessen Mißbräuchen vorbeugen I. II. 16. 17.
Ein Landesherr kan seinem Adel die Jagdgerechtigkeit nicht nehmen I. II. 17.
Ihm lieget ob, in possessorio und petitorio den Beweis zu führen, wenn er selbigen nicht gestatten will, auf dem Seinigen zu jagen I. II. f.
Ausser den Bannforsten ist die Jagd nimmer verboten II. XI. 6.
Noch die Constitutio de pace tenenda in Teutschland angenommen II. XI. 12.
Es ist zu vermuthen, daß die Clöster zu jagen berechtiget sind II. XI. 15.

Wohl aber, daß den Besitzern der in einem Bannforst gelegenen Güter solche Befugniß mangelt, wenn er nicht aufgehoben ist II. XI. 16.

Wider diejenige, so auf eigenen Gründen eine Jagd anstellen können, streitet die Vermuthung nicht II. XI. 19.

Durch einen 40jährigen Gebrauch wird in herrschaftlichen Feldern und Wäldern die Jagd erlanget II. XI. 20.

Durch den Nichtgebrauch auf dem Seinigen aber keinesweges verlohren II. XI. 20.

Die Jagdgerechtigkeit eines Vasallen ist für Lehn zu halten III. XVII. 6.

Die Jagdstreitigkeiten lassen sich selten aus den Römischen Rechten entscheiden V. XXXII. 22.

Ingenuus.

Bedeutung des Worts VI. XLV. 43.

Italien.

Hat sich niemals der Teutschen Oberherrschaft gänzlich entzogen VI. XLIII. c. 1. i.

Jurisdictio ecclesiastica.

S. Jus reformandi.

Derselben Suspension ist ganz unnütz, wenn der Bischof als Fürst die Kirchengewalt über seine Evangelische Unterthanen behält II. VI. 18. III. XV. 4. IV. XXVII. 9.

Sie lässet sich von der Landeshoheit trennen III. XV. 3.

Diese haben die Catholische Landesherren nimmer gehabt, noch ist sie ihnen im Westphälischen Friedensschluß übertragen III. XV. 4.

Wenn gleich selbige 1624. in deren Besitz gewesen, so dürfen sie sich dennoch in der Evangelischen Glaubenssachen keiner Gewalt anmaßen III. XV. 4.

Wie weit die Gewalt eines weltlichen Fürsten in Kirchensachen sich erstrecket, ist eine Frage, die von den Religionsstreitigkeiten der Catholischen und Evangelischen abhänget, welche daher, so lange diese dauren, unmöglich entschieden werden kan, daher man sich, um den Frieden zu erlangen, entschliessen müssen, einen jeden zu lassen, was er 1624. gehabt III. XV. 4. XVI. 3.

Das Recht, die Zeit und Art des Gottesdienstes zu bestimmen, ist kein Hoheitsrecht III. XVI. 3.
Den Westphälischen Friedensschluß muß man aus denen gemeinschaftlich zu dessen Grunde gelegten von beyden Theilen für richtig erkanten Principiis erklären III. XVI. 3.
Das Calenderwerk halten so wenig die Evangelische als die Catholische für eine politische Sache III. XVI. 4.
Die Evangelische sind bey ihren Ceremonien und Ordnungen von den Catholischen Landesherren zu lassen, wenn sie gleich das Wesentliche der Religion nicht betreffen III. XVI. 4.
Sie können nach dem neuen Calender Ostern feyren III. XVI. 5.
Der Evangelischen Meinungen von der Jurisdictione ecclesiastica sind nicht neu III. XVI. 17.

Justitia.

Bedeutet nicht nur die Gerichtbarkeit, sondern auch andere Befugnisse V. XXXVIII. 13.

Justitz-Sachen.

Wiefern sie auf den Reichstag gehören III. XII. 3.
Könige und Fürsten selbst, und deren Regierungen handhabten vor Alters die Gerechtigkeit III. XIII. 1. XIV. 1. IV. XXIII. 2.
Ohne daß der Unterthanen Freyheit dadurch Abbruch litte. III. XIII. 1.
Was dazu Anlaß gegeben, daß man in neuern Zeiten die Regierungs-Collegia gemeiniglich von den Gerichtshöfen getrennet hat III. XIII. 1.
Was eigentlich Justitz-Sachen sind III. XIII. 3.
Ob der Fürst seine Hoheitsrechte wohl gebrauchet, darüber haben seine Landesgerichte nicht zu erkennen III. XIII. 4. 19. 24.
Mithin die Gerechtigkeit neuer Verordnungen keinesweges zu beurtheilen III. XIII. 5.
Noch auch diejenige Landesfürstl. Resolutiones, welche vermöge der gesetzgebenden Gewalt in besondern Fällen abgegeben werden III. XIII. 6.

Wenn der Streit die gemeine Wolfarth nicht betrift, diese aber dessen schleunige Endschaft erfordert, so bleibet das Geschäft eine Justitz-Sache, welche jedoch schleunig abzuthun III. XIII. 8.
Aus den Privilegien kan der Richter die entstandene Streitigkeiten entscheiden III. XIII. 13.
Ein Fürst, dessen Gewalt unumschränket ist, handelt wider seine Pflichten, wenn er ohne erhebliche Ursach Rechtshändel der richterlichen Erkenntnis entziehet III. XIII. 15.
In Teutschland verstatten es die Reichsgerichte nicht III. XIII. 15.
Die zwischen dem Fürsten und seinen Unterthanen entstehende Streitigkeiten gehören nur alsdenn für die Landesgerichte, wenn ihr Vorwurf Gerechtsame sind, deren ein Unterthan fähig ist III. XIII. 19.
Vor die Oesterreichische Justitz-Collegia gehören verschiedene Sachen, welche ihrer Eigenschaft nach Regierungssachen sind III. XIII. 26.
Der Staatsrath solte billig keine Rechtshändel vor sich ziehen V. XL. 11.

K.

Kaufmannschaft.

War den Römern verhasset III. XIX. 7.
Nicht aber den Teutschen III. XIX. 8.
Doch hat sie der Teutsche Adel nimmer getrieben III. XIX. 8.
Woher dieses rühret III. XIX. 8.
Von den Commercien-Tractaten VI. XLIII. c. 17.
Die Privilegien, so man fremden Kaufleuten ertheilet, sind dem Staat schädlich VI. XLIII. c. 17.
Von Manufacturen VI. XLIII. c. 17.

Kayser.

Von seinem ehemaligen Recht bey den Wahlen der Bischöfe I. I. 3.
Er muste sich dessen und der Bischöfl. Investitur begeben I. I. 4.

Behielt jedoch die richterliche Gewalt bey entstehenden Streitigkeiten über die Wahl I. I. 4.
Er ist mit keiner willkührlichen höchsten Gewalt versehen gewesen, und konte sie daher niemand geben I. I. 21. II. 11.
Teutschland bedarf eines Kayſers der die schwächere Glieder des Reichs zu schützen vermag, wenn ihm die mehreste Reichsstände anhangen II. VIII. 17.
Aus den Reichsstädten empfingen die Kayſer eine gewisse Steuer, welche von einigen annoch entrichtet wird II. IX. 4.
Die zwischen dem Kayſer und den Reichsständen über den Verstand der Reichsgrundgesetze entstehende Streitigkeiten lassen überall keine richterliche Erkentniß zu III. XII. 5. IV. XXVII. 3.
Sie gehören also nicht vor das Revisionsgericht III. XII. 5.
Im X. Jahrhundert übten die Kayſer in den Herzogthümern viele wichtige Rechte, welche anjezt der Landeshoheit ankleben IV. XXII. 7. 13.
Zu Zeiten Kayſer Heinrich IV. hat ihre Gewalt großen Abbruch gelitten IV. XXII. 12.
Sie behielten jedoch concurrentem jurisdictionem im ganzen Reich IV. XXII. 14. XXIII. 2. XXV. 3. V. XLI. 12. VI. XLV. 2. 3. 5. 6. 7. 8.
Wenn sie Gericht hielten, so hörte der ordentlichen Richter Gewalt auf IV. XXII. 14. VI. XLV. 5.
Man brachte bey ihnen die Erlaubnis aus, ein Schloß zu bauen IV. XXII. 20.
Sie ertheilten vielfältig einen zum Nachtheil des andern Besugnisse IV. XXII. 21. V. XXIII. 5.
Verboten in einem gewissen District Festungen zu bauen IV. XXII. 21.
Machten unmittelbare Länder mittelbar IV. XXII. 21.
Erlaubten den Landesherren von ihren Unterthanen Steuren zu erheben IV. XXII. 21.
Verfuhren mit den Reichsstädten ziemlich willkührlich IV. XXII. 21.
Die Kayſerliche concurrens jurisdictio hat ein Ende ge-

nommen, nachdem die Kayser sich nur in ihren Erblanden aufgehalten IV. XXII. 26.
König Rudolph I. behauptete ansehnliche Stücke der Gewalt in Kirchensachen IV. XXIII. 3.
Suchte die veräusserte Reichsgüter wieder herbey zu bringen IV. XXIII. 5.
Theilte einigen die Fürstl. und Gräfliche Würde mit IV. XXXIII. 6.
Auch allerhand Privilegien IV. XXIII. 7.
Das Stadtrecht IV. XXIII. 8.
Das Münzrecht IV. XXIII. 9.
Auch Bergwerke IV. XXIII. 9.
Die Teutsche erwählten ihre Könige IV. XXIV. 1.
Man sahe es jedoch als etwas Hartes an, deren Nachkommen ohne erhebliche Ursachen bey der Wahl vorbey zu gehen IV. XXIV. 1. 4. 7.
Auch unterzoge sich keiner der Regierung, bevor das Volk darin gewilliget hatte IV. XXIV. 5. 7.
Dem Kayser komt eine Machtvollenkommenheit zu V. XXXIII. 1.
Diese ist keine unumschrenkte Gewalt, alle Majestätsrechte auszuüben V. XXXIII. 2.
Sondern es muß mit der Stände Consens geschehen V. XXXIII. 3. 4.
Der Kayser kan ohne sie zu fragen gewisse Privilegien ertheilen V. XXXIII. 5.
Er mag aber keine gültige Verträge aufheben V. XXXIII. 4.
Noch interimistische Verordnungen nach Gutbefinden machen V. XXXIII. 6. 8. 9. 10.
Wenn man sich über die Schranken der Kayserlichen Gewalt nicht vergleichen kan, so muß alles in statu quo verbleiben III. XV. 10. IV. XXVII. 9. V. XXXIII. 9.
In Justitz-Sachen, welche nicht auf den Reichstag gehören, kan der Reichshofrath Decreta intermistica abgeben V. XXXIII. 10.
Durch Kayserliche Machtsprüche ist niemandens Recht zu schmälern V. XXXIII. 11.

Auch nicht in casu necessitatis publicæ ohne der Stände Zuziehung V. XXXIII. 12.
Die Streitigkeiten über die Schranken der Kayserlichen Gewalt sind dem Teutschen Reich, insonderheit aber dem Kayser schädlich V. XXXIII. 14.
Schenkungsbriefe sind von den Vormündern in der Unmündigen Kayser Namen ausgefertiget V. XXXVIII. 10.
Die Kayserliche Standeserhöhung einer Mutter machet ihre Kinder nicht succeßionsfähig wider der Agnaten Willen V. XXXVI. 6.
Ob die Kayser sich alle Städte unmittelbar unterwürfig zu machen gesuchet V. XLI. 7.
In welchen Fällen die Reichsstände ihnen Widerstand thun können VI. XLIV. 9.
Vor Alters stunde denenselben auch Erblanden in der Reichsstände concurrens Jurisdictio zu VI. XLV. 9.
Worin die Kayserliche Kirchenrechte bestanden VI. XLV. 36.

Kirche. Kirchen-Rechte.

Vermöge der Landeshoheit kan sich ein Catholischer Fürst über seine Evangelische Unterthanen die Kirchengewalt nicht anmaßen, welche den Bischöfen durch den Westphälischen Friedensschluß entzogen worden II. VI. 18. III. XV. 1. 4.
Sondern nur diejenige, so er 1624. gehabt II. VI. 19.
Worin die aus der höchsten Gewalt herfließende Befugniß der Landesherren in Kirchensachen bestehet II. VI. 19.
Diese kan durch Verträge eingeschrenket werden, und es ist mittelst des Westphälischen Friedensschlusses geschehen II. VI. 19.
Ein Catholischer Fürst, und besonders ein Bischof ist ausser Stande, das Evangelische Kirchenregiment gebührend zu führen II. VI. 19.
Die Evangelische müssen nicht immer den Beweis übernehmen, wenn sie mit den Catholischen wegen Kirchensachen in Streit gerathen II. VI. 19.

Warum Lutherus den Fürsten mehre Gewalt in der Kirche eingeräumet hat, als Calvinus V. XL. 4.
Der weltlichen Fürsten Kirchenrechte waren vor der Reformation nicht sehr beträchtlich VI. XLV. 35.
Worin dasjenige bestanden, so der Kayser hatte VI. XLV. 36. 64.

Krieg. Eroberungen.

Die Unterthanen durften vor Alters Krieg führen I. I. 23. IV. XXIII. 13.
Ihn veranlasset der Religionseifer selten, wenn man nicht unter diesem Deckmantel politische Absichten zu erreichen suchet II. VII. 1. 5. 6. 7.
Kriegesleute wurden vor Alters aus den Cammer-Gefällen besoldet II. IX. 5. IV. XXIII. 13. V. XXXIX. 14.
Eine beständige Armatur ist nicht allen Ländern verträglich II. X. 18.
Den Teutschen war vor Alters erlaubet, sich in auswärtige Kriegesdienste zu begeben III. XVIII. 1.
Wenn sie gleich Vasallen waren III. XVIII. 2.
Diese Freyheit ist heutiges Tages nicht aufgehoben III. XVIII. 2.
Man darf aber keinem Feind des Vaterlandes dienen III. XVIII. 3.
Der Landesherr kan seinen Unterthanen verbieten in fremde Dienste zu treten, wenn er selbst deren bedarf III. XVIII. 4.
Auch wenn solches die Landesgesetze nicht erlauben III. XVIII. 4.
Welche zum Kriege erforderte Kosten die Unterthanen hergeben müssen II. X. 18.
Man bedurfte in den mitlern Zeiten nicht so vieler Befehlshaber im Kriege, als heutiges Tages IV. XXVIII. 9.
Der Franken gröste Kriegesmacht bestunde in der Reuterey IV. XXIX. 4.
Weswegen in den mitlern Zeiten so viele innerliche Kriege entstanden VI. XLIII. c. 1. d.
Ob Völker, die keinen Handel treiben im Stande sind Krieg zu führen VI. XLIII. c. 3. b.

Ob aus dem Pöbel bestehende Kriegesheere geschickt sind Eroberungen zu machen VI. XLIII. c. 3. c.
Könige und Fürsten befinden sich jezt mehr außer Stande Krieg zu führen, als sie es vor 100 Jahren waren VI. XLIII. c. 3. d.
Ein kriegerischer Fürst kan seinem Volk einen ungewöhnlichen Muth einflössen. Er schwächt es aber gemeiniglich VI. XLIII. c. 2.
Mächtige Könige sollen billig auf keine Eroberungen gedenken VI. XLIII. c. 3. 5.
Sie bringen öfters weder Ehre, noch Vortheil VI. XLIII. c. 4. a.
Kriegerische Herren sind selten Liebhaber der Gerechtigkeit VI. XLIII. c. 4. a.
Minder mächtige Staaten müssen in Friede leben, wenn die Mächtigere sich durch Kriege schwächen VI. XLIII. c. 7.
Ob den Teutschen Fürsten anzurathen, sich in eine Kriegesverfassung zu setzen II. X. 18. VI. XLIII. c. 6. a.
Warum die Minister so oft Kriege veranlassen VI. XLIII. c. 14. a.
Die Staatsleute müssen bestimmen, in welchem Lande der Krieg zu führen ist, die Feldherren aber dessen Art und Weise VI. XLIII. c. 15.
Von Krieges-Manifesten VI. XLIII. c. 15.

L.

Landeshoheit.

In selbige ist die ehemalige Gerichtbarkeit der Fürsten und Herren verwandelt I. I. 10. 21. IV. XXV. 1.
Der Westphälische Friedensschluß theilet ihnen keine unumschrenkte Gewalt mit I. I. 22.
Der Kayser und das Reich haben erkand, daß sie durch Verträge eingeschrenket wird I. I. 22.
In den mitlern Zeiten verstunde man durch die Jurisdiction die Landeshoheit I. III. 3. VI. XLV. 31.
Wem das Landgericht zustand, der war Landesherr I. III. 3. IV. XXV. 1.
Einige Unterthanen haben verhindert, daß aus der Ge-

richtbarkeit eine völlige Landeshoheit in dem heutigen Verstande geworden I. V. 17. 22. V. XXXVIII. 13.
Daher diese nicht allen Fürsten in gleicher Maaße zustehet I. V. 17.
Die Belehnung mit einem Lande ist nicht von dessen völligen Eigenthum, sondern von der Landeshoheit zu verstehen II. XI. 10.
Ein Reichsstand muß von dem Gebrauch seiner Landeshoheit dem Kayser und Reich Rechenschaft geben III. XIII. 18.
Jedoch können die Reichsgerichte kein Gesetz aufheben, weil sie solches dem Staat nicht für nützlich halten, sondern nur, wenn es das gemeine Beste überall nicht zum Endzweck hat III. XIII. 18.
Ob sie sogleich nach dem Abgang der Carolinger entstanden IV. XXII. 1. 2.
Wenn schon deren Ursprung jünger ist, so bleibet dennoch selbige fest gegründet IV. XXII. 1.
Die Meinung, daß nur die Herzoge im X. Jahrhundert Landesherren, und die übrige Fürsten und Herren ihre Landsassen gewesen, gereichet den mehresten Reichsständen zum Nachtheil IV. XXII. 1.
Sie veranlasset nicht wenige Irrthümer IV. XXII. 1. V. XXXVIII. 1.
Worin die Landeshoheit heutiges Tages bestehet IV. XXII. 21. VI. XLV. 1.
Sie ist nach und nach erlanget IV. XXII. 29. XXV. 1.
Dazu gabe Anlas, das von Fürsten und Grafen erlangte Erbrecht IV. XXII. 22. XXV. 1.
Wie auch das Faustrecht IV. XXII. 23.
Und die Veräußerung der Kayserlichen Cammergüter IV. XXII. 24.
Auch die freywillige Unterwerfung der Unterthanen und mit selbigen errichtete Verträge IV. XXII. 25.
Manches Hoheitsrecht haben die Reichsstände durch Kayserliche Privilegia erlanget IV. XXII. 29.
Insonderheit aber ist dadurch ihre Macht beträchtlich vermehret, daß die Kayserliche concurrens Jurisdictio in den mittelbaren Ländern aufgehöret IV. XXII. 26.

Und

Und den Kayserlichen Recht Privilegia zu ertheilen enge Schranken gesetzet worden IV. XXII. 26.
Die neuere Reichsgesetze haben der Reichsstäyde Macht vermehret IV. XXII. 28.
Ihre Gewalt kömt heutiges Tages der Königlichen sehr nahe IV. XXII. 29.
Sie war zu König Rudolph I. Zeiten schon groß IV. XXIII. 11.
Und die Reichsstände mit den mehresten Regalien versehen IV. XXXIII. 12.
Jedoch bey weiten nicht so mächtig als heutiges Tages IV. XIII. 13.
Wenn mehren Reichsständen an einem Ort einige Regalien zustehen, so ist derjenige für den Landesherren zu halten, der die Gerichtbarkeit übet IV. XXV. 1.
Nicht aber in Reichsstädten diejenige, so die Stadtvogtey und das Burggrafthum an sich gebracht IV. XXV. 2. V. XXXVIII. 7. 13.
Noch auch die Reichsstände deren Landgerichten mehre Graf- und Herrschaften, als die ihrige, unterworfen sind IV. XXV. 3.
Ebenwenig die Herren der Oberhöfe, von welchen ihre Rechtshändel ausser Landes entscheiden zu lassen, einigen Unterthanen erlaubet worden IV. XXV. 3.
Es wird vermuthet, das was in eines Herren Lande belegen, seiner Herrschaft unterworfen ist IV. XXV. 4.
Die Erscheinung auf Landtagen erweiset gemeiniglich die Landeshoheit IV. XXV. 5.
Jedoch fanden sich vor Alters auch wohl Bundesgenossen, Schutzverwandte und Lehnleute darauf ein IV. XXV. 5.
Die Landeshoheit erweiset in Evangelischen Landen der Gebrauch des Juris circa sacra IV. XXV. 6.
Wie fern das Trauergeleut und das öffentliche Kirchengebet IV. XXV. 6.
Die Erhebung der Steuren IV. XXV. 7.
Die Leistung der Huldigung IV. XXV. 8.
Das Eigenthum des Orts IV. XXV. 9.

Die

Die Bestellung obrigkeitlicher Personen erweiset keine Landeshoheit VI. XLV. 32.
Bedeutung des Worts Landesherr VI. XLV. 32.
S. Besitz.

Landgericht.

S. Vogtey.
Den höhern Landgerichten waren ganze Länder unterworfen I. III. 1. IV. XXV. 1.
Sie sind von den Grafen-Gerichten herzuleiten I. III. 1. 4.
Einige aber zur Erhaltung des Landfriedens angeordnet I. III. 1. 4. IV. XXV. 3.
Den niedern Landgerichten war der Adel nicht überall unterworfen I. III. 2.
Eine Befreyung vom Landgerichte befreyete von der Herzoge und Grafen Gewalt I. III. 3. 8. IV. XXV. 1.
Das Landgericht wurde auch Landding und Marketing genant I. III. 3. c. 2. 8.
Die Geistliche stunden unter selbigen wegen ihrer Güter I. III. 6.
Die Landgerichte straften die Verbrecher I. III. 6.
Von den niedern Landgerichten wurde an die höhere appeliret I. III. 12. I. III. c. 2. 7.
In neuern Zeiten sind sie den Hofgerichten unterworfen I. III. 12.
Wenn jemand die Niedergerichte erhielte, so befreyte solches dessen Gerichtsunterthanen nicht von den Landgerichten I. III. 13.
Das eingeführte fremde Recht hat die Landgerichte in Abgang gebracht I. III. 13.
Einige Grafen hatten mehre Landgerichte I. III. c. 2. 4.
Mallus heißet ein Landgericht I. III. c. 2. 7.
Aus einigen Landgerichten sind Hofgerichte entstanden I. III. c. 2. 7.
Das Landding hieße commune terræ placitum I. III. c. 2. 8.
Landgerichte, welche sonst Obergerichte waren, sind in Untergerichte verwandelt V. XXXIV. 14. Zugabe XXXIV. 4.

Kayserliche Landgerichte beurtheilten nicht nur die Reichsstände, sondern auch deren Unterthanen VI. XLV. 3.
Sie sind keinesweges allein zur Handhabung des Land-Friedens angeordnet VI. XLV. 5.

Landstände.

Vermögen viel in den Stiftern I. I. 1. 12.
Die Weltliche wolten ehemals an den Bischöflichen Wahlen Theil haben I. I. 4.
Es kömt bey ihren Schlüssen auf die Mehrheit der Stimmen an I. I. 11.
Derselben Einwilligung ist zu den wichtigsten Regierungsgeschäfften vor Alters erfordert I. I. 21.
Deren Rechte sind in neuern Zeiten durch Verträge bestätiget I. I. 21.
Sie dürfen ihren Consens dem Landesherrn ohne erhebliche Ursachen nicht versagen I. I. 22.
Die Dom-Capitul mögen sich keine den übrigen Ständen nachtheilige Vorrechte bedingen I. I. 23.
Ob die Stände an der Landeshoheit Theil nehmen I. I. 25.
In den mitlern Zeiten erschiene das Volk auf den Reichs- und Landtagen II. X. 6. V. XXXIX. 13.
Die landsäßige Clerisey, Ritterschaft und Städte waren keiner willkührlichen Gewalt unterworfen II. X. 8.
Ob Landstände gegen die verwilligten Steuren sich Vortheile von den Landesherren bedingen mögen II. X. 10.
Ihnen muß von den Gebrauch der verwilligten Gelder vielfältig Rechnung abgeleget werden II. X. 11.
Wie fern sie an dem Recht, Gesetze zu geben, Theil haben II. X. 12.
Der Landesherr kan wider die mit der Landschaft errichtete Verträge durch keine Gesetze etwas verodnen II. X. 12.
Ihren Widerspruch darf er aber nicht immer beachten, wenn sie meinen, daß eine Verordnung den Regeln der Klugheit zuwiderlaufe II. X. 12.
Ob den Landesherren erlaubet ist, ohne der Stände Zuziehung, einen Krieg anzufangen und Bündnisse zu machen II. X. 13.

Man hat vielfältig ihre Einwilligung begehret, um derselben Beystand zu erlangen II. X. 13. V. XXXIX. 13.
Wenn die Verträge einen Fürsten verbinden, solche zu erfordern, so hat er nicht allein zu beurtheilen, ob und was für eine Kriegesverfassung das gemeine Beste erfordert II. X. 15.
Die Landstände sind nicht schuldig, zur Landesvertheidigung alles herzugeben, was der Landesherr von ihnen begehret II. X. 16.
Die darüber entstehende Streitigkeiten haben die Reichsgerichte zu entscheiden I. X. 17.
Ohne der Stände Genehmigung kan der Landesherr einen Theil des Landes veräußern II. X. 19.
Wenn nicht solches Recht durch Verträge eingeschrenket worden II. X. 19. V. XXXIX. 13.
Eben diese Bewandnis hat es mit den Theilungen der Länder und Erb-Verbrüderungen II. X. 20. V. XXXIX. 13.
Die Landstände können sich widersetzen, wenn der Landesherr den Gottesdienst im Lande ändern, und die Kirchengüter zu anderm Gebrauch verwenden will II. X. 21.
Sie dürfen ihm des Landes Beschwerden vortragen II. X. 22.
Diese gehören nicht alle auf den Landtag II. X. 23.
Wohl aber Monita politica II. X. 23.
Wenn gleich vorhin beym Landesherrn um Remedur nicht angesuchet worden II. X. 23.
Die Landstände sorgten vor Alters für die Bestellung der Vormünder ihrer minderjährigen Landesherren II. X. 24.
Sie wurden zu den mehresten Regierungsgeschäften gezogen II. X. 25.
Welches heutiges Tags nicht geschiehet II. X. 26.
Die den Ständen ausgestellte Landesherrliche Reversalen sind verbindlich II. X. 27. 30.
Wie auch die auf ihre Beschwerden in den Landtagsabschieden und sonsten ertheilte Resolutiones II. X. 28.

Einige Landesherrliche Resolutiones können jedoch willkührlich verändert werden II. X. 29.
Die Landstände dürfen keine Landtage ausschreiben II. X. 31.
Sie können aber aus erheblichen Ursachen vom Landesherren begehren, daß es geschehe II. X. 31.
Mögen ohne Nothwendigkeit wider dessen Willen keine Versamlungen anstellen II. X. 31.
Ob zur Gültigkeit der mit den Ständen errichteten Verträge des Kayserl Consens erfordert wird II. X. 30.
Unadeliche Besitzer adelicher Güter werden nicht überall zu Landtagen berufen III. XXI. 10.
Die Freyheit der Landstände leidet durch die Schmälerung der Kayserlichen Gewalt großen Abbruch IV. XXV. 2.
Vor Alters funden sich auf Landtagen auch wohl Bundesgenossen, Schutzverwandte und Lehnleute ein IV. XXV. 5.
Vermöge der neuern Reichsgesetze müssen zu gewissen Behuf den Landesherren von ihren Unterthanen Steuren entrichtet werden IV. XXX. 2.
Die Landstände bestimmen aber gemeiniglich den Modum collectandi IV. XXX. 2.
Diese Befugniß entziehen ihnen die Reichsgesetze nicht IV. XXX. 2. 4.
Sie misbilligen nur, daß sich selbige die Disposition von den Land-Steuren mit Ausschließung der Landesherren anmassen IV. XXX. 2.
Nach Abfassung des Reichsabschiedes von 1654. haben die Reichsstände die ihnen darin zugebilligte Steuren von den Unterthanen nicht erhoben, ohne mit ihren Landständen sich wegen des Quanti und Modi collectandi zu vergleichen IV. XXX. 6.

Landwehren.

Die Gerichtbarkeit der Städte erstrecket sich nicht immer bis an dieselbe V. XLI. 14.

Laster.

Wie es zu bestrafen V. XL. 14.

Lehne.

Losgefallene kan der Bischof ohne des Dom-Capituls Consens vergeben I. I. 16.
Wenn wegen consentirter Schulden ein Lehn verkaufet werden soll, so mag der Lehnsherr einen untauglichen Käufer verwerfen I. I. 17.
Die Lehnsherrliche Rechte können mit des Lehnmanns Willen wohl einen Geringern übertragen werden I. III. c. 1. 8. c. 2. 11.
Die Erniedrigung des Heerschildes brachte niemand um den Adel I. III. 11.
Daher ist mancher Edelmann des andern Vasall I. III. 11.
Lehnleute sind nicht schuldig, gleich geworbenen Soldaten, beständig Kriegesdienste zu leisten I. IV. 1.
Oder an ihre Statt Soldaten zu stellen I. IV. 1.
Sie dienten vor Alters dem Lehnsherrn nur in gerechten Kriegen I. IV. 2.
Deswegen wurde vielfältig ihre Einwilligung begehret, wenn man Krieg führen wolte I. IV. 2.
Und um deren Beystand gebeten I. IV. 2. 4.
Viele leisteten nicht wider alle und jede Kriegesdienste I. IV. 3.
Noch wenn der Krieg ihr Vaterland nicht betraf I. IV. 4.
Und nicht ausser demselben I. IV. 4.
Die Lehnleute kündigten öfters die Lehnspflicht dem Lehnsherrn auf, und befehdeten selbigen alsdenn I. IV. 5. VI. XLV. 43.
Wenn sie Kriegesdienste leisteten, so muste ihnen der Herr den Unterhalt verschaffen I. IV. 6. 7.
Jedoch einigen nur zu gewissen Zeiten I. IV. 8.
Er sezte sie in die gehörige Equipage I. IV. 9.
Und einige bekamen einen Sold I. IV. 9.
Man vergütete ihnen den erlittenen Schaden I. IV. 10.
Sie hießen Milites und Satellites, welche Wörter aber keine gemeine Kriegesleute bedeuteten I. IV. 11.
Daß die Lehnleute vom Lehnsherrn du genant worden, erweiset nicht, daß sie mit den heutigen Reutern in gleicher Verpflichtung gestanden I. IV. 12.

Noch erhellet es daher, daß sie des Lehnsherrn Montur getragen I. IV. 13.
Und in keinen Gutschen fahren dürfen I. IV. 14.
Der Adel machte sich mehren Lehnsherrn verbindlich I. IV. 15.
In welchen Kriegen heutiges Tages die Ritterpferde zu stellen sind I. IV. 16.
Ob es in einem Reichskriege geschehen müsse I. IV. 17.
Es ist im Zweifel nicht zu vermuthen, daß die adeliche Güter Lehne sind III. XVII. 1.
Die Lehnbarkeit wird mit Lehnbriefen wider den Vasallen und seine Erben erwiesen III. XVII. 2.
Nicht aber wider einen Dritten III. XVII. 2.
Des Vasallen Geständniß ist zum Beweis der Lehnbarkeit hinlänglich, wenn es gegen den Lehnsherrn geschehen III. XVII. 3.
Ist jemand mit einem Gut ohne Ausdrückung der Zubehörungen beliehen, so wird alles, was er an dem Ort dabey gebrauchet, für Lehn gehalten III. XVII. 4.
Diese Vermuthung fält hinweg, wenn im Lehnbriefe gemeldet wird, was an Ländereyen auch sonst zum Lehn gehöret III. XVII. 4.
Nicht aber wenn der Vasall einige Stücke nach der erhaltenen Belehnung mit dem Gut von dem Lehnsherrn empfangen III. XVII. 5.
Die Gerechtsame eines Lehnguts sind für Lehn zu halten III. XVII. 6.
Die Steuerfreyheit erweiset keine Lehnbarkeit III. XVII. 7.
Noch auch, daß die Güter seit langen Jahren dem Mannstamm verblieben III. XVII. 8.
Wenn gleich der grössere Theil des Guts Lehn ist, so muß man doch von dem geringern kein gleiches vermuthen III. XVII. 9.
Noch dem Lehn beyzehlen, was bey selbigem lange gebrauchet worden III. XVII. 10.
Durch die Annehmung der Lehns-Desiguation erkennet

der Lehnsherr nicht jedesmal deren Richtigkeit III. XVII. 11.
Der Lehnmann darf in fremde Dienste treten III. XVIII. 2.
Vor Alters war nur der Adel lehnsfähig III. XXI. 9.
Heutiges Tages sind es an den mehresten Orten auch die Unadeliche III. XXI. 9.
Es giebet Bauren-Lehne IV. XXVIII. 11.
Die Lehnleute waren gemeiniglich auch Unterthanen V. Zugabe XXXIV. 2.
Das Lehnwesen war eine heilsame Einrichtung, ehe man die Lehne erblich machte, und den Vasallen zuviel einräumte VI. XLIII. c. 3. a.
Die Belehnungen sind älter als die Lehnbriefe VI. XLV. 22.

Lex.

Bedeutet auch eine Steuer, aber nicht immer eine ungerecht erpressete V. XXXVIII. 12.

Leibeigenschaft.

Der Bauren ist heutiges Tages nicht zu vermuthen V. XXXII. 16.

Leibgeding.

Wird nach Beschaffenheit des Brautschatzes bestimt V. XXXVII. 3.
Ob nach den Teutschen Rechten das Leibgeding den Brautschaz verschlinget V. XXXVII. 1.

Liber homo.

Also wurde auch wohl einer vom hohen Adel genannt IV. XXVIII. 6. VI. XLV. 43.

Lotharingen.

In diesem Herzogthum hatten die Kayser Cammergüter IV. XXII. 10.
Sie ertheilten Clöstern die Freyheit, einen Abt zu erwählen IV. XXII. 10.

Ent-

Entschieden Streitigkeiten, welche zwischen den Geistlichen ihrer Güter wegen entstanden IV. XXII. 10.

Lüneburg. Stadt.
Ihre Streitigkeiten mit den Herzogen V. XXXIX. 8.
Mit der Geistlichkeit V. XXXIX. 8.
Wie sie um das Besatzungsrecht kommen V. XXXIX. 18.

M.

Macht, überwiegende.
S. Gleichgewicht.

Märkte.
Sind zu neuern Zeiten öfter von den Landesherren, als den Kayfern vergönnet VI. XLV. 76.
Vor Alters wurde auch die Erlaubniß, Wochen- und Jahrmärkte anzulegen, von den Kayfern ertheilet VI. XLV. 76.

Marschall.
S. Erb-Hofämter.

Mediation.
Was von den Mediatoren erfordert wird VI. XLIII. c. 16.

Meier-Sachen.
Wiefern sie aus den Römischen Rechten zu entscheiden sind V. XXXII. 12. 16.

Metalle.
Durfte ohne Kayserliche Concession niemand graben VI. XLV. 48.
Heutiges Tages ist es den Reichsständen erlaubet VI. XLV. 48.

Milites.
Das Wort bedeutet gemeiniglich Ritter und nicht alle Lehnleute I. II. 2. VI. XLV. 71. 72.

Ob die Ritter nimmer im Treffen einen Haufen geführet haben IV. XXVIII. 9.
Die Ritterliche Würde erhielten gemeiniglich nur diejenige, welche von Rittern abstammeten III. XXI. 5. VI. XLV. 71. 72.

Minsinger.
Braunschweigischen Canzler und Deputirten zur Cameral-Visitation recusirte das Cammergericht, weil er dessen Heimlichkeiten in seinen Observationibus bekant gemachet hätte IV. XXVI. 9.

Misbräuche.
Muß der Gesetzgeber abstellen I. I. 12.
Was dazu Anlaß giebet, ist an sich nicht verboten I. II. 16. 17.
Man muß, um einen Misbrauch abzustellen, dem andern die Thür nicht öfnen I. II. 16.

Mittelfreyen.
Wer solche gewesen IV. XXVIII. 6. VI. XLV. 72.

Monarchien.
Wie dieselbe zu erhalten V. XL. 8.
Von ihren Mängeln V. XL. 9.
Ob ihnen Festungen Nutzen schaffen V. XL. 9.
Sehr große sind von keiner langen Dauer V. XL. 17. VI. XLIII. c. 4. a.

Monopolien.
Ob ein Landesherr sie einführen dürfe VI. XLV. 41.

Mühlen.
Sind vielfältig vermöge der natürlichen Freyheit erbauet VI. XLV. 62.

Münchhausen, von
Philip Adolph wird von der Hildesheimschen Ritterschaft an Churfürst Ferdinand von Cölln gesand II. VI. 5.

Münz-Recht.
Die geistliche Fürsten sind mit selbigen von den Kayserн begabet IV. XXII. 16.

Die Landstädte vielfältig von ihren Landesherren IV. XXII. 16.
Und dennoch setzten sie des Kayserś Namen und Wapen auf die Münzen IV. XXII. 16.
Allgemeine Reichsgesetze bestimten vor Alters deren Gehalt nicht IV. XXII. 16.
Auch mittelbare Städte und Privat-Leute haben die Münz-Gerechtigkeit von den Kayśern ausgebracht VI. XLV. 46.
Ausser dem Kayśer und den Churfürsten stunde selbige niemanden zu, der sie nicht durch ein ausdrückliches Privilegium erhalten VI. XLV. 46.
Und solche klebte keinesweges den Erblanden der Fränkischen Könige und Herzoge an VI. XLV. 46.

N.

Näher-Recht.

Dessen Observanz ist in Teutschland zu vermuthen V. XXII. 23. 24.
Der freyen Reichs-Ritterschaft haben es die Kayśer beygeleget, wenn deren Güter an Fremde veräussert werden wollen V. XXXIII. 5.

Neu-Frankreich.

Begreifet alles unter sich, was die Franzosen in Nord-America besaßen V. XLII. 12. 15.

Neu-Schottland.

Was die Engeländer dadurch verstanden V. XLII. 6. 10. 18.

Neutralität.

Ist schwachen Staaten anzurathen VI. c. 8. c.

Nobilis.

S. Adel.

O.

Oefnungs-Recht.

Wurde den Lehnsherren nicht überall in den Schlössern ihrer Vasallen eingeräumet VI. XLV. 52.

Oesterreich.

Kayser Carl V. suchte die Evangelischen zu unterdrücken, um in Teutschland eine ohnumschrenkte Gewalt zu erlangen II. VII. 5.

Er verband sich mit dem Evangelischen Herzog Moritz von Sachsen, weil er dessen Hülfe bedurfte II. VII. 5.

Auch Kayser Leopold mit den Protestantischen Mächten wider Frankreich II. VII. 6.

Ob das Teutsche Reich die Macht des Hauses Oesterreich fürchten muß II. VII. 6.

Es hat in seinen Rathschlägen Mäßigung zu erkennen gegeben II. VIII. 20.

Dessen Teutsche und Spanische Linie vereinigten ihre Kräfte zu beiderseitigen Besten II. VIII. 15.

Ob die Ungarische Macht den Teutschen furchtbar ist II. VIII. 19.

Einrichtung der Oesterreichischen höhern Collegiorum III. XIII. 26.

Die Herzoge von Oesterreich waren des Reichs Ober-Jägermeister IV. XXII. 18.

In diesem Lande hatten die Kayser Cammergüter IV. XXII. 18.

Kayser Carl V. erlangte eine überwiegende Macht VI. XLIII. c. 1.

Kayser Leopold konte keine Erweiterung seiner Macht hoffen VI. XLIII. c. 5. a.

Der Verlust Spaniens hat das Haus Oesterreich nicht sehr geschwächet VI. XLIII. c. 6. d.

Osnabrück.

Die Stadt wolte behaupten, daß sie mit zur Bischöflichen Wahl gelassen werden müste I. I. 5.

Wie fern die Osnabrückische perpetuirliche Capitulation Ausnahmen von der im Westphälischen Friedensschluß festgestelten Regel enthält II. VI. 19. III. XV. 5.

Das Osnabrückische Consistorium A. C. führet das Evangelische Kirchen-Regiment, wenn ein Catholischer Bischof regieret III. XV. 5.

P.

Pabst.

Hat Türkische Hülfe wider Christliche Könige begehret II. VII. 8.
Verlanget nicht, daß ein Catholisches Reich solche Macht erlanget, als erfordert wird, um die Protestanten zu unterdrücken II. VII. 15.
König Rudolph I. bestätigte des Pabstes Herrschaft über die in seinem Besitz befindliche Güter IV. XXIII. 3.
Warum er in den Nordlichen Ländern weniger beständige Anhänger gehabt, als in den Südlichen V. XL. 5.
Wiefern dessen Gewalt den Staaten schädlich ist V. XL. 9.

Patritien.

Sind dem Landadel nimmer vorgezogen IV. XXVIII. 7.
Die Edelleute, welche sich in die Städte begeben, und ihre Landgüter behalten, haben sich nicht erniedriget IV. XXVIII. 7.
Diejenige Bürger, so alten ritterlichen Herkommens, sich nur mit Ritterbürtigen verheyratheten, und keine bürgerliche Nahrung trieben, hätten billig dem Landadel gleich geachtet werden sollen IV. XXVIII. 7.

Pertinentien.

Unter denselben ist mehr begriffen, als was die Lehnbriefe besonders ausdrücken I. II. p. f.

Plebs.

Bedeutet in den mitlern Zeiten auch einen District VI. XLV. 72.

Plesse.

Edele Herren, waren Braunschweigische Vasallen V. Zugabe XXXIV. 2.

Policey-Sachen.

S. Regierungs-Sachen.
Von Bestrafung der Policey-Verbrechen III. XIII. 22. V. XXXIV. 17.

Von der Unterobrigkeiten Gewalt in Policey-Sachen III. XIII. 23. V. XXXIV. 15.
Sie gehören auch vor die ungeschlossene Gerichte V. XXXIV. 16.
Der Stadtrath besorgte vor Alters das Policeywesen jedoch mit Zuziehung des Vogts I. V. 3. V. XLI. 4.

Polen.

Ihre Regimentsverfassung machet sie unvermögend etwas wichtiges vorzunehmen VI. XLIII. c. 11.
Auf ihre Hülfe ist daher wenig Rechnung zu machen VI. XLIII. c. 11. b.

Possession.

S. Besitz.

Potestas.

Bedeutet auch einen District VI. XLV. 32.

Præjudicia.

Ob sie von den Richtern zu beachten IV. XXXI. 5. 9.

Preussen.

Des Königs weise Regierung VI. XLIV. c. 5.
Ob der Anwachs der Preußischen Macht zu fürchten sey II. VIII. 21.

Princeps.

Von den Principibus der alten Teutschen II. X. 2.

Privilegien.

S. Gesetze. Justitz-Sachen. Kayser.
Man nennete auch also die zwischen dem Landesherrn und seinen Ständen errichtete Verträge III. XIII. 14.
Die Kayser haben Privilegien ertheilet, wenn gleich andern dadurch etwas entzogen worden IV. XXII. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 21. XXIII. 7. V. XXXIII. 5. VI. XLV. 12. 13.
Dieses Recht ist durch die Kayserliche Wahl-Capitulationes sehr geschmälert IV. XXII. 26.
Jedoch nicht ganz aufgehoben V. XXXIII. 5.

Protestationes.

Sind zu Behauptung des Besitzes unzulänglich, und vielmehr schädlich, wenn der Gegentheil sich daran nicht kehret IV. XXV. 10.

R.

Rathsstuhl in Städten.

War mit der Schöppenbank nicht immer vereiniget V. XL. 3.

Recurs an den Reichstag.

Findet Platz, wenn jemand von den Reichsgerichten wider die Reichsgrundgesetze beschweret wird III. XII. 5.

Wenn sie nemlich deren authentische Auslegung oder Aenderung sich anmaßen III. XII. 5.

Nicht aber wenn von besondern Privilegiis und Gerechtigkeiten eine Frage entstehet, und das richterliche Erkentnis keine offenbar widerrechtliche Gewalt mit sich führet III. XII. 5.

Bevor eine Inhibition vom Reich ergangen, hat der Comitial-Recurs keinen Effectum suspensivum III. XII. 7.

Es ist nicht rathsam, ihm solchen beyzulegen III. XII. 7.

Rechte, Römische.

Ihre Einführung ist zu vermuthen, wenn sie nicht aus Grundsätzen herfliessen, und einen Endzweck haben, welchen die Teutsche nimmer gebilliget, und zu erreichen begehret III. XIX. 7. V. XXXII. 26.

Ob es rathsam, dieselbe abzuschaffen IV. XXXI. 4.

Das Römische Recht gilt in Teutschland als ein geschriebenes, daher nach solchen zu erkennen, wenn kein ungeschriebenes erwiesen ist V. XXXII. 5.

Dessen Einführung ist nicht ohne Nutzen gewesen V. XXXII. 6.

Man glaubte, daß es die Teutsche verbinde, weil das

Römische Reich den Teutschen Königen zu Theil worden V. XXXII. 7.
Manche Landesgesetze sind aus denselben zu erklären V. XXXII. 8. 11. 12.
Der Gebrauch des Römischen Rechts ist sehr alt IV. XXIII. 14. V. XXXII. 8. 11.
Es wurde ehe bey Fürstl. Höfen als in den Land- und Stadtgerichten angenommen V. XXXII. 11.
Und gewann nach Anordnung des Cammergerichts überall die Oberhand V. XXXII. 11.
Die Römische Rechte finden auf viele Teutsche Geschäfte ihre Anwendung V. XXXII. 13.
Im XIII. Jahrhundert ist die Reception eines Römischen Gesetzes nicht zu vermuthen VI. XLV. 50.

Rechte, Teutsche.

Lassen zu viel auf des Richters Gutdünken ankommen IV. XXXI. 4.
Es ist zweifelhaft, ob die älteste Teutsche Gesetze, welche annoch vorhanden, lateinisch geschrieben, oder aus der Teutschen Sprache in die lateinische übersetzet worden V. XXXII. 1.
Diese haben heutiges Tages keine gesetzliche Kraft V. XXXII. 3. 4.
Daß manche Statuten ein gleiches Recht enthalten, erweiset keine allgemeine Teutsche Gewohnheit V. XXXII. 15.
Es giebet deren nicht viel in Teutschland V. XXXII. 15.
Wie der Beweis eines ungeschriebenen Teutschen Rechts zu führen ist V. XXXII. 28.

Reformandi Jus.

S. Jurisdictio ecclesiastica.
Ist die Befugnis des Landesherrn, seinen Unterthanen die Uebung ihrer Religion zu untersagen, auch sie aus dem Lande zu jagen III. XV. 2.
Welche der Westphälische Friedensschluß einschrenket III. XV. 2.

Dadurch wird keine Jurisdictio ecclesiastica verstanden III. XV. 2. VI. XLIV. 14.

Regalien.

Bedeuten in den mitlern Zeiten so viel als Fiscus regius I. II. 6.

Manche den Unterthanen verliehene sind in Absicht auf sie als Nutzungen anzusehen VI. XLV. 47.

Regierungs-Sachen.

Was solche sind III. XIII. 2.

Die authentische Erklärung der Gesetze stehet der Landes-Regierung zu III. XII. 9.

Wer darüber zu erkennen hat, ob eine Sache vor die Regierung oder vor die Justitz-Collegia gehöret III. XIII. 15. 21.

Die Regierungen müssen darüber halten, daß die Gesetze beobachtet werden III. XIII. 23.

Sie vollstrecken auch wohl dieselben III. XIII. 23.

Welches jedoch der Unterobrigkeit gleichfals gestattet wird III. XIII. 23.

Für einige Regierungen gehören gewisse Justitz-Sachen III. XIII. 21. 24.

Sie müssen aber in einigen Ländern von ihren Verfügungen den höchsten Gerichten Red und Antwort geben II. XIII. 24.

Welches denjenigen Regierungen nicht oblieget, die nur des Landesherrn gesetzgebende Gewalt üben III. XIII. 24.

Reich.

S. Monarchien.

Reichs-Ritterschaft.

Ihr ist billig ein Näher-Recht begeleget V. XXXIII. 5.

Reichs-Städte.

Catholische üben das Reformations-Recht VI. XLVI. 6.

Den Evangelischen stehet es eben so wohl zu VI. XLVI. 8. 10.

Der Westphälische Friedensschluß theilet selbiges ihnen mit,

mit, wenn gleich einige ihrer Catholischen Bürger eine von der Stadtobrigkeit nicht angeordnete Religionsübung haben VI. XLVI. 10. 11.
Von den Reichsstädten gemischter Religion VI. XLVI. 11.
Catholische Bürger können in Evangelischen Reichsstädten keiner Theilnehmung am Stadtregiment sich anmassen, wenn sie 1624. in deren Besitz nicht gewesen VI. XLVI. 12. 16.
Nicht das Jahr 1648. sondern 1624. ist das Entscheidungsziel zwischen Catholischen und Evangelischen in den Reichsstädten VI. XLVI. 13.

Reichstag.

S. Recurs an den Reichstag.
Auf selbigen erschiene in den mitlern Zeiten auch das Volk II. X. 6.
Man entschiede daselbst Rechtshändel III. XII. 1.
Noch heutiges Tages stehet den auf dem Reichstag versamleten Ständen die Reichsregierung, mithin die Oberaufsicht über die Justitz zu III. XII. 3.
Dieses ist eine Würkung der gesetzgebenden und nicht der richterlichen Gewalt III. XII. 3.
Vermöge jener untersuchet man auf den Reichstagen, ob die politische Umstände die Vollstreckung einer Urthel verstatten III. XII. 4.
In den mitlern Zeiten durfte niemand durch Abgesandte auf Reichstagen erscheinen VI. XLV. 73.

Reichs-Vogtey in den Städten.

S. Städte.

Religion.

Der Evangelischen Uebung sahen die Catholische als einen Eingrif in der Bischöfe geistliche Gerichtbarkeit an II. VI. 13.
Die Religion muß durch Zwangsmittel nimmer ausgebreitet werden II. VII. 1. 18. V. XL. 5.
Dieses halten auch verschiedene Römisch-Catholische dafür

für, wenn der Gewissenszwang mehr Böses als Gutes wirken könte II. VII. 2. 15.
Andere pflichten ihnen jedoch nicht bey II. VII. 3. 4.
Welches aber von Staatsverständigen geschiehet II. VII. 4.
Auch Evangelische Fürsten befördern das Beste der Religion nicht, wenn dadurch ihre zeitliche Wolfart Abbruch leidet II. VII. 9.
An die Religionsverträge wird man sich wenig kehren, wenn ihnen ohne Gefahr zuwider gehandelt werden kan II. VII. 12.
Die Uneinigkeit der Evangelischen erleichtert den Catholischen ihre Unterdrückung II. VII. 13.
Der lezteren Religionseifer ist größer, wie der erstern II. VII. 14.
Durch gewaltsame Mittel kan die Evangelische Religion nicht ausgerottet werden, dafern kein Catholischer Staat eine solche Macht erlanget, daß ihm alle andere gehorsamen müssen, welches kluge Catholische Staatsleute keinesweges verlangen II. VII. 15.
Auch selbst nicht der Römische Pabst II. VII. 15.
Die Kräfte der Catholischen und Protestantischen Mächte sind so gar ungleich nicht II. VII. 16.
Nicht alle Catholische halten die Religionsverträge für unverbindlich II. VII. 17.
Viele unter ihnen misbilligen den Gewissenszwang II. VII. 18.
Der Evangelischen Religionseifer ist nicht ganz erkaltet II. VII. 19.
Eine jede Parthey suchet das Beste ihrer Religion zu befördern, so fern politische Absichten es verstatten II. VII. 20.
Worin das gleiche Recht der Catholischen und Evangelischen in Religionssachen bestehet II. VI. 19. III. XV. 7.
Wer sich in einer uralten Possession befindet, darf die Observanz des Entscheidungs-Jahrs nicht erweisen III. XV. 9.

Der Westphälische Friedensschluß billiget einem jeden in Kirchensachen zu, was er 1624. würklich besessen, nicht aber was er zu fordern berechtiget gewesen seyn mögte VI. XLVI. 12.

Wenn dessen Verstand streitig, so solte billig, bis zu erfolgter authentischer Erklärung, alles in statu quo verbleiben III. XV. 10. IV. XXVII. 9. X. XXXIII. 9.

Kein Reichsgericht mag solche Streitigkeiten entscheiden IV. XXVII. 3.

Wohl aber können sie dem wider den Friedensschluß beleidigten Schutz angedeihen lassen IV. XXVII. 8.

Die Erziehung Evangelischer Eltern hinterlassener Kinder in der Catholischen Religion ist widerrechtlich IV. XXVII. 16.

Ob Evangelische Unterthanen Catholischer Landesherren ihre Religion ausser Landes üben dürfen IV. XXVII. 16.

Das Clima hat einen Einfluß in die Religion; doch kan die daher entspringende ihr widerstehende Neigung von derselben überwunden werden V. XL. 5.

Die Christliche Religion befördert die Glückseligkeit aller Staaten V. XL. 5.

Sie verbannet die despotische Gewalt V. XL. 5.

Innerliche Unruhen zu verhüten, kan ein Staat die der herrschenden Religion nicht zugethanen Unterthanen von den Regierungsgeschäften ausschliessen VI. XLVI. 12.

S. Commissiones.

Repressalien.

Sind in Religionssachen erlaubt IV. XXVII. 16.

Retorsionen.

Werden ohne Ungerechtigkeit gebrauchet IV. XXVII. 16.

Revisorium.

Ordnet das Reich an III. XII. 4. IV. XXVI. 17.

Ist von dem Recursu ad Comitia ganz unterschieden III. XII. 5.
Wenn es wieder in den Gang kömt, so fallen nicht alle Recurse an den Reichstag weg III. XII. 5.
Revisiones geschehen von den Visitatoren IV. XXVI. 17.
Ob sie in Religionssachen zuzulassen IV. XXVII. 8.

Ritter.

Erhielten die ritterliche Würde mittelst des Cinguli militaris VI. XLV. 72.
S. Milites.

Rom.

Die römische Municipia waren den Kayserrn nicht unmittelbar unterworfen V. XXXVIII. 2.
Der Römer Bundesverwandte Völker sind keine freye Staaten, sondern ihnen unterthänig gewesen V. XXXVIII. 3.
Ihr Regiment war unter den Königen nicht ganz monarchisch V. XL. 8.

Rußland.

Von dessen Macht II. VIII. 21.
Ob es Ursach hat, mehr Oesterreichisch als Französisch zu seyn VI. XLIII. c. 9.

S.

Sachsen.

Nicht allein der Sächsische Adel stammet von den alten Sachsen her II. X. 5.
Herzog Otto stunde im X. Jahrhundert keine Landeshoheit über Sachsen zu IV. XXII. 3.
Worin die libera potestas bestanden, womit Heinrich der Vogler dieses Land als Herzog beherrschte IV. XXII. 4.
Die Chur- und Fürstliche Sächsische Agnaten wollen behaupten, daß sie, als Vormünder, keiner Kayserlichen Confirmation bedürften IV. XXVI. 7.

Sachsenspiegel.

Ist zum Beweis einer heutigen Teutschen Gewohnheit unzulänglich V. XXXII. 27.

Was von des Verfassers Zeiten darin gemeldet wird, verdienet historischen Glauben VI. XLV. 4.
Die Glosse beweiset wenig III. XIX. 5.

Salzquellen.

Gehören vielen Privatleuten VI. XLV. 48.
Sie sind jedoch den Regalien beyzuzehlen VI. XLV. 48.

Sardinien.

Der König verbindet sich gemeiniglich mit denjenigen, der ihm die besten Bedingungen einräumet VI. XLIII. c. 7.
Kriege sind ihm vorträglich VI. XLIII. c. 7.

Satellites.

Wurden auch Fürsten und Herren genant I. IV. 11.

Scara.

Von den Bedeutungen dieses Worts IV. XXVIII. 11.

Schlav.

Bedeutung des Worts V. XXXVI. 2.

Schlösser.

S. Festungen.

Schöppen.

S. Gesetze. Gerichte.
Der Richter muste nach ihrem Gutbefinden die vorkommende Rechtshändel entscheiden I. V. 4. IV. XXIII. 2. V. XXXVIII. 3. VI. XLV. 27.

Nicht alle Schöppen waren Edelleute I. III. 10. III. XIV. 1.
Sie finden sich heutiges Tages nicht in allen Gerichten VI. XLV. 32.

Schuzherren.

Dürfen einige mittelbare Städte annehmen I. V. 18.

Schwaben.

Der König hatte darin Cammergüter IV. XXII. 9.
Verschenkte eines Schwäbischen Grafen eingezogene Güter IV. XXII. 9.
Befreyte Klöster von der weltlichen Richter Gewalt IV. XXII. 9.

Schweden.

Erkante, wie nachtheilig ihm die Französische überwiegende Macht sey II. VIII. 16. VI. XLIII. c. 1. l.
Von dessen Bündnissen mit Frankreich und Engeland VI. XLIII. c. 9. a.

Schwicheldt, von

Sind Erb-Marschalle des Stifts Hildesheim III. XX. 1. 3. 5.
Von Hans von Schwicheldt Fehde mit Herzog Bernhard von Lüneburg V. XXXIX. 12.
S. Erb-Hof-Aemter.

See-Mächte.

Können allen denjenigen Gutes und Böses erweisen, zu welchen sie mit ihren Schiffen gelangen mögen VI. XLIII. c. 6. f.
Die Herrschaft über das Meer zu behaupten ist sowohl ein Hirngespenst, als das Trachten der Herrschaft über die Länder VI. XLIII. c. 6.

Selbsthülfe.

Erlaubet der Westphälische Friedensschluß wider diejenige zu gebrauchen, welche ihm zuwider handeln IV. XXVII. 1.
Es ist solches dem Staatsrecht gemäß und auf andere Weise die Vollstreckung des besagten Friedensschlusses nicht zu bewürken IV. XXVII. 3. VI. XLIV. 6.

Daraus entstehet kein größers Uebel als aus den rechten Gebrauch des Juris belli IV. XXVII. 3.
Dieselbe war nicht nur zur Zeit des Westphälischen Friedensschlusses erlaubet, sondern sie ist es noch jetzo IV. XXVII. 6. VI. XLIV. 10. 11.
Nicht aber wenn keine Contravention solches Friedensschlusses geschehen IV. XXVII. 7.
Und vielweniger wider den Friedensschluß IV. XXVII. 7.
Jedoch allerdings, wenn Catholische und Evangelische über dessen Verstand streitig sind IV. XXVII. 9. 10.
Der Nürnbergische Executions-Receß misbilliget die Selbsthülfe nicht IV. XXVII. 11.
Noch die Kayserliche Wahl-Capitulationen IV. XXVII. 12.
Sie mag zum Besten der Catholischen Landesherren Evangelischer Unterthanen gebrauchet werden VI. XLIV. 2. 3. 4. 8.
Die Selbsthülfe veranlasset öfter billige Verträge, als Kriege VI. XLIV. 4.

Senior.

Bedeutung des Worts VI. XLV. 51.

Sicla.

Ist eine Maaße flüßiger Sachen III. XIX. 2.

Simultaneum Religionis Exercitium.

Daß der Westphälische Friedensschluß nicht erlaubet, solches an den Orten einzuführen, wo es 1624. nicht gewesen, erhellet aus denjenigen, so bey den Tractaten wegen des Stifts Hildesheim verhandelt worden II. VI. 8. 10. 11.
Volmars Zeugniß erweiset das Gegentheil keinesweges II. V. 12.
Es dürfen auch wider die Observanz des Jahrs 1624. keine neue Catholische Kirchen erbauet werden II. VI. 11.
Die Einführung des Simultanei ist erlaubet, wenn die Evangelische Unterthanen darin willigen III. XV. 9.

Der Evangelischen Meinungen von selbigen sind nicht neu VI. XLIV. 17.

Spanien.

Leistet den Reformirten in Frankreich Hülfe II. VII. 7.
Der Päbstliche Hof will nicht glauben, daß die Spanier zur Beschützung der Religion die Waffen ergreiffen II. VII. 7.
Spanien suchet König Carl II. von Engeland zu bewegen, an statt einer Catholischen eine Protestantische Prinzeßin zu heyrathen II. VII. 7.
Durch die Vereinigung der Reiche Castilien und Aragonien gelangte Spanien zu einer ansehnlichen Macht VI. XLIII. c. 1.
Es muß mit Engeland, dessen Seemacht halber, glimpflich umgehen VI. c. 6. f.
Ist kein natürlicher Bundesgenosse der Cron Frankreich VI. XLIV. c. 9.

Spiegelberg Grafschaft.

Von den Jure circa sacra in derselben IV. XXV. 6.

Sprache.

Der Teutschen Einführung in den Gerichten, ist von den Grafen von Hohenlohe nicht aus Landesherrlicher Macht vor dem Interregno geschehen VI. XLV. 49.

Städte.

Ihr Ursprung in Teutschland I. V. 1.
Vielfältig bedeutet Villa eine Stadt I. V. 1.
Sie wurden durch Grafen und Vögte regieret I. V. 2. V. XLI. 2.
Von dem Ursprung der städtischen Raths-Collegiorum I. V. 2. IV. XXV. 2. V. XLI. 2.
Was Civitates regales und præfectoriæ gewesen I. V. 2. IV. XXV. 2. V. XXVIII. 7.
Die Stadtvögte sprachen Recht nach der Schöppen Gutfinden I. V. 4. V. XXXVIII. 3. XL. 3.

Und machten solchergestalt Ordnungen I. V. 5. V. XXXVIII. 3. XLI. 4.
Die städtische Statuta erlangten durch der Landesherren Genehmhaltung verbindliche Kraft I. V. 5.

Diese verordneten nicht leicht etwas wider der Städte Willen I. V. 5.
Sie sind vielfältig von ihren Herren befestiget I. V. 6.
Suchten aber selbige von der Gewalt über ihre Thore und Mauren auszuschliessen I. V. 7.

Auch in andern Regierungsgeschäften sich der Herren Botmäßigkeit zu entziehen I. V. 8.

Das Faustrecht vermehrte ihre Gewalt I. V. 11.
Vor Erfindung des Pulvers waren sie fast unüberwindlich I. V. 10.

Auch durch den Handel reich worden I. V. 10.
Grafen und Edelleute schämten sich nicht, das Bürgerrecht zu gewinnen I. V. 10. IV. XXVIII. 7.

Der Hanseatische, Rheinische und Schwäbische Bund machte auch schwächere Städte furchtbar I. V. 11.
Ein Fürst schützte sie wider den andern I. V. 12.
Deswegen nahmen sie Schutzherren an I. V. 12.
Die Städte brachten die Fürstliche Vogteyen an sich I. V. 13.

Warum sie in den neuern Zeiten denen Landesherren unterwürfiger worden I. V. 14.

Einige genießen noch der alten Freyheit I. V. 15.
Diese haben sich denen Landesherren nicht freywillig unterworfen I. V. 16.

Aber verhindert, daß die Gerichtbarkeit in eine völlige Landeshoheit verwandelt worden I. V. 17. IV. XXV. 2.

Einigen stehet das Besatzungsrecht zu I. V. 18.
Auch die Befugniß, Bündnisse zu machen I. V. 19.
Und Gesetze zu geben I. V. 20.
Sie sind frey von Landsteuren, und collectiren ihre Bürger I. V. 21.

Ob solche Städte Civitates mixtæ zu nennen I. V. 22.
Sie müssen den Landesherrn von dem Gebrauch der ihnen zustehenden Gewalt Red und Antwort geben I. V. 22.
Dieser aber darf nicht willkührlich ihre Verfügungen ändern I. V. 22.
Das Sächsische Landrecht verbietet, eine Stadt der andern zu nahe zu bauen; schmälert aber die Rechte der erbaueten nicht III. XIX. 5.
Noch untersaget es den Landleuten alles Gewerbe, welches die Bürger treiben III. XIX. 5.
Ob ohne des Kayserś Einwilligung Städte erbauet werden dürfen IV. XXII. 20. XXIII. 8. V. XLI. 9. VI. XLV. 75.
Von der Vögte und Burggrafen Gewalt in den Reichs-Städten IV. XXV. 2. V. XLI. 2.
Die Rath- und Schöppenbank war nicht in allen Städten ein Collegium V. XXXVIII. 8.
Einige hatten keinen Bürgermeister und Rath V. XLI. 5.
Auch einige keinen Vogt V. XLI. 6.
Könige und Fürsten brachten den gemeinen Mann mit an das Regimentsruder in den Städten V. XLI. 7.
In den Bischöflichen Städten schafte Kayser Friedrich II. auf Veranlassung der Bischöfe die Raths-Collegia ab V. XLI. 8.
Diese Verordnung war widerrechtlich V. XLI. 9.
Sie ist nimmer vollstrecket V. XLI. 10.
Die Städte, in welchen sich Königliche oder Fürstliche Vögte finden, haben dennoch große Gewalt V. XLI. 11.
Wie weit sich der Städte Gerichtbarkeit ausser ihren Mauren erstrecket V. XL. 12.
Von den städtischen Landwehren V. XLI. 14.
Die Vögte der Reichsstädte vertraten sie auf den Reichstagen V. XXXVIII. 6.
S. Municipia.

Staatskunst.

Muß keiner Leidenschaft Platz geben VI. XLIII. c. 1. a. b.

Sondern beständig einen allgemeinen und dauerhaften Vortheil des Staats zum Endzweck haben VI. XLIII. c. 1.

Nichts vornehmen was dessen Kräfte übersteiget VI. XLIII. c. 1.

Der unrechte Begrif den man sich von der Ehre machet, veranlasset viel Unheil VI. XLIII. c. 2. b.

Gerechtigkeit, Mäßigkeit und Gütigkeit solten die Seele der Staatskunst seyn VI. XLIII. c. 4.

Sie haben Sparta und Rom groß gemacht VI. XLIII. c. 4.

Ein Staat wird mehr geschwächet, wenn man ihn verhasset machet, als Eroberungen denselben stärken VI. XLIII. c. 10.

Listige Ränke bringen in Staatsgeschäften mehr Schaden als Vortheil VI. XLIII. c. 20.

Steinberg, von

Henning wird von der Hildesheimschen Ritterschaft an Churfürst Ferdinand von Cölln gesand II. VI. 5.

Seine Relation II. VI. 5.

Die von Steinberg sind von den Edlen Herren von Homburg mit der Vogtey zu Brüggen belehnet V. XXXIV. 5.

Cord von Steinbergs Fehde mit Herzog Bernhard zu Lüneburg V. XXXIX. 12.

Steuren.

Ob die Unterthanen sie aufbringen müssen, so oft der Kayser von den Landesfürsten Hülfe begehret I. I. 22.

Beeden und Schatzungen sind anfangs aus freyen Willen entrichtet I. III. 22. IV. 18. II. IX. 2. V. XXXIX. 13. VI. XLV. 66.

Auch von einiger Edelleute Hintersassen forderte man solche II. IX. 2.

In den Grafschaften wurde der Grafen-Schatz aufgebracht II. IX. 2.

In Pommern das Riepen-Korn, der Münte-Penning und Land-Schott II. IX. 2.

In Bayern Hundgeld, Jägergeld, Vogelgeld II. IX. 2.
Die Clerisey und deren Hintersassen waren nicht steuerfrey II. IX. 3.

Die Städte entrichteten jährlich ein gewisses Geld II. IX. 4.
Man nante es an einigen Orten Ohrbar, auch Wortzins und Beede II. IX. 4.

Die Länder wurden bisweilen mit ausserordentlichen Steuren beleget II. IX. 5. 6.

Und die Heersteuer oder der Heerband erhoben II. IX. 5.
Insonderheit von denjenigen, welche keine persönliche Krieges-Dienste leisten konten II. IX. 5.

Könige und Fürsten empfingen von ihren Unterthanen einen Geldbeytrag, wenn sie ihre Töchter aussteuerten II. IX. 6.
Wenn ausser dem Nothfall Steuren ausgeschrieben wurden, so widersezten sich die Unterthanen vielfältig II. IX. 8.

Solches zu behindern, verlangte man der Stände Consens II. IX. 9.

Und die Landesherren machten sich verbindlich, keine unbewilligte Steuren beyzutreiben II. IX. 9. X. 9. V. XXXIX. 13.

Man gab den Unterthanen gute Worte, um die Reichssteuren von ihnen zu erlangen II. IX. 9.

Wenn der Landstände Bewilligung ohne rechtliche Ursach versaget wurde, so brachten die Landesherren Kayserliche Concessionen und Befehle aus II. IX. 10.

Zum Behuf des Krieges wider die Hußiten wurde der gemeine Pfennig verwilliget II. IX. 11.

Auch öfters Türkensteuren ausgeschrieben II. IX. 11.

Reichs- und Landsteuren sind häufiger worden, nachdem man in Kriegen nur besoldete Kriegesleute gebraucht e I. IV. 18. V. IX. 11.

Da die Fürsten gut gefunden, beständig in den Waffen zu bleiben, so beschweren solche Steuren die Länder unaufhörlich II. IX. 11.

Die Gutsherren sind befugt, dawider zu sprechen, wenn ihre Bauren mit unbewilligten Steuren beleget werden II. X. 9.

Die Bestimmung des Modi collectandi hat man gemeiniglich denen Landschaften überlassen IV. XXX. 2.

Die Reichsgesetze entziehen ihnen solche Befugniß nicht IV. XXX. 2.

Stiftungen.

Der Kirchen und Clöster erweisen keine Landeshoheit VI. XLV. 20.

Strafgelder.

Deren Erhebung erweiset keine Landeshoheit VI. XLV. 39.

Nicht nur die Kayser, sondern auch die Richter und Vögte bekamen sie VI. XLV. 40.

Succeßion.

Auch Erbgüter wurden vor Alters auf die Töchter nicht vererbfället, so lange Söhne vorhanden waren III. XVII. 8.

Vom Erbrecht der Wittwen V. XXXII. 20.

T.

Teutschland.

Es ist weder erweislich noch glaublich, daß die Carolingische Regimentsform in Teutschland nach Ludewig des Kindes Tode verändert worden IV. XXII. 2.

Die heutige wäre unverbesserlich, wenn man die Reichssatzungen gebührend befolgte IV. XXII. 29.

Im X. und XI. Jahrhundert führten die Teutschen mit andern Völkern glücklich Kriege VI. XLIII. c. 1. a.

In den folgenden Zeiten behinderten es die innerliche Kriege VI. XLIII. c. 1. a.

Die Staatsverfassung wurde allererst unter Kayser Maximilian I. verbessert VI. XLIII. c. 1. g.

Den Teutschen Reichsständen ist an der Erweiterung des Reichs wenig gelegen VI. XLIII. c. 11.

In Teutschland finden auch diejenige Allürte, welche das Reich angreifen wollen VI. XLIII. c. 11.

Titel.

Das davon genommene Argument beweiset wenig VI. XLV. 19.

Tribut.

Bedeutung des Worts V. XXXV. 3.

Tugend.

Die politische ist mit der moralischen nicht zu vermischen V. XL. 7.

Nur jene muß in der Democratie herrschen V. XL. 7.

Türken.

Von ihren Bündnissen mit Frankreich VI. XLIII. c. 9. b.

Sie haben immer ihre Vergrößerung zum Endzweck VI. XLIII. c. 9. b.

Turniere.

Deren Gesetze verbieten dem Adel allen Handel III. XIX. 6.

Rürners Turnier-Buch verdienet keinen Glauben III. XIX. 6.

Zu den Turnieren sind nur alte von Adel gelassen III. XX. 8.

U.

Ueberwiegende Macht.

S. Gleichgewicht.

Unterthanen.

Können ihr Bürgerrecht aufkündigen, und sich aus dem Lande begeben III. XVIII. 5.
Dafern nicht die Landesgesetze es ihnen verbieten III. XVIII. 5.
Oder es bey ausserordentlichen Umständen dem gemeinen Wesen zu großen Nachtheil gereichte III. XVIII. 5.

Untreue.

S. Bündnisse.

Urkunde.

Wurden in der unmündigen Kayser Namen ausgefertiget V. XXXVIII. 10.
Einige darin befindliche ungewöhnliche Worte machen sie nicht verdächtig V. XXXIII. 10.

V.

Veltheim, von

Sind Erbschenken des Stifts Hildesheim III. XX. 6.
S. Erb-Hof-Aemter.

Venedig.

Entschliesset sich nicht leicht zu einem Kriege VI. XLIII. c. 11.
Es ist dieser Republic bisher unschädlich gewesen, daß sie zur Erhaltung des Gleichgewichts wenig beygetragen, weil es von andern geschehen VI. XLIII. c. 11. a.

Verjährung.

Ob zu der von undenklichen Jahren erfordert wird, daß die Zeugen von ihren Vorfahren gehöret, was zu deren Zeiten geschehen I. II. n.

Binnen welcher Zeit die Jagdgerechtigkeit durch die Verjährung wider den Landesherrn erlanget werden kan II. XI. 20.

Dadurch stehet ein Kirchenrecht zu erwerben, welches man 1624. nicht hatte III. XV. 9.

Vermuthung.

Ein Verbrechen ist alsdenn zu vermuthen, wenn selbiges nur denjenigen Vortheil bringet, dem es beygemessen wird I. II. 15.

Es ist nicht zu vermuthen, daß eine Sache in den vorhergehenden Zeiten anders beschaffen gewesen, als in den folgenden, wenn keine Veränderung dargethan werden kan V. XXXIV. 8.

Verträge. Erbverträge.

Wer einen in seinen Namen errichteten Vertrag nicht widerspricht, der genehmiget ihn I. I. 11.

Bevorab wenn er denselben besiegeln lässet I. I. 11.

Die Hildesheimische Räthe hielten diejenige Verträge für unverbindlich, mittelst deren den Evangelischen Unterthanen die Religionsfreyheit versprochen war II. VI. 3.

Durch Verträge kan der Status anni decretorii verändert werden III. XV. 9.

Unbeschworne Erbverträge sind in Teutschland verbindlich V. XXXII. 21.

Alle freye Leute durften sie machen VI. XLV. 58.

Warum dieselbe vielfältig bestätiget worden VI. XLV. 58.

Villæ.

Also werden Dörfer und befestigte Städte genant I. V. 1.

Visitation des Kayserlichen Cammergerichts.

Geschiehet von des Kayserś und der Stände Räthen IV. XXVI. 2.

Seit 1582. ist keine ordentliche Visitation geschehen IV. XXVI. 2.

Jedoch einige ausserordentliche IV. XXVI. 2.

Und beliebet die ordentliche wieder in den Gang zu bringen IV. XXVI. 2.

Chur-Maynz verabladet zur Visitation IV. XXVI. 3.

Bey der Eröfnung geschiehet die Proposition von den Kayserlichen Commissariis IV. XXVI. 4.

Demnächst untersuchet man die Vollmachten der Deputirten IV. XXVI. 5.

Sie müssen der Reichsstände Räthe, oder besonders zu dem Geschäft verpflichtet seyn IV. XXVI. 6.

Ob der Committenten Tutoria beyzubringen sind IV. XXVI. 7.

Ob die Deputirten facultatem substituendi haben IV. XXVI. 8.

Ob ein Votum durch mehre Deputirte geführet werden kan IV. XXVI. 8.

Von den Recusationen der Visitatoren IV. XXVI. 9.

Von den Kayserlichen Commissarien IV. XXVI. 10.

Von des Kayserlichen Con-Commissarii Rangstreit mit dem Cammer-Richter IV. XXVI. 10.

Von den Sollennitäten bey Eröfnung der Visitation IV. XXVI. 11.

Die Glieder des Cammergerichts und Bediente müssen angeloben, die Wahrheit zu sagen IV. XXVI. 11.

Auch die Visitatoren sich eydlich verbinden der Reichs-Instruction besten Fleißes nachzukommen IV. XXVI. 12.

Und die Secretarii, was ihnen ex protocollo oder sonst bekant worden, niemand als ihren Abgesandten zu eröfnen IV. XXVI. 12.

Die Visitatoren untersuchen des Gerichts Mängel IV. XXVI. 13.

Und befragen den Cammer-Richter, die Präsidenten, Beysitzer, Canzley-Verwalter und übrige Cameral-Bediente IV. XXVI. 13.

Sie

Sie entscheiden die zwischen den Gliedern des Gerichts entstandene Streitigkeiten IV. XXVI. 14.

Lassen sich von des Gerichts Ein- und Ausgabe Rechnung thun IV. XXVI. 15.

Machen vielfältig neue Ordnungen IV. XXVI. 16.

Revidiren die Acten und gesprochene Urtheile IV. XXVI. 17.

Chur-Maynz thut bey den Zusammenkünften der Visitatoren die Proposition IV. XXVI. 18.

Die Conclusa werden per Majora gemachet IV. XXVI. 18.

Von den Sollennitäten beym Schluß der Visitation IV. XXVI. 19.

Warum sie bisher nicht wieder in den Gang zu bringen gewesen IV. XXVI. 20.

Vogt. Vogtey.

S. Landgericht.

Den höhern Vogteyen waren ganze Länder, den niedern aber gewisse Dörfer unterworfen I. III. c. 1. 1. c. 2. 4. 6. V. XXXIV. 7.

Von der Möllnischen Vogtey I. III. c. 1. 4. 8. 9. c. 2. 1. 8. 15.

Der Landesherr bestelte die Vögte I. III. c. 1. 4. V. XXXIV. 7.

Auch der Pfandes-Innhaber der Vogtey I. III. c. 1. 4.

Die Vögte waren theils adelichen, theils geringen Herkommens I. III. c. 1. 5.

Sie führten ihre Gerichtsunterthanen wider den Feind an I. III. c. 1. 6.

Auch der Geistlichen Güter befanden sich unter ihrem Gerichtszwang I. III. c. 1. 6.

Sie hatten die peinliche Gerichte I. III. c. 1. 6.

Machten mit der Schöppen Gutbefinden Ordnungen in Policey-Sachen I. III. c. 1. 7. c. 2. 7. 10. V. 3. 5.

Das Wort Vogt hat keinen weitern Umfang als das Wort Vogtey I. III. c. 2. 7.

Der Vogtey klebte nicht immer die Gerichtbarkeit an I. III. c. 2. 7. V. XXXIV. 6.
Die Stadt-Vogteyen hingen vom Kayser oder Landesherrn ab I. V. 3. V. XXXIV. 5.
Von den Vögten der Stifter I. V. 3. VI. XLV. 63.
Die Vögte haben in großer Städten ihre richterliche Gewalt selten in eine Landeshoheit verwandeln können IV. XXV. 2.
Sie wurden von den Fürsten auch in ihren Reichslehnen bestellet V. XXXIV. 7.
Und waren ordentliche Richter V. XXXIV. 8.
Mit der zunehmenden Landeshoheit hat sich ihre Anzahl vermindert V. XXXIV. 8.
Die Grafen bestelten Landvögte VI. XLV. 32.

Vormünder.

S. Sachsen.
Die Hohenlohische sind vom Kayser bestätiget VI. XLV. 59.
Die Tutela fructuaria stunde dem Lehnsherrn nicht zu, wenn mitbelehnte Agnaten vorhanden waren V. XLV. 60.

W.

Waffenstillstand.

In welchen Umständen er nützlich ist VI. XLIII. c. 16.

Wein.

Fande sich vor Alters in Teutschland wenig III. XIX. 2.

Weisthum.

Dessen Unrichtigkeit stehet vielfältig zu erweisen I. II. k.

Wiederkauf.

Ob derjenige, welcher cum pacto retrovendendi etwas verkaufet hat, nach Wiederbezahlung des Kaufgeldes das verkaufte Gut von einem dritten Besitzer zurück fordern kan I. III. c. 2. 24.

Wildbahn.

Bedeutet nicht immer einen Bannforst, sondern auch wohl zur Jagd dienliche Waldungen II. XI. 8.

Wittwen.

Was ihnen nach den Römischen und Teutschen Rechten im Wittwenstande gebühret V. XXXII. 19. 20. XXXVII. 7.

Worms.

War den Allemannieren unterworfen V. XXXVIII. 4.
Auch den Franken V. XXXVIII. 4.
Daselbst fande sich ein Kayserlicher Graf, der den Herzoglichen Titul führte V. XXXVIII. 11. 12.

Wrisberg, von

Liborius Wolfenbüttelscher Hofrichter und Hildesheimscher Schatzrath II. VI. 6.

Würzburg.

Der Bischof hatte über seine Güter und Leute Herzogliche Gewalt VI. XLV. 53.

Z.

Zehende.

Daß die Rottzehenden dem Landesherrn gehören, ist unerwiesen I. II. 9.
Die Christliche Geistlichkeit forderte den Zehenden vermöge göttlichen Rechts V. XXXV. 1.
Die weltliche Obrigkeit half ihr seit dem IX. Jahrhundert dazu V. XXXV. 2.
Auch in Sachsen V. XXXV. 3.
Von dem Ursprung der Zehendfreyheiten V. XXXV. 4.
Woher es rühret, daß die Geistlichkeit viele Zehenden von den Layen empfangen V. XXXV. 5.
Die Gutsherrn bedungen sich selbige bisweilen von ihren Zins- und Meierleuten V. XXXV. 5.
Die mehreste haben die Layen von der Clerisey empfangen V. XXXV. 5.

Die Königl. Cammergüter und Clöster waren Zehendpflichtig V. XXXV. 7.
Die Zehenden gehörten vielmehr den Bischöfen, als den Pfarren V. XXXV. 8.
Wovon der Zehende gegeben worden V. XXXV. 9.
Auch die Rottzehenden empfinge die Clerisey V. XXXV. 10.
Wie die weltliche Herren daran kommen V. XXXV. 11.
Sie gebühren dem ordentlichen Zehendherren V. XXXV. 12.
Jedoch auch einige dem Landesherrn V. XXXV. 13.
Das Zehend-Recht ist kein Regale VI. XLV. 65.

Zölle.

Ohne Kayserliche Erlaubniß sie zu erheben war verboten IV. XXII. 17.
Doch mag es wohl an einigen Orten geschehen seyn IV. XXII. 17.
Bevorab wenn keine Fremde darunter litten, und die Landeseingesessenen solche erlegten, um die Heerstraßen brauchbar und sicher zu machen IV. XXII. 17.
In der Reichsstände Landen wurde die Zollgerechtigkeit vom Kayser verliehen VI. XLV. 47.
Und zwar auch mittelbaren Unterthanen VI. XLV. 47.

65-21-6

J765
S927n
v.6